



34
(CH-VS)
(05)
5

SAMMLUNG

der

GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

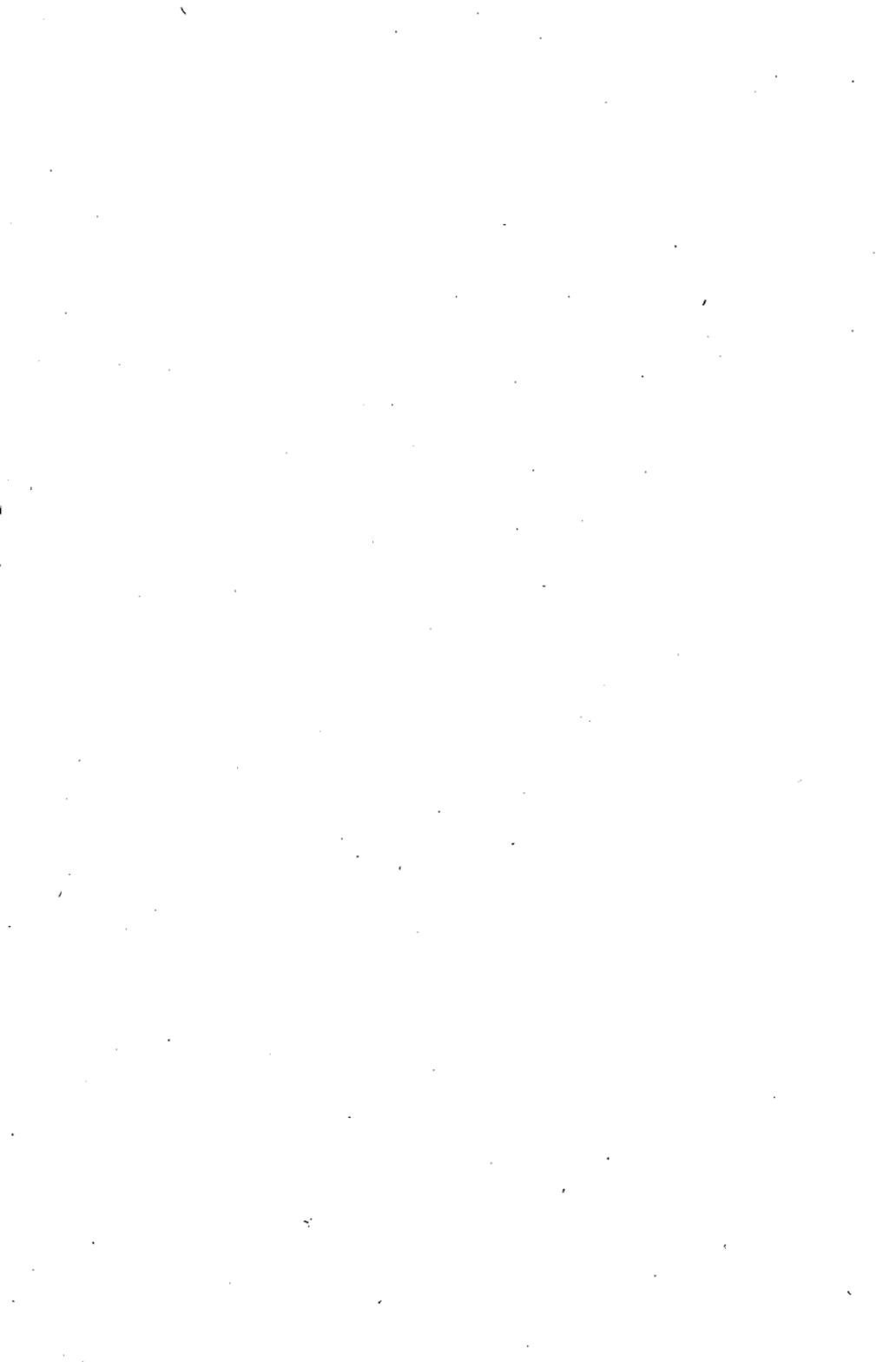
des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1982

BAND LXXVI





Verzeichnis

der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw.
die im Band LXXVI enthalten sind

Gesetze

1. Gesetz, vom 13. November 1980, über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen 1
2. Gesetz, vom 12. Mai 1982, über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 betreffend den Militärpflichtersatz, abgeändert am 22. Juni 1979 (Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1961) 5

Dekrete

1. Dekret, vom 5. Februar 1982, betreffend den Kauf von landwirtschaftlichem Boden auf dem Gebiete der Gemeinde Visp für das Landgut der Landwirtschaftlichen Schule Visp und den Verkauf einer Parzelle an die Zweigstelle Visp der Milchzentrale A.G. . . . 10
2. Dekret, vom 5. Februar 1982, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Zermatt für den Ausbau der Kehrichtverbrennungsanlage Zermatt mit Heizzentrale 12
3. Dekret, vom 5. Februar 1982, betreffend die Schenkung der im Valeria Museum ausgestellten Simplon-Postkutsche Nr. 1430 durch den Staat Wallis an die schweizerische Eidgenossenschaft, PTT, in Bern, zur Restaurierung und dauernden Ausstellung in Sitten 13
4. Dekret, vom 5. Februar 1982, sich beziehend auf die Abänderung des Dekretes vom 17. Juli 1976 betreffend die Korrektion der Strasse Naters-Blatten, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters . . 14
5. Dekret, vom 12. Mai 1982, betreffend die Indexierung der Kur- und Beherbergungstaxen sowie der jährlichen Subvention des Kantons an den Walliser Verkehrsverband 15

6. Dekret, vom 12. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Beitrages von Fr. 150 000.- an die Bürgschaftsgenossenschaft des Walliser Gewerbes	16
7. Dekret, vom 12. Mai 1982, betreffend die Massnahmen der beruflichen Eingliederung Behinderter	17
8. Dekret, vom 12. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau eines Schulhauses und einer Turnhalle in Montana-Village	20
9. Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau eines Turnlokals in Saint-Gingolph	21
10. Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Turnhalle und von zwei Klassenzimmern in Obergesteln	22
11. Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Bagnes	23
12. Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Turnhalle, an Schulräume und an eine Abwartswohnung in Riddes	24
13. Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau eines Schulhauses und einer Turnhalle in Lens	25
14. Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Turnhalle in Törbel	26
15. Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Kleinturnhalle in Täsch	27
16. Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Kleinturnhalle in Termen	28
17. Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die zusätzliche finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten für die Vergrösserung und den Umbau des Bezirksspitals von Monthey	29
18. Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Mase für den Bau von Abwasserreinigungskanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	30
19. Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Anschaffung eines Computertomographen für das Regionalspital von Sitten-Hérens-Conthey	31

20. Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Bewilligung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines Werkhofes für die Nationalstrasse N9 im Orte genannt Indivis, Gemeinde Martigny . . .	32
21. Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Erhöhung des kantonalen Investitionsfonds	33
22. Dekret, vom 2. Juli 1982, über steuerliche Massnahmen zur Milderung der kalten Progression	34
23. Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend den Bau der Schutzgalerie von « Contour Noir » auf der Strasse Epinassey - Mex, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Maurice	39
24. Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Schulanlage in Evolène	40
25. Dekret, vom 2. Juli 1982, über die Gewährung eines Zusatzkredites für den Neubau der Handelsschule in Martinach	41
26. Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Wasserversorgung der Gemeinde Blatten	42
27. Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites zu Gunsten der Wiederherstellung der Wasserwasserleitung von Tsandraz, Gemeinde Conthey	43
28. Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend die Bewilligung eines Zusatzkredites zum Bau eines Werkhofes für die kantonalen Strassen im Orte genannt « Nouveaux Ronquoz », Gemeinde Sitten	44
29. Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 und das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend die Schifffahrt auf dem Genfersee vom 7. Dezember 1976	45
30. Dekret, vom 2. Juli 1982, sich beziehend auf die Abänderung des Dekretes vom 13. Mai 1977 betreffend die Korrektion der Strasse Siders-Muraz auf dem Gebiet der Gemeinden Siders und Veyras	49
31. Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend den Bau eines Verwaltungsgebäudes in Monthey	50
32. Dekret, vom 10. November 1982, über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung	51
33. Dekret, vom 11. November 1982, betreffend die Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 14. Mai 1971 über die Krankenversicherung	54
34. Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes Sankt Theodul in Fiesch	58

35. Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Korrekionsarbeiten der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Brig und auf den interkantonalen und internationalen Strassen	59
36. Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Korrektion des Croix-du-Nant-Baches auf Gebiet der Gemeinde Troistorrens	60
37. Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Sitten für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage von Châteauneuf	62
38. Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Hérémece	63
39. Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Umbaukosten des Spitals von Gravelone in Sitten	64
40. Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Anpassung der Beträge der Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte	65
41. Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Anpassung der Beträge der Familienzulagen an die Arbeitnehmer	66
42. Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis	67
43. Dekret, vom 12. November 1982, über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen	77

Beschlüsse

1. Beschluss, vom 16. Dezember 1981, betreffend die Festsetzung der vom Justiz- und Polizeidepartement zu erhebenden Gebühren wegen der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr	88
2. Beschluss, vom 6. Januar 1982, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlichen Betriebe abändert	97
3. Nachtrag zum Beschluss vom 29. Januar 1981 betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1981-1985	99
4. Beschluss, vom 5. Februar 1982, womit Artikel 2 des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Festsetzung der Entschädigung im Kampfe gegen Bienenseuchen und der Beiträge der Bienenzüchter an den kantonalen Tierseuchenfonds abgeändert wird	102

5. Beschluss, vom 24. Februar 1982, über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse	103
6. Beschluss, vom 3. März 1982, welcher die Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975 abändert	105
7. Beschluss, vom 3. März 1982, welcher das Kapitel 4 der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975 abändert	107
8. Beschluss, vom 31. März 1982, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	113
9. Beschluss, vom 7. April 1982, betreffend die Abänderung des Beschlusses vom 16. April 1980 über die Sömmerung	114
10. Beschluss, vom 21. April 1982, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 6. Juni 1982 bezüglich die Revision vom 11. November 1981 des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters)	115
11. Beschluss, vom 21. April 1982, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 1982 bezüglich: - die Änderung vom 9. Oktober 1981 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Gewaltverbrechen) und - das Ausländergesetz vom 19. Juni 1981	118
12. Beschluss, vom 21. April 1982, betreffend Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte	123
13. Beschluss, vom 21. April 1982, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren	125
14. Beschluss, vom 28. April 1982, betreffend neuer Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis	126
15. Beschluss, vom 21. April 1982, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1981-1985	127
16. Beschluss, vom 19. Mai 1982, betreffend die Bezahlung der Weinernte 1981	128
17. Beschluss, vom 19. Mai 1982, welcher die Artikel 6 und 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert	131
18. Beschluss, vom 26. Mai 1982, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	133
19. Beschluss, vom 18. Juni 1982, zur Abänderung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975	134

20. Beschluss, vom 23. Juni 1982, welcher das Reglement vom 20. August 1982 ändert, das die Tätigkeit der mit Entscheid des Staatsrates vom 24. Januar 1979 ernannten Kommission regelt, die beauftragt ist, den von der Loterie romande zugunsten der Stiftungen und anderer Institutionen für betagte Leute zur Verfügung gestellten Betrag zu verteilen	137
21. Nachtrag 1982 zum 5-Jahres-Beschluss, vom 1. Juli 1981, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985 . . .	138
22. Beschluss, vom 7. Juli 1982, zur Bereinigung der systematischen Gesetzessammlung des Kantons Wallis aus dem Jahre 1954 (SGS/VS) betreffend die gesetzlichen Erlasse der vollziehenden kantonalen Behörde	144
23. Beschluss, vom 7. Juli 1982, betreffend die Qualität und die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine « Fendant », « Johannisberg », « Dôle » und « Goron » und anderweitiger Weine herkommend von den Gewächsen Chasselas/Gutedel, Rhin/Riesling, Pinot noir/blauer Burgunder und Gamay (Beschluss über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine)	154
24. Beschluss, vom 7. Juli 1982, über die Einführung eines kantonalen Berufsregisters für Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros	157
25. Beschluss, vom 14. Juli 1982, betreffend die Nutzung des Grundwassers der Seen oder Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie	162
26. Beschluss, vom 14. Juli 1982, betreffend den Energiehaushalt der öffentlichen Gebäude	165
27. Beschluss, vom 14. Juli 1982, betreffend die Heizungs- und Warmwasseranlagen durch Öl- und Gasverbrennung	167
28. Beschluss, vom 14. Juli 1982, betreffend die Errichtung und die Abänderung von Heizanlagen für Schwimmbäder	169
29. Beschluss, vom 18. August 1982, betreffend den eidgenössischen Beteiligungsbeitrag 1982	171
30. Beschluss, vom 18. August 1982, der Artikel 30 des Reglementes vom 3. Oktober 1979 der Diplomhandelsschulen des Kantons Wallis abändert	172
31. Beschluss, vom 15. September 1982, zur Vollziehung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen betreffend die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörden im Stundungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren der Banken und Sparkassen . .	172
32. Beschluss, vom 21. September 1982, betreffend den Beginn der Weinlese 1982	173

33. Beschluss, vom 21. September 1982, betreffend die Kontrolle der Weinernte, welche aus dem Kanton ausgeführt wird	174
34. Beschluss, vom 6. Oktober 1982, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	176
35. Beschluss, vom 6. Oktober 1982, betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1982	177
36. Beschluss, vom 6. Oktober 1982, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	178
37. Beschluss, vom 13. Oktober 1982, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 1982 bezüglich die Volksinitiative vom 8. Juni 1979 « zur Verhinderung missbräuchlicher Preise » und den Gegenentwurf der Bundesversammlung	179
38. Beschluss, vom 3. November 1982, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1981-1985	184
39. Beschluss, vom 17. November 1982, betreffend die minimalen Anforderungen für die Qualität der Weinernten, die Anrecht auf Ursprungsbezeichnungen geben	185
40. Beschluss, vom 24. November 1982, als Abänderung des Ausführungsreglementes vom 5. Juli 1960 der bundesrätlichen Passverordnung	186
41. Beschluss, vom 1. Dezember 1982, Änderung des Beschlusses vom 1. Juli 1981, welcher die für die Arbeitsverträge der Chefärzte und leitenden Ärzte der Walliser Spitäler anzuwendenden Normen festlegt	187
42. Beschluss, vom 1. Dezember 1982, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Ardon	188
43. Beschluss, vom 22. Dezember 1982, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	189
44. Beschluss, vom 22. Dezember 1982, betreffend den Schutz der Landschaft von Borgne	190
45. Beschluss, vom 22. Dezember 1982, welcher die Artikel 1, 9 und 12 des Normalarbeitsvertrages für die Käser des Kantons Wallis abändert	191

Reglemente

1. Ausführungsreglement, vom 15. April 1981, zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen	193
--	-----

2. Reglement, vom 2. Dezember 1981, betreffend die Gewährung von Investitionsbeiträgen aufgrund des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter	196
3. Reglement, vom 19. Mai 1982, betreffend die Lehrlinge in der Zentralverwaltung und den kantonalen Anstalten	205
4. Reglement, vom 7. Juli 1982, betreffend die Vergebung von Planungs- und Båuleitungsaufträgen	207
5. Reglement, vom 25. August 1982, betreffend die Hilfswildhüter	209
6. Reglement, vom 25. August 1982, der Handelsmittelschule des Kantons Wallis	211
7. Reglement, vom 8. September 1982, zur Abänderung des Ausführungsreglementes vom 8. November 1949 zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAR)	217
8. Reglement, vom 8. September 1982, zur Abänderung der Vollzugsverordnung vom 29. April 1958 zum kantonalen Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSV)	219
9. Reglement, vom 10. November 1982, betreffend die Ausübung der Physiotherapie	220
10. Reglement, vom 10. November 1982, betreffend die Ausübung des Arzt- und Zahnarztberufes	223
11. Ausführungsreglement, vom 17. November 1982, über das Walliser Zentrum für touristische Ausbildung	227
12. Reglement, vom 17. November 1982, betreffend die Archive der Staatsverwaltung	230

Verordnungen

1. Verordnung, vom 27. Januar 1982, über Massnahmen zugunsten der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung der Behinderten	233
2. Verordnung, vom 18. Juni 1982, betreffend die Organisation und die Aufgabe der Kommission für Naturschutz, Landschaftsschutz und Heimatschutz	235
3. Verordnung, vom 15. September 1982, über den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur- und Architekturbüros des Kantons Wallis	238

4. Verordnung, vom 1. Oktober 1982, betreffend die Änderung der Verordnung vom 7. Februar 1980 zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 245
5. Vollziehungsverordnung, vom 6. Oktober 1982, zum Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre vom 23. März 1979 246

Arbeitsvertrag

1. Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur- und Architekturbüros des Kantons Wallis 239

Bestimmungen

1. Bestimmungen zur Berechnung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen 247

Weisungen

1. Weisungen, vom 14. Juli 1982, betreffend die Vergebung von Planungs- und Bauleitungsaufträgen 252

Revision

1. Revision, vom 11. November 1981, des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters) . . . 253

Gebührentarif

1. Gebührentarif für Notare 254

Kreisschreiben

1. Kreisschreiben, vom 25. November 1981, über die Betriebsbeiträge an spezialisierte Institutionen für die Wiedereingliederung, die Beherbergung, die Aufnahme und die Beschäftigung Behinderter 258

1982

Gesetz

vom 13. November 1980

über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 290 und 293 des schweizerischen Zivilgesetzbuches¹;

Eingesehen die Vollzugsverordnung vom 15. Juni 1978 betreffend die Einführung des neuen Kindesrechts²;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates³;

Auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. Abschnitt: Organ

Art. 1

Kantonales Amt

Es wird ein kantonales Amt (nachstehend « Amt » genannt) errichtet, das mit der Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und der Entrichtung von Vorschüssen betraut ist.

¹ AS 1977, S. 244-248-264

² SSGS/VS N° 46

³ VRGR 1980 verl. Maisession

2. Abschnitt: Eintreibung

Art. 2

Grundsätze

¹Vernachlässigt ein Schuldner seine Unterhaltspflichten, hilft das Amt auf Gesuch hin dem Gläubiger in angepasster Weise und unentgeltlich bei der Vollstreckung der auf einem Urteil oder einem rechtsgültig zustande gekommenen Versprechen begründeten Leistungen.

²Die mit der Eintreibung der Beiträge verbundenen Kosten werden grundsätzlich durch den Staat vorgeschossen.

Art. 3

Vorgehen

Das Amt unternimmt alle nützlichen Schritte, um eine gültige Lösung zu finden. Hiezu kann es die Hilfe der sozialen Einrichtungen, insbesondere der kantonalen, regionalen und kommunalen Sozialämter, der sozial-medizinischen Zentren, der Inspektoren der Vormundschaftsämter sowie des kantonalen Jugendamtes anfordern.

Art. 4

Vertretung

¹Das Amt hat die Stellung eines bevollmächtigten Vertreters des Begünstigten. Dem als Stellvertreter Bevollmächtigten stehen alle vom Gesetz zuerkannten Rechte für die Vornahme sämtlicher Handlungen zu, die zur Eintreibung der Unterhaltsansprüche erforderlich sind.

²Das Amt kann vor allem die Zwangsvollstreckung auf dem Wege der Pfandbetreibung und des Konkurses verlangen und Klage wegen Verletzung von Unterhaltspflichten erheben.

3. Abschnitt: Vorschüsse

Art. 5

Grundsätze

¹Gläubiger, welche die ihnen für den Unterhalt und die Erziehung geschuldeten Beiträge nicht oder nur unregelmässig erhalten, gelangen auf ihr Gesuch in den Genuss eines finanziellen Beitrages durch das Amt, sofern sie sich in einer wirtschaftlich heiklen Lage befinden. Dieser Beitrag besteht in der Entrichtung eines Vorschusses an den Unterhaltsbeitrag.

²Die aus diesem Grunde bezahlten Beträge sind durch die begünstigte Person nicht zurückzuerstatten, es sei denn, sie seien unberechtigterweise eingezogen worden. Hingegen ist sie gehalten, dem Staat die Rechte gegenüber dem säumigen Schuldner bis zur Höhe des vorausbezahlten Betrages abzutreten.

Art. 6

Anspruch auf Vorschüsse

Es können Anspruch auf Vorschüsse begründen:

- a) die Renten und Beiträge an den Unterhalt die im Falle der Scheidung oder Trennung (Art. 151. 152 und 156 ZGB) oder bei vorsorglichen Massregeln (Art. 145 ZGB), bei Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 169 und 170 ZGB) oder in Anwendung des Artikels 295 ZGB zugesprochen werden;
- b) die Unterhaltsbeiträge für die Kinder, die gestützt auf Artikel 276 ff. ZGB zugesprochen werden und auf einem Urteil der zuständigen Behörde oder auf einem rechtsgültigen Versprechen beruhen.

Art. 7

Delegation der Zuständigkeiten

¹ Der Staatsrat bestimmt die Bedingungen, Voraussetzungen und Grenzen der Vorschüsse.

² Der Staatsrat ist nötigenfalls berechtigt, die Mitarbeit der kommunalen und regionalen Ämter insbesondere die Sozial- und sozial-medizinischen Zentren, für die Auszahlung von Unterhaltsvorschüssen in Anspruch zu nehmen und zu diesem Zweck die Modalitäten dieser Mitarbeit festzusetzen.

Art. 8

Aufteilung der Lasten zwischen dem Kanton und den Gemeinden

¹ Die zugesprochenen und nicht zurückgestatteten Vorschüsse gehen zu zwei Drittel zu Lasten des Kantons und zu einem Drittel zu Lasten der Wohnsitzgemeinde des Begünstigten.

² Wenn sich der Gläubiger nach Beendigung der Entrichtung von Unterhaltsvorschüssen immer noch in einer im Sinne von Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes wirtschaftlich heiklen Lage befindet, wird das Amt weiterhin einen finanziellen Beitrag leisten, grundsätzlich in der Höhe der zugesprochenen Vorschüsse.

³ Dieser Beitrag wird jedoch vom Kanton und den Gemeinden getragen, gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das öffentliche Fürsorgewesen.

Art. 9

Wohnsitz

Um in den Genuss von Vorschüssen zu gelangen, muss der Gläubiger grundsätzlich seit einem Jahr den Wohnsitz im Kanton haben.

Art. 10

Befugnisse des Amtes

¹ Das Amt hat das Recht, sämtliche Auskünfte und notwendigen Unterlagen über die finanzielle Lage des Gläubigers und über seinen Anspruch auf die Unterhaltsbeiträge zu verlangen.

² Es entscheidet in erster Instanz über alle Fragen insbesondere bezüglich der Zuspache, Aufhebung, Rückerstattung oder Verweigerung von Vorschüssen.

Art. 11

Beschwerde

Die Verfügungen des Amtes können innert dreissig Tagen seit der Eröffnung beim Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes angefochten werden. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

4. Abschnitt : Schlussbestimmungen

Art. 12

Vollzugsbehörde

Der Staatsrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt; er ist befugt, auf Grund eines dem Grossen Rate zur Genehmigung unterbreiteten Reglementes, die zur Ausführung nötigen Bestimmungen zu erlassen.

Art. 13

Widersprechende Bestimmungen

Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Artikel 12 bis 16 der Vollzugsverordnung vom 15. Juni 1978 betreffend die Einführung des neuen Kindesrechts, sind aufgehoben.

Art. 14

Inkraftsetzung

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Staatsrat setzt das Datum seines Inkrafttretens fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**

Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burrin**

Beschluss

vom 12. März 1982

betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 13. November 1980 über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen in der Volksabstimmung vom 11. Januar 1981 mit 14 424 ja gegen 5141 nein angenommen worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen den Artikel 14 dieses Gesetzes;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

Das Gesetz vom 13. November 1980 über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Juni 1982 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. März 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Gesetz

vom 12. Mai 1982

über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 betreffend den Militärflichtersatz, abgeändert am 22. Juni 1979 (Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1961)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über den Militärflichtersatz vom 12. Juni 1959, abgeändert am 22. Juni 1979 (abgekürzt: MPG);

Eingesehen die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Militärflichtersatz vom 20. Dezember 1971, abgeändert am 21. November 1979 (abgekürzt: MPV);

Auf Antrag des Staatsrates;

beschliesst:

Das Gesetz vom 3. Juli 1961 über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 wird wie folgt abgeändert:

Kapitel I

Organisation der Behörden

Art. 1

Die Aufsicht und die allgemeine Leitung betreffend den Vollzug der Bestimmungen über den Militärflichtersatz im Kanton Wallis sind dem kantonalen Militärdepartement unterstellt.

Kantonale
Aufsichts-
behörde

Art. 2

Die kantonale Militärflichtersatzverwaltung ist laut Artikel 22, Absatz 2 des Bundesgesetzes die zuständige Behörde. Gemäss den Weisungen des kantonalen Militärdepartementes, leitet und übernimmt sie den Bezug des Militärflichtersatzes der Ersatzpflichtigen mit Wohnsitz im In- und Ausland.

Kantonale
Militär-
pflicht-
ersatzver-
waltung

Art. 3

Die kantonale Steuerrekurskommission (abgekürzt: KRK) ist die kantonale Rekursinstanz in Sachen Militärflichtersatz.

Die Organisation und die Führung dieser Kommission sind, soweit das Bundesgesetz nicht anders bestimmt, durch das Steuergesetz vom 10. März 1976 geregelt (Art. 150 und folgende).

Kantonale
Rekurs-
kommission

Die Gerichts- und Kanzleigebühren sind im Dekret vom 17. November 1977, betreffend die Festsetzung des Gebührentarifs für Verwaltungsakte geregelt, welches die Gebühren und Kosten der Verwaltung festsetzt.

Kapitel II

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 4

Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:

Ausstand

a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;

- b) mit einer Partei in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind ;
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren ;
- d) aus anderen Gründen befangen sein könnten.

Im Streitfall um den Ausstand eines Mitgliedes entscheidet die KRK, der Entscheid wird in Abwesenheit des Mitgliedes getroffen. In allen anderen Fällen wird der Entscheid durch eine höhere Instanz direkt getroffen.

Art. 5

**Amts-
geheimnis**

Die Personen, welche mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes betraut oder daran mitarbeiten, müssen über die Auskünfte bezüglich die Ersatzpflichtigen, von denen sie Kenntnis haben, Verschwiegenheit wahren.

Die zuständige Behörde zur Aufhebung des Amtsgeheimnisses ist der Staatsrat (Art. 16 der eidg. Vollziehungsverordnung).

Kapitel III Veranlagungsverfahren

Art. 6

**Führung der
Register**

Die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung erstellt und führt ein Register der Ersatzpflichtigen, die bei der kantonalen Militärbehörde angemeldet sind (Art. 24 der eidg. Vollziehungsverordnung) sowie der landesabwesenden Wehrpflichtigen (Art. 25 der eidg. Vollziehungsverordnung).

Art. 7

**Veran-
lagungs-
behörde**

Die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung amtet als Veranlagungsbehörde. Sie hat die im Bundesgesetz und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 8

**Verpflich-
tung
Auskunft zu
erteilen**

Die Behörden und Angestellten des Staates und der Gemeinden haben der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung kostenlos alle verlangten Auskünfte aus den offiziellen Registern und andere Unterlagen, die für die Veranlagung der Ersatzpflichtigen nützlich sind, zu liefern.

Die Zivilschutzstellen der Gemeinden haben alle Dienstage zu melden, welche dem Ersatzpflichtigen Anspruch auf eine Ermässigung des Militärpflichtersatzes geben.

Art. 9

**Vorbereitung
der Veran-
lagung**

Die kantonale Steuerverwaltung stellt der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung die Akten der direkten Bundessteuer der Ersatzpflichtigen, die dieser Steuer unterstellt sowie die Kantonssteuerakten der Ersatzpflichtigen, die der direkten Bundessteuer nicht unterstellt sind, zur Verfügung.

Diese Auskünfte können auch direkt vom Amt für Datenverarbeitung erteilt werden, welches der Militärpflichtersatzverwaltung auch die Änderungen, welche im Verlaufe der Steuerperiode vorgenommen werden, mitteilt.

Art. 10

Liegt eine rechtskräftige Veranlagung der direkten Bundessteuer bzw. Kantonssteuer bei der Festsetzung des Militärflichtersatzes noch nicht vor, so wird auf Grund der bei der kantonalen Steuerverwaltung vorliegenden Angaben eine Veranlagung unter Vorbehalt einer Berichtigung nach Artikel 28 MPG vorgenommen.

Veranlagung
unter Vorbehalt der
Berichtigung

Eine Veranlagung unter Vorbehalt einer Berichtigung wird ebenfalls vorgenommen bei:

1. einer Zwischenveranlagung, welche nach Artikel 6 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung in Betracht gezogen werden muss;
2. einer Nachveranlagung;
3. einer Veranlagung im Hinblick auf den Bezug einer Spezialsteuer im Sinne von Artikel 7 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung.

Kapitel IV Bezugsverfahren

Art. 11

Als Bezugsbehörde im Sinne der Artikel 32 bis 38 des Gesetzes und Artikel 47 und 53 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung, gilt die kantonale Militärflichtersatzverwaltung.

Bezugs-
behörde

Die kantonale Militärflichtersatzverwaltung erfüllt alle Aufgaben, welche nicht durch das Bundesrecht oder dieses Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 12

Die Gemeindeverwaltungen melden der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung des Heimatkantons unverzüglich jeden Erbfall von dem sie Kenntnis erhalten und bei dem einem landesabwesenden Wehrpflichtigen im Alter vom 20. bis zum erfüllten 50. Lebensjahr, ein in der Schweiz liegendes Vermögen zufällt (Art. 14 MPV).

Meldungen
von Erbfällen
an landes-
abwesende
Wehr-
pflichtige

Diese Meldung bezeichnet den Erblasser, den Wehrpflichtigen im Ausland, den Ort und die hauptsächlichsten Aktiven des Nachlasses.

Art. 13

Die Staatskanzlei und das Fremdenbüro werden unter Vorbehalt des Artikels 56, Absatz 3 MPV den Wehrpflichtigen im Ausland (20. bis 50. Altersjahr) die Pässe und andere Ausweisschriften nur durch Vermittlung des zuständigen Konsulates senden.

Pass- und
Schriften-
sperr

In Ausführung des Artikels 56, Absatz 1 MPV, erteilt die Militärflichtersatzverwaltung eine entsprechende Weisung an die zuständige Passstelle in der Schweiz, falls die Ausstellung oder Verlängerung des Passes eines Ersatzpflichtigen, der sich ins Ausland begeben will, verweigert werden soll.

Art. 14

Ersatzpflichtige, die im Inland Wohnsitz haben, reichen allfällige Gesuche um Erlass von Ersatzabgaben, Mahngebühren, Bussen und Kosten bei der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung ein.

Erlass

Über alle Erlassgesuche der Schweizer, die im Ausland Wohnsitz haben, die nicht in die Zuständigkeit der Konsulate fallen, entscheidet die kantonale Militärflichtersatzverwaltung.

Der Erlassentscheid kann nicht weitergezogen werden.

Kapitel V Verschiedene Bestimmungen

Art. 15

Abrechnung Zu Beginn jeden Kalenderjahres kontrolliert die kantonale Militärflichtersatzverwaltung ihre Rechnungen und stellt auf dieser Grundlage die Abrechnung zu handen der eidgenössischen Steuerverwaltung auf.

Art. 16

Eintragung des bezahlten Militärflichtersatzes Ersatzpflichtige, die ihren Militärflichtersatz bezahlen, sind gehalten, denselben innert fünfzehn Tagen von den zuständigen Organen im Dienstbüchlein quittieren zu lassen.

Art. 17

Nachforderung Für eine zu Unrecht nicht erhobene oder zu Unrecht rückerstattete oder erlassene Ersatzabgabe macht die kantonale Militärflichtersatzverwaltung ihre Rechte durch Zusendung einer Veranlagungsverfügung geltend.

Kapitel VI Strafbestimmungen

Art. 18

Strafverfolgungsbehörde Die Instruktionsrichter sind für die Verfolgung und Beurteilung in Sachen Militärflichtersatz zuständig; vorbehalten sind die unter Artikel 44, Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vorgesehenen Kompetenzen der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung.

Art. 19

Verfahren Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen des Bundesgesetzes werden nach den Artikel 247 bis 253 und 258 bis 278 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege geregelt.

Die Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung sind, unter den in den folgenden Artikel 20 bis 23 vorgesehenen Vorbehalten, zusätzlich anwendbar.

Art. 20

Staatsanwaltschaft und Verhandlung Ausser im Falle von Abgabebetrug (Art. 40 des Bundesgesetzes) wird das Verfahren in Abwesenheit des Staatsanwalts und ohne Verhandlungen durchgeführt.

Art. 21

Berufung Ausser im Falle von Abgabebetrug (Art. 40 des Bundesgesetzes) kann der Entscheid des Instruktionsrichters nicht weitergezogen werden.

Art. 22

Vorladung Der Angeklagte wird für ein Verhör durch eingeschriebenen Brief vorgeladen. Ist er durch schriftliche Einladung nicht erreichbar, wird er durch das kantonale Amtsblatt vorgeladen.

Im ersten Falle wird der Vorladungstermin wenigstens sieben Tage und im Falle der Vorladung durch das Amtsblatt wenigstens fünfzehn Tage betragen.

Art. 23

Zustellung Das Urteil wird dem Beteiligten durch den zuständigen Instruktionsrichter zugestellt.

Je ein Exemplar wird direkt dem Militärdepartement, dem Polizeidepartement und der Bundesanwaltschaft zugestellt.

Kapitel VII Schluss- und Aufhebungsbestimmungen

Art. 24

Das vorstehende Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

Der Staatsrat ist für die Publikation und den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.

Art. 25

Unter Vorbehalt von Artikel 49, Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend die Übergangsbestimmungen, ist das kantonale Gesetz vom 3. Juli 1961 aufgehoben.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 12. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Beschluss

vom 29. Juni 1982

betreffend die Veröffentlichung des Gesetzes vom 12. Mai 1982 über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 betreffend den Militärflichtersatz, abgeändert am 22. Juni 1979 (Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1961)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Militärdepartementes,

beschliesst :

Das Gesetz vom 12. Mai 1982 über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 betreffend den Militärflichtersatz wird als vollziehbar erklärt, da es nicht der Volksabstimmung unterliegt (Art. 30, Ziff. 3, Bst. *b* KV).

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. Juni 1982, um ins kantonale Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 5. Februar 1982

betreffend den Kauf von landwirtschaftlichem Boden auf dem Gebiete der Gemeinde Visp für das Landgut der Landwirtschaftlichen Schule Visp und den Verkauf einer Parzelle an die Zweigstelle Visp der Milchzentrale AG

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Staatsratsbeschlüsse vom 8. Juli 1981 und 28. September 1981 betreffend den Erwerb von für die Lebensfähigkeit des Landgutes der Landwirtschaftlichen Schule Visp unerlässlichem Boden;

Eingesehen den zwischen den Geschwistern Dr. Karl Weissen, Visp, und Hedy Weissen, Gattin des Dr. Martin Clausen, Konolfingen, einerseits, und dem Staat Wallis anderseits am 28. September 1981 abgeschlossenen Kaufrechtsvertrag;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 8. Juli 1981, worin grundsätzlich die Abtretung einer Parzelle an die Zweigstelle Visp der Milchzentrale AG gutgeheissen wurde;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist ermächtigt, den am 28. September 1981 abgeschlossenen Kaufrechtsvertrag zu vollziehen und nachfolgende Parzellen

Nr. 1232	Wald	1 377 m ²
	Acker-Wiese	5 872 m ²
Nr. 1239	Acker-Wiese	8 221 m ²
Nr. 1230	Scheune-Stall	151 m ²
	Pumpenhaus für Berieselung	15 m ²
	Acker-Wiese	17 971 m ²
Nr. 1248	Acker-Wiese	2 581 m ²
Nr. 1249	Acker-Wiese	1 937 m ²
Nr. 1550	Acker-Wiese	3 617 m ²
Nr. 1257	Acker-Wiese	13 047 m ²
Nr. 1258	Acker-Wiese	16 531 m ²
Nr. 1707	Acker-Wiese	898 m ²

zum Preis von Fr. 1 151 213.— für die Bedürfnisse des Landgutes der Landwirtschaftlichen Schule von den Geschwistern Dr. Karl Weissen, Advokat und Notar, Visp, und Hedy Weissen, Gattin des Dr. Martin Clausen, Konolfingen, zu erwerben.

Art. 2

Der Staat Wallis tritt die Parzelle Nr. 3201, Altes Vispabett, 1822 m² in Visp für den Betrag von Fr. 363 440.— an die Zweigstelle Visp der Milchzentrale AG ab.

Art. 3

Die vom Amt für Nationalstrassenbau entrichtete Enteignungsentschädigung von Fr. 233 429.— für den Bau der N9 und der Simplonstrasse ist für den Kauf der im Artikel 1 aufgezählten Grundstücke zu verwenden.

Art. 4

Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Art. 5

Dieses Dekret, weil nicht von allgemeiner und dauernder Tragweite, ist nicht der Volksabstimmung unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 5. Februar 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **M. Wuilloud**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 5. Februar 1982

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Zermatt für den Ausbau der Kehrichtverbrennungsanlage Zermatt mit Heizzentrale

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das von der Gemeinde Zermatt eingereichte Gesuch;
In Anwendung des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die von der Gemeinde Zermatt geplanten Ausbauarbeiten der Kehrichtverbrennungsanlage, insbesondere die Heizzentrale und die zur Verbrennung des Klärschlammes dienenden Installationen, sind als Werk öffentlichen Nutzens zu betrachten.

Art. 2

Gemäss Artikel 23, Buchstabe *b* des vorgenannten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 25% an den Baukosten des Ausbaus der Kehrichtverbrennungsanlage. Diese Baukosten belaufen sich laut dem vom kantonalen Amt für Umwelt genehmigten Voranschlag vom 4. Dezember 1981 auf Fr. 4 560 000.-. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 140 000.-.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der eventuellen Ausgaben, welche durch Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises ab Datum des Voranschlages bedingt sind. Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Umwelt, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 5. Februar 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **M. Vuilloud**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Sitten, den 24. Februar 1982. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 5. Februar 1982

betreffend die Schenkung der im Valeria Museum ausgestellten Simplon-Postkutsche Nr. 1430 durch den Staat Wallis an die schweizerische Eidgenossenschaft, PTT, in Bern, zur Restaurierung und dauernden Ausstellung in Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 44, Ziffer 13 der kantonalen Verfassung vom März 1907;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staat Wallis schenkt der schweizerischen Eidgenossenschaft, PTT, in Bern, die im Museum Valeria ausgestellte Simplon Postkutsche Nr. 1430.

Art. 2

Diese Schenkung erfolgt unter den folgenden, ausdrücklichen Bedingungen:

1. Die PTT-Verwaltung übernimmt die Kosten der Restauration der Postkutsche sowie die zukünftigen Unterhaltungskosten.
2. Diese Kutsche verbleibt endgültig in Sitten und wird dort im Reisepostbahnhof dauernd ausgestellt.
3. Sie wird bei wichtigen öffentlichen Anlässen, die durch den Staatsrat organisiert oder bewilligt werden dem Staate Wallis unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 3

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 5. Februar 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **M. Vuilloud**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 24. Februar 1982.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 5. Februar 1982

sich beziehend auf die Abänderung des Dekretes vom 17. Juli 1976 betreffend die Korrektio n der Strasse Naters - Blatten, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 17. Juli 1976 ;
Eingesehen das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Für die Korrektio n der Strasse Naters - Blatten, Teilstück : Kelchbach - Halden, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters, wird ein Zusatzkredit von Fr. 1 220 000.- bewilligt.

Art. 2

Die Zahlungen werden gemäss den Finanz- und Budgetverfügbarkeiten des Kantons über die Rubrik X 3 D vorgenommen.

Art. 3

Das Gewähren von den durch die Teuerung im Bauwesen seit dem 1. März 1981 hervorgerufenen Nachtragskrediten liegt in der Zuständigkeit des Staatsrates.

Art. 4

Die interessierten Gemeinden bleiben jene, welche im Dekret vom 17. Juli 1976 bezeichnet wurden.

Art. 5

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 5. Februar 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **M. Vuilloud**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 24. Februar 1982.
Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 12. Mai 1982

betreffend die Indexierung der Kur- und Beherbergungstaxen sowie der jährlichen Subvention des Kantons an den Walliser Verkehrsverband

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 24 des Gesetzes vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine ;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes im Auftrag des Staatsrates in der verlängerten Juni-Session 1981 des Grossen Rates die dringliche Motion der Grossräte Adolf Anthamatten, Roman Weissen und Konsorten i. S. Indexierung der Kur- und Beherbergungstaxe angenommen hat :

Erwägend, dass der Lebenskostenindex Ende März 1982 201,0 Punkte aufwies, was seit Ende Dezember 1975 einer Zunahme von 36,0 Punkten entspricht und somit eine Erhöhung von 21,82% bedeutet ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Kurtaxe kann vom 1. November 1982 an, um 22% erhöht werden.

Die Möglichkeit, den angepassten Ansatz auf die nächsthöheren fünf Rappen aufzurunden, bleibt vorbehalten.

Art. 2

Die Beherbergungstaxe wird vom 1. November 1982 an, um 22% erhöht werden.

In den ordentlichen Fällen beträgt sie demnach 20 Rappen je Übernachtung und Gast und 12 Rappen für die in Artikel 22 und 23, Absatz 1, des Gesetzes vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine aufgeführten Betriebe.

Art. 3

Die jährliche Subvention des Kantons an den Walliser Verkehrsverband von Fr. 200 000.-, wird ab 1982 um 22% erhöht.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 12. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 12. Mai 1982

betreffend die Gewährung eines Beitrages von Fr. 150 000.- an die Bürgerschaftsgenossenschaft des Walliser Gewerbes

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 15, Ziffer 1, Artikel 30, Ziffer 3 und 4 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Bundesbeschluss über die Förderung und der gewerblichen Bürgerschaftsgenossenschaften vom 23. Juni 1949 und die Ausführungsverordnung vom 9. Dezember 1940;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates und auf dessen Antrag,

beschliesst:

Art. 1

Ein einmaliger Beitrag von Fr. 150 000.- wird an die Bürgerschaftsgenossenschaft des Walliser Gewerbes entrichtet. Dieser Betrag wird dem Reservefonds der Genossenschaft zugeführt.

Art. 2

Der Subventionsbetrag wird nach finanzieller und budgetärer Verfügbarkeit des Staates entrichtet.

Art. 3

Dieses Dekret ist nicht von allgemeiner oder bleibender Tragweite. Des weitern fällt es in den finanziellen Kompetenzbereich des Grossen Rates. Es wird folglich nicht dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

Sobald der Grosse Rat diesem Dekret zugestimmt hat, tritt es in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 12. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Arlettaz**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 12. Mai 1982

betreffend die Massnahmen der beruflichen Eingliederung Behinderter

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter, nachfolgend Gesetz genannt ;

Eingesehen Artikel 24 des Gesetzes ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die öffentliche Hand fördert in ihrem Verwaltungsbereich die Eingliederung und die beruflichen Tätigkeiten der Behinderten. **Grundsatz**

Art. 2

Der Staatsrat ist besorgt, dass die in diesem Dekret vorgesehenen Bestimmungen in den Dienstabteilungen der Kantonsverwaltung angewandt werden. **Staat**

Art. 3

Die Gemeinden erlassen im Rahmen des Möglichen ähnliche Bestimmungen, wie sie für die Dienstabteilungen der Kantonsverwaltung beschlossen wurden. **Gemeinden**

Art. 4

Der Staat kann Beiträge an die Kosten für die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess, für die Ausbildung und für die Weiterbildung der Behinderten ausrichten. **Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess**

Art. 5

Der Staat beseitigt im Rahmen des Möglichen die bautechnischen Hindernisse an Verwaltungsgebäude und passt Arbeitsplätze für Behinderte an. Er beansprucht hierfür eine allfällige Hilfe der IV. **Beseitigung bautechnischer Hindernisse**

II. Wiedereingliederung der Behinderten

Art. 6

Der Staat fördert die berufliche Wiedereingliederung seiner behinderten Angestellten. **Grundsatz**

Art. 7

Das Personal der kantonalen Verwaltung wird für die Probleme der Behinderten und insbesondere für solche in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Eingliederung sensibilisiert. **Sensibilisierung**

Art. 8

Die Umschulung der Angestellten, für die infolge Krankheit oder Unfall die Wiederaufnahme ihrer Arbeit nicht möglich ist, muss sobald als möglich, wenn notwendig mit Hilfe der IV, durchgeführt werden. **Umschulung**

III. Anstellung Behinderter

Art. 9

Grundsatz Bei der Anstellung des Personals gibt der Staatsrat den Behinderten, wenn die Behinderung der vorgesehenen Tätigkeit nicht in besonderem Masse abträglich ist, die gleichen Chancen wie den nichtbehinderten Kandidaten.

Art. 10

Verzeichnis der Stellen Es wird ein dauerndes Verzeichnis der Arbeitsstellen geführt, die für Behinderte in Frage kommen, mit Angabe des zulässigen Schweregrades der Behinderung und eventueller Anpassung des Arbeitsplatzes.

Art. 11

Dienstverhältnis Die reglementarischen Bestimmungen über die Anstellung des Personals müssen es den Behinderten erlauben, vom gleichen Dienstverhältnis zu profitieren wie die übrigen Staatsangestellten.

Art. 12

Pflichtenheft Das Pflichtenheft hält insbesondere die Arbeitszeiten und die wöchentliche Arbeitsdauer der Behinderten unter Berücksichtigung ihrer Behinderung fest.

Art. 13

Entlöhnung Die Entlöhnung der Behinderten entspricht den Anforderungen des Amtes unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen.

IV. Halbgeschützte Beschäftigung

Art. 14

Grundsatz Der Staat erlässt im Rahmen des Möglichen die Bestimmungen, die für die Förderung des Zugangs der Behinderten zu den Arbeitsplätzen notwendig sind.

Art. 15

Befugnis Der Staatsrat ist befugt, Behinderte vorübergehend und probeweise oder für die Dauer bis zur Möglichkeit einer Anstellung auf einen Posten, der im Organigramm des Staates aufgeführt ist, anzustellen.

Art. 16

Bedingungen Die vorübergehende Anstellung von Behinderten unterliegt den folgenden Bedingungen:

- Die Dienstabteilung muss die Notwendigkeit der Anstellung beweisen;
- Die Dienstabteilung muss in der Lage sein, dem Kandidaten nützliche und seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeiten zuzuweisen;
- Die Entlöhnung muss den tatsächlichen Dienstleistungen entsprechen.

Art. 17

Budgetposten Der Staatsrat schafft einen Budgetposten für die Entlöhnung der vorübergehend angestellten Behinderten.

Art. 18

Liste der Kandidaturen Es wird eine Liste jener Behinderten geführt, die in der Kantonsverwaltung eine Beschäftigung suchen.

V. Arbeiten in den geschützten Werkstätten und Beschäftigungsstätten

Art. 19

Der Staat fördert die geschützten Werkstätten und die Beschäftigungsstätten, nachstehend Werkstätten genannt, indem er ihnen gewisse Arbeiten anvertraut.

Grundsatz

Art. 20

Das Amt für Behinderte führt einerseits die Liste der verschiedenen Fabrikationen und Produkte der Werkstätten und andererseits das Verzeichnis der wichtigsten Märkte für Bedarfsartikel des Staates, welche die Werkstätten interessieren könnten.

**Angebot
und Nachfrage**

Es übermittelt die Informationen regelmässig an die betroffenen Dienstabteilungen der Kantonsverwaltung und an die Werkstätten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Das Departement der Sozialdienste ist durch sein Amt für Behinderte das offizielle kantonale Organ für die Information und Koordination hinsichtlich Eingliederung und beruflicher Tätigkeiten der Behinderten.

**Information
und
Koordination**

Art. 21bis (neu)

Ein vom Staatsrat aufgestelltes Reglement bestimmt die Tragweite dieser Verfügungen.

Art. 22

Vorliegendes Dekret ist, da auf dem Delegationswege erlassen, nicht der Volksabstimmung unterworfen. Es tritt sofort in Kraft.

**Inkraft-
setzung**

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 12. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 12. Mai 1982

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau
eines Schulhauses und einer Turnhalle in Montana-Village**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Montana;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118 und 119
des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom
24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kan-
tons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Gemeinde Montana wird für den Bau eines Schulhauses und einer
Turnhalle im Kostenbetrag von Fr. 4 083 505.-, berechnet nach dem Bau-
kostenindex der Stadt Zürich, vom 1. Oktober 1981, ein Kantonsbeitrag von
30% zugesprochen.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der im Maximum Fr. 1 225 052.- ausmacht,
werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten
des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kan-
tonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt
hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen
Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und
Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Werden die vorgenannten Schulgebäude vor Ablauf einer Frist von
dreissig Jahren schulfremden Zwecken zugeführt, kann der Staatsrat verlangen,
die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung
des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner
Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der
Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den
12. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burri, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1982

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau eines Turnlokals in Saint-Gingolph

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Saint-Gingolph;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118 und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Saint-Gingolph erhält für den Bau eines Turnlokals einen Kantonsbeitrag von 55%, der aufgrund des Kostenvoranschlages von Fr. 1 342 580.-, aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1982, berechnet wird.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens Fr. 738 474.- ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Wird das vorgenannte Turnlokal vor Ablauf einer Frist von dreissig Jahren schulfremden Zwecken zugeführt, kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Bedeutung ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Arlettaz**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1982

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Turnhalle und von zwei Klassenzimmern in Obergesteln

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Obergesteln;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118 und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Gemeinde Obergesteln wird für den Bau einer Kleinturnhalle und von zwei Klassenzimmern im Kostenbetrage von Fr. 1 875 235.-, errechnet nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1982, ein Kantonsbeitrag von 61% zugesprochen.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der Fr. 1 143 893.- ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Wird die vorgenannte Turnhalle vor Ablauf einer Frist von dreissig Jahren schulfremden Zwecken zugeführt, kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Bedeutung ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Arlettaz**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1982

betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Bagnes

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die Güterzusammenlegung der Gemeinde Bagnes;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

In Anbetracht, dass gemäss Dekret vom 15. Mai 1964 die Güterzusammenlegung von Bagnes als Werk öffentlichen Nutzens erklärt wurde und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 unterstellt wurde;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Kosten der Arbeiten der Güterzusammenlegung von Bagnes betragen gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt im Februar 1982 gutgeheissenen Voranschlag Fr. 8 000 000.-.

Art. 2

Der zusätzliche Rahmenkredit betreffend diese Arbeiten wird in Objektkredite aufgeteilt, je nach dem im Einverständnis mit dem Bund etappenweise abgestuften Ausführungsprogramm.

Art. 3

Der Globalansatz für die Subventionierung wird auf 43% festgesetzt. Die Gemeinde Bagnes wird sich an diesen Arbeiten nach ihrer Stellung in der Skala der abgestuften Subventionierung anlässlich der Gewährung des jeweiligen Objektkredites für jede einzelne Etappe beteiligen.

Art. 4

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

Art. 5

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung und nach den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Arlettaz**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1982

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Turnhalle, an Schulräume und an eine Abwartswohnung in Riddes

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Riddes ;
Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118 und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;
Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Gemeinde Riddes erhält für den Bau einer Turnhalle, von Schulräumen und einer Abwartswohnung einen Kantonsbeitrag von 30%, der aufgrund des Kostenvoranschlages von Fr. 2 883 037.–, aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1982, berechnet wird.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens Fr. 864 911.– ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Werden die vorgenannten Schulanlagen vor Ablauf einer Frist von dreissig Jahren schulfremden Zwecken zugeführt, kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Bedeutung ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1982

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau
eines Schulhauses und einer Turnhalle in Lens**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinden Lens und Icogne ;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118 und 119
des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24.
Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons
und deren Kontrolle ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Gemeinden Lens und Icogne erhalten für den Bau eines Schulhauses und einer Turnhalle einen Kantonsbeitrag von 30%, der aufgrund des Kostenvoranschlages von Fr. 6 295 705.-, aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1982, berechnet wird.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der Fr. 1 888 712.- ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Werden die vorgenannten Schulgebäude vor Ablauf einer Frist von dreissig Jahren schulfremden Zwecken zugeführt, kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Bedeutung ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1982

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Turnhalle in Törbel

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Törbel;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118 und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Gemeinde Törbel erhält für den Bau einer Turnhalle einen Kantonsbeitrag von 632%, der aufgrund des Kostenvoranschlages, aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1981, Fr. 915 260.- beträgt.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der Fr. 576 613.- ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Wird die vorgenannte Turnhalle vor Ablauf einer Frist von dreissig Jahren schulfremden Zwecken zugeführt, kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Bedeutung ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1982

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Kleinturnhalle in Täsch

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Täsch ;
Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118 und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;
Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Gemeinde Täsch wird für den Bau einer Kleinturnhalle im Kostenbetrage von Fr. 1 517 080.-, errechnet nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1982, ein Kantonsbeitrag von 37% zugesprochen.

Im vorgenannten Betrag ist auch der Bodenpreis von Fr. 92 080.- inbegriffen. Diese Summe ist das Entgelt für das Baurecht, das die Pfarrei-pfründe gemäss Baurechtsvertrag vom 9. Juli 1981 der Gemeinde Täsch für die Dauer von 100 Jahren einräumt. Die Baurechtsfläche von 1151 m² wird mit Fr. 80.- pro Quadratmeter (Katasterschätzung) entschädigt.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der Fr. 561 319.- ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Wird die vorgenannte Kleinturnhalle vor Ablauf einer Frist von dreissig Jahren schulfremden Zwecken zugeführt, kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Bedeutung ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volkstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1982

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau
einer Kleinturnhalle in Termen**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Termen ;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118 und 119
des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24.
Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons
und deren Kontrolle ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Gemeinde Termen erhält für den Bau einer Kleinturnhalle einen
Kantonsbeitrag von 47%, der aufgrund des subventionsberechtigten Auslagen
- aufgestellt nach den öffentlichen Arbeitsausschreibungen -
Fr. 1 488 015.- beträgt. (Nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom
1. April 1982.)

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der Fr. 699 367.- ausmacht, werden je nach
Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates An-
zahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kan-
tonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt
hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen
Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und
Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Wird die vorgenannte Turnhalle vor Ablauf einer Frist von dreissig Jah-
ren schulfremden Zwecken zugeführt, kann der Staatsrat verlangen, die
Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung
des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Be-
deutung ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der
Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den
14. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1982

betreffend die zusätzliche finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten für die Vergrößerung und den Umbau des Bezirksspitals von Monthey

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Eingesehen das Dekret vom 15. November 1979 betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Vergrößerungs- und Umbaukosten für das Bezirksspital von Monthey ;

In Erwägung der Notwendigkeit, die Spitalbauten den Bevölkerungsbedürfnissen und der medizinischen Entwicklung anzupassen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die zusätzliche Vergrößerungs- und Umbaukosten, für welche das Bezirksspital von Monthey am 22. Dezember 1981 um eine finanzielle Hilfe nachsuchte, werden in den Genuss einer im Artikel 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen vorgesehenen Subvention gestellt.

Art. 2

Der Kantonsanteil beläuft sich auf 35% der effektiven auf Fr. 2 161 800.- geschätzten zusätzlichen Kosten, d. h. Fr. 756 630.- (Index Oktober 1981).

Art. 3

Der Staatsrat ist für die Gewährung eines zusätzlichen Kantonsbeitrages an die durch die offizielle Preiserhöhung bedingten Mehrkosten zuständig.

Art. 4

Die Kantonsbeiträge werden je nach Budgetverfügbarkeiten des Staates überwiesen.

Art. 5

Der Staatsrat ist durch das Gesundheitsdepartement mit der Ausführung des vorliegenden Dekretes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Art. 6

Da dieses Dekret nicht Allgemeingültigkeit hat, ist es der Volksabstimmung nicht unterworfen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1982

betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Mase für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Mase ;

In Ergänzung zum Staatsratsbeschluss vom 12. September 1974 ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (Art. 3), welches am 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Bauwerke für die Abwasserbehandlung der Gemeinde Mase, nämlich

- die Abwasserbehandlungsanlage und die damit im Zusammenhang stehenden Bauwerke
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 23 des vorgenannten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 40% an den zusätzlichen Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und den damit im Zusammenhang stehenden Bauwerken. Die Erstellungskosten dieser Bauten betragen gemäss Kostenvoranschlag, der durch das kantonale Amt für Umweltschutz genehmigt wurde Fr. 910 100.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 364 040.-.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Gewährung von allfälligen Zusatzkrediten, welche durch die Erhöhung der offiziellen Baukostenpreise bedingt sind.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Umwelt, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**

Die Schriftführer : **A. Burri, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1982

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Anschaffung eines Computertomographen für das Regionalspital von Sitten-Hérens-Conthey

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 62, Absatz 1 und 3, Buchstabe b, des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen das Gesuch vom 29. September 1980 des Verwaltungsrates des Regionalspitals von Sitten-Hérens-Conthey;

In Erwägung, dass die Anschaffung eines Computertomographen einem im Wallis auf medizinischer Ebene bestehenden Bedarf entspricht;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Dem Regionalspital von Sitten-Hérens-Conthey werden für die Anschaffung eines Computertomographen die im Artikel 62, erster Absatz, des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen vorgesehenen Kantonsbeiträge zugesprochen.

Art. 2

Der Kantonsanteil beträgt 45% des effektiven auf Fr. 1 700 000.- geschätzten Aufwandes, d. h. im Maximum Fr. 765 000.-.

Art. 3

Diese Kantonsbeiträge werden je nach Budgetverfügbarkeiten des Staates zugesprochen.

Art. 4

Der Staatsrat ist durch das Gesundheitsdepartement mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt.

Art. 5

Die Transportkosten mit der Ambulanz werden den in den Walliser Spitälern hospitalisierten Patienten vergütet, welche auf ärztliche Verordnung den Computertomographen des Regionalspitals von Sitten-Hérens-Conthey beanspruchen.

Die Kosten gehen zu Lasten dieses Spitals gemäss den zwischen den betroffenen Instanzen unter Leitung des Gesundheitsdepartementes festzulegenden Anwendungsmodalitäten.

Art. 6

Der Staatsrat beschliesst das Datum der Inkrafttretung des vorliegenden Dekretes.

Art. 7

Das vorliegende Dekret ist nicht allgemeinverbindlich und wird demnach der Volksabstimmung nicht unterworfen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1982

betreffend die Bewilligung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines Werkhofes für die Nationalstrasse N9 im Orte genannt Indivis, Gemeinde Martigny

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über den Nationalstrassenbau vom 8. März 1960 (Art. 56) und seine Verordnung vom 24. März 1964;

Eingesehen das kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965 (Art. 80);

Eingesehen die Bestimmung des kantonalen Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und die Kontrolle des Finanzhaushaltes, in Kraft seit dem 1. Januar 1981 (Art. 3);

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;
Gemäss Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Die gesamte Anlage, inklusive das Bauland, seine Infrastruktur, die Gebäude, das fixe technische Material, das Mobiliar und die Werkzeuge kosten nach detailliertem Kostenvoranschlag, welcher vom Bundesamt für Strassenbau am 17. Februar 1982 genehmigt wurde, total Fr. 20 980 000.-

Art. 2

Ein Kredit von Fr. 1 268 983.- ist bewilligt für die Finanzierung der kantonalen Beteiligung am Bau des Werkhofes der Nationalstrasse in Martigny welche nicht durch den Bund subventioniert wird.

Art. 3

Ein Kredit von Fr. 1 781 017.- ist bewilligt für die Finanzierung des kantonalen Anteils, bestimmt für die Zufahrt zum Grossen Sankt Bernard und die Kantonsstrassen der Region.

Art. 4

Für die Finanzierung dieser Arbeiten, ist im Budget 1982, unter der Rubrik X 8 A a 4 ein Nachtragskredit von Fr. 2 500 000.- zu bewilligen.

Die Finanzierung der üblichen 8%, als Beteiligung des Kantons an der Nationalstrasse, sind im Budget 1982 unter der Rubrik X 2 B a vorgesehen.

Art. 5

Für die Bewilligung von eventuellen Nachtragskrediten, hervorgerufen durch die Bauteuerung und bestimmt durch den Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1981, ist der Staatsrat zuständig.

Art. 6

Das vorliegende Dekret ist nicht von allgemeiner Tragweite, wird darum keiner Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft. Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Arlettaz**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1982

betreffend die Erhöhung des kantonalen Investitionsfonds

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 13. November 1975 über die Investitionshilfe;
Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der kantonale Investitionsfonds, der im Artikel 10 des Dekretes vom 13. November 1975 festgesetzt ist, wird von 25 auf 40 Millionen Franken erhöht.

Art. 2

Dieses Dekret fällt gemäss Artikel 10, Absatz 2 des Dekretes vom 13. November 1975 über die Investitionshilfe in den Kompetenzbereich des Grossen Rates. Es unterliegt nicht der Volksabstimmung.

Sobald der Grosse Rat diesem Dekret zugestimmt hat, tritt es in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 2. Juli 1982

über steuerliche Massnahmen zur Milderung der kalten Progression

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 32, Absatz 4, des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Tabelle der Einkommenssteuersätze des Artikels 32, Absatz 1, des Steuergesetzes wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Einkommensklassen		Steuersatz %	Gesamtbetrag
500 bis	5 700	2.0	114.—
5 800	11 500	2.793	321.20
11 600	17 300	3.696	639.40
17 400	23 100	4.6	1 062.60
23 200	34 600	6.2925	2 177.20
34 700	46 200	7.7	3 557.40
46 300	57 700	8.9943	5 189.70
57 800	69 300	10.5	7 276.50
69 400	80 800	11.7943	9 529.80
80 900	92 400	13.0	12 012.—
92 500	103 900	13.2987	13 817.35
104 000	115 500	13.5	15 592.50
115 600	127 000	13.5498	17 208.35
127 100	138 600	13.6	18 849.60
138 700	150 100	13.6498	20 488.35
150 200	161 700	13.70	22 152.90
161 800	173 200	13.7498	23 814.65
173 300	184 800	13.8	25 502.40
184 900	196 300	13.8498	27 187.15
196 400	207 900	13.9	28 898.10
208 000	219 400	13.9498	30 605.85
219 500	231 000	14.0	
231 100 und mehr		14.0	

Absatz 2 des Artikels 32 wird wie folgt abgeändert:

«²Von Fr. 5700.— bis und mit Fr. 231 000.— wird der Steuerfuss nach dem durchschnittlichen Verhältnis berechnet.»

Art. 2

Für das vorliegende Dekret wird im Sinne von Artikel 46, Absatz 2, der Kantonsverfassung die Dringlichkeit erklärt.

Art. 3

Das vorliegende Dekret tritt auf den 1. Januar 1983 in Kraft, wenn bis zu diesem Datum der Index der Konsumentenpreise um 10% angestiegen ist.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Juli 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Arlettaz**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Vergleich der Steuerbelastungen für verheiratete Lohnbezüger ohne Kinder

Kantonen	Brutto-Arbeitseinkommen						
	20 000	30 000	40 000	50 000	80 000	100 000	200 000
	Steuerbetrag in Franken (Kanton und Gemeinde)						
Zürich	825.15	1 970.85	3 494.15	5 334.25	12 182.40	17 451.85	48 714.75
Bern B	1 210.35	2 655.10	4 368.75	6 412.45	14 237.20	19 690.95	48 784.85
Luzern	1 368.10	2 847.70	4 697.20	6 546.70	13 513.15	18 198.55	42 688.—
Uri	1 083.85	2 306.55	3 622.65	5 149.85	10 523.45	14 475.45	37 461.05
Schwyz	897.30	2 201.55	3 722.30	5 512.10	11 552.50	16 069.75	36 402.15
Obwalden	1 002.45	2 046.50	3 545.05	5 316.—	10 685.40	14 265.—	32 163.—
Nidwalden	920.30	1 959.10	3 254.70	4 670.60	9 191.80	12 325.10	27 098.95
Glarus	853.50	2 216.—	4 039.85	6 126.40	13 265.50	18 261.85	44 172.20
Zug B	599.45	1 567.35	2 717.30	4 022.70	8 789.—	12 237.85	31 599.50
Freiburg	1 458.05	3 179.40	5 236.40	7 462.85	14 547.65	19 876.75	46 951.10
Solothurn	1 177.90	2 709.40	4 504.50	6 467.30	13 475.65	18 501.25	45 754.35
Basel-Stadt	922.—	2 300.—	4 165.—	6 440.—	14 124.—	19 644.—	48 032.—
Basel-Land	1 141.35	2 588.70	4 455.40	6 470.80	13 410.—	18 853.35	45 467.80
Schaffhausen B	1 125.90	2 559.50	4 605.—	6 804.—	14 568.50	20 157.—	50 091.—
Appenzell AR	889.60	1 995.20	3 317.15	4 926.80	10 909.—	14 373.85	34 156.65
Appenzell IR	1 067.—	2 444.—	3 934.40	5 457.20	10 901.80	14 831.60	39 131.60
Sankt Gallen	994.50	2 243.05	3 756.60	5 780.90	12 848.90	17 610.50	44 619.30
Graubünden	746.95	1 876.40	3 450.20	5 162.50	11 173.95	15 774.65	38 292.40
Aargau	1 045.90	2 323.20	4 019.90	6 114.15	13 332.10	18 395.55	45 115.20
Thurgau	1 178.45	2 616.85	4 284.20	6 248.60	13 439.20	18 510.30	44 650.80
Tessin	762.35	2 273.25	4 194.95	6 429.65	13 943.20	19 454.30	48 911.40
Waadt	1 481.80	3 042.45	4 928.20	6 990.75	14 624.40	20 353.25	51 716.—
Wallis	1 277.15	2 749.65	4 679.90	6 854.15	15 105.20	21 611.70	48 155.70
Neuenburg	1 263.70	2 879.80	4 887.40	6 982.40	13 960.60	18 906.45	46 218.75
Genf	1 205.15	2 972.05	5 135.05	7 341.15	14 477.25	19 671.75	46 587.15
Jura	1 287.85	2 925.25	4 916.—	7 048.60	15 315.40	21 006.25	51 407.55
Rang Wallis	5	7	7	5	2	1	7

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1981, Kantonssteuern: Gemeindesteuern Sitten.

Berücksichtigte Abzüge:

- Abzug von 5% für AHV-, IV- und EO-Beiträge;
- Abzug von 0,25% für Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (im Maximum Fr. 117.—);
- Abzug für Versicherungsprämien (Annahme: 5% des Bruttoeinkommens);
- Pauschalabzug für Berufsauslagen (Abzug ohne Nachweis);
- Persönlicher Abzug;
- Haushalts- oder Verheiratetenabzug.

Index 5%

Art. 32

Die Steuer vom Einkommen für ein Steuerjahr beträgt:

Klassen		Steuersatz %	Gesamtbetrag
500 bis	5 700	2.0	114.—
5 800	11 500	2.793	321.20
11 600	17 300	3.696	639.40
17 400	23 100	4.6	1 062.60
23 200	34 600	6.2925	2 177.20
34 700	46 200	7.7	3 557.40
46 300	57 700	8.9943	5 189.70
57 800	69 300	10.5	7 276.50
69 400	80 800	11.7943	9 529.80
80 900	92 400	13.0	12 012.—
92 500	103 900	13.2987	13 817.35
104 000	115 500	13.5	15 592.50
115 600	127 000	13.5498	17 208.35
127 100	138 600	13.6	18 849.60
138 700	150 100	13.6498	20 488.35
150 200	161 700	13.70	22 152.90
161 800	173 200	13.7498	23 814.65
173 300	184 800	13.8	25 502.40
184 900	196 300	13.8498	27 187.15
196 400	207 900	13.9	28 898.10
208 000	219 400	13.9498	30 605.85
219 500	231 000	14.0	
231 100 und mehr		14.0	

Von Fr. 5700.— bis und mit Fr. 231 000.— wird der Steuerfuss nach dem durchschnittlichen Verhältnis berechnet.

	StG 76	Index 5%	Differenz	in %
10 000	265.45	258.50	6.95	2.6
20 000	854.50	823.35	31.15	3.6
30 000	1 750.85	1 684.60	66.25	3.8
40 000	2 876.30	2 779.30	97.00	3.4
50 000	4 204.50	4 063.80	140.70	3.3
70 000	7 680.90	7 405.10	275.80	3.6
100 000	13 318.20	13 197.40	120.80	0.9
150 000	20 522.70	20 473.95	48.75	0.2
200 000	27 818.20	27 731.60	86.60	0.3
220 000	30 800.—	30 695.30	104.70	0.3

Index 10%

Art. 32

Die Steuer vom Einkommen für ein Steuerjahr beträgt:

Klassen		Steuersatz	Gesamtbetrag
500 bis	6 000	2.0	120.—
6 100	12 100	2.8	338.80
12 200	18 100	3.6924	668.30
18 200	24 200	4.6	1 113.20
24 300	36 300	6.3	2 286.90
36 400	48 400	7.7	3 726.80
48 500	60 500	9.0	5 445.—
60 600	72 600	10.5	7 623.—
72 700	84 700	11.8	9 994.60
84 800	96 800	13.0	12 584.—
96 900	108 900	13.3	14 483.70
109 000	121 000	13.5	16 335.—
121 100	133 100	13.55	18 035.05
133 200	145 200	13.6	19 747.20
145 300	157 300	13.65	21 471.45
157 400	169 400	13.7	23 207.80
169 500	181 500	13.75	24 956.25
181 600	193 600	13.8	26 716.80
193 700	205 700	13.85	28 489.45
205 800	217 800	13.9	30 274.80
217 900	229 900	13.95	32 071.05
230 000	242 000	14.0	33 880.—
242 100 und mehr			

Von Fr. 6000.— bis und mit Fr. 242 000.— wird der Steuerfuss nach dem durchschnittlichen Verhältnis berechnet.

	StG 76	Index 10%	Differenz	in %
10 000	265.45	252.50	13.25	5.0
20 000	854.50	795.—	59.50	7.0
30 000	1 750.85	1 624.40	126.45	7.2
40 000	2 876.30	2 691.20	185.10	6.4
50 000	4 204.50	3 935.85	268.65	6.4
70 000	7 680.90	7 124.25	556.65	7.2
100 000	13 318.20	13 079.30	238.90	1.8
150 000	20 522.70	20 429.70	93.—	0.4
200 000	27 818.20	27 652.80	165.40	0.6
220 000	30 800.—	30 600.—	200.—	0.6

Reduktion von 5%

Art. 237

Klassen		Steuersatz	Gesamtbetrag
500 bis	5 500	1.9	104.50
5 600	11 000	2.66	292.60
11 100	16 500	3.515	580.—
16 600	22 000	4.37	961.40
22 100	33 000	5.985	1 975.05
33 100	44 000	7.315	3 218.60
44 100	55 000	8,55	4 702.50
55 100	66 000	9.975	6 583.50
66 100	77 000	11.21	8 361.70
77 100	88 000	12.35	10 868.—
88 100	99 000	12.635	12 508.65
99 100	110 000	12.825	14 107.50
110 100	121 000	12.8725	15 575.75
121 100	132 000	12.92	17 054.40
132 100	143 000	12.9675	18 543.55
143 100	154 000	13.015	20 043.10
154 100	165 000	13.0625	21 553.15
165 100	176 000	13.11	23 073.60
176 100	187 000	13.1575	24 604.55
187 100	198 000	13.205	26 145.90
198 100	209 000	13.2525	27 697.75
209 100	220 000	13.30	29 260.—
220 000 und mehr			

Von Fr. 5500.— bis und mit Fr. 220 000.— wird der Steuerfuss nach dem durchschnittlichen Verhältnis berechnet.

NB: Es muss festgehalten werden, dass diese lineare Reduktion von 5% keine Indexierung des Einkommens bedeutet.

Dekret

vom 2. Juli 1982

**betreffend den Bau der Schutzgalerie von «Contour Noir» auf der Strasse
Epinassey - Mex, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Maurice**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Mex ;
Eingesehen die Notwendigkeit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau der Schutzgalerie von «Contour Noir» auf der Strasse Epinassey - Mex, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Maurice, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung Fr. 1 250 000.-.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Saint-Maurice und von Mex.

Art. 4

Die wirklichen Kosten dieses Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Die Gewährung von Nachtragskrediten, infolge Teuerung der Baukosten, liegt in der Zuständigkeit des Staatsrates.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Juli 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 2. Juli 1982

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Schulanlage in Evolène

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Evolène ;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118 und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Gemeinde Evolène wird für den Bau einer Schulanlage im Kostenbetrage von Fr. 5 628 106.- errechnet nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1982, ein Kantonsbeitrag von 30% zugesprochen.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der Fr. 1 688 432.- ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 2

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Werden die vorgenannten Schulgebäude vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren schulfremden Zwecken zugeführt, kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Bedeutung ist und nur vorübergehend Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Juli 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 2. Juli 1982

über die Gewährung eines Zusatzkredites für den Neubau der Handelsschule in Martinach

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Eingesehen das Dekret vom 3. Februar 1977 über die Gewährung eines Kredites für den Neubau der Handelsschule in Martinach;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Es wird ein Zusatzkredit von Fr. 456 900.- für den Neubau der Handelsschule in Martinach gewährt;

Art. 2

Dieser Betrag wird in das Budget 1982 als Nachtragskredit zum Abschluss der Bauabrechnung aufgenommen.

Art. 3

Die Schlussabrechnung wird dem BIGA zur Erlangung der restlichen Bundessubvention unterbreitet.

Art. 4

Da dieses Dekret nicht von allgemeiner Tragweite ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft. Der Staatsrat wird mit seiner Ausführung beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Juli 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 2. Juli 1982

**betreffend die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Wasserversorgung
der Gemeinde Blatten**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Blatten ;

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft ;

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutze gegen Feuer und Naturelemente ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Erstellung der Wasserversorgung der Gemeinde Blatten wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die Gesamtkosten werden gemäss dem vom Meliorationsamt Oberwallis gutgeheissenen Kostenvoranschlag auf Fr. 3 250 000.- festgelegt. Die beitragsberechtigten Kosten im Sinne des Bodenverbesserungsgesetzes belaufen sich auf Fr. 2 145 000.-.

Art. 3

Unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde Blatten und des Anteils der nichtbeitragsberechtigten Kosten beteiligt sich der Kanton an den Gesamtkosten mit einem Beitrag aus Meliorationskrediten von 17% von Fr. 3 250 000.- oder Fr. 552 500.- im Maximum.

Art. 4

Auf die gemäss dem Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente beitragsberechtigten Kosten von einem Drittel von Fr. 3 250 000.- beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 15% oder Fr. 162 500.- im Maximum.

Art. 5

Die Kantonsbeiträge werden je nach Stand der Arbeiten und nach den zur Verfügung stehenden Krediten ausbezahlt.

Art. 6

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

Art. 7

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Juli 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 2. Juli 1982

betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites zu Gunsten der Wiederherstellung der Wässerwasserleitung von Tsandraz, Gemeinde Conthey

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die Wässerwasserleitung von Tsandraz;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Wiederherstellung der Wässerwasserleitung von Tsandraz wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag auf Fr. 4 000 000.- festgesetzt.

Art. 3

Der Rahmenkredit betreffend diese Arbeiten wird in Objektkredite aufgeteilt, je nach dem im Einverständnis mit dem Bund etappenweise abgestuften Ausführungsprogramm.

Art. 4

Der Globalansatz für die Subventionierung wird auf 30% festgesetzt. Die Gemeinde Conthey wird sich an diesen Arbeiten nach ihrer Stellung in der Skala der abgestuften Subventionierung anlässlich der Gewährung des jeweiligen Objektkredites für jede einzelne Etappe beteiligen.

Art. 5

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten gemäss den eidgenössischen Normen ebenfalls zu subventionieren.

Art. 6

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung und nach den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

Art. 7

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Juli 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 2. Juli 1982

betreffend die Bewilligung eines Zusatzkredites zum Bau eines Werkhofes für die kantonalen Strassen im Orte genannt «Nouveaux Ronquoz», Gemeinde Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 30, Absatz 4 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und die Kontrolle des Finanzhaushaltes, in Kraft seit dem 1. Mai 1981;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;

Gemäss Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Die gesamte Anlage, inklusive das überbaute Grundstück (Parzelle Nr. 10111), seine Infrastruktur, die Gebäude, das fixe technische Material, das Mobiliar und die Werkzeuge, kosten gemäss Abrechnung vom April 1982 Fr. 9 210 000.-.

Art. 2

Ein Zusatzkredit von Fr. 1 521 267.- ist bewilligt zur Finanzierung der Ausgaben für zusätzliche Arbeiten am Werkhof der kantonalen Strassen in Sitten.

Art. 3

Das vorliegende Dekret ist nicht von allgemeiner Tragweite, wird darum keiner Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft. Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Juli 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Arlettaz**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 2. Juli 1982

betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 und das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend die Schifffahrt auf dem Genfersee vom 7. Dezember 1976

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen, den Artikel 30, Ziffer *b* der Kantonsverfassung. In Anwendung der Artikel 55, Absatz 1 und 58, Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (anschliessend BSG) und des Artikels 13 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend die Schifffahrt auf dem Genfersee vom 7. Dezember 1976;

Auf Antrag des Staatsrates;

beschliesst:

1. Organisation

Art. 1

Das Polizeidepartement durch seine betroffenen Verwaltungsabteilungen ist soweit durch das vorliegende Dekret nicht anders bestimmt wird, die mit der Ausführung der Gesetzesvorschriften über die Binnenschifffahrt und das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend die Schifffahrt auf dem Genfersee beauftragte kantonale Behörde.

Polizeidepartement

Art. 2

¹ Der Staatsrat kann eine Kommission mit bloss beratendem Charakter ernennen, welche wichtige Probleme über die Schifffahrt zu prüfen hat.

Beratungskommission

² Diese Kommission wird sich insbesondere von Vertretern des Polizeidepartementes, des Baudepartementes und des Umweltschutzamtes sowie der hauptsächlich beteiligten Verbände zusammensetzen.

Art. 3

Der Staatsrat:

Staatsrat

- a) erlässt Vorschriften, um die Schifffahrt zu verbieten oder einzuschränken, oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe zu begrenzen (Art. 3 Abs. 2 des BSG);
- b) bewilligt die Sondernutzung sowie den gesteigerten Gemeingebrauch auf den Gewässern (Art. 2 Abs. 2 des BSG) mit Ausnahme der Bewilligung für die Vermietung von Schiffen und Veranstaltungen, die nur kantonale Gewässer berühren (Art. 158 und 159 der BSV und Art. 27 des BSG);
- c) trifft die Massnahmen, die sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden aufdrängen, wenn ein Gewässer das Gebiet von anderen Kantonen berührt (Art. 4 Abs. 1 des BSG);
- d) nimmt auf Gesuch des Bundesrates hin Stellung inbezug auf die Bestimmungen über Konzessionen und Bewilligungen für den re-

gelmässigen und gewerbsmässigen Schifftransport (Art. 7, Abs. 2 des BSG);

- e) erlässt Vorschriften, um die Sicherheit der Schifffahrt oder den Umweltschutz zu gewährleisten (Art. 25 Abs. 3 des BSG);
- f) legt den Tarif der Beiträge und Gebühren, die dem Staat zu entrichten sind, fest (Art. 26 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 1 des BSG);
- g) überreicht dem Bundesrat die verlangten Vernehmlassungen, gegebenenfalls, nachdem er die Gemeinden oder einige unter ihnen, insofern sie betroffen sind, angehört hat;
- h) nimmt die Genehmigung der Gemeindefreglemente in Sachen Schifffahrt vor.

Art. 4

Bau-
departement

¹ Das Baudepartement, durch seine betroffenen Abteilungen, nachdem es gegebenenfalls die Stellungnahme der anderen betroffenen Departemente eingeholt hat:

- a) sorgt für die Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit der Gewässer und bringt auf Gesuch des Polizeidepartementes hin die erforderlichen Signale an; es kommt ebenfalls für den Unterhalt der Signalisation auf (Art. 5 Abs. 1 des BSG);
- b) ist verantwortlich für die Ausstattung der Gewässerläufe und deren Zugang;
- c) erteilt oder verweigert die Bewilligung für den Bau, die Änderung und den Betrieb von Hafen-, Umschlags- und Landungsanlagen (Art. 8 Abs. 1 des BSG), unter Vorbehalt der Kompetenzen der kantonalen Baukommission;
- d) verfasst die Stellungnahmen für die Schiffe des Bundes sowie diejenigen für die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen (Art. 8 Abs. 2 des BSG);
- e) leitet, auf Gesuch des Polizeidepartementes, die Wegschaffung der Hindernisse für die Schifffahrt, auf Kosten der Verantwortlichen.

² Gegen die Erteilung oder die Verweigerung der unter dem Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Bewilligungen kann Beschwerde an den Vorsteher des Baudepartementes eingereicht werden, dessen Entscheid beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden kann. Das in Sachen Baubewilligungen anzuwendende Verfahren bleibt vorbehalten.

Art. 5

Schiffahrts-
polizei

¹ Die Schifffahrtspolizei wird durch die Kantonspolizei ausgeübt.

² Jedermann, welchem ein Gesetz oder sonst eine gesetzliche Bestimmung polizeiliche Befugnis überträgt, ist zuständig, die Übertretungen in Sachen Schifffahrt der Kantonspolizei anzuzeigen.

Art. 6

Blutprobe

Die Blutprobe wird vom Instruktionsrichter oder von einem Offizier der Kantonspolizei angeordnet (Art. 41 des BSG).

II. Verfolgungs- und Strafbehörde

Art. 7

Strafrecht-
liche Mass-
nahmen

- ¹ a) Der Instruktionsrichter ist die zuständige Strafbehörde für die Verfolgung und die Verurteilung von den Übertretungen der Artikel 40 Absatz 2, 41, 42 Absatz 2, 43 Absatz 1, 44 Absatz 1 des BSG.

- b) Soweit nicht anders bestimmt wird, ist die Strafprozessordnung anwendbar.
- ² a) Die kantonale Schifffahrtskontrolle durch seinen Abteilungsvorsteher instruiert und entscheidet über die Übertretungen der Artikel 40 Absatz 1, 42 Absatz 1, 43 Absätze 2 und 3, 44 Absätze 2 und 3, 45, 46, 47 und 48 des BSG;
- b) Das Verfahren unterliegt dem Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 8

¹ Die Verweigerung und der Entzug des Schifffahrtsausweises, das Verbot Schiffe zu führen und die Aberkennung des ausländischen Ausweises werden durch den Abteilungsvorsteher der Schifffahrtskontrolle ausgesprochen.

Administrative Massnahmen

² Die Verweigerung und der Entzug des Schifffahrtsausweises, insbesondere im Falle von einem Missbrauch des Ausweises oder der Kontrollschilder vom Fehlen einer Haftpflichtversicherung, von Nichtbezahlung der Abgaben, Steuern oder Gebühren, von Nichterscheinung zu einer amtlichen Prüfung, werden durch den Abteilungsvorsteher der Schifffahrtskontrolle ausgesprochen.

³ Das Verfahren unterliegt dem Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 9

Die kantonalen Polizeiorgane haben das Recht, von jeder ausserhalb der Schweiz wohnhaften oder ohne festen Wohnsitz lebenden Person, gegen die ein Untersuchungsverfahren eröffnet wurde, eine Garantiehinterlage zu fordern. Diese ist bestimmt zur Deckung der Busse und Kosten, die durch die zuständige Behörde zu ihren Lasten auferlegt werden können.

Garantiehinterlegung

Art. 10

¹ Unabhängig von dem im Artikel 59 Absatz 1 des BSG vorgesehenen Fällen, ist die Kantonspolizei befugt, zu Händen des Instruktionsrichters oder des Polizeidepartementes Schiffe zu beschlagnahmen, die an einem Unfall beteiligt sind und einer Expertise unterzogen werden müssen.

Beschlagnahmung der Schiffe

² Die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme muss unverzüglich Gegenstand einer Verfügung der zuständigen gerichtlichen oder administrativen Behörde sein.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 11

Für jede amtliche Prüfung hat der Eigentümer sein Schiff an den von der zuständigen Behörde genau gezeichneten Ort zu führen.

Amtliche Prüfung der Schiffe

Art. 12

Die Vermietung der Schiffe, selbst wenn diese nebensächlich ist, sowie die nautischen Veranstaltungen, die nur die kantonalen Gewässer berühren, sind bewilligungspflichtig. Für die gewerbsmässigen Personentransporte, die nicht einer Konzession- oder besonderen Bewilligungspflicht unterliegen, gilt dasselbe.

Schiffsvermietung - nautische Veranstaltungen und gewerbsmässigen Personentransport

Art. 13

Geschwindigkeitsbeschränkungen

Unter Vorbehalt einer besonderen Signalisation, beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in den Häfen 6 Std/km und auf den Strömen, Flüssen und Kanälen 15 Std/km.

Art. 14

Signale, Zeichen, Bojen

¹ Niemand darf Signale, Zeichen, Bojen oder andere ähnliche Gegenstände ohne Einwilligung der Behörde aufstellen.

² Die Gesuche müssen an das Polizeidepartement gerichtet werden, welches diese im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen überprüft.

Art. 15

Verwahrungsort

¹ Die festgefahrenen, gesunkenen, verlassenen oder untauglichen Schiffe, desgleichen die Gegenstände, die ein Hindernis für die Schifffahrt darstellen, werden auf Risiko, Gefahr und Kosten des Eigentümers, nach Ablauf der Räumungsfrist in Verwahrung genommen.

² Der Eigentümer wird von der Verwahrung benachrichtigt und aufgefordert sein Schiff oder den beschlagnahmten Gegenstand unverzüglich einzulösen.

³ Wenn diese Aufforderung ohne Wirkung bleibt, oder der Eigentümer nicht erreicht werden kann, wird eine neue Aufforderung durch öffentliche Anzeige stattfinden.

⁴ Dreissig Tage nach dieser Aufforderung wird das Schiff oder der Gegenstand versteigert. Das Schiff oder der Gegenstand, der anlässlich einer Versteigerung zu jedem beliebigen Preis keinen Abnehmer gefunden haben, werden von Hand zu Hand verkauft oder zerstört.

⁵ Der Aktivsaldo, nach Bezahlung der Kosten und Gebühren vom Verwahrungsort, sowie die Abgaben, geschuldete Steuern und Gebühren werden während fünf Jahren aufbewahrt und nach dieser Frist, dem Kanton, wo das Schiff oder der Gegenstand gefunden wurde, zugesprochen.

⁶ Die Kosten und Gebühren vom Verwahrungsort gehen zu Lasten des Eigentümers.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle diesem Dekret widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das interkantonale Reglement betreffend die Schifffahrtspolizei vom 16. Mai 1960.

Art. 17

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Dekret, das in Ausführung eines Bundesgesetzes erlassen wird, untersteht nicht der Volksabstimmung. Es tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

² Der Staatsrat wird beauftragt, die notwendigen Anwendungsbestimmungen für den Vollzug der Verordnungen und Beschlüsse aufzustellen, welche der Bundesrat in Ausführung des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt erlassen wird.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Juli 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 2. Juli 1982

sich beziehend auf die Abänderung des Dekretes vom 13. Mai 1977 betreffend die Korrektur der Strasse Siders - Muraz, auf dem Gebiet der Gemeinden Siders und Veyras

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 13. Mai 1977 ;

Eingesehen das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Für die Korrektur der Strasse Siders - Muraz, auf dem Gebiet der Gemeinden Siders und Veyras wird ein Zusatzkredit von Fr. 1 300 000.- gewährt.

Art. 2

Die Zahlungen werden gemäss den Finanz- und Budget-Verfügbarkeiten des Kantons über die Rubrik X 3 D vorgenommen.

Art. 3

Das Gewähren von Zusatzkrediten, infolge Teuerung der Baukosten ab 1. März 1982, liegt in der Zuständigkeit des Staatsrates.

Art. 4

Die am Werke interessierten Gemeinden bleiben diesselben, welche im Dekret vom 13. Mai 1977 aufgeführt sind.

Art. 5

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Juli 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 2. Juli 1982

betreffend den Bau eines Verwaltungsgebäudes in Monthey

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;

Auf Antrag derselben Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Dem Staatsrat wird ein Gesamtkredit von 6 900 000 Franken (Preisstand 1. Oktober 1981) für den Bau eines Verwaltungs- und Wohngebäudes in Monthey zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Die beim Ancien Stand in Monthey gelegene, dem Staat gehörende Parzelle Nr. 2677 wird für diesen Zweck verwendet.

Art. 3

Der Staatsrat ist für die Gewährung der allfälligen Nachtragskredite zuständig, soweit diese auf die Preissteigerung der Baukosten gemäss dem schweizerischen Baupreisindex zurückzuführen sind.

Art. 4

Eine vom Staatsrat ernannte Baukommission wacht über die Ausführung des Projektes und unterbreitet ihm die Vergebungsanträge.

Art. 5

Dieses Dekret, weil nicht von allgemeiner Tragweite, steht in der Finanzkompetenz des Grossen Rates. Es unterliegt nicht der Volksabstimmung und tritt sofort nach der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Juli 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Arlettaz**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 10. November 1982

über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1982 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen den Artikel 27, Absatz 5, der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;

Auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst :

I. Allgemeines

Art. 1

Definition, Standort und Zweck

Der Staat Wallis errichtet in Siders unter dem Namen Walliser Zentrum für touristische Ausbildung (WZTA) eine zweisprachige Schule, die zum Zweck hat, auf dem Gebiet des Tourismus angestellte oder anstellungsuchende Personen aus- und weiterzubilden.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung bleiben vorbehalten.

II. Organisation

Art. 2

Art der Schule

Das WZTA ist eine öffentliche Schule zur Ausbildung der Kader des Tourismus. Sie ist dem Erziehungsdepartement zugeordnet.

Das WZTA erteilt einen ein- oder mehrjährigen vollzeitlichen Unterricht oder einen Unterricht im Baukastensystem. Es führt auch die Fortbildung auf dem touristischen Gebiete durch. Die Kurse oder die Praktika können dezentralisiert in den verschiedenen Regionen geführt werden. Grundsätzlich wird der Unterricht durch ein Praktikum ergänzt.

Art. 3

Schulrat

Der Staatsrat ernennt einen Schulrat, der sich aus höchstens 15 Mitgliedern zusammensetzt. Zwei Mitglieder werden von der Standortgemeinde vorgeschlagen. Die Behörden und die Wirtschafts- und Berufskreise auf touristischem Gebiete sind dabei nach der geographischen Aufteilung gebührend zu berücksichtigen.

Der Schulrat stellt das Studienprogramm und das Schulreglement auf und unterbreitet sie dem Staatsrat. Er gibt seine Vormeinung für die Ernennung des Direktors ab.

Die übrigen Befugnisse des Schulrates sind im Reglement festgelegt.

Art. 4

Direktion und Lehrpersonal

Die Direktion und das Lehrpersonal werden nach Anhören des Schulrates durch den Staatsrat ernannt.

III. Finanzen

Art. 5

Finanzierung

Die mit der Führung dieser Schule verbundenen Kosten werden vom Staat übernommen. Die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 6 bis 9 bleiben vorbehalten. Allfällige Bundesfinanzen fallen dem Staate zu.

Art. 6

Beteiligung der Standortgemeinde

Die Gemeinde Siders stellt von der Eröffnung des Zentrums an für die Dauer von zehn Jahren kostenlos die notwendigen Lokale und Einrichtungen (Mobiliar und Apparate) zur Verfügung.

Sie beteiligt sich zudem mit 20% am Gehalt der Direktion und des Lehrpersonals, mit Ausnahme der durch die dezentralisierten Fortbildungskurse entstehenden Kosten.

Art. 7

Dezentralisierte Kurse

Die Gemeinden, die der Organisation dezentralisierter Kurse zustimmen, stellen die notwendigen Lokale und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.

Art. 8

Berufsverbände

Die Berufsverbände tragen zur Finanzierung der von ihnen verlangten Fortbildungskurse bei.

Art. 9

Taxen

Der Besuch der Kurse des WZTA ist für Schüler, die im Kanton wohnsässig sind, kostenlos.

Nicht im Wallis wohnhafte Schüler zahlen ein Schulgeld, dessen Höhe vom Staatsrat festgelegt wird. Es ist für Schüler mit Walliser Bürgerrecht niedriger.

Für die Zulassung zu den Diplomprüfungen zahlen alle Schüler einen Beitrag.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Reglement

Ein Reglement des Staatsrates:

- a) umschreibt die Kompetenzen und die Aufgaben des Schulrates, soweit sie in diesem Dekret nicht enthalten sind;
- b) legt das Pflichtenheft der Schulleitung und des Lehrpersonals fest;
- c) regelt die Einzelheiten der Organisation, die Lehrprogramme, die Aufnahmebedingungen, die Diplomerteilung und die Bestätigungen.

Art. 11

Streitfälle

Die Unklarheiten, die bei der Auslegung oder der Ausführung dieser Bestimmungen auftreten können, werden vom Erziehungsdepartement unter Vorbehalt der geltenden kantonalen Gesetzgebung entschieden.

Art. 12
Inkrafttreten

Weil dieses Dekret nicht von allgemeiner Tragweite ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.
Der Staatsrat wird mit seiner Ausführung beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
10. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 11. November 1982

betreffend die Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 14. Mai 1971 über die Krankenversicherung

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 14. Mai 1971 über die Krankenversicherung (KKVG);

Eingesehen den Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Finanzierung

Die vom Kanton in Anwendung des Artikels 1 des KKVG zugestandene Hilfe entspricht 23% der Bundessubvention (Art. 35 und 38, Ziffer 1, KUVG), welche im vorgehenden Jahr an die anerkannten Krankenkassen überwiesen werden.

Der Staatsrat kann die kantonale Hilfe bis auf 30% der Bundessubventionen durch die Eintragung der diesbezüglichen Summen ins Jahresbudget erhöhen.

Diese finanzielle Hilfe wird in Form von Subventionen an die Krankenkassen und auf gewisse Versichertenkategorien für die Herabsetzung deren Versicherungsprämie aufgeteilt.

Art. 2

Versicherungspflicht

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Artikel 2 des KKVG betreffend die Verpflichtung, die Kinder von der Geburt bis zum erfüllten 20. Altersjahr gegen Krankheit und Unfall zu versichern anzuwenden.

Art. 3

Beiträge an die Krankenkassen

25% der in Artikel 1 vorgesehenen finanziellen Hilfe wird durch den Staat an den Krankenkassen für die Beteiligung an der Deckung des Betriebsdefizites oder der Schaffung der obligatorischen Reserven ausgerichtet.

Die Überweisung dieses Beitrages ist abhängig:

- a) vom Abschluss eines Abkommens über den Pauschaltarif zwischen den Krankenanstalten des Kantons und den im Sinne des KUVG anerkannten Krankenkassen;
- b) von der weiteren Bedingung, dass die Kassen den Krankenanstalten die Pauschale in der allgemeinen Abteilung entrichten und ihre Mitglieder für den durch die Minimalleistungen gemäss Artikel 12 KUVG nicht gedeckten Teil versichern;
- c) von der Schaffung eines Hilfsfonds für die Übernahme schwerwiegender Fälle bei einer Hospitalisierung von mehr als 720 Tagen während einer Zeitspanne von 900 Tagen.

Dieser Beitrag wird im Verhältnis zur Anzahl der Versicherten und gemäss den folgenden Koeffizienten gewährt:

- Mann 1
- Frau 3,5
- Kind 3

Art. 4

Subventionen an die Versicherten

1. Im Kanton wohnhafte Versicherte in schwacher oder bescheidener wirtschaftlicher Lage können auf ein Gesuch hin einen Beitrag für die teilweise Deckung der Krankenversicherungsprämien erhalten.
2. Die Kantonsbeteiligung wird aufgrund der Prämien gerechnet, welche die Deckung der Arzt- und Arzneikosten gemäss KUVG und die totale Übernahme des Pauschalpreises der Spitäler des Kantons für die allgemeine Abteilung erlauben.
3. Als wirtschaftlich schwach werden diejenigen Versicherten angesehen, deren Einkommen folgende Grenzen nicht erreicht:
 - für alleinstehende Personen Fr. 12 000.-
 - für Ehepaare oder Alleinstehende mit Familienlasten . Fr. 18 000.-
 - für jedes Kind Fr. 4 500.-
4. Als Versicherte mit bescheidenem Einkommen gelten diejenigen, deren Einkommen folgende Grenzen nicht erreicht:
 - für alleinstehende Personen Fr. 14 400.-
 - für Ehepaare oder Alleinstehende mit Familienlasten . Fr. 21 600.-
 - für jedes Kind Fr. 5 400.-
5. Die vorerwähnten Einkommensgrenzen werden vom Staatsrat gemäss den verfügbaren Summen im gleichen Verhältnis periodisch angepasst, wie sie in der Gesetzgebung über die AHV- und IV-Ergänzungsleistungen festgelegt sind.
6. Für die Berechnung des Beitrages werden Kinder, deren massgebendes Einkommen die für sie anwendbare Einkommensgrenze erreicht, nicht in Betracht gezogen, sofern die Berücksichtigung ihres Einkommens zur Folge hat, dass die anderen Mitglieder der Familie keine Subventionen erhalten.
7. Der Subventionsbetrag wird jedes Jahr in Prozenten auf die erfassten Versicherungsprämie festgelegt. Dieser Prozentsatz beläuft sich für die wirtschaftlich Schwachen auf das Doppelte desjenigen, der denen mit einem bescheidenen Einkommen gewährt wird, höchstens aber
 - 80% für wirtschaftlich schwache Lage,
 - 40% für wirtschaftlich bescheidene Lage.Die Beteiligung wird den zur Verfügung stehenden Fonds und dem Prämientotal der Anspruchshabenden Rechnung tragen.
8. Die Bezüger der AHV- und IV-Ergänzungsleistungen haben nur für den von den Ergänzungsleistungen nicht gedeckten Teil der Krankenversicherungsprämie Anrecht auf Subventionen.
9. Der Versicherte ist Schuldner der Versicherungsprämie, und der Staat wird die den Versicherten mit schwachem oder bescheidenem Einkommen zugestandenen Subventionen jährlich an die Krankenkassen überweisen, welche diese ihren Mitgliedern gutschreiben.

Art. 5

Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen umfasst die Geldmittel und die Einkommen der Familienmitglieder namentlich:

- a) Bargeld oder Naturaleinkommen aus der Erwerbstätigkeit aller Familienmitglieder ;
- b) Ertrag aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, sowie 1/25 des Nettovermögens, sofern dasselbe für alleinstehende Personen Fr. 30 000. -, für ein Ehepaar Fr. 45 000.- und pro Kind Fr. 15 000.- übersteigt ;
- c) Renten, Unterhaltsgelder und andere periodische Leistungen inbegriffen die Leistungen AHV- und IV-Renten ;
- d) die Kraft eines Verpfändungsvertrages oder jeder anderen ähnlichen Abmachung bezogenen Leistungen ;
- e) Familienzulagen ;
- f) Geldmittel und Vermögensanteile, die man für den Erhalt einer Subvention abgetreten hat.

Art. 6 Vermögen

Das für die Berechnung des Einkommens gemäss Artikel 4 lit. b, zu erfassende Vermögen wird gemäss den Bestimmungen des Artikels 4 des Ausführungsreglementes über die Ergänzungsleistungen vom 11. November 1971 geschätzt.

Art. 7 Abzüge

Vom Einkommen werden abgezogen :

- a) die für dessen Erhalt notwendigen Kosten ;
- b) Schuldzinsen ;
- c) Gebäudeunterhaltskosten ;
- d) AHV-, IV-, EO- und FZS-Beiträge ;
- e) Krankenversicherungsprämien ;
- f) die Kraft des Familienrechtes oder eines anderen Übereinkommens bezahlten Unterhaltsbeiträge.

Art. 8 Bestimmung der Einkommen

Die kantonale Ausgleichskasse ist mit der Bestimmung des Einkommens der Gesuchsteller und die Überweisung der in Anwendung des Artikels 4 den Versicherten zugesprochenen Subventionen an die Krankenkassen beauftragt. Für den Vollzug dieser « anderen Aufgabe » wird der Staat der kantonalen Ausgleichskasse im Sinne des Artikels 63, Absatz 4, des AHV-Gesetzes den Betrag der entstandenen Kosten zurückvergüten.

Art. 9 Verfahren

Die von den Versicherten gestellten Subventionsgesuche werden von den Krankenkassen bis zum 31. Mai an das kantonale Gesundheitsamt gesandt.

Art. 10 Auskünfte

Die zur Erlangung dieser Subvention nötigen Auskünfte werden dem kantonalen Steuerzettel beigelegt.

Wenn nötig, liefern die kantonalen und kommunalen Verwaltungen sowie die Krankenkassen die ergänzenden Auskünfte unentgeltlich.

**Art. 11
Reglement**

Der Staatsrat ist mit dem Erlass des Ausführungsreglementes zum vorliegenden Dekret beauftragt, dessen Anwendung durch das Gesundheitsdepartement obliegt.

**Art. 12
Einspracherecht**

Gegen die Entscheide des Gesundheitsdepartementes kann innerhalb 10 Tagen nach deren Bekanntgabe beim Staatsrat eingeschrieben werden.

**Art. 13
Übergangsbestimmungen**

Der Staat beteiligt sich aus der im ersten Artikel vorgesehenen Summe an den Schülerunfallversicherungskosten, indem er den Gemeinden einen Beitrag von Fr. 5.- pro Jahr zusichert.

Es werden die im Wallis wohnhaften schulpflichtigen Kinder, Kindergärten inbegriffen, erfasst.

Die berücksichtigten Versicherungsprämien werden vom Staatsrat festgesetzt.

Diese Bestimmung ist bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen anwendbar.

**Art. 14
Aufhebungsklausel**

Aufgehoben sind alle widersprechenden Bestimmungen, namentlich :

- das Dekret vom 28. März 1974 betreffend die Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 14. Mai 1971 über die Krankenversicherung;
- das Reglement vom 10. April 1974 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 14. Mai 1971 und des Dekretes vom 28. März 1974 über die Krankenversicherung.

Art. 15

Das vorliegende Dekret ist nicht allgemeingültig und ist der Volksabstimmung nicht unterworfen.

Seine Inkrafttretung ist auf den 1. Januar 1983 festgelegt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 12. November 1982

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes Sankt Theodul in Fiesch

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Gemeindeverbandes Goms, welcher die Gemeinden des Bezirkes Goms, sowie die Gemeinden Grengiols und Martisberg umfasst;

Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Fürsorge;

Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Ein Kantonsbeitrag von 30% der effektiven Kosten wird der Stiftung «Sankt Theodul» in Fiesch für den Bau eines Altersheimes gewährt, dessen Kostenvoranschlag sich auf Fr. 6 936 500.– beläuft.

Art. 2

20% der wirklichen Ausgaben, d. h. höchstens Fr. 1 387 300.– wird auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge und 10% d. h. höchstens Fr. 693 650.– auf Grund des Gesetzes über das Gesundheitswesen ausbezahlt.

Art. 3

Der Bau des in Frage stehenden Altersheimes ist im kantonalen Leitbild und in den Richtlinien der Regierungspolitik und Finanzplan 1983-1986 vorgesehen. Die Subventionen werden jedoch nur nach den Budgetverfügbarkeiten des Kantons ausbezahlt.

Art. 4

Der Restbetrag der Subvention wird nach der definitiven Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der Abrechnungen durch die technischen Organe des kantonalen Hochbauamtes bezahlt. Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Beiträge auszurichten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 5

Falls der Zweck des Heimes geändert wird, kann der Staatsrat die Rückzahlung des Kantonsbeitrages verlangen.

Art. 6

Der Staatsrat, durch das Département der Sozialdienste und des Sanitätsdepartementes, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt, weil es nicht der Volksabstimmung unterliegt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 12. November 1982

**betreffend die Korrektionsarbeiten der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Brig
und auf den interkantonalen und internationalen Strassen**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit die Korrektur der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Brig und der interkantonalen und internationalen Strassen fortzusetzen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

¹Die Korrektionsarbeiten der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Brig und der nachstehenden interkantonalen und internationalen Strassen: Grimsel, Furka, Nufenen, Gampel-Steg - Goppenstein, Grosser Sankt Bernhard, Forclaz, Morgins, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

²Das vorliegende Dekret ist namentlich nicht anwendbar für den Bau neuer Strassen, die Korrektur bestehender Strassen mit vollständig neuer Linienführung sowie den Bau von Umfahrungen.

Art. 2

Die entsprechenden Kredite werden jährlich auf dem Budget-Weg gewährt.

Art. 3

¹Nachstehende Gemeinden sind, im Sinne von Artikel 87 ff. des Strassengesetzes vom 3. September 1965, als interessiert zu betrachten :

- a) **für die Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Brig :**
alle Gemeinden des Kantons, die durch eine fahrbare Kantonsstrasse an die Strasse angeschlossen sind ;
- b) **für die internationale Strasse des Grossen Sankt Bernhard (Teilstück Martinach - Bourg-Saint-Pierre) :**
die Gemeinden der Bezirke Sitten, Ering, Conthey, Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey ;
- c) **für die internationale Forclazstrasse (Teilstück Trient - Châtelard) :**
Martigny, Martigny-Combe, Trient, Finhaut ;
- d) **für die internationale Strasse von Morgins (Teilstück Monthey-Morgins) :**
Monthey, Troistorrents, Val-d'Illiez, Champéry, Collombey-Muraz ;
- e) **für die interkantonale Furkastrasse (Teilstück Brig - Oberwald) :**
die Gemeinden der Bezirke Goms, Östlich Raron, sowie die Gemeinden Brig-Glis und Naters ;
- f) **für die interkantonale Strasse Gampel-Steg - Goppenstein :**
die Gemeinden der Bezirke Siders, Leuk, Westlich und Östlich Raron, Visp, Brig und Goms.

²Der zu Lasten der Gemeinden gehende Anteil ist 30% der Gesamtkosten, unter Abzug der Bundesbeiträge und derjenigen Dritter.

Art. 3

Für diese Arbeiten übernimmt das Baudepartement die Bauleitung.

Art. 4

Die Dauer des vorliegenden Dekretes beträgt vier Jahre.

Art. 5

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von bleibender Tragweite der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Arlettaz**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 12. November 1982

betreffend die Korrektio n des Croix-du-Nant-Baches auf Gebiet der Gemeinde Troistorrents

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich die zusätzlichen Subventionen, die den Gemeinden für die Korrektio n und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Troistorrents;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten des Croix-du-Nant-Baches, auf dem Gebiet der Gemeinde Troistorrents, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden vom kantonalen Baudepartement auf Fr. 2 200 000.- veranschlagt und gehen zu Lasten der Gemeinde Troistorrents auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung des Werkes:

- a) mit einem Beitrag von 25% der Baukosten, der somit höchstens Fr. 550 000.- beträgt;
- b) mit einem zusätzlichen Beitrag, der nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag.

Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird gemäss Staatsratsbeschluss in Form einer oder mehrerer Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6

Ausser der Territorialgemeinde haben, gestützt auf Artikel 22 ff. des Gesetzes über die Wasserläufe, der Staat Wallis für die Kantonsstrasse, die AOMC-Bahn und die Gesellschaft Ciba-Geigy AG für ihre Wasserfassung an den Kosten dieses Werkes finanziell sich zu beteiligen.

Art. 7

Der Anteil der in Artikel 6 genannten Dritten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt und jährlich der Gemeinde Troistorrents ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Staatsrat gewährt die durch die Teuerung verursachten Zusatzkredite.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Arlettaz**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 12. November 1982

betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Sitten für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage von Châteauneuf

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Sitten ;

In Ergänzung zum Dekret vom 4. Februar 1977 ;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Werke der Abwasserbehandlung der Gemeinde Sitten, nämlich
- die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage und die damit in Zusammenhang stehenden Gebäude
werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 29% an den zusätzlichen Baukosten für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage und den damit im Zusammenhang stehenden Gebäude. Die Kostenüberschreitungen, gemäss der durch das kantonale Amt für Umweltschutz genehmigten Schlussabrechnung, betragen Fr. 1 159 033.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 336 120.-.

Art. 3

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt (unter Rubrik XI/1/d/1).

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Umwelt, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 12. November 1982

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Hérémece

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die Güterzusammenlegung der Gemeinde Hérémece ;

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates des Kantons Wallis vom 30. Januar 1963, wonach die Güterzusammenlegung der Gemeinde Hérémece als Werk öffentlichen Nutzens erklärt wurde und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt wurde ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Kosten der restlichen Arbeiten der Güterzusammenlegung von Hérémece werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag auf Fr. 3 840 000.- festgesetzt.

Art. 2

Der Kanton beteiligt sich an den effektiven Kosten mit einem Beitrag von 33% bis zum Höchstbetrag von Fr. 1 267 200.-.

Art. 3

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

Art. 4

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung ausbezahlt.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 12. November 1982

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Umbaukosten des Spitals von Gravelone in Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung des Artikels 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen den Artikel 10 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrollen vom 24. Juni 1980;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Umbaukosten für das Spital von Gravelone in Sitten hinsichtlich der Schaffung einer Anstalt für Geriatrie und Chronischkranke werden in den Genuss der in Artikel 62 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vorgesehenen Kantonsbeiträge gestellt.

Art. 2

Der Anteil des Staates beträgt 35 Prozent der effektiven auf maximal Fr. 15 204 000.- (Zürcher Index, April 1982) geschätzten Kosten, d. h. höchstens Fr. 5 321 400.- für Gebäude und Mobiliar und 45 Prozent der auf Fr. 100 000.- veranschlagten Kosten, d. h. Fr. 45 000.- für die medizinische Einrichtung.

Art. 3

Der Staatsrat ist für die Bewilligung eines möglichen zusätzlichen Beitrages zuständig, der sich gestützt auf den schweizerischen Baukostenindex aus der Teuerung der Baukosten ergeben kann.

Art. 4

Die Subventionen werden entsprechend dem Voranschreiten der Arbeiten und den Budgetverfügbarkeiten des Kantons überwiesen.

Art. 5

Das Dekret vom 10. November 1980 betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Umbaukosten des Spitals von Gravelone in Sitten ist aufgehoben.

Art. 6

Der Staatsrat ist durch das Gesundheitsdepartement mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt. Da das Dekret nicht allgemein und dauernd verbindlich ist, tritt es sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Arlettaz**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 12. November 1982

betreffend die Anpassung der Beträge der Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das am 29. Juni 1977 abgeänderte kantonale Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958;

Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Die Bestimmungen von Artikel 8, Absätze 2, 3, 6 und 7 des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 werden durch die nachstehenden Texte abgeändert:

Artikel 4, Absatz 2

Die Kinderzulage (KZ) wird je Kind pro Monat ab 1. Januar 1983 wie folgt festgesetzt:

- Für die ersten 2 Kinder:	(KZ)	= 60.-
- Ab dem 3. Kind:	KZ + Erhöhung	= Total
	60 + 48	= 108.-

Artikel 4, Absatz 3

Die Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA), welche die in Absatz 2 vorgesehene Kinderzulage (KZ) um einen Ausbildungszuschlag erhöht, wird ab 1. Januar 1983 wie folgt festgesetzt:

- Für die ersten 2 Kinder:	KZ + Zuschlag	= ZBA
	60 + 48	= 108.-
- Ab dem 3. Kind:	108 + 48	= 156.-

Artikel 4, Absatz 5

Bei der Geburt eines Kindes wird eine Geburtszulage (GZ) von mindestens Fr. 600.- ausgerichtet.

Artikel 4, Absatz 6

Sobald eine Änderung (Erhöhung oder Herabsetzung) von 5% des Landesindex der Konsumentenpreise eintritt, jedoch nur einmal pro Jahr, kann der Grosse Rat, auf Antrag des Staatsrates, die Zulagen anpassen. Im weiteren kann er bei der Festlegung der Zulagen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Lohnentwicklung Rechnung tragen. Die in den obgenannten Absätzen 2, 3 und 5 festgesetzten Beträge entsprechen dem Stand des Landesindex von 120,4 Punkten. Die Änderung über die Anpassung der Zulagen tritt am 1. Januar des dem Beschluss des Grossen Rates folgenden Jahres in Kraft.

(Rest des Artikels bleibt unverändert).

II.

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes betraut.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: A. Arlettaz
Die Schriftführer: A. Burrin, P. Amherd

Dekret

vom 12. November 1982

**betreffend die Anpassung der Beträge der Familienzulagen
an die Arbeitnehmer**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das am 24. Mai 1956, 13. Mai 1960, 14. November 1969,
17. November 1972 und 29. Juni 1977 abgeänderte kantonale Gesetz über die
Familienzulagen an Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet :

I.

Die Bestimmungen von Artikel 8, Absätze 2, 3, 6 und 7 des kantonalen
Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949
werden durch die nachstehenden Texte abgeändert :

Artikel 8, Absatz 2

Der Mindestbetrag der Kinderzulage (KZ) wird je Kind und Monat, ab
1. Januar 1983, wie folgt festgesetzt :

- Für die ersten 2 Kinder :	(KZ)	= 120.-
- Ab dem 3. Kind :	KZ + Erhöhung	= Total
	120 + 48	= 168.-

Artikel 8, Absatz 3

Der Mindestbetrag der Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA) beste-
hend aus der in Absatz 2 vorgesehenen Kinderzulage (KZ) und einem Aus-
bildungszuschlag wird ab 1. Januar 1983 wie folgt festgesetzt :

- Für die ersten 2 Kinder :	KZ + Zuschlag	= ZBA
	120 + 48	= 168.-
- Ab dem 3. Kind :	168 + 48	= 216.-

Artikel 8, Absatz 6

Bei der Geburt eines Kindes wird eine Geburtszulage (KZ) von minde-
stens Fr. 600.- ausgerichtet.

Artikel 8, Absatz 7

Sobald eine Änderung (Erhöhung oder Herabsetzung) von 5% des Lan-
desindexes der Konsumentenpreise eintritt, jedoch nur einmal pro Jahr,
kann der Grosse Rat, auf Antrag des Staatsrates, die Zulagen anpassen. Im
weiteren kann er bei der Festlegung der Zulagen der allgemeinen wirtschaft-
lichen Entwicklung und der Lohnentwicklung Rechnung tragen. Die in den
obgenannten Absätzen 2, 3 und 6 festgesetzten Beträge entsprechen dem
Stand des Landesindexes von 120,4 Punkten. Die Änderung über die Anpas-
sung der Zulagen tritt am 1. Januar des dem Beschluss des Grossen Rates
folgenden Jahres in Kraft.

(Rest des Artikels bleibt unverändert).

II.

Das Departement der Sozialdienste, dem das kantonale Familienzulage-
Amt unterstellt ist, wird mit der Ausführung des vorliegenden Dekretes
betraut, welches auf den 1. Januar 1983 in Kraft tritt, da es in Anwendung
eines Gesetzes erlassen wird.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
12. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 12. November 1982

**betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten
des Staates Wallis
(Besoldungsdekret)**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 44, Ziffer 12, der Kantonsverfassung;
Eingesehen den Artikel 23 des Gesetzes betreffend das Dienst-
verhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beam-
tengesetz);

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das vorliegende Dekret setzt, unter Vorbehalt von Sonder-
bestimmungen, die Besoldung aller Beamten und Angestellten (im
folgenden Beamte genannt), die Inhaber einer im Ämterverzeichnis
der kantonalen Verwaltung, der staatlichen Anstalten oder der
Gerichtskanzleien, aufgeführten Funktion sind.

Anwendungs-
bereich

Kapitel II

Besoldung der Beamten

Art. 2

¹Der Beamte hat Anspruch auf eine Besoldung, welche jeweils
am Monatsende ausbezahlt wird.

Anspruch

Diese besteht aus:

1. Grundbesoldung;
2. Dienst- und Erfahrungsanteil;
3. Verdienstprämie;
4. Treueprämie;
5. Sozialzulagen;
6. Spesenentschädigung und andere Zulagen.

²Der teilzeitbeschäftigte Beamte erhält eine seinem Beschäfti-
gungsgrad entsprechende Besoldung.

³Die Besoldungskumulation ist untersagt. Der Beamte, der aus
irgend einem Grunde in mehreren Verwaltungsabteilungen arbeiten
muss, erhält keine zusätzliche Besoldung. Der Staatsrat kann jedoch
eine Entschädigung zuerkennen, wenn die betreffende Tätigkeit von
Dauer und im Pflichtenheft des betreffenden Beamten nicht vorge-
sehen ist.

Besoldungs-
kumulation

Art. 3

Die Besoldungsansätze sind in eine Besoldungstabelle von
26 Klassen festgelegt, die integrierenden Bestandteil dieses Dekretes
bilden (Anhang 1).

Besoldungs-
tabelle

Art. 4

Während der Probezeit wird jeder Beamte in eine Warteklasse,
d. h. in die nächsttiefere Besoldungsklasse eingereiht.

Warteklasse

Art. 5

Zuordnung
und Neubewertung
einer
Funktion

¹Jede Funktion wird nach ihrem Schwierigkeitsgrad in eine Besoldungsklasse eingereiht.

²Der Schwierigkeitsgrad wird bestimmt durch die verlangte Ausbildung und Erfahrung, die geistige Anforderung, die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die psychische und körperliche Anforderung und Belastung, sowie die Umwelteinflüsse, denen der Beamte ausgesetzt ist.

³Hat sich der Schwierigkeitsgrad einer bestehenden Funktion in erheblicher Weise geändert, kann eine Neubewertung vorgenommen werden.

Art. 6

Zuständigkeit
für die
Einreihung
einer
Funktion

Der Staatsrat reiht die neuen und die neu zu bewertenden Funktionen auf Antrag der Klassifikationskommission in die zutreffenden Besoldungsklassen ein.

Art. 7

Klassifikations-
kommission

¹Die Klassifikationskommission wird zu Beginn jeder Amtsperiode vom Staatsrat, auf Anhören der interessierten Kreise, ernannt. Er bezeichnet deren Präsidenten. Sie besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen :

- Vorsteher des Personalamtes ;
- zwei vom Staatsrat bezeichnete Mitglieder des Personals ;
- zwei Vertretern der Personalverbände, wovon einer des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und der Beamten des Staates Wallis ;
- ein Mitglied der Finanzkommission des Grossen Rates ;
- ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.

²Eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Funktionskategorien ist zu gewährleisten.

³Das Sekretariat der Kommission wird vom Personalamt geführt.

Art. 8

Dienst-
und Er-
fahrungs-
anteil

¹Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der jeweiligen Besoldungsklasse entspricht zehn Dienst- und Erfahrungsanteilen.

²Für den neuernannten Beamten mit Berufserfahrung setzt der Staatsrat die Zahl der anrechenbaren Dienst- und Erfahrungsanteile fest ; dies unter Berücksichtigung der ausserhalb des Staatsdienstes geleisteten Tätigkeit und Branche.

³Bei jeder Neueinreihung einer Funktion behält der Beamte in der Regel seine Dienst- und Erfahrungsanteile.

⁴Um besonderen Umständen Rechnung zu tragen, kann der Staatsrat bei der Ernennung die Dienst- und Erfahrungsanteile ausnahmsweise innerhalb der massgebenden Besoldungsklasse erhöhen.

⁵Im Falle einer Beförderung oder Versetzung bleibt die Neuberechnung der effektiven und zusätzlich gewährten Dienst- und Erfahrungsanteile vorbehalten.

Art. 9

Verdienst-
prämie

¹Der Beamte kann aufgrund seiner Leistung, seines Verhaltens (Qualifikation) sowie seiner Lebens- und Dienstjahre, in den Genuss einer Verdienstprämie gelangen.

²Die Leistung und das Verhalten wird auf Grund der folgenden Kriterien beurteilt :

- Qualitatives Arbeitsergebnis ;
- Quantitatives Arbeitsergebnis ;
- Wirtschaftliches Verhalten ;
- Soziales Verhalten ;
- Einhalten von Vorschriften, Anordnungen und Vereinbarungen.

³Der Anteil der Verdienstprämie beträgt je nach dem Ergebnis der Qualifikation sowie der Lebens- und Dienstjahre, 3,25%, bzw. 6,5%, berechnet auf die Grundbesoldung und die Dienst- und Erfahrungsanteile.

⁴Die Anwendungsmodalitäten der Verdienstprämie werden in einer besonderen Verordnung des Staatsrates festgelegt.

Art. 10

¹Der vollamtlich oder wenigstens halbamtlich beschäftigte Beamte, erhält nach zehn vollendeten und ununterbrochenen Dienstjahren mit der Besoldung des Monats Dezember, erstmals eine Treueprämie ausbezahlt.

Treueprämie

²Diese Treueprämie entspricht 10% der Grundbesoldung, der Dienst- und Erfahrungsanteile sowie der Verdienstprämie des Monats Dezember. Sie erreicht ihr Maximum nach zwanzig Dienstjahren.

³Auf diese Prämie wird keine Teuerungsnachzahlung ausgerichtet.

⁴Die Anwendungsmodalitäten der Treueprämie werden in einer besonderen Verordnung des Staatsrates festgelegt.

Art. 11

¹Abzüge für Naturalleistungen sind vom Staatsrat festgelegt. Es gelten hierzu grundsätzlich die Ansätze der AHV.

Naturallohnabzüge

²Der Beamte, dem eine Dienstwohnung überlassen wird, hat hierfür einen marktgerechten Mietzins zu entrichten.

Dienstwohnung

³Die Grundsätze über die Gewährung von betrieblichen Vergünstigungen anderer Art werden vom Staatsrat aufgestellt. Aus einer Einschränkung von Vergünstigungen kann kein Anspruch auf Entschädigung abgeleitet werden.

Art. 12

¹Jede krankheitsbedingte Abwesenheit des Beamten ist durch eine Krankheitsmeldung (ab dem 3. Tag durch ein ärztliches Zeugnis) zu rechtfertigen.

Besoldung bei Krankheit

²Für den Beamten, der seit wenigstens drei Jahren im Dienste steht, tritt keine Kürzung der Besoldung ein, wenn die Krankheit, Samstag, Sonntage und Feiertage inbegriffen, höchstens zwölf Monate dauert. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Besoldung um die Hälfte gekürzt und noch während drei Monaten ausgerichtet. Nach einem Jahr und drei Monaten oder nach dreizehneinhalb Monaten entfällt jeder Besoldungsanspruch.

³In allen anderen Fällen gelten folgende Vergütungen :

- für das erste Jahr: vollständige Besoldung während sechs Monaten ;
- für das zweite Jahr: während acht Monaten ;
- für das dritte Jahr: während zwölf Monaten.

⁴Nach Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 gewährten Lohnleistungen kommen die einschlägigen Bestimmungen der Vorsorgekasse zur Anwendung.

Art. 13

Besoldung bei Unfall

¹ Bei Betriebsunfall ohne grobes Verschulden des Beamten wird diesem unter Vorbehalt von Artikel 32, Absatz 2 des Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten, bis zu seiner Genesung die volle Besoldung ausbezahlt. Ist der Beamte obligatorisch versichert, so fallen die Versicherungsleistungen dem Staate zu.

² Bei Berufskrankheiten gelten die gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1.

³ Bei Nichtbetriebsunfall bezieht der Beamte dieselbe Besoldung wie im Krankheitsfall. Ist der Beamte obligatorisch versichert, fallen die Versicherungsleistungen an den Staat, solange dieser die Besoldung leistet. Für die Zeit, während welcher der Beamte 50% seiner Besoldung erhält, verbleiben ihm die Leistungen der Unfallversicherung bis zur Höhe der vollen Besoldung. Der Bezüger von Leistungen der Militärversicherung oder der Invalidenversicherung gilt als obligatorisch versicherter Beamter.

⁴ Bei groben Verschulden hat der verunfallte Beamte, sofern er obligatorisch versichert ist, keinen Besoldungsanspruch, bezieht aber gegebenenfalls die Leistungen der Versicherung. Ist er nicht obligatorisch versichert, so kann der Staatsrat die in Artikel 12 vorgesehenen Leistungen kürzen.

⁵ Erleidet ein Beamter einen Unfall, so gehen die Ansprüche desselben gegenüber dem verantwortlichen Dritten oder der das Risiko deckenden Versicherungsgesellschaft bis zur Höhe der unmittelbaren Ansprüche (Besoldung, verschiedene Zulagen usw.) oder der mittelbaren (Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgekasse, das Sparheft, die AHV, die IV und die Erwerbsersatzordnung usw.), sowie die Entschädigungen, die dem Beamten während der Arbeitsunfähigkeit erbracht werden, von Gesetzes wegen auf den Staat über. Diese Bestimmungen sind ebenfalls in Krankheitsfällen anwendbar.

Art. 14

Besoldung bei Mutterschaft

¹ Bei Mutterschaft besteht Anspruch auf Besoldung während der Dauer von sechzehn Wochen Arbeitsunterbruch, sofern das Dienstverhältnis nach der Niederkunft noch während mindestens sechs Monaten weitergeführt wird.

² Endet das Dienstverhältnis auf den Zeitpunkt der Niederkunft, besteht ein Besoldungsanspruch von höchstens acht Wochen.

³ Endet das Dienstverhältnis sechs Monate nach der Niederkunft, wird der Besoldungsanspruch um den entsprechenden Pro rata-Anteil gekürzt.

Art. 15

Besoldung bei Militär- oder Zivildienst-

¹ In Friedenszeiten hat der Staat während eines obligatorischen, oder nicht obligatorischen Militär- oder Zivildienstes die volle Besoldung zu bezahlen, sofern der Beamte während mehr als einem Jahr im Staatsdienst steht.

² Die von der kantonalen Ausgleichskasse ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigung fällt indessen dem Staate zu.

³ Im Falle von Militärdienst von mehr als einem Monat pro Jahr, erhält der Beamte im unterjährigen Dienstverhältnis eine Pro rata-Besoldung. Er erhält indessen die Erwerbsausfallentschädigung der kantonalen Ausgleichskasse bis zur Höhe seiner vollen Besoldung.

⁴Der Beamte ist innert fünf Tagen nach Erfüllung jedes obligatorischen oder nicht obligatorischen Militärdienstes verpflichtet, seine Soldmeldekarte der kantonalen Finanzverwaltung zuzustellen.

⁵Der Staatsrat erlässt im Falle des Aktivdienstes Sondervorschriften.

Art. 16

Das Finanzdepartement verfügt nach Anhören des betreffenden Beamten die gebotenen Besoldungsabzüge, sofern dieser den Vorschriften betreffend das Melden der Ferien, des Aussendienstes, der Krankheit oder des Militärdienstes nicht nachkommt.

Besoldungs-
abzüge

Art. 17

Der Bezüger einer Rente der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis, der zu einer Stellvertretung herangezogen wird, hat Anspruch auf die der betreffenden Funktion entsprechenden Besoldung.

Besoldungs-
anspruch
für Renten-
bezüger
bei Stell-
vertretung

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis.

Art. 18

Der Anspruch auf Besoldung beginnt mit dem Tag des Dienst-
antritts und endet mit dem Tag der Auflösung des Dienstverhältnis-
ses.

Beginn
und Ende
des Besol-
dungs-
anspruchs

Art. 19

Stirbt ein Beamter im Staatsdienst, so erhält seine Familie, sofern er deren Versorger war, einen Besoldungsnachgenuss während dreier Monaten, unter Abzug der Leistungen der Vorsorgekasse.

Besoldungs-
nachgenuss

Kapitel III

Sozialzulagen

Art. 20

¹Der Beamte, der verheiratet ist oder Familienlasten zu tragen hat, erhält eine monatliche Haushaltszulage (Anhang 2).

Haushalts-
zulage

²Unter Familienlasten versteht man namentlich gesetzliche oder vertragliche Unterstützungspflichten gegenüber den eigenen Kindern, Adoptivkindern, aufgenommenen Kindern oder anderen im eigenen Haushalt lebenden Personen wie Verwandte und Geschwister im Sinne von Artikel 328 ZGB.

³Die verheiratete Frau im Staatsdienst hat Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn ihr Ehemann nur ein unbedeutendes (Ansätze der AHV) oder kein Erwerbseinkommen bezieht.

Art. 21

¹Der Beamte mit Familienlasten erhält (Anhang 2) :

- a) eine monatliche Familienzulage für die ersten zwei Kinder, sowie eine zusätzliche für das dritte und die folgenden Kinder unter 18 Jahren ;
- b) eine zusätzliche monatliche Zulage für berufliche Ausbildung für Kinder vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die im Studium sind oder sich in einer Berufslehre befinden.

Familien-
zulage

²Die Familienzulage wird für kranke oder invalide Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter für die Dauer der Invalidität ausgerichtet, sofern letztere 50% erreicht.

³Die verheiratete Frau im Staatsdienst hat Anspruch auf eine Kinderzulage, sofern ihr Ehemann keine solche bezieht.

⁴Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949, abgeändert am 29. Juni 1977 (FZAG).

Art. 22

Geburts-
zulage

¹Bei Geburt eines Kindes wird eine Zulage ausgerichtet (Anhang 2).

²Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949, abgeändert am 29. Juni 1977 (FZAG).

Art. 23

Pro rata-
Anspruch

Ist die Tätigkeit des Beamten im Staatsdienst nicht vollamtlich, so werden ihm die Sozialzulagen je nach Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Art. 24

Teuerung

Die Lohnbestandteile sowie die Haushalts- und Kinderzulagen werden einmal pro Jahr am 1. Januar aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise des vorherigen Monats Dezember der Teuerung angepasst.

Kapitel IV

Spesenentschädigung und andere Zulagen

Art. 25

Spesen-
entschädi-
gung

Der Beamte hat für die aus seiner Tätigkeit im Aussendienst erwachsenen Spesen Anspruch auf Entschädigung. Die Anwendung dieses Grundsatzes wird in einer staatsrätlichen Verordnung, nach Anhören der Personalverbände, geregelt.

Art. 26

Andere
Zulagen

¹Der Staatsrat erlässt Bestimmungen betreffend die Ausrichtung von Zulagen insbesondere für Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst des Beamten, der aufgrund seiner Tätigkeit zu solchen Diensten verpflichtet werden kann.

²Zulagen werden jedoch nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die besonderen Umstände wie Erschwernisse und Belastungen von vorübergehender Natur nicht in der Grundbesoldung bereits berücksichtigt sind.

Kapitel V

Arbeitszeit

Art. 27

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 43 ¾ Stunden.

Der Staatsrat ist befugt, diese Arbeitszeit bis auf 42 Stunden/Woche herabzusetzen, insoweit es die allgemeine Wirtschaftslage und die kantonalen Finanzen erlauben, sowie unter Vorbehalt der Bewilligung der entsprechenden Kredite durch den Grossen Rat, für die hieraus resultierenden Personaleinheiten.

Kapitel VI

Ferien

Art. 28

Der Beamte hat alljährlich wie folgt Anspruch auf bezahlte Ferien. Ferien-anspruch

- a) vier Wochen : bis zum 44. Altersjahr
- b) fünf Wochen : ab dem 45. Altersjahr.

Art. 29

¹Neben den kantonalen Feiertagen gelten als arbeitsfreie Tage : Arbeitsfreie Tage
Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (½ Tag), Pfingstmontag, 1. August (½ Tag), der Tag vor Weihnachten (½ Tag), der 26. Dezember oder der nächstfolgende Arbeitstag nach Weihnachten sowie der Tag vor Neujahr (½ Tag).

²Der Staatsrat erlässt Vorschriften über Sonderurlaube.

Kapitel VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30

Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden alle diesem widersprechenden kantonalen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere jene des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis, mit all seinen Änderungen und Ausführungsbestimmungen, sowie das Reglement vom 19. Mai 1976 betreffend der Besoldung der Beamten. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31

Die materielle Stellung der im Dienste stehenden Beamten wird durch das vorliegende Dekret nicht betroffen. Besitzstand

Art. 32

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes. Inkrafttreten

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

das Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis soll ins Amtsblatt eingedruckt werden, um am 1. Januar 1983 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Sitten, den 1. Dezember 1982. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Besoldungstabelle der kantonalen Verwaltung
(Ist-Zustand)

Jahresbeitrag

Index : 122,5 (Stand 1.7.1982)

Klasse	Minimum	Maximum
1	70 054	89 834
2	65 908	85 688
3	63 287	83 067
4	60 895	80 675
5	58 715	77 365
6	57 502	75 492
7	56 274	73 794
8	54 176	70 986
9	52 817	69 627
10	48 687	65 497
11	48 098	63 978
12	46 147	60 587
13	43 409	56 959
14	40 509	53 549
15	39 379	52 239
16	37 246	50 106
17	35 217	47 047
18	34 267	45 377
19	32 480	42 970
20	30 792	39 692
21	29 366	38 016
22	28 250	35 690
23	26 793	34 033
24	25 628	31 948
25	24 794	30 484
26	23 531	28 271

Sozialzulagen

Index : 122,5 (Stand 1.7.1982)

Referenz zu den Artikeln	Gegenstand	Betrag
Art. 20.	Monatliche Haushaltszulage	Fr. 145.-
Art. 21:	Monatliche Familienzulage*	
	– erstes und zweites Kind	Fr. 109.- pro Kind
	– ab dem dritten Kind	Fr. 48.- zusätzlich
	Zusätzliche monatliche Zulage für berufliche Ausbildung	Fr. 48.-
Art. 22:	Geburtszulage*	Fr. 500.-

*Vorbehalten bleiben die periodischen Anpassungen entsprechend der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I *Allgemeine Bestimmungen*

	Artikel
Anwendungsbereich	1

Kapitel II *Besoldung der Beamten*

Anspruch	2
– Besoldungskumulation	
Besoldungstabelle	3
Warteklasse	4
Zuordnung und Neubewertung einer Funktion	5
Zuständigkeit für die Einreihung einer Funktion	6
Klassifikationskommission	7
Dienst- und Erfahrungsanteil	8
Verdienstprämie	9
Treueprämie	10
Naturallohnabzüge	11
– Dienstwohnung	
Besoldung bei Krankheit	12
Besoldung bei Unfall	13
Besoldung bei Mutterschaft	14
Besoldung bei Militär- oder Zivildienst	15
Besoldungsabzüge	16
Besoldungsanspruch für Rentenbezieher bei Stellvertretung	17
Beginn und Ende des Besoldungsanspruchs	18
Besoldungsnachgenuss	19

Kapitel III *Sozialzulagen*

Haushaltszulage	20
Familienzulage	21
Geburtszulage	22
Pro rata-Anspruch	23
Teuerung	24

Kapitel IV *Spesenentschädigung und andere Zulagen*

Spesenentschädigung	25
Andere Zulagen	26

Kapitel V *Arbeitszeit*

Arbeitszeit	27
-----------------------	----

Kapitel VI *Ferien*

Ferienanspruch	28
Arbeitsfreie Tage	29

Kapitel VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	30
Besitzstand	31
Inkrafttreten	32

Dekret

vom 12. November 1982

über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 79, 91, 92 und 93 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Während des Schuljahres hat das Lehrpersonal seine volle Tätigkeit der Schule zu widmen. Es ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Erziehung und Ausbildung der ihm anvertrauten Schüler, der Vorbereitung des Unterrichts, der Verbesserung der Schülerarbeiten und seiner beruflichen Weiterbildung die volle Aufmerksamkeit zu schenken. Er erfüllt die von ihm verlangten administrativen Aufgaben.

Pflichten des Lehrpersonals Nebenbeschäftigungen

² Dem Lehrpersonal ist jede seiner Stellung abträgliche Nebenbeschäftigung untersagt. Das Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt) entscheidet gemäss Artikel 79 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen.

Art. 2

Die Jahre der Lehrtätigkeit in einem anderen Kanton oder in einem anderen Lande werden für die Berechnung der Dienst- und Erfahrungsanteile berücksichtigt.

Lehrtätigkeit ausserhalb des Kantons

Art. 3

¹ Bei Lehrermangel oder Lehrerüberschuss ist der Staatsrat ermächtigt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um den geordneten Schulbetrieb sicherzustellen. Die Lehrerorganisationen sind anzuhören.

Besondere Massnahmen

² Um eine bessere Organisation des Schuljahres zu ermöglichen, kann er die in den Artikeln 11, 12 und 13 des Reglementes vom 14. März 1973 über die Organisation des Schuljahres festgesetzten Fristen abändern, namentlich für die Kündigung, die Bewerbung, die Unterbreitung des Ernennungsvorschlags durch die Schulkommission und die Ernennung durch die Gemeinde- oder Regionalbehörden.

Art. 4

Die Funktionen des Lehrpersonals aller Kategorien sind in einer Besoldungstabelle aufgeführt, die einen integrierenden Bestandteil dieses Dekretes bildet (Anhang).

Einreihung der Funktionen des Lehrpersonals

Art. 5

¹ Die Differenz zwischen dem Maximum und dem Minimum der Besoldung entspricht zehn Dienst- und Erfahrungsanteilen.

Dienst- und Erfahrungsanteile

² Die Jahresprämien erhalten nur jene Lehrpersonen, die im Besitze der durch das Gesetz verlangten Diplome oder eines anerkannten Lehrpatentes sind.

³ Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann das Departement von den Bestimmungen des vorangehenden Absatzes abweichen.

Art. 6

Treueprämie

¹ Lehrpersonen, die am 31. August des laufenden Jahres zehn vollendete und ununterbrochene Jahre im Dienste des Staates oder der Gemeinden erfüllen und die eine Tätigkeit von mindestens zwölf Wochenstunden (mindestens zehn Wochenstunden für Kindergärtnerinnen) ausüben, erhalten zusammen mit der Besoldung des Monats Dezember erstmals eine Treueprämie ausbezahlt. Diese Treueprämie beträgt 10% des Grundgehalts und der Dienst- und Erfahrungsanteile, berechnet auf dem Gehalt des Monats August, und erreicht ihr Maximum nach zwanzig Jahren. Sie wird mit dem Dezemberlohn ausbezahlt.

² Auf diese Prämie wird keine Teuerungsnachzahlung ausgerichtet.

³ Die Dienstjahre werden vom Zeitpunkt an gerechnet, seit dem die Lehrperson ohne Unterbruch an einer öffentlichen oder an einer privaten vom Staate anerkannten und subventionierten Schule unterrichtet. Wird die Tätigkeit unterbrochen, beginnt die Berechnung für die Treueprämie beim Neueintritt in den Staatsdienst. Berufliche Weiterbildung, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Mutterschaft gemäss Artikel 9 oder andere Gründe, die dem Sinne der Treueprämie nicht widersprechen, werden nicht als Unterbruch betrachtet.

⁴ Die Anwendungsmodalitäten der Treueprämie werden in einer besonderen Verordnung des Staatsrates festgelegt.

Art. 7

Sozialzulagen

¹ Der Orientierungs- oder Mittelschullehrer, der verheiratet ist oder Familienpflichten hat und mindestens zwanzig Wochenstunden in einer Orientierungs- oder Mittelschule unterrichtet, und der vollamtlich angestellte Primarlehrer, der verheiratet ist oder Familienpflichten hat, erhalten die Zulagen wie das Personal der kantonalen Verwaltung. Die weiblichen Lehrpersonen erhalten die Zulagen nur dann, wenn der Gatte oder der Unterstützungspflichtige nur ein bescheidenes Einkommen hat (AHV-Norm). Lehrpersonen mit einer Tätigkeit von weniger als zwanzig Wochenstunden erhalten die Zulagen im Verhältnis zu ihrer Tätigkeit.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949, abgeändert am 29. Juni 1979, bleiben vorbehalten.

³ Ausnahmefälle werden vom Erziehungsdepartement im Einverständnis mit dem Finanzdepartement entschieden.

Art. 8

Teuerungszulagen

Die Besoldungsbestandteile sowie Haushaltungs- und Kinderzulagen werden in gleichem Masse angepasst und ausbezahlt wie die des Personals der kantonalen Verwaltung.

Art. 9

¹ Das Lehrpersonal der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen, das wegen Krankheit, Mutterschaft, Berufs- und Nicht-Berufsunfall, Militärdienst und Zivilschutz seinen Beruf nicht ausüben kann, wird pro-rata der Anzahl der Unterrichtsstunden nach den gleichen Bestimmungen entschädigt wie das Personal der kantonalen Verwaltung.

Besoldung bei Krankheit, Mutterschaft, Berufs- und Nicht-Berufsunfall, Militärdienst und Zivilschutz

² Die Ausführungsbestimmungen werden in einer Verordnung des Staatsrates festgehalten.

Art. 10

Stirbt ein Lehrer, dessen Wochenprogramm mindestens zwölf Unterrichtsstunden (mindestens zehn Wochenstunden für Kindergärtnerinnen) beträgt, während der Lehrtätigkeit, so erhält seine Familie, sofern er deren Versorger war, einen Besoldungsnachgenuss während drei Monaten, unter Abzug der Leistungen der Ruhegehaltskasse.

Besoldungsnachgenuss im Todesfall

Art. 11

¹ Der Staatsrat kann eine Lehrperson um einige Unterrichtsstunden entlasten, damit sich diese im Rahmen der Schule einen Teil ihrer Zeit auserschulischen Aufgaben oder der pädagogischen Beratung widmen kann. Diese Tätigkeit wird auf der gleichen Grundlage entschädigt wie die Unterrichtsstunden.

Mitarbeit bei auserschulischen Aufgaben und pädagogische Beratung

² Der Staatsrat kann auch besonders ausgebildete Kräfte anstellen, die sich vollamtlich oder teilamtlich auserschulischen Aufgaben oder der pädagogischen Beratung widmen. Er setzt ihr Gehalt fest und bestimmt ihre Pflichten und Rechte.

³ Die allfällige auserschulische Tätigkeit der Gesang- und Musiklehrer sowie der Zeichenlehrer und der Turnlehrer im Rahmen der Schule kann vom Staatsrat in Schulstunden umgewandelt und wie diese entschädigt werden.

Art. 12

¹ Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge hat das Lehrpersonal, das nicht in die Ruhegehaltskasse aufgenommen wird, sofern seine wöchentliche Unterrichtszeit zwölf Stunden (zehn Stunden für Kindergärtnerinnen) oder mehr beträgt, Anrecht auf das Sparheft oder die Spareinlegerkasse.

Sparheft und Spareinlegerkasse, Haftpflichtversicherung

² Das in Absatz 1 erwähnte Lehrpersonal, das neben seiner Lehrtätigkeit eine andere Beschäftigung im Staatsdienst ausübt und demzufolge eine wöchentliche Beanspruchung von zwölf Stunden oder mehr aufweist, kann in den Genuss der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmung gelangen. Das Lehrpersonal, das schon das Sparheft oder die Spareinlegerkasse besitzt, dessen Tätigkeit aber in der Folge auf weniger als zwölf Stunden herabgesetzt wird, bleibt im Genuss der erworbenen Rechte.

³ Der Staat versichert das Lehrpersonal mit einer genügenden Deckung gegen berufliche Haftpflicht. Die Bezahlung der Prämie geht zu Lasten des Versicherten.

II. Primarschule

Art. 13

¹ Die Dauer des Schuljahres der Primarschule beträgt 39 bis 42 Wochen, Weihnachts- und Osterferien inbegriffen. Die Dauer dieser Ferien wird durch das Departement festgesetzt.

Dauer des Schuljahres

² Während des Schuljahres kann die Schuldauer weder verlängert noch verkürzt werden.

³ Die eigentlichen Schulwochen können auf das ganze Jahr verteilt werden.

Art. 14

Die Inspektorinnen und Inspektoren des Primarschulunterrichts erhalten eine jährliche Besoldung gemäss der Besoldungstabelle.

Jährliche
Besoldung
der
Inspektoren

Art. 15

¹ Die jährlichen Besoldungen des Lehrpersonals der Primarschulen, das die im Gesetz oder im Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals verlangten Diplome besitzt, entsprechen der Besoldungstabelle.

² Die Besoldung des Hilfslehrpersonals wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Jährliche
Besoldung
des Lehr-
personals

Art. 16

Das Lehrpersonal der Hilfs- und Sonderschulen bezieht die im vorliegenden Dekret vorgesehene Besoldung nur dann, wenn es im Besitze eines von einem heilpädagogischen Universitäts-Institut verliehenen und vom Staatsrat anerkannten Hilfsschullehrer-Diploms oder eines gleichwertigen Ausweises ist.

Besondere
Lehrdiplome

Art. 17

Der Staatsrat bestimmt die Besoldungen und Reiseentschädigungen der Handarbeitslehrerinnen, der Lehrerinnen an Näh- und Flickkursen, der Lehramtskandidaten, die vor Ausbildungsabschluss in den Unterricht eingesetzt werden, sowie der Stellvertreter. Er berücksichtigt dabei die Ausbildung der Lehrpersonen, ihre bisherige Tätigkeit und die Anzahl Unterrichtsstunden.

Kurs-
lehrerinnen,
Lehramts-
kandidaten
und Stell-
vertreter

Art. 18

¹ Wenn die Anzahl Klassen und ihre Organisation es rechtfertigen, können die für die Primarschulen verantwortlichen Behörden einen Direktor bestimmen.

² Die Genehmigung durch den Staatsrat ist dazu erforderlich. Dieser entscheidet, inwieweit der Direktor vom Unterricht zu entlasten ist.

³ Die Besoldung des Direktors kann subventioniert werden.

Schul-
direktor

Art. 19

¹ Der Primarlehrer trägt die volle Verantwortung für sämtliche im Lehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsfächer seiner Klasse.

² Ausnahmsweise und mit der vorherigen Ermächtigung des Departementes können jedoch eine oder mehrere Gemeinden zusammen Speziallehrkräften die Verantwortung anvertrauen, in gewissen Fächern wie Gesang, Turnen und Handfertigkeit dem Hauptlehrer methodisch behilflich zu sein.

³ Der Inhaber einer Lehrstelle (Klassenlehrer) kann jedoch nur dann vom Erteilen des Turnunterrichtes befreit werden, wenn dafür genügende, vom Departement anerkannte Gründe vorliegen. In diesem Falle ist der Stundenausgleich durch Abtausch mit Unterrichtsstunden anderer Lehrpersonen anzustreben.

Speziallehrer

⁴ Die Besoldungen der Speziallehrer werden vom Departement im Einvernehmen mit den interessierten Gemeinden festgesetzt und nach den vom Staatsrat festgelegten Ansätzen subventioniert.

Art. 20

Soweit es die Organisation des Unterrichtes gestattet, kann der Stelleninhaber einer Primarklasse, sobald er 58jährig und älter ist, vom Departement bis zu drei Wochenstunden entlastet werden. Seine Besoldung wird dadurch nicht beeinträchtigt, sofern er während wenigstens zwanzig Jahren seinen Beruf in öffentlichen oder vom Staat anerkannten und subventionierten Schulen ausgeübt hat und sofern er während der letzten fünf Jahre ein Wochenprogramm von mindestens zwanzig Unterrichtsstunden hatte. Die gleichen Bestimmungen sind anwendbar für die Kindergärtnerinnen (ausgeschlossen sind die Lehrerinnen mit Diplom Montessori und ihnen gleichgestellte Lehrerinnen). Für die Ausführungsbestimmungen ist der Staatsrat zuständig.

Herabsetzung der Pflichtstundenzahl

III. Orientierungsschule

Art. 21

¹ Die Schuldauer der Orientierungsschule beträgt 40 bis 42 Wochen, Weihnachts- und Osterferien inbegriffen. Die Dauer dieser Ferien wird durch das Departement festgesetzt.

Dauer des Schuljahres

² Während des Schuljahres kann die Schuldauer weder verlängert noch verkürzt werden.

³ Die eigentlichen Schulwochen können auf das ganze Jahr verteilt werden.

Art. 22

Die Inspektoren der Orientierungsschule und die Hauswirtschaftsinspektorinnen erhalten eine jährliche Besoldung gemäss der Besoldungstabelle und im Verhältnis zur Anzahl der Inspektions- und der Unterrichtsstunden.

Jährliche Besoldung der Inspektoren

Art. 23

¹ Die jährlichen Besoldungen der Lehrpersonen, die die im Gesetz oder im Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals verlangten Diplome besitzen, entsprechen der Besoldungstabelle.

Jährliche Besoldung des Lehrpersonals

² Die Besoldungen der Lehrpersonen, die die gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen in bezug auf Diplome und Titel nicht erfüllen, werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret umschrieben.

Art. 24

¹ Die im vorausgehenden Artikel festgelegten Besoldungen entsprechen einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 28 Stunden zu 50 Minuten.

Vollständige Besoldung

² Auf ein ausdrückliches Gesuch der Schulleitung hin kann das Departement für einen diplomierten vollamtlichen Lehrer die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um eine Stunde bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat. Der Stundenausgleich auf 28 Wochenstunden im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Mittel, die von besondern Um-

ständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung. In ganz besondern Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

³ Die vollständige Besoldung für 28 Wochenstunden kann nicht überschritten werden.

Art. 25

Herabsetzung der Pflichtstundenzahl

Hat ein Lehrer vor Beginn des Schuljahres das 58. Altersjahr erfüllt, kann er vom Departement um bis zu drei Wochenstunden entlastet werden, ohne dass eine Kürzung der Besoldung eintritt, und zwar sofern er während wenigstens zwanzig Jahren seinen Beruf in den öffentlichen oder vom Staat anerkannten und subventionierten Schulen ausgeübt hat und sofern er während der letzten fünf Jahre ein Wochenprogramm von mindestens zwanzig Unterrichtsstunden hatte. Für die Ausführungsbestimmungen ist der Staatsrat zuständig.

Art. 26

Stellvertretungen

¹ Die Stellvertreter werden je gehaltene Stunde bezahlt. Die Ansätze sind in den Ausführungsbestimmungen des Staatsrates festgelegt und richten sich nach der Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit des Stellvertreters. Handelt es sich jedoch bloss um eine Aufsicht, ist der Ansatz niedriger.

² Wenn eine Lehrkraft während des Schuljahres aus Gründen, die vom Departement als gültig anerkannt werden, zu unterrichten verhindert ist, kann die Schulkommission oder der Schuldirektor einen Lehrer, der ein Wochenpensum von mindestens zwölf Unterrichtsstunden hat, verpflichten, einen Kollegen für vier Unterrichtsstunden je Trimester ohne zusätzliche Bezahlung zu vertreten.

Art. 27

Schuldirektor

¹ Wenn die Anzahl Klassen und ihre Organisation es rechtfertigen, können die für die Orientierungsschulen verantwortlichen Behörden einen Direktor bestimmen.

² Die Genehmigung durch den Staatsrat ist dazu erforderlich. Dieser entscheidet, inwieweit der Direktor vom Unterricht zu entlasten ist.

³ Die Besoldung des Direktors kann subventioniert werden.

IV. Mittelschule

Art. 28

Dauer des Schuljahres

An den kantonalen Bildungsanstalten dauert das Schuljahr 42 Wochen, Weihnachts- und Osterferien inbegriffen. Die Dauer dieser Ferien wird durch das Departement festgesetzt.

Art. 29

Jährliche Besoldung der Direktoren und der Direktoren der Handelsschulen

¹ Die Direktoren der kantonalen Kollegien und die Direktoren der kantonalen Handelsschulen erhalten eine jährliche Besoldung gemäss der Besoldungstabelle.

² Diese Besoldungen gelten als Entschädigung sowohl für die Direktions- als auch für die Unterrichtsstunden, deren Anzahl durch das Departement je nach der Grösse der Schule und den Aufgaben des Rektors oder Direktors bestimmt wird.

Art. 30

Die Inspektoren des Mittelschulunterrichtes erhalten eine jährliche Besoldung gemäss der Besoldungstabelle und im Verhältnis zur Anzahl der Inspektions- und der Unterrichtsstunden.

Jährliche
Besoldung
der
Inspektoren

Art. 31

¹ Die jährlichen Besoldungen der Lehrer mit den im Gesetz und im Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals verlangten Diplomen entsprechen der Besoldungstabelle.

Jährliche
Besoldung
der Lehrer

² Die Besoldungen der Lehrpersonen, die die gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen in bezug auf Diplome und Titel nicht erfüllen, werden vom Staatsrat festgelegt.

Art. 32

¹ Die in der Besoldungstabelle festgelegten Besoldungen entsprechen einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 26 Stunden zu 50 Minuten für die Lehrer der allgemeinen Fächer und von 29 Stunden für die diplomierten Lehrer für Turnen, Gesang, Musik, Zeichnen, Stenographie und Handfertigkeit.

Vollständige
Besoldung

² Auf ein ausdrückliches Gesuch der Schulleitung hin kann das Departement für einen diplomierten vollamtlichen Lehrer die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um eine Stunde bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat. Der Stundenausgleich auf 26 bzw. 29 Wochenstunden im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre erfolgen. Die Abweichungen von diesem Mittel, die von besondern Umständen herühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung. In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

³ Die vollständige Besoldung für 26 bzw. 29 Wochenstunden kann nicht überschritten werden.

Art. 33

Hat ein Lehrer vor Beginn des Schuljahres das 58. Altersjahr erfüllt, kann er vom Departement um bis zu drei Wochenstunden entlastet werden, ohne dass eine Kürzung der Besoldung eintritt, und zwar sofern er während zwanzig Jahren seinen Beruf in den öffentlichen oder vom Staat anerkannten und subventionierten Schulen ausgeübt hat und sofern er während der letzten fünf Jahre ein Wochenprogramm von mindestens zwanzig Unterrichtsstunden hatte. Für die Ausführungsbestimmungen ist der Staatsrat zuständig.

Herab-
setzung
der Pflicht-
stundenzahl

Art. 34

¹ Die Stellvertreter werden je gehaltene Stunde bezahlt. Die Ansätze sind in den Ausführungsbestimmungen des Staatsrates festgelegt und richten sich nach der Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit des Stellvertreters. Wenn es sich jedoch bloss um eine Aufsicht handelt, ist der Ansatz niedriger.

Stellver-
tretungen

² Wenn eine Lehrkraft während des Schuljahres aus Gründen, die vom Departement als gültig anerkannt werden, zu unterrichten verhindert ist, kann der Rektor oder Direktor einen Lehrer, der ein Wochenpensum von mindestens zwölf Unterrichtsstunden hat, verpflichten, einen Kollegen für vier Unterrichtsstunden pro Trimester ohne zusätzliche Bezahlung zu vertreten.

Art. 35

Beaufsichtigung der Schüler

Für die Beaufsichtigung der Schüler wird dem Rektor oder Direktor alljährlich ein vom Staatsrat festgesetzter Betrag im Vorschlag zur Verfügung gestellt. Bei der Festlegung dieses Betrages wird der Schülerzahl und der Organisation jeder Schule Rechnung getragen.

Art. 36

Prorektoren und Abteilungsleiter

¹ Wenn die Grösse eines kantonalen Kollegiums oder andere Umstände es erfordern, kann der Staatsrat Prorektoren bezeichnen. Das Departement ist zuständig für die Wahl von Abteilungsleitern.

² Das Reglement bestimmt ihre Pflichten und Rechte.

Art. 37

Verträge

Der Staatsrat schliesst im Rahmen dieses Dekretes mit der kirchlichen Behörde und den Ordensgesellschaften, die für die Kollegien und andere kantonale Bildungsanstalten Lehrpersonal zur Verfügung stellen, bezüglich der Besoldung Verträge ab.

Art. 38

Lehrpersonal der Lehrerseminarien

Das weltliche Lehrpersonal der Lehrerseminarien, das im Besitze der im Gesetz oder im Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals vorgeschriebenen Lehrdiplome oder akademischen Titel ist, bezieht die in der Besoldungstabelle festgesetzten Besoldungen. Die Besoldungen des Lehrpersonals geistlichen Standes werden aufgrund eines Vertrages zwischen dem Staatsrat und dem betreffenden Orden festgesetzt.

Art. 39

Unfallversicherung

Der Staat versichert das Lehrpersonal der kantonalen Kollegien und Bildungsanstalten gegen Berufsunfälle.

V. Schlussbestimmungen

Art. 40

Ausführungsbestimmungen Anstände

Für die Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret ist der Staatsrat zuständig.

Art. 41

¹ Gegen die Entscheide, die der Departementsvorsteher aufgrund dieses Dekretes fällt, kann innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe beim Staatsrat Einsprache erhoben werden.

² Schwierigkeiten, die sich bei der Auslegung und der Anwendung dieses Dekretes ergeben können, werden vom Departement entschieden, unter Vorbehalt der Einsprache an den Staatsrat innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides.

Art. 42

Inkrafttreten

¹ Vorliegende Abänderungen treten am 1. Januar 1983 in Kraft. Alle Bestimmungen des Dekretes vom 7. Februar 1973 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen und seiner Abänderungen werden damit aufgehoben und ersetzt.

² Das Departement ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : A. Arlettaz
Die Schriftführer : A. Burrin, P. Amherd

Anhang I

Besoldungstabelle des Lehrpersonals

**Index 122,50
Gültig ab 1. Juli 1982**

Primarschule

Kategorien	Jährliche Besoldung (Ist-Zustand)		Unterschied je Woche Franken
	Minimum Franken	Maximum Franken	
Inspektor mit Universitätsausbildung	54 209.-	71 639.-	
Inspektor ohne Universitätsausbildung	49 702.-	67 132.-	
Handarbeitsinspektorin	43 885.-	57 715.-	
Lehrer der Hilfs-, Sonder- und Übungsklassen	43 885.-	57 715.-	820.-
Lehrer der Primarklassen, Lehrer in mit Diplom Montessori und ihr gleichgestellte Lehrerin	39 887.-	53 667.-	820.-
Kindergärtnerin	31 299.-	40 849.-	820.-
Handarbeitslehrerin			
42 Wochen	32 137.-	40 957.-	
41 Wochen	31 372.-	39 982.-	
40 Wochen	30 607.-	39 007.-	
39 Wochen	29 842.-	38 032.-	

Anhang II

Besoldungstabelle des Lehrpersonals

Index 122,50

Gültig ab 1. Juli 1982

*Orientierungsschule
Real- und Sekundarabteilung*

Kategorien	Jährliche Besoldung (Ist-Zustand)		Unterschied je Woche Franken
	Minimum Franken	Maximum Franken	
Inspektor	58 174.-	76 364.-	
Hauswirtschaftsinspektorin . .	48 687.-	65 137.-	
Sekundarlehrer	48 687.-	65 137.-	1131.-
Reallehrer und Werkklassen- lehrer ohne Universitätsausbil- dung	43 885.-	57 715.-	820.-
Hauswirtschaftslehrerin	43 885.-	57 715.-	820.-
Werkunterrichtslehrer	42 247.-	56 157.-	820.-

Anhang III

Besoldungstabelle des Lehrpersonals

Index 122,50

Gültig ab 1. Juli 1982

Mittelschule

Kategorien	Jährliche Besoldung (Ist-Zustand)	
	Minimum Franken	Maximum Franken
Rektor eines kantonalen Kollegiums . . .	64 892.-	84 722.-
Inspektor	64 892.-	84 722.-
Direktor einer kantonalen Handelsschule	60 895.-	80 675.-
Lehrer der allgemeinen Fächer	57 502.-	76 612.-
Lehrer der Nebenfächer (Turnen, Zeichnen, Musik, Gesang, Stenographie, Maschinenschreiben)	57 502.-	76 612.-
Lehrer für Handfertigkeit	43 885.-	57 715.-

Beschluss

vom 16. Dezember 1981

betreffend die Festsetzung der vom Justiz- und Polizeidepartement zu erhebenden Gebühren wegen der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG);

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Dekrete vom 1. Februar 1963 und 17. Mai 1968 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, insbesondere die Artikel 1, 10 und 13;

Eingesehen das Dekret vom 17. November 1977 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen;

Eingesehen die Notwendigkeit, der durch die Beschlüsse vom 9. April 1975, 9. März 1977, 27. Februar 1980 und 13. Juni 1980 festgesetzte Tarif der Gebühren den steigenden Lebenskosten anzupassen und die Notwendigkeit, das erwähnte Dekret vom 17. November 1977, in Bezug auf die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, genau zu bestimmen;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Der Tarif der vom Justiz- und Polizeidepartement zu erhebenden Gebühren und Kosten für die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, ist wie folgt festgesetzt.

Titel I

Zulassung von Personen zum Strassenverkehr

Kapitel 1

1. Lernfahrausweis

Franken

1.1. Erteilung eines Ausweises	40.-
1.2. Erteilung weiterer Ausweise	30.-
1.3. Verlängerung der Gültigkeitsdauer	
1.3.1. Ordentliche Verlängerung	20.-
1.3.2. Ausnahmeverlängerung	40.-
1.3.3. Die durch die Anmeldefristen zur Prüfung notwendige Verlängerung wird nicht verrechnet.	

Kapitel 2

2. Führerprüfungen

2.1. Theorieprüfungen	
2.1.1. Kategorien A1, A, B, C1, F und G	20.-
2.1.2. Kategorien B1, C, D, D1	
2.1.2.1. Allgemeine Verkehrsregeln	20.-
2.1.2.2. Regeln und Vorschriften betreffend den Schwerverkehr und den gewerbsmässigen Personentransport	30.-
2.1.2.3. Technische Kenntnisse und Fahrzeugausrü- stung	50.-

2.1.3.	Mündliche Prüfung auf Gesuch hin	50.-
2.1.4.	Wiederholung der Prüfung: Diese Gebühren richten sich analog den vorerwähnten Ziffern 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3.	
2.2.	Praktische Führerprüfungen	
2.2.1.	Kategorien A1, A, B, B1, C, C1, D1, E, F und G	50.-
2.2.2.	Kategorien D und C, wenn der Bewerber den Ausweis der Kategorie B nicht besitzt	100.-
2.2.3.	Wiederholung der Prüfung: Diese Gebühren richten sich analog den vorerwähnten Ziffern 2.2.1. und 2.2.2.	
2.3.	Wird ein vereinbarter Termin für die theoretische oder prakti- sche Führerprüfung bei Verhinderung nicht wenigstens 24 Stunden vorher abgemeldet, so wird dafür die beim zutref- fenden Examen vorgesehene Gebühr verrechnet.	
2.4.	Bewilligung zur Ablegung einer Prüfung ausserhalb des Wohnsitzkantons	10.-

Kapitel 3

3. Führerausweise

3.1.	Erteilung des Ausweises	40.-
3.2.	Zuteilung einer zusätzlichen Kategorie	20.-
3.3.	Umtausch eines nach den alten Vorschriften ausgestellten Ausweises	10.-
3.4.	Erteilung eines schweizerischen Ausweises auf Grund eines ausländischen Ausweises	80.-
3.5.	Erteilung oder Erneuerung eines internationalen Führeraus- weises	20.-
3.6.	Erteilung einer Fahrbewilligung infolge eines unterschiedli- chen Führerausweisentzuges	30.-

Kapitel 4

4. Die gegen die Fahrzeugführer getroffenen administrativen Massnahmen und ihre Durchführung

4.1.	Überprüfung eines Ausweisgesuches	
4.1.1.	Annahme	40.-
4.1.2.	Verweigerung	60.-
4.2.	Wiedererteilung eines von der Polizei abgenommenen Aus- weises	
4.2.1.	Auf Gesuch des fehlbaren Fahrzeugführers	50.-
4.2.2.	Im Falle einer ungerechtfertigten Abnahme wird keine Gebühr erhoben	
4.3.	Entzug des Führerausweises	
4.3.1.	Sofortiger und vorsorglicher Entzug	60.-
4.3.2.	Sicherungs- oder Warnungsentzug	70.-
4.3.3.	Steht die Verfügung im Zusammenhang mit unver- schuldeter Krankheit, Verletzung, Invalidität oder aus anderen ähnlichen Gründen, wird in der Regel keine Gebühr erhoben.	
4.3.4.	Derjenige, der sich ohne sein Verschulden einer pflichtgemässen ärztlichen Nachprüfung nicht unter- zieht, wird von der Zahlung der festgesetzten Gebühr befreit.	

4.4. Verwarnung	
4.4.1. Im Sinne des Artikels 16, Absatz 2, 2. Satz SVG	40.-
4.4.2. Im Sinne der Artikel 16, Absatz 2, 1. Satz SVG und 31, Absatz 2, 2. Satz VRV	50.-
4.5. Aberkennung eines ausländischen Führerausweises auf das gesamte Gebiet der Schweiz sowie auch auf dasjenige des Fürstentums Liechtenstein	70.-
4.6. Staffelweiser Vollzug einer Warnungsmassnahme	60.-
4.7. Aufhebung der gegen die Fahrzeugführer getroffenen Mass- nahmen	
4.7.1. Vorzeitige Aufhebung einer Massnahme oder vorzeiti- ge Wiedererteilung eines Ausweises	
4.7.1.1. Annahme	40.-
4.7.1.2. Verweigerung	60.-
4.7.2. Bedingte Aufhebung einer Massnahme oder bedingte Wiedererteilung eines Ausweises	
4.7.2.1. Annahme	40.-
4.7.2.2. Verweigerung	60.-
4.8. Vorladung zur Teilnahme an einem Verkehrsunterrichtskurs	60.-
4.9. Theoretische oder praktische Kontrollprüfung	40.-
4.10. Notwendige Verfahrenskosten durch die, in Anwendung der Artikel 14, 16, 17 und 25, Absatz 2, Buchstabe b SVG, getroffenen Massnahmen	
4.10.1. Technische Expertisen: nebst den Reisespesen, gemäss Zeitaufwand, aber im minimum Fr. 100.-	
4.10.2. Zeugeneinvernahme: nebst den Reisekosten, eine Ent- schädigung von Fr. 10.- und ein Zuschlag zum Über- nachten von Fr. 25.-	
4.10.3. Dolmetscher und Übersetzer: nebst den Reisekosten, gemäss Zeitaufwand, aber im minimum Fr. 100.-	
4.10.4. Ergänzungsbericht der Polizei, Skizze im Massstab und Photodokumentation: nebst der Kilometerent- schädigung von Fr. 0.50 pro Kilometer, Fr. 10.- pro Seite aber im minimum Fr. 20.-	
4.10.5. Weitere durch das Verfahren notwendige Auslagen: nebst den Reisekosten, gemäss den tatsächlichen Kosten des Beweisverfahrens, aber im minimum Fr. 20.-	
4.10.6. Ein ergänzendes Verfahren, welches wegen einer Lük- ke im Polizeibericht eingeleitet werden muss, wird nicht verrechnet.	
4.11. Zustellungs-, Mitteilungs- und die für die öffentlichen Re- gister entstandenen Einschreibekosten sowie ähnliche Kosten	
4.11.1. Eingeschriebene Briefe gemäss geltenden Postge- bühren	
4.11.2. Kopien der Entscheide für die betroffenen Organe	5.-
4.11.3. Einschreibung in den öffentlichen Register	5.-
4.11.4. Eröffnung eines Entscheides durch die Kantonspolizei	20.-
4.11.5. Erstellung der Kostenliste	5.-
4.12. Siegelgebühr	
4.12.1. Für die Aussprechung einer administrativen Mass- nahme gegen einen Fahrzeugführer wird eine Siegel- gebühr von Fr. 20.- erhoben.	

- 4.12.2. Diese Verfügungsgebühr ist im Kostentarif, wie er im vorliegenden Kapitel festgesetzt ist, inbegriffen; sie wird daher nicht über die durch das eingeleitete Verfahren notwendigen Auslagen hinaus eingezogen.

Kapitel 5

5. Strafrechtliche Massnahmen

- 5.1. Bei der Aussprechung einer strafrechtlichen Massnahme wird die Siegelgebühr auf Fr. 20.- festgesetzt. Das gleiche gilt, wenn von einer Strafe Umgang genommen wird im Sinne des Artikels 100, Ziffer 1, Absatz 2 SVG.
- 5.2. Verfahrens-, Zustellungs-, Mitteilungs- und die für die öffentlichen Register entstandenen Einschreibekosten sowie ähnliche Kosten sind durch den Betroffenen in gleichem Masse zu tragen, wie diejenigen, welche unter dem Titel 1, Kapitel 4, Ziffern 4.10 und 4.11 angegeben sind.
- 5.3. Wenn das Justiz- und Polizeidepartement gleichzeitig eine administrative und eine strafrechtliche Massnahme ausspricht, wird die Siegelgebühr nicht auf die Letztgenannte erhoben. Desgleichen werden die Verfahrenskosten sowie die Gebühren für die Erstellung der Kostenliste nicht kumuliert.

Kapitel 6

6. Zulassung von Fahrrad- und Motorfahrradführern zum Strassenverkehr

- | | |
|---|------|
| 6.1. Theoretische Prüfung | 20.- |
| 6.2. Praktische Prüfung | 30.- |
| 6.3. Wiederholung: Tarif gemäss den obigen Ziffern 6.1. und 6.2. | |
| 6.4. Erteilung eines Ausweises für Motorfahräder | 20.- |
| 6.5. Adressenänderung | 5.- |
| 6.6. Erteilung eines Ausweisersatzes oder Erteilung eines neuen Ausweises aufgrund von Änderungen der im Ausweis vermerkten Tatsachen | 10.- |
| 6.7. Gegen die Fahrrad- und Motorradfahrer getroffene Massnahmen | |
| 6.7.1. Der durch das eingeleitete Verfahren notwendige Kostenbetrag beläuft sich auf: | |
| 6.7.1.1. im Falle einer Verwarnung | 20.- |
| 6.7.1.2. im Falle eines Fahrverbotes oder eines Führerausweisentzuges | 30.- |
| 6.7.2. Zustellungs-, Mitteilungs- und die für die öffentlichen Register entstandenen Einschreibekosten sowie ähnliche Kosten sind durch den Fahrrad- oder den Motorfahrradfahrer im gleichen Masse zu tragen, wie diejenigen, welche unter dem Titel 1, Kapitel 4, Ziffern 4.10 und 4.11, angegeben sind. | |
| 6.7.3. In jedem Falle wird eine Siegelgebühr von Fr. 20.- erhoben. | |

Kapitel 7

7. Fahrlehrer und Fahrschulen

- 7.1. Vorprüfung der Fahrlehrerkandidaten
- | | |
|-----------------------------|-------|
| 7.1.1. Theoretische Prüfung | 200.- |
|-----------------------------|-------|

7.1.2. Praktische Prüfung	200.-
7.2. Wiederholung der praktischen Prüfung	200.-
7.3. Abschlussprüfung gemäss dem Tarif der in der Schweiz anerkannten Berufsschulen für Fahrlehrer	
7.4. Erteilung eines Fahrlehrerausweises	100.-
7.5. Zuteilung einer zusätzlichen Kategorie	20.-
7.6. Inspektion einer Fahrschuleinrichtung	100.-
7.7. Kontrollen und periodische Inspektionen	50.-
7.8. Gegen Fahrlehrer getroffene administrative Massnahmen	
7.8.1. Der durch das eingeleitete Verfahren notwendige Kostenbeitrag beläuft sich auf :	
7.8.1.1. Entzug des Fahrlehrerausweises	50.-
7.8.1.2. Beschränkung zum theoretischen Fahrunterricht von einem Fahrlehrerausweis für die Kategorie I oder II	20.-
7.8.1.3. Verwarnung oder Entzug der kantonalen Bewilligung im Sinne des Artikels 61, Absatz 5 VZV	50.-
7.8.2. Zustellungs-, Mitteilungs- und die für die öffentlichen Register entstandenen Einschreibekosten sowie ähnliche Kosten sind durch den Betroffenen in gleichem Masse zu tragen, wie diejenigen welche unter dem Titel 1, Kapitel 4, Ziffern 4.10. und 4.11. angegeben sind.	
7.8.3. In jedem Falle wird eine Siegelgebühr von Fr. 20.- erhoben.	

Kapitel 8

8. Verschiedenes

8.1. Ersatz oder Umtausch eines Ausweises	20.-
8.2. Adressenänderung	5.-
8.3. Erteilung eines neuen Ausweises aufgrund von Änderungen der im Ausweis vermerkten Tatsachen	10.-
8.4. Erteilung eines Ausweises für die Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen	40.-
8.5. Arbeitsbuch	
8.5.1. Erteilung	2.-
8.5.2. Befreiung von der Führung des Arbeitsbuches (Gültigkeit: ein Jahr)	40.-
8.6. Drucksachen: gemäss Verlegerpreis	
8.7. Photokopie: pro Seite	2.-
8.8. Photokopie von gefilmten Dokumenten: pro Seite	4.-
8.9. Verschiedene Erklärungen und Bestätigungen	10.-
	bis 30.-
8.10. Verschiedene Auskünfte: je nach Zeitaufwand	
8.11. Test Beck	70.-

Titel II

Zulassung von Fahrzeugen und Fahrrädern zum Verkehr

Kapitel 1

1. Kontrolle von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen vor der ersten Zulassung sowie die periodischen Kontrollen

	Experten eines homologierten Fahrzeuges vor der ersten Zulassung, sowie die Nachprüfungen bei Halterwechsel	Expertise eines typenbefreiten oder teil-homologierten Fahrzeuges. Expertise eines Fahrzeuges, das Änderungen erfahren hat.	Periodische Nachprüfung, auf Gesuch nach einem Verkehrsunfall, bei Polizeibericht, um die Ausstellung eines Ersatzfahrzeugausweises	Kontrolle nach Rückweisung, für jeden Defekt (höchstens aber bis zum Betrage der Expertise oder Kontrolle)
Leichte Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht: die Fahrzeuge zum Personen- und Sachtransport, die Motorkarren und die Arbeitsmaschinen, die landwirtschaftlichen Fahrzeuge Transport- und Arbeitsanhänger bis 3500 kg Gesamtgewicht	Fr. 50.-	Fr. 100.-	Fr. 40.-	Fr. 10.-
Schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg: Fahrzeuge zum Personen- und Gütertransport, Motorkarren und Arbeitsmaschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge Transport- und Arbeitsanhänger von mehr als 3500 kg Gesamtgewicht	100.-	150.-	70.-	10.-
Motor- und Dreiräder aller Kategorien, Einachser mit Anhänger, Motorhandwagen und ihre Anhänger	40.-	60.-	20.-	10.-
Fehlen an einem vereinbarten Termin ohne sich 24 Stunden vorher abzumelden	Preis der Expertise oder der Kontrolle			
Zuschlag für Ausnahmefahrzeuge	je nach Zeitaufwand			

Waagegebühr	Fr. 10.-
Ausnahmearbeiten : Lärm- messungen, Abgasmessung an voll- beladenen Dieselmotor Eichung von Geschwindig- keitsmesser usw.	Je nach Zeitaufwand

Kapitel 2

2. Fahrzeugausweise

2.1. Erteilung	40.-
2.2. Ersatzfahrzeuge	
2.2.1. Erteilung	30.-
2.2.2. Verlängerung	20.-
2.3. Erteilung eines Tagesausweises (ohne Haftpflichtversiche- rung) pro 24 Stunden	20.-
2.4. Erteilung oder Erneuerung eines internationalen Fahrzeug- ausweises	20.-

Kapitel 3

3. Sonderbewilligungen

3.1. Für den Verkehr ohne Kontrollschild auf einer bestimmten Strecke, pro Fahrzeug :	
3.1.1. Arbeitskarren	50.-
3.1.2. Arbeitsmaschinen	100.-
3.1.3. Andere Motorwagen	200.-
3.2. Für Fahrten während der Nacht, an Sonn- und Feiertagen (je nach Dauer der Bewilligung), pro Fahrzeug	30.-
	bis 200.-
3.3. Sonderbewilligungen für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	20.-
	bis 50.-
3.4. Personentransporte auf Lastwagen und dergleichen	50.-
3.5. Andere Sonderbewilligungen je nach Art und Gültigkeit	30.-
	bis 200.-

Kapitel 4

4. Kontrollschilder

4.1. Motorwagen, Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge, das Paar	30.-
4.2. Fahrzeuge mit einem einzelnen Kontrollschild (Motorräder, Anhänger, Anhänger an Motorrädern, Arbeitskarren usw.)	20.-
4.3. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	10.-
4.4. Provisorisch immatrikulierte Motorwagen	45.-
4.5. Provisorisch immatrikulierte Motorräder	30.-
4.6. Bestellung von Ersatzschildern : Zuschlag	10.-
4.7. Lieferung von Tafeln für die Begrenzung der Geschwindig- keit, Breite usw.	15.-
4.8. Beschlagnahme von Kontrollschildern	30.-
4.9. Garantiehinterlage für die mit einem Tagesausweis abgegebe- nen Kontrollschilder für Motorwagen	50.-
4.10. Garantiehinterlage für die mit einem Tagesausweis abgegebe- nen Kontrollschilder für Motorräder	30.-

Kapitel 5

5. Massnahmen, welche gegen die Personen, die von der Vorführpflicht anlässlich der ersten Inverkehrsetzung befreit sind, und gegen die Kontrollschildhalter getroffen werden

5.1. Die Kosten, welche in einem Verfahren gegen eine von der Vorführungspflicht befreiten Person entstehen, belaufen sich auf:	
5.1.1. Verweigerung oder Entzug der Befreiung	40.—
5.1.2. An eine strafbare Person erteilte Verwarnung wegen missbräuchlicher und fehlbarer Verwendung der Befreiung	20.—
5.2. Der durch das eingeleitete Verfahren entstandene Kostenbetrag gegen den Inhaber eines Kontrollschildes beläuft sich auf:	
5.2.1. Verweigerung oder Entzug der Schilder	40.—
5.2.2. An eine strafbare Person erteilte Verwarnung wegen einer nicht einwandfreien oder missbräuchlichen Verwendung	20.—
5.3. Zustellungs-, Mitteilungs- und die für die öffentlichen Register entstandenen Einschreibekosten und ähnliche Kosten sind durch den Betroffenen in gleichem Masse zu tragen, wie diejenigen, welche unter dem Titel 1, Kapitel 4, Ziffern 4.10. und 4.11. angegeben sind.	
5.4. In jedem Falle wird eine Siegelgebühr von Fr. 20.— erhoben.	

Kapitel 6

6. Zulassung von Fahrrädern und Motorfahrrädern

6.1. Kontrolle auf Grund eines Polizeiberichtes	30.—
6.2. Periodische Kontrolle	10.—
6.3. Kontrolle nach Zurückweisung: für jeden Defekt Fr. 5.—, höchstens aber bis zum Preis der ersten Kontrolle	
6.4. Wird ein vereinbarter Termin für die technische Kontrolle im Verhinderungsfall nicht wenigstens 24 Stunden zuvor abgemeldet, so wird gemäss den Ziffern 6.1. und 6.2. Rechnung gestellt.	
6.5. Erteilung eines Fahrzeugausweises für Motorfahrräder	10.—
6.6. Kontrollschild für Motorfahrräder (neues Format)	5.—
6.7. Kennzeichen für Fahrräder und den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeugen (Haftpflichtversicherung und Tuberkulosenmarken nicht inbegriffen)	5.50
6.8. Kennzeichen für Motorfahrräder (Haftpflichtversicherung und Tuberkulosenmarken nicht inbegriffen)	12.50

Kapitel 7

7. Verschiedenes

7.1. Kontrolle des Prüfungsberichtes	20.—
7.2. Immatrikulationsgebühr	20.—
7.3. Ersatz oder Umtausch eines Ausweises	20.—
7.4. Erteilung eines neuen Ausweises aufgrund von Änderungen der im Ausweis vermerkten Tatsachen oder Eintrag einer Verfügung	10.—
7.5. Verkehrsbewilligung	30.—

7.6. Verlängerung einer Verkehrsbewilligung	20.-
7.7. Adressenänderung	5.-
7.8. Besondere Prüfungen und Auskünfte : je nach Zeitaufwand	
7.9. Photokopien : pro Seite	2.-
7.10. Photokopien von gefilmten Dokumenten : pro Seite	4.-
7.11. Bestätigungen und Erklärungen	10.-
	bis 30.-
7.12. Untersuchung für die Erteilung von Händlerschildern oder Kontrollen von Unternehmern des Motorfahrzeuggewerbes, welche ermächtigt sind, neue Fahrzeuge zu prüfen	100.-
7.13. Nachprüfung der Unternehmungen, die im Besitze von Händ- lerschildern sind oder zur Prüfung von Neu-Fahrzeugen ermächtigt sind	50.-

Titel III

Schluss- und Übergangbestimmungen

1. Die Kosten der ärztlichen, psychologischen und psychotechnischen Untersuchungen gehen zu Lasten der Bewerber.
2. Sehtest: gemäss dem Tarif der durch die Motorfahrzeugkontrolle anerkannten Optiker.
3. Die bei der Kantonspolizei hinterlegten Kontrollschilder bleiben während zwei Jahren aufbewahrt. Nach dieser Frist werden sie durch die Motorfahrzeugkontrolle von Amtes wegen annulliert.
4. Jedes Mal wenn die Kosten einer erbrachten Leistung je nach Zeitaufwand genau bestimmt ist, wird die Stunden zu Fr. 60.- verrechnet.
5. Die Reisekosten enthalten eine Stundenentschädigung, die gemäss Titel III, Ziffer 4, verrechnet wird und eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.80 pro Kilometer. Diese Entschädigung wird nur für die einfache Fahrt angerechnet.
Keine Reisekosten werden, anlässlich der Fahrzeugkontrollen und Führerprüfungen, die in den Hallen vom Ober- und Unterwallis stattfinden, erhoben. Die gleiche Regel gilt für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Fahrzeuge, die ausserhalb der offiziellen Kontrollhallen geprüft werden.
6. Die Stempelgebühr bleibt vorbehalten.
7. Alle widersprechenden Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses werden aufgehoben.
8. Das Justiz- und Polizeidepartement durch die Motorfahrzeugkontrolle ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt, unter Vorbehalt der Einziehung der Beträge die im Titel I, Kapiteln 4 - 5 - 6, Ziffer 6.7. und im Kapitel 7, Ziffer 7.8. sowie im Titel II, Kapitel 5, die in die Kompetenz der kantonalen Finanzverwaltung fallen, vorgesehen sind.
9. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom 16. Dezember 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Franz Steiner**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 6. Januar 1982

welcher, den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlichen Betriebe abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359a des Obligationenrechts ;
Eingesehen die Stellungnahme der interessierten Berufsverbände ;
In Anbetracht, dass keine Einwände gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages erfolgten ;
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlichen Betriebe vom 24. Dezember 1975 wird wie folgt abgeändert :

Artikel 11. **Löhne.** Die Löhne des inkraftstehenden Normalarbeitsvertrages (cf. Staatsratsbeschluss vom 23. Dezember 1980) werden um 8% ab 1. Januar 1982 erhöht (angepasst an den Lebenskostenindex von 117,5 Punkten, Ende Oktober 1981).

Die neue Lohnskala wird wie folgt festgelegt :

	Monatslöhne Anfang	Minimum nach	Anzahl Jahre	Jährliche Erhöhung
Installationschef 1. Kategorie (grosse Seilbahnen), Magaziner grosser Seilbahnen	2336.—	2716.—	7	54.—
Installationschef 2. Kategorie (kleine Seilbahnen, grosse Skilifte), Kassier I. Kategorie, spezialisierte Angestellte, Vorarbeiter, Mechaniker, Elektriker, Maschinist I. Kategorie	2263.—	2596.—	6	56.—
Installationschef 3. Kategorie (kleine Sesselbahnen, kleine Skilifte), Kontrollleur I, Kassier II, Maschinist II. Kategorie oder Hilfsmaschinist	2188.—	2477.—	5	58.—
Qualifizierte Angestellte mit oder ohne Lehrabschlusszeugnis, welche aber eine gewisse Verantwortung tragen, wie Kontrollleur II, Kassier III	2120.—	2359.—	3	79.—
Stundenlohn	11.45	12.70	zur Stunde 0.45	
Gewöhnliche Angestellte	2047.—	2240.—	2	96.—
Stundenlohn	11.15	12.—	zur Stunde 0.45	

Für höhere Reallöhne als im Normalarbeitsvertrag vorgesehen, erfolgt eine Erhöhung von 8% berechnet auf den Lohn, der dem Arbeitnehmer aufgrund der Lohnskala 1981 zustehen würde.

Diese Löhne entsprechen einer monatlichen Arbeitszeit von höchstens 186 Stunden.

Art. 2

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1982 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer spätestens bei Antritt der Stelle ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages zu übergeben. Er ist für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 6. Januar 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Nachtrag

zum Beschluss vom 29. Januar 1981 betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1981-1985

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 2 des Beschlusses vom 29. Januar 1981, in welchem er sich das Recht vorbehält, jedes Jahr das Datum der Fischereieröffnung sowie den Preis des Patentes festzusetzen und je nach den Umständen jährliche Änderungen vorzunehmen,

beschliesst :

Art. 1

1. Eröffnung der Fischerei

1. Am ersten Sonntag März :
 - Die Rhone vom Genfersee bis zur Massabücke ;
 - Die Talbäche ;
 - Die Kanäle des Fischereiverbandes,
2. Am zweiten Sonntag Juni :
 - Die Bergbäche ;
 - Die Obere Rhone und deren Zuflüsse, von der Massabücke aufwärts ;
 - Die Bergseen.

2. Schliessung der Fischerei :

1. Am 30. September :
 - Die Rhone vom Genfersee bis zum Stauwerk in Evionnaz ;
 - Alle Bäche, inbegriffen die Obere Rhone, von der Massabücke aufwärts.
2. Am 31. Oktober :
 - Die Rhone vom Stauwerk in Evionnaz bis zur Massabücke ;
 - Die Kanäle ;
 - Die Bergseen.

Art. 2

Tageszeiten zum Fischen

<i>Normale Tageszeit :</i>				<i>Sommerzeit :</i>			
März	7	bis	19 Uhr	8	bis	20	Uhr
April :	5.30	bis	20 Uhr	6.30	bis	21	Uhr
Mai :	5	bis	20.30 Uhr	6	bis	21.30	Uhr
Juni :	4	bis	21 Uhr	5	bis	22	Uhr
Juli :	4	bis	21 Uhr	5	bis	22	Uhr
August :	5	bis	20.30 Uhr	6	bis	21.30	Uhr
September :	6	bis	20 Uhr	7	bis	21	Uhr
Oktober :	7	bis	18.30 Uhr				

Art. 3

Gebühren für die Patente für Rhone, Flüsse und Bergseen

	Taxe	Wieder- bevölkerung	Tbc Marke	kant. Marke	Kontroll- büchlein	Total
Jahrespate für Rhone, Flüsse und Bergseen:						
Im Kanton wohn- sässige:	62.-	62.—	2.—	0.30	3.70	130.—
Im Kanton nicht wohnsässige:	117.-	87.—	2.—	0.30	3.70	210.—
In der Schweiz nicht wohnsässige:	146.-	98.—	2.—	0.30	3.70	250.—
Sonn- und Feiertagspatent:						
Im Kanton wohn- sässige:	35.-	49.—	2.—	0.30	3.70	90.—
Im Kanton nicht wohn-sässige:	65.-	59.—	2.—	0.30	3.70	130.—
In der Schweiz nicht wohnsässige:	93.-	71.—	2.—	0.30	3.70	170.—
Monatspatent						
Im Kanton wohn- sässige:	35.-	40.—	1.—	0.30	3.70	80.—
Im Kanton und in der Schweiz nicht wohn-sässige:	65.-	60.—	1.—	0.30	3.70	130.—
Halb-Monatspatent						
Im Kanton wohn- sässige:	28.-	27.—	1.—	0.30	3.70	60.—
Im Kanton und in der Schweiz nicht wohn-sässige:	45.-	40.—	1.—	0.30	3.70	90.—
Tagespatent:						
Für alle Fischer ob wohn-sässig oder nicht	11.-	8.20	0.50	0.30	-	20.—

Preis der Patente für Kanäle

	Taxe	Wieder- bevölk.	Tbkul. Marke	Kant. Marke	Kontr. Büchl.	Total
Jahrespate nt:						
Wohnsässige:	52.-	62.—	2.—	0.30	3.70	120.—
Nichtwohn-sässige:	107.-	87.—	2.—	0.30	3.70	200.—
Monatspatent:						
Wohnsässige:	37.-	38.—	1.—	0.30	3.70	80.—
Nichtwohn-sässige:	64.-	61.—	1.—	0.30	3.70	130.—
Tagespatent	11.-	8.20	0.50	0.30	-	20.—

Den Fischern von 14 bis 16 Jahren wird auf die Grundtaxe des Kanal-
patentes, eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt.

Art. 4

Krebsfang

Der Krebsfang ist 1982 verboten.

Art. 5

Vom Ausland importierte Fische

In Anwendung des Artikels 40 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980, untersteht das Wettfischen in gepachteten und privaten Gewässern der Genehmigung der kantonalen Fischereiabteilung.

Werden für diese Fischereiwettbewerbe Fische aus dem Ausland importiert, wird die kantonale Fischereiabteilung ihre Genehmigung erst nach Kenntnis des eidgenössischen tierärztlichen Analysenberichtes erteilen.

Art. 6

Sämtliche ändern im Beschluss vom 29. Januar 1981 enthaltenen Bestimmungen bleiben in Kraft.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 27. Januar 1982 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 5. Februar 1982

womit Artikel 2 des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Festsetzung der Entschädigung im Kampfe gegen Bienenseuchen und der Beiträge der Bienenzüchter an den kantonalen Tierseuchenfonds abgeändert wird

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Aufhebung der Bundessubventionen im Kampfe gegen Tierseuchen;

Eingesehen den Betrag der Entschädigungen zu Lasten des Kantons im Kampfe gegen Bienenseuchen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

Art. 2. – Jedem Bienenzüchter des Kantons wird eine Grundtaxe von Fr. 2.– pro Bienenstand und eine Gebühr von Fr. –.50 pro Bienenvolk auferlegt. Dieser Betrag wird dem kantonalen Tierseuchenfonds überwiesen.

Das Volkswirtschaftsdepartement wird durch das kantonale Veterinär-
amt mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher am 1. Ja-
nuar 1983 in Kraft tritt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 5. Februar 1982, um im Amts-
blatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 24. Februar 1982

über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1960 über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse und der Artikel 23 bis 27 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes sowie des Artikels 9 des kantonalen Einführungsgesetzes zum genannten Bundesgesetz;

Erwägend, dass es nicht mehr gerechtfertigt ist, die Weidegelder und Sömmerungszinse von der Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse auszuschliessen, um dem Überangebot, das auf diesem Gebiete auftreten könnte, vorzubeugen.

In Erwägung, dass die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes gemäss Artikel 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes lediglich die Nutzungsrechte und nicht die Pacht im eigentlichen Sinne betrifft.

Eingesehen den Bericht des Volkswirtschaftsdepartementes;

Auf Antrag dieses Departementes,

beschliesst :

Art. 1

Das Volkswirtschaftsdepartement ist die für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse zuständige kantonale Behörde.

Es bezeichnet die für die Entgegennahme der Gesuche und die Durchführung der Untersuchung zuständige Abteilung.

Gegen die betreffenden Entscheide kann innert einer Frist von dreissig Tagen gemäss dem Verwaltungsverfahren des Bundes bei der Eidgenössischen Pachtzinskommission Beschwerde geführt werden.

Art. 2

Die landwirtschaftlichen Pachtzinse unter Fr. 100.- pro Jahr sowie jene, die Grundstücke mit einer Fläche von weniger als 25 Aren betreffen, sind von der Kontrolle ausgenommen.

Art. 3

Die Pachtdauer beträgt mindestens sechs Jahre.

Jeder Vereinbarung, in der eine kürzere Dauer vorgesehen ist, muss durch die zuständige kantonale Behörde genehmigt werden.

Art. 4

Die Pachtverträge, die auf den vertraglichen festgesetzten Termin nicht gekündigt werden, gelten als zu den gleichen Bedingungen um drei Jahre fortgesetzt.

Jede Vereinbarung, in der eine Verlängerung um weniger als drei Jahre vorgesehen ist, muss durch die zuständige kantonale Behörde genehmigt werden.

Art. 5

Betrifft die Pacht einen vollständigen Landwirtschaftsbetrieb, so beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

In allen anderen Fällen beträgt sie sechs Monate. Diese Frist muss auch bei Rücktritt aus wichtigen Gründen (Art. 291 OR) und im Falle des Todes des Pächters (Art. 297 OR) eingehalten werden.

Art. 6

Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses oder der einschlägigen Bundesgesetzgebung zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 2000.– bestraft, die vom Volkswirtschaftsdepartement ausgesprochen wird, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat innert dreissig Tagen.

Die Strafverfolgung richtet sich nach den Grundsätzen des Kapitels I des kantonalen Gesetzes vom 8. Februar 1944 betreffend die Übertretung von Polizei-Vorschriften und nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Werden die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen durch eine juristische Person begangen, so haften deren Organe.

Die strafrechtliche Verfolgung vor der Gerichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Auf jenes Datum werden die Bestimmungen des Artikels 1 bezüglich der landwirtschaftlichen Pachtzinse und der Artikel 2 und 3 des Staatsratsbeschlusses vom 13. April 1966 über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse und die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Februar 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 3. März 1982

welcher die Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten
vom 30. Juli 1975 abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit neue Bestimmungen betreffend den Bau von Turnhallen zu erlassen;

Eingesehen die Artikel 111 ff. des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975 (ABl Nr. 53 vom 26. Dezember 1975);

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die «Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975» werden in Kapitel 2.2 betreffend konkretes Vorgehen für die Erstellung eines Projektes und seiner etappenweisen Realisierung wie folgt abgeändert.

Art. 18, Abs. 2, zweiter Satz

Sie werden lediglich nach den obigen Normen und entsprechend den Vorschriften von Artikel 20 *bis* subventioniert.

Art. 19, erster Satz

Kommt zu dem im vorangehenden Artikel erwähnten Turnhallentypen noch eine eingebaute Bühne dazu, so wird das zusätzliche Volumen bis zu dem in Artikel 20 *bis* festgelegten Betrag subventioniert. ...

Art. 20, Abs. 2, lit. a und b

a) Das Turnlokal ist für ein Schulzentrum mit weniger als vier Primarklassen vorgesehen;

b) Die Kleinturnhalle entspricht den Schulzentren von vier bis zwölf Schulklassen;

Art. 20 *bis* (neu)

Die Turnhallen werden auf Grund der nachfolgenden Höchstansätze subventioniert:

a) Turnlokal: Fr. 1 000 000.—

b) Kleinturnhalle: Fr. 1 250 000.—

c) Normalturnhalle: Fr. 1 450 000.—

Das zusätzliche Volumen für eine eingebaute Bühne wird auf Grund eines Höchstbetrages von Fr. 100 000.— subventioniert.

Die in den vorangehenden beiden Absätzen festgelegten Beträge betreffen die Posten 1, 2, 3 und 5 des Baukostenplanes.

Diese Ansätze werden auf den Zürcher Baukosten-Index vom 1. April 1982 abgestützt; sie werden auf Grund des zur Zeit der definitiven Verfügung (Subventionszusage) geltenden Indexes aufgerechnet: während dem ersten Semester auf den Index vom April und während des zweiten Semesters auf jenen vom Oktober.

Die Erhöhung des Indexes während der Bauperiode wird auf Grund des mittleren Indexes zwischen jenem der Subventionszusage und dem im Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Lokale geltenden Index berücksichtigt.

Art. 2

Diese Änderung tritt nach ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.
Die neuen Vorschriften sind in allen Fällen anwendbar, die bisher noch nicht Gegenstand einer definitiven Verfügung (Subventionszusage) durch das zuständige Organ waren.

So beschlossen in der Staatsratssitzung vom 3. März 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 3. März 1982

welcher das Kapitel 4 der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975 abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle und die Ausführungsreglemente ;

Eingesehen seinen Beschluss vom 28. Oktober 1981 ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Die Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975 werden im Kapitel 4, Verfahren, wie folgt abgeändert :

4.1. Ausarbeitung des Projekts

Art. 65 – Baukommission

Der Gemeinderat ist für die Ausarbeitung des Projektes verantwortlich. Er kann diese Befugnis der Schulkommission oder einer eigens zu diesem Zweck ernannten Kommission übertragen. In jedem Fall sind Schulkommission und Lehrpersonal zu befragen. Der ständige Kontakt mit dem Departement ist unerlässlich.

Art. 66 – Kurzverfahren

Projekte von kleinem oder mittlerem Umfang, mit einem Kostenvorschlag zwischen Fr. 5000.- und Fr. 300 000.-, werden im folgenden Kurzverfahren behandelt :

1. Verbindungnahme mit dem Departement ;
2. Projektierung und endgültige Kostenberechnung aufgrund der Vergabungsvorschläge ;
3. Zustellung der Unterlagen in drei Exemplaren an das Departement ;
4. Staatsrat- oder Departementsbeschluss aufgrund der Stellungnahme der verschiedenen zuständigen Stellen ;
5. Ausführung der Arbeiten ;
6. Zustellung der Abrechnung an das Departement ;
7. Genehmigung der Abrechnung durch die zuständige Stelle.

Art. 67 – Ordentliches Verfahren

Für Projekte, deren Kostenvorschlag Fr. 300 000.- übersteigt, gilt das in den folgenden Artikeln beschriebene administrative Verfahren.

Art. 68 – Gesuch

Wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband einen Neubau, eine Erweiterung, eine Ausbesserung oder einen Umbau von Schullokalen oder

die Einrichtung von Pause-, Spiel- und Turnplätzen vorsieht, richtet die zuständige Stelle ein begründetes Gesuch mit folgenden Unterlagen an das Departement:

1. Für die Neu- und Erweiterungsbauten:
 - a) den schätzungsweisen Kostenvoranschlag;
 - b) die Vorschläge für die Standortwahl;
 - c) den Situationsplan in drei Exemplaren;
 - d) das Raumprogramm;
 - e) die Begründung für das Projekt: Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Beweggründe.
2. Für die Ausbesserungen und Umbauten:
 - a) den schätzungsweisen Kostenvoranschlag;
 - b) das Projekt und das Programm für die Ausbesserung oder den Umbau;
 - c) die allgemeinen Pläne in drei Exemplaren;
 - d) die Begründung für das Projekt: Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Beweggründe.

Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung an den Bauherrn zurückgeschickt.

Art. 69 – Vorgängige Prüfung und Genehmigung des Programms

Aufgrund der im vorangehenden Artikel vorgesehenen Unterlagen prüft das Departement vorgängig die Notwendigkeit des Projektes auf lokaler oder regionaler Ebene sowie dessen schulische, technische und finanzielle Belange. Es beschafft sich die Stellungnahmen der Inspektoren und der zuständigen Dienststellen der andern Departemente.

Daraufhin genehmigt das Departement die Wahl des Standortes und das subventionsberechtigte Raumprogramm.

Art. 70 – Auftragserteilung an den Architekten

Grundsätzlich, je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Programms, kann der Bauherr, unter Vorbehalt der Genehmigung des Departementes, zwischen drei Möglichkeiten wählen:

1. Kleines Projekt

Auftrag für die Ausarbeitung und Ausführung des Projektes an einen qualifizierten Architekten, gemäss Artikel 32 dieses Reglementes.

2. Projekt mittlerer Grösse

Auftrag an mehrere Architekten zur Ausarbeitung eines Vorprojekts. Der Bauherr überträgt die Projektstudie nach Beratung durch das kantonale Hochbauamt einem von ihm gewählten Architekten.

3. Wichtiger Bau (Schulzentrum)

Projektwettbewerb im Sinne der SIA-Ordnung 152.

Art. 71 – Kantonsbeitrag an den Wettbewerb

Die Kosten für den Wettbewerb werden subventioniert, soweit dieser der SIA-Ordnung 152 entspricht und in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt durchgeführt wurde. Die Jury muss den finanziellen Gesichtspunkt in ihre Vorschläge einbeziehen.

Art. 72 – Allgemeine Pläne und schätzungsweiser Kostenvoranschlag

Sobald die Standortwahl, das Raumprogramm und die Auftragserteilung an den Architekten vom Departement genehmigt sind, kann der Bau-

herr die allgemeinen Pläne und den schätzungsweisen Kostenvoranschlag ausarbeiten lassen und das Dossier mit folgenden Unterlagen dem Departement zustellen :

1. ein Situationsplan, Massstab 1:500, mit eingezeichnetem Projekt ;
2. ein Satz Pläne (Skizzen), Fassaden und Schnitte, Massstab 1:200, enthaltend:
 - a) die Bezeichnung der Flächen und Räume ;
 - b) die Zeichnung für die Möblierung ;
 - c) das Profil des Terrains.

Art. 73 – Genehmigung der allgemeinen Pläne und des schätzungsweisen Kostenvoranschlages

Nach der Bereinigung dieses Vorprojekts in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Hochbauamt (Amt für Schulbauten) spricht sich das Departement über die allgemeinen Pläne und den schätzungsweisen Kostenvoranschlag aus. Es macht wenn nötig zu Händen des Bauherrn Bemerkungen und gibt die Weisungen für die Fortsetzung der Projektbearbeitung.

Art. 74 – aufgehoben

Art. 75 – aufgehoben

Art. 76 – Endgültige Pläne und detaillierter Kostenvoranschlag

Nach der Genehmigung der allgemeinen Pläne und des schätzungsweisen Kostenvoranschlags schliesst der Bauherr die Vorbereitungsarbeiten ab und leitet folgende Unterlagen in drei Exemplaren an das Departement weiter :

1. einen offiziellen Situationsplan, Massstab 1:500, mit der Eintragung des Bauobjekts und den Grenzabständen ;
2. die Pläne – Fassaden und Schnitte – Massstab 1:100 – 1:50, die vorallem folgende Angaben enthalten :
 - a) die wichtigen Ausmasse
 - b) die Bezeichnung und die Grösse der Lokale
 - c) die Zeichnung für die Möblierung
 - d) das Profil des Terrains ;
3. die Zusammenfassung des Kostenvoranschlags, der gemäss dem Baukostenplan (BKP) erstellt, bis zur 3. Ziffer unterteilt ist und den Preisindex angibt, nach dem sich der Voranschlag richtet ;
4. die Berechnung des Bauvolumens nach SIA-Ordnung 116, begleitet von einem Schema der kontrollierbaren Berechnung ;
5. die Berechnung des Kubikmeter-Preises gemäss den Kosten der Gruppe 2 ;
6. die summarische Beschreibung des Baus und der vorgesehenen Materialien ;
7. den Bericht über die heiztechnischen Eigenschaften des Baus (das entsprechende Formular ist beim Hochbauamt erhältlich) ;
8. die Kostenzusammenstellung nach BKP :
 - a) Terrain
 - b) Vorbereitungsarbeiten
 - c) Gebäude
 - d) Betriebsausrüstung
 - e) Aussenanlagen

f) Nebenkosten

g) Möblierung.

Die ausserschulischen Lokale (Schutzräume, Gemeinderäume usw.) werden getrennt berechnet.

Art. 77 – Subventionsversprechen

Das vom Staatsrat bzw. vom Grossrat aufgrund der Vormeinungen der verschiedenen zuständigen Stellen beschlossene Subventionsversprechen erstreckt sich über den detaillierten Kostenvoranschlag. Es hängt von der Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 73 dieses Reglementes ab.

Art. 78 – Ausschreibung und endgültiger Kostenvoranschlag

Die Ausschreibung aller Arbeiten muss gleichzeitig und gemäss den Bestimmungen des entsprechenden Reglementes vorgenommen werden.

Sie kann jedoch nicht vor der Genehmigung des Projektes durch den Staatsrat bzw. den Grossrat in erster Lesung erfolgen.

Jene Arbeiten, die aufgrund von Offerten oder Offerteröffnungen, die den vorerwähnten Vorschriften nicht entsprechen, ausgeführt werden, können nicht subventioniert werden. Das gleiche gilt für Arbeiten, die vor der Vergabegenehmigung durch das Departement bzw. den Staatsrat in Angriff genommen werden.

Wenn es sich vor Beginn der Arbeit oder während des Baus herausstellt, dass der ursprünglich bewilligte Kredit nicht ausreicht, ist vorgängig das Gesuch für einen Zusatzkredit einzureichen.

Art. 79 – Arbeitsbeginn

In keinem Fall darf die Arbeit vor der Genehmigung des endgültigen Projekts, vor der Zusicherung des Kantonsbeitrags durch das Departement bzw. den Staatsrat oder den Grossrat und vor der ausgestellte Baubewilligung durch die kantonale Baukommission in Angriff genommen werden.

Art. 80 – Finanzierung

Die Erklärung der Institute, die gemäss den Bestimmungen von Artikel 14 dieses Reglementes die Finanzierung eines Werkes garantieren, sind mit den endgültigen Plänen (Art. 76) an das Departement zu richten.

Art. 81 – Frist für den Arbeitsbeginn

Werden die Arbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme des grossrätlichen Dekretes, nach dem letzten Entscheid des Staatsrates oder des Departementes begonnen, ist ein neues Gesuch nötig.

4.2. Arbeitsvergebung

Art. 82

Für die Arbeitsvergebung sind die Bestimmungen von Artikel 34 hievore anwendbar.

4.3 Überwachung

Art. 83 – Überwachung der Arbeiten

Der Bauherr ist gehalten, die Arbeiten genau zu überwachen, um eine einwandfreie Ausführung zu gewährleisten.

4.4. Projektänderungen

Art. 84 – Abänderung des Bauprogramms

Jede Abänderung des Bauprogramms während der Bauzeit ist der zuständigen kantonalen Amtsstelle vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten. Im Unterlassungsfall wird der Kantonsbeitrag nicht ausgerichtet.

Wenn die Abänderung des Bauprogramms zusätzliche Kosten in bezug auf den ursprünglichen Kredit nach sich zieht, ist vorgängig ein Gesuch für einen Zusatzkredit zu stellen.

4.5. Genehmigung der Bauabrechnung

Art. 85 – Genehmigungsbeschluss

Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Bauabrechnung richtet der Bauherr folgende Unterlagen an das Baudepartement:

1. die Kostenzusammenstellung nach dem BKP, und zwar gesondert für jede Arbeit (Schule, Sporthalle, Gemeindelokale, Schutzräume usw.) in zwei Exemplaren;
2. die Zahlungsbelege (Bankkonto oder PC) sowie die entsprechende Originalrechnungen;
3. die Abrechnung der zusätzlichen oder gesamten Auslagen für Zivilschutz- oder andere vom Staat nicht subventionierte Auslagen;
4. die Daten des Beginns und der Vollendung der Arbeiten;
5. die ausführliche Rechtfertigung der zusätzlichen Kosten, nämlich:
 - a) die zwischen dem Index des Voranschlags und jenem des Arbeitsbeginns, nach dem Zürcher Index, erfolgte Teuerung (wenn dies in der Subventionszusage vorgesehen wurde);
 - b) die zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsvollendung aufgrund der effektiven Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder aufgrund der von den Berufsverbänden berechneten prozentualen Erhöhungen erfolgte Teuerung;
 - c) die zusätzlichen Arbeiten, die im endgültigen Kostenvoranschlag nicht enthalten sind (unter Vorbehalt der Beobachtung der Bestimmungen von Artikel 84, Absatz 2 hievore);
 - d) die Auszahlung der im endgültigen Kostenvoranschlag vorgesehenen, aber nicht ausgeführten Arbeiten;
 - e) die nummerierten und in der Reihenfolge der Kostenzusammenstellung klassierten Originalrechnungen, mit Angabe der Nummer des BKP;
6. einen Satz der ausgeführten Pläne, Fassaden und Schnitte.

Die Schlussabrechnung für die Subventionierung wird vom Departement nach Kontrolle und Annahme der Arbeiten, Prüfung der Rechnungen und Zahlungen sowie Bericht über die Abrechnung durch die zuständigen staatlichen Stellen durch Beschluss genehmigt.

Übersteigen diese Kosten jene im detaillierten Voranschlag gemäss BKP und über ein Gesuch für den Zusatzkredit vom Departement bzw. Staatsrat oder Grossrat bewilligte Summe, ist ein Gesuch für einen Zusatzkredit einzureichen.

Art. 86 – Frist für die Zustellung der Abrechnung

Die endgültige Abrechnung mit den quittierten Originalbelegen ist dem Departement spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Inbetriebsetzung des Werkes zu unterbreiten.

Art. 2

Diese Abänderung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten am 3. März 1982.

Der Präsident des Staatsrates : F. Steiner

Der Staatskanzler : G. Moulin

Beschluss

vom 31. März 1982

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 10. Mai 1982** zur ordentlichen Maisession 1982 einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 31. März 1982.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 10. Mai 1982:

1. Wahlen, Nr. 1:

- Präsident des Grossen Rates
- Erster Vizepräsident
- zwei Sekretäre
- vier Stimmzähler;

2. Staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht in Sachen Grossratswahlen im Bezirk östlich Raron, Beschwerdeführer: HH. Reinhard Bohnet, Breiten, Urs Schwery, Riederalp, und Peter Bodenmann, Mörel, Nr. 11.

Die Damen und Herren Grossräte werden eingeladen, den Sitzungen in dunkler Kleidung beizuwohnen, gemäss Artikel 32 des Reglementes des Grossen Rates.

Beschluss

vom 7. April 1982

betreffend die Abänderung des Beschlusses vom 16. April 1980 über die Sömmerung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen, die anlässlich der Alpfahrtskonferenz vom 14. Januar 1982 beschlossenen Bestimmungen:

Eingesehen, dass es wünschenswert ist einheitliche Massnahmen in der Seuchenbekämpfung zu treffen:

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 30 des Kapitels XIV, IBR-IPV, des Beschlusses vom 16. April 1980 über die Sömmerung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30

1. Tiere der Rindergattung aus Beständen, in denen zur Zeit der Auffuhr Tiere mit Krankheiten der Atmungswege stehen, dürfen erst auf die Sömmerung gebracht werden, nachdem durch eine frühestens 14 Tage nach Auftreten dieser Leiden vorgenommene blutserologische Untersuchung IBR-IPV ausschliesst.
2. Es dürfen nur Tiere gesömmert werden, die aus IBR-IPV freien Beständen stammen.
3. Tiere ausserkantonaler Herkunft dürfen nur gesömmert werden, wenn sie:
 - innert sechzig Tagen vor der Alpauffahrt blutserologisch untersucht und als negativ befunden wurden;
 - aus Beständen stammen, die seit dem 1. Januar des laufenden Jahres blut- oder milchserologisch mit negativem Resultat untersucht wurden und in welche seither nur serologisch negative Tiere eingestellt wurden. Die Untersuchungsbefunde sind den Verkehrscheinen beizuheften.
4. Bei Seuchenverdacht (Abort, Fieber mit Husten, Atemnot, Nasenausfluss) ist ein Tierarzt zu benachrichtigen. Die erkrankten Tiere sind unverzüglich von der Herde zu trennen und abgesondert zu halten.
5. In Spezialfällen kann der Kantonstierarzt ausnahmsweise Abweichungen gestatten.

Art. 2

Dieser Beschluss wird ins Amtsblatt eingerückt, um sofort in Kraft zu treten.

So beschlossen in der Staatsratssitzung vom 7. April 1982.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 21. April 1982

betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 6. Juni 1982 bezüglich die Revision vom 11. November 1981 des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen :

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 6. Juni 1982 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der Revision vom 11. November 1981 des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters) auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlung

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein ; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

III. Ausübung des Stimmrechtes

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 4

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

b) Auslandsschweizer

Art. 5

Jene Bürger, die wegen der Ausübung eines Amtes, einer öffentlichen Anstellung oder wegen Arbeit in Unternehmen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind, am Urnengang teilzunehmen, können ihren Stimmzettel vom Mittwoch zehn Uhr an, in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form, persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben.

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Art. 6

d) Militärische Stimmabgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte brieflich stimmen, wenn sie verhindert sind, am ordentlichen Urnengang teilzunehmen.

Art. 7

e) Briefliche Stimmabgabe

Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen sind zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege berechtigt:

- a) die Kranken und Gebrechlichen;
- b) die Patienten der Militärversicherung, die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen;
- c) die Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten;
- d) die Stimmberechtigten, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind;

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Art. 8

f) Stimmen durch Vollmacht

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9

IV. Stimm-material

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im

Falle einer Einsprache gegen die Abstimmungen eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 10

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem ja für die Annahme oder einem nein für die Verwerfung zu antworten ist.

V. Stimm-
abgabe

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

Art. 11

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VI. Über-
mittlung
der Ergeb-
nisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Municipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.-, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen.

VII. Be-
schwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

VIII. Ver-
schiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 21. April 1982 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 23. und 30. Mai und 6. Juni 1982 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 21. April 1982

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 1982 bezüglich

- die Änderung vom 9. Oktober 1981 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Gewaltverbrechen) und
- das Ausländergesetz vom 19. Juni 1981.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 25. März 1982, welcher die Volksabstimmungen über

- die Änderung vom 9. Oktober 1981 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Gewaltverbrechen) und
- das Ausländergesetz vom 19. Juni 1981

auf Sonntag, den 6. Juni 1982 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und das Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 6. Juni 1982 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- der Änderung vom 9. Oktober 1981 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Gewaltverbrechen) und
- des Ausländergesetzes vom 19. Juni 1981 auszusprechen.

Art. 2

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahl- und Abstimmungstages vorzunehmen (am

I. Einberufung der Urversammlung

II. Stimmregister oder Stimmregister

Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Es muss zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 4

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können gemäss dem Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe, vorgesehen im Artikel 24 des kantonalen Wahlgesetzes, brieflich stimmen (Art. 9 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Art. 5

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeistanden lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes).

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

Art. 6

Die Bürger, die verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel ab Mittwoch, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht, dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. März 1972 vorgesehenen Form übergeben (Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Art. 7

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 8

Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege berechtigt:

III. Ausübung des Stimmrechtes

1. In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

a) Politischer Wohnsitz

b) Militärische Stimmabgabe

c) Stimmabgabe Invalider

d) Vorzeitige Stimmabgabe

e) Stimmen durch Vollmacht

f) Briefliche Stimmabgabe

- a) die Kranken und Gebrechlichen;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten;
- c) Stimmberechtigte, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- d) die im Dienst stehenden Wehrpflichtigen und Dienstleistende im Zivilschutz.

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 9

2. Ausland-
schweizer

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

- im Militärdienst in
der Schweiz

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

Art. 10

IV. Öffnung
der Stimm-
büros

Für die eidgenössischen Abstimmungen müssen die Gemeinden ein Stimmbüro ab Freitag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, öffnen.

Diese vorzeitige Öffnung vom Freitag und Samstag muss mindestens eine Stunde dauern.

Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.

Art. 11

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach der Abstimmung sind die Stimmzettel durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

V. Stimm-
material

- Stimmzettel

- Versand
der Texte

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem Ja für die Annahme oder einem Nein für die Verwerfung zu antworten ist.

VI. Stimm-
abgabe

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

VII. Über-
mittlung
der Ergeb-
nisse

Art. 14

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

VIII. Be-
schwerden

**IX. Ver-
schiedenes**

Art. 15

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 21. April 1982 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 23. und 30. Mai und 6. Juni 1982 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 21. April 1982

betreffend Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 25, Absatz 1, Buchstabe c, des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, diejenigen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1955, abgeändert am 15. November 1966 und am 28. Januar 1976 betreffend Gebührentarif zu obgenanntem Bundesgesetz, diejenigen des Staatsratsbeschlusses vom 21. November 1967, abgeändert am 18. Februar 1976, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren;

Eingesehen die Bestimmungen der Bundesverordnung vom 22. Oktober 1980 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer, insbesondere diejenigen der Artikel 6, 21 und 28;

Erwägend, dass es sich aufgrund der erheblichen Zunahme dieser Aufgabe rechtfertigt, dem kantonalen Arbeitsamt das Recht zur Erhebung einer Gebühr für die Vormeinung, welche es zu Händen der kantonalen Fremdenkontrolle abgibt, zu erteilen;

Auf gemeinsamen Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes und des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Das kantonale Arbeitsamt ist die zuständige kantonale Behörde, welche über die Erteilung oder Ablehnung einer Arbeitsbewilligung an einen Ausländer entscheidet.

Es übt seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Fremdenkontrolle aus, welcher es seine Vormeinung in bezug auf Erteilung einer Zusicherung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung oder Einreisebewilligung sowie seine Verweigerungsentscheide zustellt.

Art. 2

Zur Überprüfung der Gesuche um Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Jahresaufenthalter (Permis B) steht dem kantonalen Arbeitsamt eine speziell hierfür bestimmte Beratungskommission zur Seite.

Diese Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier vom Staatsrat bestimmt werden. Der Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes sowie derjenige der kantonalen Fremdenkontrolle sind von Amtes wegen in dieser Kommission.

Sie wird vom Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes präsidiert, welcher sie je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, einberuft.

Mit Ausnahme der beiden Vorsteher der genannten Dienststellen werden die Kommissionsmitglieder, laut den in Kraft stehenden Vorschriften, durch die Staatskasse entschädigt.

Art. 3

Für die Zuteilung der Saisonarbeitskräfte (Permis A) teilt das kantonale Arbeitsamt, nach Rücksprache mit den interessierten Kreisen und Berück-

sichtigung der konjunkturellen Entwicklung sowie der beruflichen Bedürfnisse, das dem Kanton zugesprochene Gesamtkontingent in verschiedene Wirtschaftszweige auf. (Landwirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Hotellerie, Restauration, Tourismus.)

Nach dieser ersten Aufteilung, welche nur indikativ ist und je nach Umständen geändert werden kann, prüft es die Gesuche einzeln und zwar im Verhältnis der spezifischen Bedürfnisse der Unternehmungen, der früher erfolgten Zuteilungen, des Grades der notwendigen Dringlichkeit sowie des zur Verfügung stehenden Gesamtkontingentes.

Es konsultiert die Arbeitvereinigungen sowie die Arbeitnehmerverbände um zu überprüfen, ob der ausländische Arbeiter, für welchen eine Bewilligung beantragt wurde, zufriedenstellende Lohnverhältnisse sowie Sozialleistungen genießt.

Die Gemeinde bestätigt durch ihre Unterschrift auf dem Gesuch um Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung, dass der ausländische Arbeiter über eine angemessene Unterkunft verfügt, was sie zur Ausführung der sich aufdrängenden Kontrollen verpflichtet.

Art. 4

Wenn ein Gesuch für ausländische Arbeitskräfte teilweise oder vollständig abgewiesen ist, wird der Antragsteller, direkt durch das kantonale Arbeitsamt oder über die kantonale Fremdenkontrolle, hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Er hat die Möglichkeit, innert der Frist von zwanzig Tagen ab Eröffnung des Verweigerungsentscheides, beim kantonalen Arbeitsamt eine schriftliche Einsprache zu erheben.

Letzteres überprüft sie; bei Abweisung kann sein Entscheid mittels Beschwerde an das Volkswirtschaftsdepartement, in der durch das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vorgeschriebenen Form und Frist, weitergezogen werden.

Vorbehalten bleibt der kantonalen Fremdenkontrolle die Verweigerungsmöglichkeit aus polizeilichen Gründen.

Art. 5

Für jede Vormeinung des kantonalen Arbeitsamtes, die die Erteilung einer Zusicherung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung zur Folge hat, wird eine Gebühr von Fr. 10.-, laut den Bestimmungen des Staatsratsbeschlusses vom 21. November 1967, abgeändert am 18. Februar 1976, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren, erhoben.

Die durch die kantonale Fremdenkontrolle, anstelle des kantonalen Arbeitsamtes eingezogenen Beträge, werden jeweils den Aktiven des Letzteren, am Ende jedes Jahresabschlusses gutgeschrieben.

Art. 6

Vorliegender Beschluss, welcher im Amtsblatt veröffentlicht wird, tritt am 1. November 1982 in Kraft.

Ab diesem Datum setzt er den Staatsratsbeschluss vom 8. April 1970 über die Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte ausser Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 21. April 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 21. April 1982

über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1955, abgeändert am 15. November 1966 und am 28. Januar 1976, betreffend Gebührentarif laut Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 28 der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1980 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer;

Eingesehen die Bestimmungen des Staatsratsbeschlusses vom 21. November 1967, abgeändert am 18. Februar 1976, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 5 des Staatsratsbeschlusses vom 21. April 1982 über die Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte;

Eingesehen den Bericht des Volkswirtschaftsdepartementes vom 6. April 1982;

Auf gemeinsamen Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes und des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Bestimmungen von Artikel 4, Ziffer 1 des Staatsratsbeschlusses vom 18. Februar 1976, ändernd denjenigen vom 21. November 1967 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren, sind wie folgt geändert:

Ausstellung einer Zusicherung oder einer Einreisebewilligung für Saison- sowie Jahresaufenthalter, einschliesslich die Vormeinungsgebühr des kantonalen Arbeitsamtes: Fr. 30.-.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss, welcher im Amtsblatt veröffentlicht wird, tritt mit der Erteilung der Bewilligung des Kontingentes 1982-1983 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 21. April 1982.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 28. April 1982

betreffend neuer Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechts ;

Nach Anhören der interessierten Berufsverbände ;

Erwägend, dass die nach der Veröffentlichung des Entwurfs des Normalarbeitsvertrages im Amtsblatt eingegangenen Bemerkungen geprüft wurden ;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes ;

beschliesst :

Art. 1

Es wird ein neuer Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis erlassen.

Art. 2

Dieser Beschluss und der neue Normalarbeitsvertrag treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 3

Der Staatsratsbeschluss vom 3. März 1971 betreffend Erlass des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen des Kantons Wallis (Sachentransporte) sowie alle weiteren Abänderungsbeschlüsse betreffend diesen Normalarbeitsvertrag werden auf das gleiche Datum aufgehoben.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Vertrages beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. April 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 21. April 1982

**betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat
für die Legislaturperiode 1981-1985**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Demission von Herrn Marcel Ammann, Ersatzmann des Bezirkes Leuk ;

Eingesehen die Artikel 69 und 73 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Erwägend, dass alle Ersatzmänner-Kandidaten der Liste Nr. 1 der Christlichsozialen Volkspartei des Bezirkes Leuk, für die Grossratswahlen vom 1. März 1981 gewählt worden sind ;

Erwägend, dass die Unterzeichner der Liste Herrn Anton Hildbrand, Ingenieur HTL, in Gampel, an Stelle von Herrn Marcel Ammann, zum Ersatzmann bezeichnet haben ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

entscheidet :

Einzigster Artikel

Herrn Anton Hildbrand, Ingenieur HTL, in Gampel, wird an Stelle des demissionierenden Herrn Marcel Ammann für die Legislaturperiode 1981-1985 als in den Grossen Rat gewählter Ersatzmann proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. April 1982, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 19. Mai 1982

betreffend die Bezahlung der Weinernte 1981

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 1. Juli 1981 betreffend die Reifekontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte;

Eingesehen das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens bei den Berufsorganisationen der Walliser Weinbauwirtschaft;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Bezahlung der Weinernte 1981 muss auf Grund der folgenden Tabellen erfolgen:

I. Skala für die Bezahlung der Ernte 1981 nach Öchsle-Graden

a) Weissweine

FENDANT			R H I N		
<u>Sondierung</u> (Öchsle- Grad)	<u>Grad- Abweichung</u> (Franken)	<u>Regression/ Progression</u> <u>Kumuliert</u> (Franken)	<u>Sondierung</u> (Öchsle- Grad)	<u>Grad- Abweichung</u> (Franken)	<u>Regression/ Progression</u> <u>Kumuliert</u> (Franken)
57 ^{1*}	9.--	75.--	67 ^{3*}	9.--	75.--
58	8.--	66.--	68	8.--	66.--
59	8.--	58.--	69	8.--	58.--
60	8.--	50.--	70	8.--	50.--
61	7.--	42.--	71	7.--	42.--
62	7.--	35.--	72	7.--	35.--
63	7.--	28.--	73	7.--	28.--
64	6.--	21.--	74	6.--	21.--
65	5.--	15.--	75	5.--	15.--
66	4.--	10.--	76	4.--	10.--
67	3.--	6.--	77	3.--	6.--
68	2.--	3.--	78	2.--	3.--
69	1.--	1.--	79	1.--	1.--
70	0	0	80	0	0
71	0	0	81	0	0
72	0	0	82	0	0
73	0	0	83	0	0
74	0	0	84	0	0
75	1.--	1.--	85	1.--	1.--
76	2.--	3.--	86	2.--	3.--
77	3.--	6.--	87	3.--	6.--
78	4.--	10.--	88	4.--	10.--

79	5.--	15.--	89	5.--	15.--
80	6.--	21.--	90	6.--	21.--
81	7.--	28.--	91	7.--	28.--
82	8.--	36.--	92	8.--	36.--
83	9.--	45.--	93	9.--	45.--
84	10.--	55.--	94	10.--	55.--
85	9.--	64.--	95	9.--	64.--
86	8.--	72.--	96	8.--	72.--
87	7.--	79.--	97	7.--	79.--
88 ²⁾	6.--	85.--	98 ⁴⁾	6.--	85.--

¹ Unter 57° kann die Regression um Fr. 10,- je Grad weitergehen.

² Über 88° kann die Progression um Fr. 5,- je Grad weitergehen.

³ Unter 67° kann die Progression um Fr. 10,- je Grad weitergehen.

⁴ Über 98° kann die Progression um Fr. 5,- je Grad weitergehen.

b) Rotweine 1980

GAMAY			PINOT NOIR		
<u>Sondierung</u> (Oechsle- Grad)	<u>Grad- Abweichung</u> (Franken)	<u>Regression/ Progression</u> <u>Kumuliert</u> (Franken)	<u>Sondierung</u> (Oechsle- Grad)	<u>Grad- Abweichung</u> (Franken)	<u>Regression/ Progression</u> <u>Kumuliert</u> (Franken)
68 ¹⁾	10.--	85.--	68 ¹⁾	10.--	85.--
69	9.--	75.--	69	9.--	75.--
70	8.--	66.--	70	8.--	66.--
71	8.--	58.--	71	8.--	58.--
72	8.--	50.--	72	8.--	50.--
73	7.--	42.--	73	7.--	42.--
74	7.--	35.--	74	7.--	35.--
75	7.--	28.--	75	7.--	28.--
76	6.--	21.--	76	6.--	21.--
77	5.--	15.--	77	5.--	15.--
78	4.--	10.--	78	4.--	10.--
79	3.--	6.--	79	3.--	6.--
80	2.--	3.--	80	2.--	3.--
81	1.--	1.--	81	1.--	1.--
82	0	0	82	0	0
83	0	0	83	0	0
84	0	0	84	0	0
85	1.--	1.--	85	1.--	1.--
86	2.--	3.--	86	2.--	3.--
87	3.--	6.--	87	3.--	6.--
88	4.--	10.--	88	4.--	10.--
89	5.--	15.--	89	5.--	15.--
90	6.--	21.--	90	6.--	21.--
91	7.--	28.--	91	7.--	28.--
92	8.--	36.--	92	8.--	36.--
93	9.--	45.--	93	9.--	45.--
94	10.--	55.--	94	10.--	55.--
95	9.--	64.--	95	9.--	64.--
96	8.--	72.--	96	8.--	72.--
97	7.--	79.--	97 ²⁾	7.--	79.--
98 ²⁾	6.--	85.--	98 ²⁾	6.--	85.--

Bei mittleren Grad der roten Sorten, d. h. 83°, ist der für den Gamay massgebliche Preis um Fr. 30,- je 100 Kilos tiefer als jener Pinot.

¹ Unter 68° kann die Regression um Fr. 10,- je Grad weitergehen.

² Über 98° kann die Progression um Fr. 5,- je Grad weitergehen.

II. Tabelle für die Bezahlung der Weinernte 1981 nach Zonen

Beschluss vom 3. Oktober 1980 betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Rebbergs: Rebgebiet des französischsprachigen Kantonsteils

Für alle Sorten	Abweichung in Franken gegenüber der Zone 1		
	Zone 1b	Zone 2	Zone 3
	1.—	2.—	5.—

Bemerkung: die Abweichung für die Zonen 1b, 2 und 3 berechnet sich ab einem Grundpreis, der vorgängig um Fr. 2.- erhöht wurde und für die erste Zone anwendbar ist.

Art. 2.

Die Kontrolle über die Bezahlung der Weinernte nach deren Qualität erfolgt durch das Weinbauamt.

Dieses Amt kann zu diesem Zwecke:

- a) von den Unterstellten alle notwendigen Auskünfte verlangen oder eine obligatorische Erklärung für Qualitätszahlungen einführen;
- b) ihre Buchhaltungen kontrollieren: es wird sofort ein Protokoll über die Kontrolle abgefasst und dem Betroffenen ausgehändigt.

Art. 3

Jeder der sich weigert, sich der Qualitäts- und Mengenkontrolle zu unterziehen, den mit diesen Kontrollen beauftragten Dienststellen, die von ihnen verlangten Auskünfte zu erteilen oder absichtlich falsche Angaben macht, wird zu den in Artikel 32 des kantonalen Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau und in Artikel 5 der Verordnung des Bundesrates vom 12. Mai 1959 über den Handel mit Weinen vorgesehenen Strafen verurteilt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Mai 1982 um nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 19. Mai 1982

welcher die Artikel 6 und 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechts ;

Eingesehen die Stellungnahme der interessierten Berufsverbände ;

Eingesehen, dass die nach der Veröffentlichung des Entwurfs für die Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter eingegangenen Bemerkungen geprüft wurden ;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes ;

beschliesst :

Art. 1

Die Artikel 6 und 8 des Normalarbeitsvertrages vom 11. April 1973, der die Arbeitsbedingungen für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis festlegt, werden wie folgt abgeändert :

Art. 6, Abs. 3. - Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt, Pausen inbegriffen, 46 Stunden. Für die Betriebsteile, die den besondern Vorschriften des Arbeitsgesetzes inbezug auf industrielle Betriebe unterstellt sind, beträgt die effektive wöchentliche Arbeitszeit 43 Stunden.

Art. 8. - Die Reallöhne und die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden um 7,5% ab 1. Januar 1982 erhöht (angepasst dem Lebenskostenindex von 117,5 Punkten, Ende Oktober 1981). Um der Verminderung der Arbeitszeit Rechnung zu tragen, wird auf die Stundenlöhne ein Zuschlag von 2,2% gewährt.

Die neue Lohnskala (Minimallöhne) wird wie folgt festgelegt :

a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitz eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer

	pro Stunde	pro Monat
Kellermeister		gemäss Vereinbarung
Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, Mechaniker qualifizierter Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeure	13.10	2615.-
	12.85	2566.-

b) übrige Arbeitnehmer 12.05 2413.-

c) gelegentliche Arbeitnehmer 11.25 2248.-

Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung 10.30 2056.-

d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen 9.90 1969.-

Art. 2

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 3

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Mai 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 26. Mai 1982

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 28. Juni 1982** zur verlängerten Maisession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. Mai 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 28. Juni 1982 :

1. Dekretsentwurf betreffend die Zusicherung eines Rahmenkredites zugunsten der Wiederherstellung der Wässerwasserleitung von Tsandraz, Gemeinde Conthey (Nr. 3) ;
2. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Wasserversorgung der Gemeinde Blatten (Nr. 4) ;
3. Motion von Frau Grossrätin Françoise Vannay und Konsorten betreffend Frauenfragen, 693 ;
4. Motion von Hrn. Grossrat Alphons Imhasly und Konsorten für die Neufestlegung der Verteilungskriterien des Finanzausgleiches, 1.62 ;
5. Motion von Hrn Grossrat Alphons Imhasly zur Aufnahme wirtschaftsfördernder Massnahmen ins zu revidierende Steuergesetz, 1.59 ;
6. Dekretsentwurf betreffend den Verkauf der Parzelle Nr. 1719 (ehemaliger Gendarmerie-Posten von Granges-Siders), (Nr. 9) ;
7. Dekretsentwurf betreffend den Bau eines Verwaltungsgebäudes in Monthey (Nr. 10) ;
8. Dekretsentwurf betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt und des franco-schweizerischen Abkommens vom 7. Dezember 1976 betreffend die Schifffahrt auf dem Genfersee (Nr. 11) ;
9. Postulat von Hrn. Grossrat (Suppl.) Marcel Kummer betreffend Strafvollzug im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht, 4.85.

(Sitzung bis ca. 12 Uhr.)

Beschluss

vom 18. Juni 1982

**zur Abänderung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten
vom 30. Juli 1975**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, zwischen Unterhalt und Wiederherstellung zu unterscheiden ;

Eingesehen die Artikel 113, Absatz 2, und 118, Absatz 1, des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen (SchulG) ;

Eingesehen seine Entscheide vom 9. September 1981 und 24. Februar 1982 ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Die « Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975 » werden wie folgt in den Kapiteln 5 und 6 abgeändert.

Artikel 87 – Subventionierte Kosten

Als Bau-, Vergrößerungs- und Umbaukosten im Sinne von Artikel 118, Absatz 1, SchulG sind für die Subventionierung zugelassen :

- a) Bauland, d. h. Bodenpreis, Erwerbskosten, Vorbereitungsarbeiten, Bodensondierung, Wasserversorgung, Kanalisation und Stromzufuhr ;
- b) Ausarbeitung des Bauprojektes und Wettbewerbs nach den Bestimmungen der Artikel 70 und 71 dieser Weisungen und Richtlinien ;
- c) Räume gemäss des durch den Staatsrat anerkannten Bauprogramms ;
- d) Aussenanlagen ;
- e) künstlerische Ausstattung bis zu 3% der tatsächlichen Bausumme ;
- f) eigentliche Baukosten, Architekten- und Ingenieurhonorare inbegriffen ;
- g) Einrichtungen der Turnhalle ;
- h) feste Einrichtungen (Schränke, Wandtafeln, Kartenaufhänger) gemäss Artikel 49, Buchstabe a.

Als Ausbesserungskosten im Sinne von Artikel 118, Absatz 1 SchulG sind für die Subventionierung zugelassen, Auslagen im Zusammenhang mit :

- a) Dach ;
- b) Gerüst ;
- c) Fassaden ;
- d) Fenstern ;
- e) Erneuerung technischer Einrichtungen und andere Energiesparmassnahmen.

Zur Subventionierung werden ebenfalls Auslagen für Mieten gemäss den Bestimmungen der Artikel 93 und 94 zugelassen.

Die Raumeinrichtungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht werden nach einem vorgängigen Gesuch durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) subventioniert.

Artikel 88 – Nicht subventionsberechtigte Kosten

Alle anderen Auslagen werden nicht subventioniert, wie namentlich :

- a) Zugangs- und Zufahrtswege ;
- b) Mobiliar nach Artikel 49, Buchstabe b ;
- c) Schwimmbecken ;
- d) Errichtung und Ausstattung von festen Bühneneinrichtungen, unter Vorbehalt von Artikel 20bis ;
- e) Räume für schulfremde Zwecke ;
- f) Lehrerwohnungen ;
- g) Auslagen für das « Baumanagement » ;
- h) Zinse, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 91 ;
- i) Verwaltungskosten ;
- j) Unterhalt der Gebäude, der Lokale, der Pause- und Turnplätze.

Artikel 89 – Wegfall oder Kürzung der Subvention

Grössere Ausgaben, welche auf die Nichtbeachtung dieser Weisungen und Richtlinien zurückzuführen sind, werden nicht subventioniert.

Ausbesserungsarbeiten, die wegen manifesten Baumängeln oder wegen schlechter Qualität der Vergrößerungs- und Umbauarbeiten verursacht wurden, werden nicht subventioniert.

Die durch offensichtlich schlechten Unterhalt verursachten Ausbesserungsarbeiten werden nicht subventioniert.

Für ein ungenügend oder schlecht geplantes Projekt, das die betreffenden Amtsstellen des Kantons bei der Überarbeitung zu sehr belastet, kann eine Gegenleistung in Form einer Subventionskürzung vorgenommen werden.

Artikel 102 – Verpflichtung der Gemeinden

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Schulhausbauten, die Pause-, Spiel- und Sportplätze sowie die Grünflächen, Zugangs- und Zufahrtswege auf eigene Kosten regelmässig und ausreichend zu unterhalten.

Unter Unterhalt im Sinne des vorangehenden Absatzes versteht man die Reinigungsarbeiten, verschiedene Ausbesserungsarbeiten und alle zur Werterhaltung des Gebäudes notwendigen Arbeiten.

Die Gemeinden sehen zu diesem Zweck jährlich die notwendigen Kredite vor. Für die von ihnen ernannten Abwarte ist ein ausführliches Pflichtheft zu erstellen.

Artikel 104 – Kontrolle

Der Kanton ordnet die Kontrolle für den Unterhalt der Schulanlagen an. Bei groben Nachlässigkeiten erstatten die Schulinspektoren dem Departement Bericht. Hochbauamt und Feuerinspektorat ihrerseits unterrichten das Departement ebenfalls über festgestellte Mängel.

Die Bestimmungen des Artikels 89, Absatz 3, bleiben vorbehalten.

Art. 2

Die vorliegenden Änderungen treten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Staatsrat, am 18. Juni 1982.

Der Staatsratspräsident : G. Genoud
Der Staatskanzler : G. Moulin

Beschluss

vom 23. Juni 1982

welcher das Reglement vom 20. August 1982 ändert, das die Tätigkeit der mit Entscheid des Staatsrates vom 24. Januar 1979 ernannten Kommission regelt, die beauftragt ist, den von der Loterie romande zu Gunsten der Stiftungen und anderer Institutionen für betagte Leute zur Verfügung gestellten Betrag zu verteilen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen seines obgenannten Reglementes vom 20. August 1980, insbesondere jene von Artikel 4, Absatz 1;

Eingesehen die Begehren, welche am 4. Januar 1982 vom Altersheim « Christ-Roi » in Lens-Icogne und am 20. Januar 1982 von der Walliser Vereinigung für Altersheime eingereicht worden sind;

Erwägend, dass der Präsident der Walliser Delegation bei der Loterie romande mit dem Vorschlag der Walliser Vereinigung für Altersheime einverstanden ist, wonach die zugeteilten Beträge zur Hälfte dem Hilfsfonds des Heimes und zur Hälfte dem Fonds für Freizeitbeschäftigungen zu überweisen sind;

Eingesehen den Bericht des Volkswirtschaftsdepartementes,
Auf Antrag dieses letzteren,

beschliesst :

Art. 1

Artikel 4, Absatz 1, des Reglementes, welches die Tätigkeit der mit Entscheid des Staatsrates vom 24. Januar 1979 ernannten Kommission regelt, die beauftragt ist, den von der Loterie romande zu Gunsten der Stiftungen und anderer Institutionen für betagte Leute zur Verfügung gestellten Betrag zu verteilen, wird abgeändert und erhält folgenden Wortlaut:

Die den Heimen zugeteilten Beträge werden zur Hälfte dem Hilfsfonds des Heimes und zur Hälfte dem Fonds für Freizeitbeschäftigungen desselben überwiesen.

Art. 2

Diese Änderung wird ab ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt rechtskräftig.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten am 23. Juni 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Nachtrag 1982

**zum 5-Jahres-Beschluss vom 1. Juli 1981
über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 2 und 35 des 5-Jahres-Beschlusses vom 1. Juli 1981 über die Ausübung der Jagd im Wallis

beschliesst :

Art. 1 Jagdperioden 1982

1. *Patent A* : (Art. 3 und 5)
Im Jahre 1982 beginnt diese Jagd am **20. September** und dauert bis zum **2. Oktober 1982**.
2. *Patent B* : (Art. 3, 6 und 7)
 - 2.1. vom **20. September bis 2. Oktober 1982** die Niederjagd in der Rotenebene zwischen Brig und Bouveret ;
 - 2.2. vom **20. September bis 20. November 1982** die Jagd auf den Birkhahn (Art. 6, Ziffer 1) ;
 - 2.3. vom **4. Oktober bis 20. November 1982** erstreckt sich die Niederjagd auf das ganze Kantonsgebiet (siehe Art. 13) ;
Die Jagd auf das Rebhuhn endet am 23. Oktober 1982 ;
 - 2.4. vom **4. Oktober bis 9. Oktober 1982** die Rehjagd (Art. 6 und 7).
3. *Patent C* : (Art. 8)
vom **22. November 1982 bis 31. Januar 1983**.
4. *Patent D* : (Art. 9)
vom **20. September bis 20. November 1982**.
5. *Patent E* : (Art. 10)
vom **22. November bis 31. Dezember 1982**.
Passjagd zur Nachtzeit :
vom **22. November 1982 bis 15. Februar 1983**.

Art. 2

Trainieren von Jagdhunden

Das Trainieren von Jagdhunden ist jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag vom **8. August bis 9. September 1982** gestattet.

**Art. 3
Preis der Patente**

1. **Für die im Kanton wohnsässigen Schweizer Bürger :**
 - 1.1. **Patent A : Kugelgewehr auf Hirsch, Gemse, Murmeltier und Wildschwein :**

Grundtaxe	Fr. 302,70
Wiederbevölkerungsfonds und Wildschadenfonds	Fr. 50,—
Zeitschriften	Fr. 40,—
Spezialfonds des Verbandes und Beitrag	Fr. 10,—
Tuberkulose-Marke	Fr. 2,—
Stempelgebühr	Fr. 30,—
Total	Fr. 405,—
 - 1.2 **Patent B : Jagd auf Reh, Wildschwein und Kleinwildjagd, wie oben :** Fr. 340,—
 - 1.3 **Patent A und B :** Fr. 665,—
2. **Walliser und Schweizer Bürger, die während zehn Jahren im Kanton wohnhaft waren und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung :**

Patent A :	Fr. 620,—
Patent B :	Fr. 580,—
Patent A und B :	Fr. 1100,—
3. **Nichtwohnsässige Schweizer Bürger :**

Patent A :	Fr. 1000,—
Patent B :	Fr. 900,—
Patent A und B :	Fr. 1700,—
4. **Ausländer :**

Patent A :	Fr. 1500,—
Patent B :	Fr. 1400,—
Patent A und B :	Fr. 2500,—
5. **Patent C : Wasserwild**
Zuschlag auf Patent A und B Fr. 100,—
6. **Patent D : Dachsjagd**
mit Haftpflichtversicherung Fr. 40,30
ohne Versicherung Fr. 26,30
7. **Patent E : Haarraubwild** Fr. 50,—
8. **Jagdkarte : für alle Jäger obligatorisch** Fr. 5,—
9. **Haftpflichtversicherung :** Fr. 24,—
10. **Kontrollmarkenpro Stück :** Fr. 2,—

Art. 4

Patent A : Hirschjagd (Art. 5, Ziffer 1)

Das Patent A ermächtigt den Jäger zum Erlegen von zwei Stück Rotwild, d. h. :

1. Ein Hirsch, mindestens Sechsender und eine nichtführende Hirschkuh, oder zwei nichtführende Hirschkühe.
2. Das erlegte Rotwild muss noch am gleichen Tag dem zuständigen Wildhüter oder auf dem nächsten Kantonspolizei-posten gezeigt werden.
3. **Für den zweiten Hirschabschuss** ist der Kantonspolizei eine Gebühr von Fr. 100,— zu entrichten.

Art. 5

Schontage (Art. 13)

Erster Schontag der Jagd 1982: Montag, den 11. Oktober 1982.

Art. 6

Sommerzeit

Vom 20. September bis 26. September 1982 ist die Jagd von 6.30 bis 20.30 Uhr gestattet.

Art. 7

Jagd-Trophäen (Art. 32)

Jäger, die während der Jagd einen Hirsch, eine Gemse oder einen Rehbock mit kapitaler Trophäe zur Strecke gebracht haben, können gemäss den im Reglement des Walliser Jägerverbandes (KWJV) festgesetzten Bedingungen an einem Trophäenwettbewerb teilnehmen.

1. Medaillen:

Die vorgeführten Hirsch-, Gems- und Rehtrophäen werden mit Gold-, Silber- oder Bronzemedailles ausgezeichnet entsprechend folgender Skala:

Wildart	Medaillen und notwendige Punkte		
	Gold	Silber	Bronze
Hirsch	180 und mehr	170 - 180	165 - 170
Gemse	110 und mehr	107 - 110	104 - 107
Rehbock	120 und mehr	110 - 120	105 - 110

2. Preise:

Die beste Trophäe jeder Kategorie erhält vom KWJV zusätzlich zur Medaille einen Barpreis von Fr. 100.-.

Um an diesem Wettbewerb teilnehmen zu können, muss der Jäger:

- im Besitz des jährlichen Patentes sein;
- das Tier (ganzes Stück) auf dem zuständigen Kantonspolizeiposten vorzeigen;
- den Ort, wo das Wild geschossen wurde genau bezeichnen unter Angabe der näheren Umstände des Abschusses sowie allfälliger Zeugen;
- Die Trophäe am Tage des Wettbewerbs präsentieren. Diese muss ausschliesslich mit blanker Hirnschale vorgeführt werden. Schlecht präsentierende oder ausgestopfte Trophäen werden zurückgewiesen.

Beim Vorzeigen des Wildes auf den Kantonspolizeiposten werden die Trophäen summarisch vermessen und markiert. Gleichzeitig wird ein spezielles Formular ausgefüllt.

Die Trophäen bleiben Eigentum des Jägers.

Die Prämierung wird durch eine fachmännische Kommission vorgenommen, an deren Spitze der KWJV steht.

Art. 8

Schweisshunde (Art. 28)

Schweisshunde, die eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben (offizieller Ausweis des Kant. Jägerverbandes) können den Jäger auf der Jagd begleiten. **Die Schweisshunde müssen ständig an der Leine geführt werden.**

Art. 9

Schlussbestimmungen

Sämtliche anderen im Beschluss vom 1. Juli 1981 enthaltenen Bestimmungen (5-Jahres-Beschluss 1981-1985) werden beibehalten.

Der Beschluss (Nachtrag 1981) vom 1. Juli 1981 wird hiermit aufgehoben.

Also beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 18. Juni 1982, um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

**Beilage zum Beschluss über die Ausübung der Jagd
im Wallis von 1981 - 1985**

(Abänderungen der kantonalen Reservate)

I. Teilweises geschütztes Wild

2. Rehwild :

2.3 Die Jagd auf das Rehwild ist in den Bezirken Östlich-Raron und Goms während der ersten Woche der Jagd nur am **Montag und am Dienstag** gestattet.

3. Murmeltiere

3.12 In der Gemeinde Zermatt :

- zwischen dem Furggbach, Gornera und dem Findelbach ;
- zwischen dem Triftbach, der Matteredvispe und dem Schusslauizug bis zur Felskante unterhalb Schweifinen.

3.36 Auf Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus :

- 200 m links und rechts des Weges Ried-Bordierhütte
- 200 m links und rechts des Weges Schwidenen - Boden - Walkermatt - Topalihütte.

II. Gebiete zum Trainieren von Jagdhunden

Montana. **Region Conthey - Vétroz - Ardon.** Im Reservat Nr. 77, auf Gebiet der Gemeinden Conthey, Vétroz, Ardon.

N.B. : in diesem Gebiet ist die Jagd auf Hasen gestattet.

IV. Kantonale Banngebiete

Reservat Nr. 4, Ränfte Stock

Von Reckingen, Strassenabzweigung Blinnental - Hohbach, der Hohbachstrasse entlang bis zum Lauibach ; dann den Lauibach aufwärts bis zur ersten Brücke ; von hier der Strasse entlang abwärts bis zur Abzweigung Merezenbachstrasse ; der Merezenbachstrasse entlang über Punkt 1831 bis Merezenbach Keller, Punkt 1846. Den Merezenbach aufwärts über Punkt 1960 Handegg, 2232 Sädél und dem Grat entlang aufwärts über Punkt 2782 zum Sädélhorn 2795. Dann in westlicher Richtung über Punkt 2647 bis zur Quelle des Wildbaches Bru ; diesen Wildbach abwärts bis zur Strasse, die nach Reckingen führt. Die Strasse abwärts bis zur Abzweigung Hohbachstrasse, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 17, Rosswald-Klenenhorn

Vom Schnittpunkt der Forststrasse mit dem Rufigraben, den Rufigraben und das Wasser dieses Grabens aufwärts bis zu seiner Quelle; von hier in gerader Linie hinauf zum Militärweg. Dem Militärweg folgend bis zur ersten Rechtskurve bei Punkt 2303,1; von hier den ersten Graben in nordöstlicher Richtung hinunter rechts vom Gratkin vorbei dem Graben folgend bis zum Schnittpunkt des Weges, der nach Z'Gartu führt. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend nach Z'Gartu Punkt 1403,9; von hier der Forststrasse in westlicher Richtung folgend bis zur ersten Rechtskurve; dann den Graben hinunter links vom Schieferbruch vorbei bis zur Forststrasse. Der Forststrasse entlang bis zur Nationalstrasse Nr. 9 (Simplonpass). Diese Strasse hinauf bis zur Unterführung der Forststrasse; von hier die Forststrasse (Südseite Nationalstrasse Nr. 9) weiter, bis zum Schnittpunkt mit dem Rufigraben, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 29, Almagellerhorn (abgeändert)

Vom Sonnigpass Punkt 3147 in gerader Linie abwärts zu Punkt 2798; dann längs des markierten Touristenweges zum Hotel; von dort den Alpweg abwärts bis zum Lehn und zur Saastalstrasse; die Saastalstrasse abwärts bis zur Lehnbrücke; dann den Lehnbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Saaservispe; von hier die Saaservispe aufwärts bis zur Brücke Waldweg nach Saas Fee; dann dem Waldweg in Richtung Saas Fee entlang bis zur Webstube und zum Wanderweg der nach Plattjen führt; von hier den Wanderweg Plattjen in westlicher Richtung aufwärts bis zur Schutzmauer; dieser Mauer entlang aufwärts bis zur ersten Felswand; von hier den Felsen entlang in südlicher Richtung bis zum Brandgraben; den Brandgraben abwärts bis zur Saaservispe; die Saaservispe aufwärts bis zum Furggbach; dann dem Furggbach entlang aufwärts bis zum Stafel und in gerader Linie in östlicher Richtung zu Punkt 2075 Furggu; von hier den Alpweg aufwärts bis zur « Lengu Eggu », markierter Stein nördlich Sattelwäng; dann den Graben in östlicher Richtung zu den Felsen und weiter den Grat entlang über Kanzilti 3308 und Sonneggrat Punkt 3339 zum Sonneghorn Punkt 3487,2; von hier in nördlicher Richtung dem Grat entlang über Punkt 3332 zum Sonnigpass.

Reservat Nr. 36, Herbriggen (abgeändert)

Von der Einmündung des Birchbaches in die Mattervispe, den Birchbach aufwärts bis zu dessen Gabelung in Hohberge; von hier den südlichen Bach aufwärts über Punkt 2194 bis zur Quelle Festflühbach; dann in südöstlicher Richtung, in gerader Linie, den Graben aufwärts bis Punkt 3259; von hier weiter in nordöstlicher Richtung in gerader Linie zu Punkt 3140 und in nördlicher Richtung über den Hohberggletscher zum Punkt 3177; dann den Grat hinaus in östlicher Richtung über Punkt 3843 zum Dürrenhorn Punkt 4034,9. Vom Dürrenhorn in nordwestlicher Richtung dem Grat entlang über Galenjoch Punkt 3004, Gugla Punkt 3376, Breithorn Punkt 3178, bis Punkt 2796,6; von hier in westlicher Richtung über den Grat und den Punkt 2428 hinunter in den Grossengraben. Den Grossengraben hinunter bis zur Einmündung in die Mattervispe. Die Mattervispe aufwärts bis zur Einmündung des Birchbaches, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 50, Soussillon-Chandolin

Von der Navizence, Einmündung des Bergbaches des Pontis, dessen Graben aufwärts über die Punkte 952, 1093, 1982,7, 2025; in südwestlicher Richtung

über die Punkte 2093, 2372,7, 2716,5, Illhorn, 2545, 2579,8 der Bezirksgrenze entlang, dann in Richtung Süd zum Rothorn 2998,1; in westlicher Richtung den Grat des Ombrintzes abwärts über 2770, 2628, 2632, Le Rotsé 2587,8 von hier den Skilift Forêt abwärts zum Punkt 2186 Pra di Modze; von Pra di Modze in südöstlicher Richtung der Waldstrasse folgend bis zur Bergstation Sesselbahn Saint-Luc - Tignousa; von hier dieser Sesselbahn hinunter folgend bis zum Schnittpunkt der Forststrasse Saint-Luc - mayens du Pont; von diesem Schnittpunkt der Forststrasse in Richtung nord-west folgend bis zur Strasse Saint-Luc - Chandolin; dann der Strasse nach Chandolin folgend zum Graben du Colliau; von hier diesen Graben abwärts über den Punkt 1114, die Strasse Val d'Anniviers, die Kapelle Zampelet Punkt 1112,6 bis zur Navizence; diesem Bach entlang abwärts bis zur Einmündung des Fangbaches; diesem Bach entlang aufwärts über die Punkte 1307,1 und 1809 bis zur Strasse von Chandolin; dieser und dem Weg entlang in Richtung der Hütte bis Pra Marin, den Graben des Barmes bis zur Navizence; die Navizence abwärts bis zur Einmündung des Bergbaches des Pontis, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 67, Evolène-Volovron

N.B. - In diesem Reservat ist die Jagd mit der Flinte südlich des Baches Martémo gestattet.

Reservat Nr. 71, Arolla

Von der Station Arolla dem Skilift Fontanesse entlang bis zum Schnittpunkt des Weges zum Pas de Chèvre; diesen Weg entlang hinauf zum Pas de Chèvre; von hier dem Grat entlang über Monts-Rouges, les Aiguilles-Rouges bis zur Pointe-de-Vouasson; dann dem nordwestlichen Rande des Vouassongletschers entlang bis zur Quelle des Bergbaches Merdesson; diesen abwärts bis Raz-d'Arbey, von hier der obern Waldgrenze folgend bis zum Bergbach von Praz-Gra am Waldrand des Prés-de-la-Monta; (Markierungen) diesen Bergbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Borgne; der Borgne entlang aufwärts bis zum Bergbach Fontanesse in der Nähe von Arolla, den Bergbach Fontanesse aufwärts bis zum Skilift Fontanesse. Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 109, La Praille (abgeändert)

Vom Dorfe Bouveret der Kantonsstrasse folgend hinaus bis La Croix Port-Valais; von der Kirchstrasse und dem Bach folgend bis zum Stockalperkanal; dann in nord-westlicher Richtung dem Kanal folgend bis zur Brücke, Punkt 374; von hier in nord-östlicher Richtung der Strasse folgend bis zum Rotten, Punkt 376,4; den Rotten abwärts bis zum Genfersee; dann dem Ufer des Genfersees entlang zum Dorfe Bouveret, Ausgangspunkt.

N.B. - Die Jagd auf Wasserwild ist in diesem Reservat nicht gestattet.

Reservat Nr. 112, Wald - Ardon (neu)

Von der Lizerne-Bahnbrücke SBB in Ardon aufwärts der SBB-Linie und dem Geleise zur Fabrik Seba folgend bis zum Kanal Sitten - Riddes; von hier diesen Kanal abwärts bis zur Lizerne; dann die Lizerne aufwärts bis zur Brücke SBB, Ausgangspunkt.

Also beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 18. Juni 1982, um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 7. Juli 1982

zur Bereinigung der systematischen Gesetzessammlung des Kantons Wallis aus dem Jahre 1954 (SGS/VS) betreffend die gesetzlichen Erlasse der vollziehenden kantonalen Behörde

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;
Eingesehen Artikel 6, Ziffer XI des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung ;
Auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst :

Art. 1

Die nachfolgend aufgeführten gesetzgeberischen Erlasse des Staatsrates, die in der systematischen Gesetzessammlung des Kantons Wallis enthalten sind, werden formell aufgehoben.

Band SGS/VS	Nr. SGS/VS Ausg. 1980	Titel des aufgehobenen Erlasses	Ref. der GS/VS oder des ABl.
I	12	B vom 24. November 1931, welcher den Tarif der Entschädigungen an die Mitglieder der kantonalen Kommission, welche die Streitigkeiten betreffend die Territorialgrenzen der Gemeinden zu entscheiden hat, an die Parteien oder deren Vertreter festgesetzt	Bd. XXXII, Seite 193
I	42	B vom 23. März 1888, über die Unfall-Statistik	Bd. XV, Seite 17
I	44	Ausführungsreglement, vom 20. November 1956, zum Dekret über das Zivilstandswesen mit Änderung vom 20. Oktober 1964	Bd. LVIII, Seite 214
I	85	V vom 8. Februar 1888, betreffend die öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden	Bd. XV, Seite 3
I	87	B vom 17. August 1894, über die Organisation der Kontrolle der Gemeindefinanzrechnungen	Bd. XVI, Seite 250
I	211	Ausführungsbeschluss vom 27. Januar 1920, zum BRB betreffend die Folgen der Währungsentwertung für Aktiengesellschaften und Genossenschaften	Bd. XXVII, Seite 8

Band SGS/VS	Nr. SGS/VS Ausg. 1980	Titel des aufgehobenen Erlasses	Ref. der GS/VS oder des ABl
I	255	Vollziehungsbeschluss vom 20. März 1935, zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, der die kantonale Instanz bestimmt, die im Stundungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren betreffend Banken und Sparkassen zuständig ist	Bd. XXXIV, Seite 123
I	256	B vom 21. Oktober 1932, betreffend Bezeichnung der in Artikel 24, 1. Absatz, des BB vom 30. September 1932 vorgesehenen einzigen Instanz in Sachen Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und die Stickerei-Industrie	Bd. XXXIII, Seite 77
I	305	Ausführungsbeschluss, vom 3. Juni 1937, zur Verordnung des Bundesrates vom 30. April 1937 über Milchproduktion und Milchversorgung	Bd. XXXV, Seite 161
I	314	B vom 9. März 1948, betreffend das Verbot des Tragens von Waffen auf Bauplätzen	Bd. XLIII, Seite 20
I	321	B vom 1. März 1957, betreffend die Verfolgung und Aburteilung der Zuwiderhandlung gegen den zivilen Luftschutz	Bd. LI, Seite 59
II	506	B vom 14. August 1940, betreffend die Fremdenpolizei	Bd. XXXVII, Seite 51
II	514	B vom 23. Februar 1917, betreffend die Schaffung eines kantonalen Gesundheitsamtes	Bd. XXVI, Seite 14
II	525	R vom 25. Mai 1943, betreffend das Walliser Volkssanatorium in Montana	Bd. XXXVIII Seite 275
II	551	V vom 3. Dezember 1929, betreffend die Befugnisse und Obliegenheiten der Schulärzte	Bd. XXXI, Seite 152
II	631	B vom 5. Oktober 1948, zur Regelung der Aufstellung und des Transportes der Leichen von einer Ortschaft in die andere	Bd. XLIII, Seite 105
II	804	B vom 14. November 1945, betreffend die Einführung von theoretischen und praktischen Kontrollprüfungen für Automobilisten	Bd. XL, Seite 143

Band SGS/VS	Nr. SGS/VS Ausg. 1980	Titel des aufgehobenen Erlasses	Ref. der GS/VS oder des ABl
II	814	B vom 7. Juni 1938, betreffend die Bergpoststrassen; (in deutscher Fassung nicht gedruckt); siehe französischer Text	Bd. XXXVI, Seite 137
II	854	B vom 27. Juni 1899, über den Verkauf und das Hausieren mit Zeitungen und Zeitschriften	Bd. XIX, Seite 40
II	912	B vom 5. Mai 1922, betreffend das Tragen von Militärkleidern ausserhalb des Dienstes	Bd. XXVII, Seite 324
II	913	Ausführungsbeschluss, vom 8. März 1940, zum Bundeserlass vom 2. Februar 1940, betreffend das Verbot des missbräuchlichen Tragens von Militärkleidern und Abzeichen	Bd. XXXVII, Seite 14
II	916	R vom 8. März 1940, betreffend die Gründung einer kantonalen Hilfskasse für die Spezialwaffen und die Grenztruppen	Bd. XXXVII, Seite 17
II	917	B vom 31. März 1948, betreffend die Anwendung der bundesrätlichen Verordnung vom 7. Januar 1947, über den freiwilligen Vorunterricht	Bd. XLIII, Seite 29
II	918	Ausführungsreglement, vom 23. April 1948, betreffend die Organisation des freiwilligen Vorunterrichtes im Kanton Wallis	ABl. 1948, Nr. 31, Seite 1110
II	919	B vom 23. April 1948, betreffend die für den freiwilligen Vorunterricht gewährten Subsidien und Entschädigungen	ABl. 1948, Nr. 31, Seite 1113
II	924	B vom 26. Oktober 1965, welcher die Abschnitte bestimmt, in denen die zum Schutze der Bevölkerung erforderlichen Bauten zu errichten sind	Bd. LIX, Seite 170
II	928	B vom 24. August 1966, über die Entschädigungen an Lehrpersonal, Referenten und Hilfspersonal für Zivilschutz	Bd. LX, Seite 176
III	1003	B vom 6. August 1936, betreffend die Ausführung der Bundesvorschriften über die wöchentliche Ruhezeit	Bd. XXXV, Seite 60

Band SGS/VS	Nr. SGS/VS Ausg. 1980	Titel des aufgehobenen Erlasses	Ref. der GS/VS oder des ABI
III	1025	R der Gemeinde-Sekundarschulen, vom 23. Dezember 1953	Bd. XLVII, Seite 219
III/1	1025a	B vom 29. Mai 1956, betreffend Abänderung des R der Gemeinde-Sekundarschulen vom 23. Dezember 1953	Bd. L, Seite 75
III/1	1034a	B vom 14. Juni 1957, betreffend die Aushändigung des Handelsmaturitäts-Zeugnisses durch das Kollegium von Saint-Maurice	Bd. LI, Seite 119
III/1	1034b	B vom 23. Juli 1958, betreffend die Einführung der Handelsmatura am Kollegium von Brig	Bd. LII, Seite 123
III/1	1037	R vom 3. Oktober 1978, der Diplomaltschulen des Kantons Wallis	Bd. LXXIII, Seite 180
III/1	1077	B vom 8. März 1945, betreffend die Einführung einer Turnprüfung bei der Aufnahme in die Normalschule	Bd. XL, Seite 22
III/2	1153a	V vom 5. Februar 1973, zum BB über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes	Bd. LXVII, Seite 187
III/2	1156	B vom 24. Dezember 1941, betreffend die Blechbedachungen in den Siedlungen und deren unmittelbarer Nähe	Bd. XXXVIII, Seite 262
III/2	1157	Ergänzung Nr. 2, vom 29. Januar 1943, und Weisungen zum B vom 24. Dezember 1941, betreffend die Blechbedachungen in den Siedlungen und deren unmittelbarer Nähe	Bd. XXXVIII, Seite 230
III/2	1158	Ergänzung Nr. 3, vom 14. Januar 1944, und Weisungen zum B vom 24. Dezember 1941 betreffend die Blechbedachungen in den Siedlungen und deren unmittelbarer Nähe	Bd. XXXIX, Seite 1
III/2	1159	B vom 22. Dezember 1944, betreffend die Blechbedachungen in den Siedlungen und deren unmittelbarer Umgebung	Bd. XXXIX, Seite 132
III/2	1160	B vom 12. Februar 1946, ergänzend denjenigen vom 24. Dezember 1941 betreffend die Anwendung von Blech als Bedachung in den Ortschaften und in ihren unmittelbaren Zugängen	Bd. XLI, Seite 18

'Band SGS/VS	Nr. SGS/VS Ausg. 1980	Titel des aufgehobenen Erlasses	Ref. der GS/VS oder des ABI
III/2	1165	B vom 3. Mai 1944, betreffend die Schaffung von Einnahmequellen zur Erhaltung und Verbesserung von Baumpflanzen an der Kantonsstrasse	Bd. XXXIX, Seite 35
III/2	1212	Ausführungsverordnung, vom 25. Januar 1944, des Bundesbeschlusses vom 3. Dezember 1943, betreffend den Ausbau des schweizerischen Strassennetzes	Bd. XXXIX, Seite 8
III/2	1253	B vom 28. Oktober 1941, betreffend die Ausbeutungsarbeiten in den Bergwerken	Bd. XXXVII, Seite 223
III/2	1254	B vom 17. Januar 1942, betreffend die Regelung der Arbeiten in den Bergwerken	Bd. XXXVIII, Seite 4
III/2	1256	R vom 27. Januar 1899, betreffend Ausnutzung des Strandbodens am Genfersee (nur auf französisch gedruckt - siehe Bd. XVIII, Seite 308)	Bd. XVIII, Seite 252
III/2	1263	B vom 30. November 1923, betreffend Verwertung von Gütern der Rhoneebene	Bd. XXVIII, Seite 103
III/2	1303	B vom 22. Juli 1856, betreffend Eisenbahnen und Fernschreiber (nur auf französisch gedruckt)	Bd. IX, Seite 303
III/2	1312	B vom 18. Juli 1935, betreffend das Baden und die Schiffahrer	Bd. XXXIV, Seite 183
III/2	1314	B vom 20. März 1942, über die Schiffahrtspolizei auf dem Genfersee	Bd. XXXVIII, Seite 33
IV	1427	B vom 1. März 1962, der den Kauf und Verkauf der Schafe und Ziegen, die zur Nutzung und Zucht bestimmt, regelt	Bd. LVI, Seite 29
IV	1429	B vom 24. Juli 1947, betreffend die Gewährung von Beisteuern für den Bau und die Einrichtung von Molkereien und Sennereien	Bd. XLII, Seite 88
IV	1442	Kantonale Vollziehungsverordnung vom 29. Dezember 1943, zur Bundesgesetzgebung über seuchenpolizeiliche Massnahmen im Viehhandel	Bd. XXXVIII, Seite 231

'Band SGS/VS	Nr. SGS/VS Ausg. 1980	Titel des aufgehobenen Erlasses	Ref. der GS/VS oder des ABI
IV	1453	Kantonale Vollziehungsverordnung vom 29. November 1963 zum BG über Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 28. September 1962	Bd. LVII, Seite 231
IV	1456	B vom 19. Januar 1945, betreffend die von den Zuchtstierhaltern zu treffenden Schutzmassnahmen	Bd. XL, Seite 11
IV	1457	Vollziehungsbeschluss vom 8. März 1944, zur Bundesratsverordnung vom 11. Februar 1944, betreffend die Bekämpfung der Dasselschäden	Bd. XXXIX, Seite 10
IV	1458	Kantonale Verordnung vom 17. August 1956, über die Entschädigung bei Geflügelseuchen	Bd. L, Seite 160
IV	1460	B vom 25. März 1939, betreffend die Festsetzung der kantonalen Gebühren für die Einfuhr von Pferden, Mauleseln und Eseln, von lebendem und totem Geflügel, sowie von Fleischwaren	Bd. XXXVI, Seite 259
IV	1461	B vom 8. März 1939, betreffend den Transport von lebenden Tieren mit Motorfahrzeugen	Bd. XXXVI, Seite 251
IV	1462	Kantonale Vollziehungsverordnung vom 19. Juli 1962 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang	Bd. LVI, Seite 280
IV	1463	B vom 11. Dezember 1959, über die Bekämpfung der Brucellose der Schafe und Ziegen	Bd. LIII, Seite 293
IV	1464	B vom 25. Februar 1966, über besondere Massnahmen zur weiteren Bekämpfung der Maul- und Klauen-seuche	Bd. LX, Seite 11
IV	1465	B vom 12. April 1957, betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Bienenkrankheit	Bd. LI, Seite 100
IV	1466	B vom 13. November 1964, über Abfallfutter für Schweine	Bd. LVIII, Seite 180
IV	1514	B vom 28. Januar 1930, betreffend die Beisteuer an die Handels-Baumschulen, die Einfuhrkontrolle und den Handel mit Obstbäumen	Bd. XXXII, Seite 20

'Band SGS/VS	Nr. SGS/VS Ausg. 1980	Titel des aufgehobenen Erlasses	Ref. der GS/VS oder des ABl
IV	1612	B vom 13. Mai 1929, betreffend das Sammeln von Streue	Bd. XXXI, Seite 83
IV	1613	B vom 29. März 1929, betreffend die Schaffung von Forstgärten	Bd. XXXI, Seite 68
IV	1614	B vom 14. Dezember 1942, betreffend die Erhebung der Taxen für die Schlag- und Holzverkaufsbewilligung	Bd. XXXVIII Seite 198
IV	1615	B vom 23. April 1948, betreffend die Aufhebung der Gebühren der Schlag- und der Verkaufsbewilligungen für käferbefallenes Holz und der Einzahlungen in den Aufforstungsfonds	Bd. XLIII, Seite 34
IV	1616	B vom 21. Februar 1948, betreffend die Bekämpfung des Birkenkäfers	Bd. XLIII, Seite 17
IV	1651	B vom 5. Mai 1939, betreffend die beruflichen Eigenschaften, die zur Ausführung von subventionierten Arbeiten erforderlich sind	Bd. XXXVI, Seite 275
IV	1733	Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1971, zu den Bundeserlassen über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes	Bd. LXV, Seite 261
IV	1737	B vom 23. November 1977, über die Preisüberwachung	Bd. LXXI, Seite 126
IV	1756	B vom 27. Juni 1925, betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen	Bd. XXIX, Seite 55
V	1770	B vom 30. Juli 1969, betreffend Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit der Taxiführer	Bd. LVIII, Seite 159
V	1777	Vollziehungsbeschluss vom 19. Juni 1942, zu den eidgenössischen Vorschriften über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen	Bd. XXXVIII, Seite 59
V	1779	B vom 1. Dezember 1943, betreffend Vergabung von Arbeiten (Kasse für Familienzulagen)	Bd. XXXVIII, Seite 329

'Band SGS/VS	Nr. SGS/VS Ausg. 1980	Titel des aufgehobenen Erlasses	Ref. der GS/VS oder des ABI
V	1780	B vom 13. März 1945, welcher diejenigen Personen, die die nötigen Materialien zur Ausübung subventionierter Arbeiten ausbeuten, zurichten, herstellen, liefern usw. den Regeln unterstellt, die den verarbeitenden oder baulichen Betrieben auferlegt sind	Bd. XL, Seite 29
V	1786	V vom 12. Oktober 1949, betreffend die Vollziehung des BG vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst	Bd. XLIII, Seite 275
V	1788	B vom 6. November 1951, betreffend den öffentlichen Anschlag der Verfügung vom 20. Dezember 1949 über die Arbeiterkantinen	Bd. XLV, Seite 136
V	1789	B vom 11. Dezember 1950, betreffend die Gunitage-Arbeiten	Bd. XLIV, Seite 156
V	1790a	V vom 6. Mai 1955, betreffend Erstellung von Aufenthaltsräumen mit Toiletten auf den Bauplätzen für Hoch- und Tiefbau	Bd. XLIX, Seite 73
V	1791b	B vom 4. August 1956, betreffend die obligatorischen Schutzmassnahmen gegen die vom Staub verursachten Krankheiten in Stollenbauten, Steinbrüchen, Schieferbrüchen, Bergwerken und anderen Bauplätzen	Bd. L, Seite 118
V	1792	V vom 2. Oktober 1956, betreffend die Unfallverhütung auf den Bauplätzen	Bd. L, Seite 174
V	1792a	B vom 6. August 1958, betreffend die Organisation der Arbeit und den Arbeiterschutz auf den Bauplätzen der Kraftwerke	Bd. LII, Seite 126
V	1796	Ausführungsbestimmungen, vom 28. August 1952, zum Dekret vom 25. Juni 1952 betreffend Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	Bd. XLVI, Seite 202

Band SGS/VS	Nr. SGS/VS Ausg. 1980	Titel des aufgehobenen Erlasses	Ref. der GS/VS oder des ABI
V	1799	Ausführungsreglement, vom 1. Juni 1959, zum Dekret vom 11. Februar 1959 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	Bd. LIII, Seite 58
V	1800	B vom 18. September 1953, betreffend die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung für das im Kanton beschäftigte ausländische Personal	Bd. XLVII, Seite 172
V	1800a	B vom 9. März 1957, betreffend die ausländischen Arbeiter	Bd. LI, Seite 70
V	1851	B vom 13. April 1966, über Mietzinse für Immobilien	Bd. LX, Seite 35
V	1901	B vom 29. August 1857, über die Kassa- und Rechnungsführung des Staates	Bd. X, Seite 34
V	1903	B vom 15. April 1944, betreffend die Schaffung eines kantonalen Finanzinspektors	Bd. XXXIX, Seite 28
V	1904	R vom 9. Oktober 1945, betreffend das kantonale Finanzinspektorat	Bd. XL, Seite 129
V	1905	B vom 10. Januar 1946, betreffend die Festsetzung des Gebührentarifs für die mit der Siegelung und Inventaraufnahme betrauten Organe	Bd. XLI, Seite 6
V	1907	B vom 21. September 1951, betreffend die Normalisierung des Formats des Stempelpapiers	Bd. XLV, Seite 116
V	1933	Verordnung vom 16. Dezember 1919, betreffend das gesetzliche Pfandrecht für Sparkasseneinlagen (mit Änderung vom 19. Mai 1922)	Bd. XXVI, Seite 487 Bd. XXVII, Seite 336
V	1955	R vom 15. Juni 1960, betreffend das landwirtschaftliche Einkommen	Bd. LIV, Seite 287
V	1955a	Abänderung des Artikels 8 des R vom 15. Juni 1960, betreffend das landwirtschaftliche Einkommen vom 12. Mai 1965	Bd. LIX, Seite 105
V	2022	B vom 25. April 1951, betreffend die Fahrräder mit Hilfsmotor	Bd. XLV, Seite 47, Serie 1970

¹ Band SGS/VS	Nr. SGS/VS Ausg. 1980	Titel des aufgehobenen Erlasses	Ref. der GS/VS oder des ABl
V	2052	B vom 8. März 1928, betreffend Einführung einer Versicherungskasse zu Gunsten der Wildhüter und der Fischereiaufseher	Bd. XXX, Seite 172
V	2053	R vom 6. Juli 1928, betreffend die Versicherungskasse der Wildhüter und Fischereiaufseher des Staates	Bd. XXX, Seite 179

Art. 2

Die Staatskanzlei wird diese Aufhebungen bei der nächsten Ergänzung der systematischen Gesetzessammlung berücksichtigen.

Art. 3

Vorliegender Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. Juli 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

¹ Abkürzungen

ABl	Walliser Amtsblatt
B	Beschluss des Staatsrates
BB	Bundesbeschluss
Bd. I, II...	Band der SGS/VS
BG	Bundesgesetz
BRB	Bundesratsbeschluss
GS/VS	Kantonale Gesetzessammlung seit 1815
R	Reglement
SGS/VS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Wallis
StPE	Staatsratsentscheid
V	Verordnung

Beschluss

vom 7. Juli 1982

betreffend die Qualität und die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine «Fendant», «Johannisberg», «Dôle» und «Goron» und anderweitiger Weine herkommend von den Gewächsen Chasselas/Gutedel, Rhin/Riesling, Pinot noir/blauer Burgunder und Gamay (Beschluss über die Ursprungsbezeichnung der Walliserweine)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 334, 336, 337 und 368 der Bundesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln vom 21. Mai 1936 (LMV);

Eingesehen den Artikel 22 des kantonalen Gesetzes über den Rebbau vom 26. März 1980;

Eingesehen den Beschluss vom 1. Juli 1981 betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte; Willens, die Qualität der in diesem Beschluss erwähnten Walliser Weine zu fördern und deren guten Ruf zu wahren;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter der Ursprungsbezeichnung «Fendant», «Johannisberg», «Dôle» und «Goron» können nur Weine in den Handel gebracht werden, die im Wallis erzeugt und vinifiziert werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Artikel 335, 337, Absatz 2, und 343 der LMV.

Art. 2

Der Staatsrat setzt jedes Jahr auf Vorschlag des Volkswirtschaftsdepartementes, unter Berücksichtigung der Vormeinung des Kantonslaboratoriums, im Einvernehmen mit den Berufsorganisationen der Weinwirtschaft, die minimalen Anforderungen für die Qualität der Traubenernte fest, die Anrecht auf die Ursprungsbezeichnung «Fendant», «Johannisberg», «Dôle» und «Goron» geben.

Art. 3

Das Walliser Kantonslaboratorium teilt jedem beteiligten Produzenten, auf Grund der gemessenen Öchsle-Grade, die Weinmenge mit, die er berechtigt ist, unter der im vorliegenden Beschluss genannten Ursprungsbezeichnung in den Handel zu bringen.

Es kann jederzeit Kontrollen bezüglich die im Rahmen des vorliegenden Beschlusses getroffenen Massnahmen vornehmen.

Art. 4

Die im vorliegenden Beschluss erwähnten Ursprungsbezeichnungen sind ausschliesslich jenen Einkellerern vorbehalten, deren ganze gekelterte Traubenernte vom Walliser Kantonslaboratorium gemäss den Bestimmungen des Beschlusses betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte vom 1. Juli 1981 überprüft wurde.

2. Weissweine

Art. 5

Unter der Ursprungsbezeichnung «Fendant» können nur aus der im Wallis selbst angebauten Rebsorte Chasselas produzierten Qualitätsweine in den Handel gebracht werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Artikel 335 und 337, Absatz 6 der LMV.

Art. 6

Unter der Ursprungsbezeichnung «Johannisberg», können nur aus der im Wallis selbst angebauten Rebsorte Rhin (Sylvaner oder Gros Rhin) produzierten Qualitätsweine in den Handel gebracht werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Artikel 335 und 337, Absatz 6 der LMV.

3. Rotweine

Art. 7

Unter der Ursprungsbezeichnung «Dôle» können nur aus der im Wallis selbst angebauten Rebsorte blauen Burgunder und der ebenfalls im Wallis selbst angebauten Rebsorte Gamay produzierten Weine höherer Qualität in den Handel gebracht werden. Bei der Mischung muss der Anteil an blauem Burgunder überwiegen.

Art. 8

Unter der Ursprungsbezeichnung «Pinot noir du Valais», bzw. «Gamay du Valais», können nur die aus den beiden im Wallis selbst angebauten Rebsorte blauen Burgunder beziehungsweise Gamay produzierten Weine höherer Qualität, die aus Traubenernten entstammen, die den Anforderungen für die Dôlebezeichnung entsprechenden, in den Handel gebracht werden.

Art. 9

Die aus dem Wallis angebauten Rebsorten blauer Burgunder oder Gamay oder aus deren Mischung produzierten Qualitätsrotweine, die den Anforderungen der Artikel 7 und 8 des vorliegenden Beschlusses nicht entsprechen, werden unter der Ursprungsbezeichnung «Goron» in den Handel gebracht.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Artikels 337, Absatz 2 der LMV.

4. Rose Weine

Art. 10

Unter der Ursprungsbezeichnung «Rosé du Valais», können nur die aus den beiden im Wallis selbst angebauten Rebsorten blauer Burgunder oder Gamay oder deren Mischung produzierten Qualitätsweine, die nur wenig oder nicht gegärt haben und nur leicht gefärbt sind, in den Handel gebracht werden.

Unter der Ursprungsbezeichnung «Ceil de Perdrix du Valais» können nur die ausschliesslich aus der im Wallis selbst angebauten Rebsorte blauer Burgunder produzierten Weine höherer Qualität, die nur leicht gefärbt sind und die den für die Bezeichnung «Pinot noir du Valais» gestellten Anforderungen entsprechen, in den Handel gebracht werden.

5. Strafbestimmungen

Art. 11

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Beschlusses werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbaug geahndet.

Vorbehalten bleiben die von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Strafbestimmungen, namentlich jene des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 12

Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit der Vollziehung des vorliegenden Beschlusses beauftragt, der jenen vom 29. April 1966 betreffend den Schutz der Bezeichnung « Fendant » und « Johannisberg » sowie jenen bezüglich den Schutz des Dôle und die Bezeichnung der anderen Walliser Rotweine der Rebsorten Pinot noir und Gamay aufhebt.

Der vorliegende Beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1982.

Genehmigt vom Bundesrat am 14. September 1982.

Beschluss

vom 7. Juli 1982

über die Einführung eines kantonalen Berufsregisters für Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 28 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966;

Eingesehen den Artikel 50 und folgende des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978;

Eingesehen den Artikel 43 der Vollziehungsverordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979;

Eingesehen den Artikel 1 der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. Oktober 1980 über bestimmte Titel für Absolventen von höheren technischen Lehranstalten (Titelverordnung HTL);

Zum Schutz und zur Förderung der technischen Berufe und der beruflichen Ausbildung sowie zur Förderung der sozialen Ordnung;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Auf Gesuch der Berufsverbände der Ingenieure und Architekten wird ein kantonales Berufsregister für Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros eingeführt, die im Kanton ansässig sind und die in diesem Beschluss enthaltenen Anforderungen erfüllen.

Grundsatz

Art. 2

In das Berufsregister der Ingenieurbüros kann eingetragen werden, wer nachweist, dass der Büroinhaber bzw. der Leiter des Büros über eine ausreichende Berufsbildung verfügt. Diese Bedingung erfüllen:

Ingenieur-
büros

- a) diplomierte Bau-, Kultur-, Vermessungs-, Forst- oder Ingenieure anderer Fachgebiete (Geologen, Geotechniker usw.) sowie diplomierte Geometer einer schweizerischen Hochschule oder Universität oder Inhaber eines als gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms;
- b) diplomierte Bauingenieure einer vom Bund anerkannten höheren technischen Lehranstalt (Ingenieurschule), die mindestens drei Jahre lang ununterbrochen über selbständige berufliche Erfahrungen verfügen;
- c) Personen, die im Register A oder B der Bauingenieure, der Vermessungs- und Kulturingenieure oder der Forstingenieure der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure und Architekten im folgenden REG eingetragen sind.

Art. 3

In das Berufsregister der Architekturbüros kann eingetragen werden, wer nachweist, dass der Büroinhaber bzw. der Leiter des Büros über eine ausreichende Berufsbildung verfügt. Diese Bedingung erfüllen:

Architektur-
büros

- a) diplomierte Architekten einer schweizerischen Hochschule oder Universität oder Inhaber eines als gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms;
- b) diplomierte Architekten einer vom Bund anerkannten höheren technischen Lehranstalt, die mindestens drei Jahre lang ununterbrochen über selbständige berufliche Erfahrungen verfügen;
- c) Personen mit einem Diplom als Innenarchitekt der Ecole des arts décoratifs in Genf oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Schule, die mindestens drei Jahre lang ununterbrochen über selbständige berufliche Erfahrungen verfügen;
- d) Personen, die im Register A oder B der Architekten des REG eingetragen sind.

Art. 4

Andere
Planungs-
büros

¹In das Berufsregister der anderen Planungsbüros kann eingetragen werden, wer nachweist, dass der Bürohhaber bzw. der Leiter des Büros über eine ausreichende Berufsbildung verfügt. Diese Bedingungen erfüllen:

- a) für Büros zur Planung sanitärischer Anlagen: diplomierte Maschineningenieure einer schweizerischen Hochschule oder einer vom Bund anerkannten höheren technischen Lehranstalt, die Eintragung in das Register A oder B der Maschineningenieure des REG oder diplomierte Sanitärinstallateure (Prüfung Zeichner);
- b) für Büros zur Planung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimanlagen: diplomierte Maschineningenieure und Heizungsingenieure einer schweizerischen Hochschule oder einer vom Bund anerkannten höheren technischen Lehranstalt, die Eintragung in das Register A oder B der Maschineningenieure oder Heizungsingenieure des REG oder diplomierte Heizungsinstallateure (Prüfung Zeichner);
- c) für Büros zur Planung von elektrischen Anlagen: diplomierte Elektroingenieure einer schweizerischen Hochschule oder einer vom Bund anerkannten höheren technischen Lehranstalt, die Eintragung in das Register A oder B der Elektroingenieure des REG oder diplomierte Elektroinstallateure.

²Der Staatsrat kann gegebenenfalls für weitere Kategorien von Planungsbüros ein spezielles Berufsregister einrichten.

³Die Anerkennung eines Diploms in einer Spezialisierung (Innenarchitekt, Geologe usw.) bleibt ausschliesslich auf den der jeweiligen Spezialisierung eigenen Bereich begrenzt.

Art. 5

Allgemeine
Bedingungen
zur Ein-
tragung

¹Für die Eintragung in das kantonale Berufsregister sind zudem die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a) Beitritt zu einer Berufsorganisation, die dem Gesamtarbeitsvertrag oder dem Normalarbeitsvertrag zugestimmt hat oder schriftliche Verpflichtung, diesen einzuhalten;
- b) regelmässige Abrechnung mit den Sozialkassen, die durch das Volkswirtschaftsdepartement anerkannt sind;
- c) im Kanton ansässig mindestens ein Jahr tätig sein. Bei juristischen Personen beträgt die Frist zur Eintragung zwei Jahre.

²Namen und Diplom einer Person können nur für den Eintrag eines Büros berücksichtigt werden.

Art. 6

¹Die Eintragung einer Gesellschaft oder einer Zweigniederlassung erfolgt unter Angabe des Firmennamens und des Namens der Person, welche die zur Eintragung notwendigen Bedingungen erfüllt. Diese Person muss im Kanton ihren Wohnsitz haben, einzeln oder kollektiv unterschreibungsberechtigt sein, eine leitende Stellung einnehmen und tatsächlich im Büro tätig sein.

Gesellschaften und
Zweigniederlassungen

²Zweigniederlassungen ausserkantonaler Ingenieur-, Architektur- und anderer Planungsbüros können nur eingetragen werden, wenn sich der Sitz der Zweigniederlassung im Kanton befindet und dasselbst Verwaltung und Tätigkeit tatsächlich ausgeübt werden.

Art. 7

¹Planungs- und Bauleitungsaufträge, die vom Staat erteilt oder subventioniert werden, können nur durch Büros ausgeführt werden, die im kantonalen Berufsregister eingetragen sind.

Wirkung
der Eintragung

²Die Bauherrschaft bestimmt das Ingenieur-, Architektur- oder andere Planungsbüro gemäss der Erfahrung und den fachlichen Kenntnissen, welche die Natur und die Schwierigkeiten des Auftrages erfordern. Diese Wahl ist durch die zuständige subventionierende Dienststelle zu genehmigen.

³Die für das kantonale Berufsregister zuständige Dienststelle wird über sämtliche erteilten Aufträge unterrichtet. Sie ist zur Auskunftserteilung bezüglich Eintragung oder Nichteintragung gehalten.

⁴In einem Reglement sind Spezialaufträge, welche durch diesen Beschluss nicht abgedeckt werden, und die Aufträge von geringer Bedeutung zu regeln.

Art. 8

Es wird eine jährliche Einschreibgebühr von Fr. 100.- pro Büro erhoben.

Gebühren

Art. 9

¹Büros, die während zwei Jahren keine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, werden im Berufsregister gelöscht.

Streichung

²Büros, welche die in Artikel 8 vorgesehene Gebühr nicht bezahlt haben oder die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages oder des Normalarbeitsvertrages nicht einhalten, werden suspendiert, nötigenfalls gestrichen.

³Zahlungsunfähige oder für schwere Vergehen zu Freiheitsstrafen verurteilte Personen können nicht in das Berufsregister eingetragen werden. Eine bereits erfolgte Eintragung wird gelöscht.

⁴Zahlungsunfähige, die ihren Verpflichtungen nachgekommen sind oder Verurteilte, die in ihre früheren Rechte eingesetzt wurden, können eingetragen oder wieder eingetragen werden.

⁵Nach dem Ableben des Büroinhabers verfügen die Erben über eine Frist von zwei Jahren, um die erforderlichen Bedingungen für die Beibehaltung der Eintragung ins Berufsregister zu erfüllen.

Art. 10

Büros, die den Vorschriften des vorliegenden Beschlusses zuwiderhandeln, können im kantonalen Berufsregister gestrichen werden. Je nach Schwere der Verfehlung kann die Streichung für eine beschränkte Dauer von drei Monaten bis zwei Jahren oder für eine unbeschränkte Dauer erfolgen. Im weiteren sind die im kantonalen

Straf-
massnahmen

Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 vorgesehenen Bussen von Fr. 20. - bis Fr. 2000.- anwendbar.

Art. 11

Subventionierte
Arbeiten

Die Bauherrschaft subventionierter Arbeiten ist für die Einhaltung dieses Beschlusses verantwortlich. Kommt sie ihrer Verpflichtung nicht nach, können die Subventionen für das Gesamtprojekt entzogen werden.

Art. 12

Zuständigkeit

¹Das Volkswirtschaftsdepartement durch das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses betraut.

²Das Gesuch um Eintragung ist an das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zu richten. Dieses Amt entscheidet über die Eintragung. Es holt die Vormeinung der jeweiligen Berufsverbände ein.

³Gegen den Entscheid des Sozialamtes für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse kann innert dreissig Tagen beim Vorsteher des Departementes Beschwerde eingereicht werden. Innert dreissig Tagen kann gegen den Entscheid des Departementvorstehers beim Staatsrat Rekurs erhoben werden.

Art. 13

Veröffentlichung

Das kantonale Berufsregister ist öffentlich. Die Liste der eingetragenen Büros wird jedes Jahr im Verlaufe des Monats April im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 14

Übergangsbestimmungen

¹Ingenieur- und Architekturbüros, sowie andere Planungsbüros können, in Abweichung der Artikel 2, 3 und 4 des vorliegenden Beschlusses, endgültig in das Berufsregister eingetragen werden, wenn bei Inkrafttreten des Beschlusses der Büroinhaber oder der Leiter des Büros:

- a) das 50. Altersjahr erreicht und seinen Beruf während mindestens fünf Jahren selbständig und ununterbrochen ausgeübt hat;
- b) während zehn Jahren selbständig und ununterbrochen seinen Beruf ausgeübt hat.

²In den übrigen Fällen können die Ingenieur- und Architekturbüros sowie andere Planungsbüros, in Abweichung der Artikel 2, 3 und 4 des vorliegenden Beschlusses, provisorisch für die Dauer von fünf Jahren eingetragen werden, wenn der Büroinhaber oder der Leiter des Büros im Besitze eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses in der entsprechenden Branche oder eines Diploms einer vom Bund anerkannten Technikerschule ist und seinen Beruf bei Inkrafttreten des Beschlusses während mindestens fünf Jahren selbständig und ununterbrochen ausgeübt hat. Während dieser Zeit hat der Büroinhaber oder der Leiter des Büros Gelegenheit, eine der ordentlichen Bedingungen gemäss Artikel 2, 3 und 4 zu erfüllen. Wird die Bedingung innert dieser Frist erfüllt, erfolgt die definitive Eintragung. Im anderen Fall wird das Büro aus dem kantonalen Berufsregister gestrichen.

³Für Büros zur Planung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimanlagen gilt während der Übergangszeit von fünf Jahren zur endgültigen Eintragung ebenfalls das Diplom eines Technikers VSHL in der jeweiligen Spezialisierung.

Art. 15

Dieser Beschluss tritt am 1. September 1982 in Kraft.

**Inkraft-
treten**

**So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1982, um im
Amtsblatt veröffentlicht zu werden.**

Der Präsident des Staatsrates : G. Genoud

Der Staatskanzler : G. Moulin

Beschluss

vom 14. Juli 1982

betreffend die Nutzung des Grundwassers, der Seen oder Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 27. Januar 1981 betreffend die vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor, insbesondere Artikel 10;

Eingesehen die Artikel 11 und 14 des Gesetzes vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und des Artikels 1 des Reglementes vom 28. Oktober 1958 betreffend die Ausführung dieses Gesetzes;

Auf Antrag der ständigen Delegation des Staatsrates für Energiefragen,

beschliesst :

Art. 1

Zweck

Der vorliegende Beschluss soll die Bedingungen zur Wärmenutzung aus dem Grundwasser, der Seen und Wasserläufe unter Wahrung des Schutzes der Biotope, der Umwelt und der Gewässer festsetzen.

Art. 2

Nutzung

Grundwasser, Seen oder Wasserläufe können zur Wärmegewinnung unter Vorbehalt der Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, der Gewässerschutzgesetzgebung und unter Einhaltung der Bedingungen dieses Beschlusses genutzt werden.

Die Gemeinden können ihre Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie im öffentlichen Interesse vorbehalten.

Aufgrund eines Gemeindereglementes kann auch die Wärmenutzung aus dem Grundwasser für im öffentlichen Interesse stehende Werke beansprucht werden.

Art. 3

Nutzungsbedingungen

Jede Installation zur Wärmenutzung des Grundwassers, der Seen oder Wasserläufe ist derart zu realisieren, dass chemische, thermische oder mechanische Eingriffe in das benachbarte Eigentum vermieden werden.

Die Rückgabe des zu nutzenden Wassers hat am Ort der Entnahme zu erfolgen.

Das zurückgegebene Wasser darf das Grundwasser unterhalb der Rückgabestelle und nach der Vermischung nicht mehr als um einen Centigrad im Verhältnis zur durchschnittlichen Jahrestemperatur abkühlen.

Die Entnahme von Grundwasser und seine Rückgabe nach der Abkühlung ist in den Fassungszone grundsätzlich untersagt. Ausnahmebewilligungen können für entfernte Schutzzonen erteilt werden, wenn daraus für die Wasserversorgung kein zusätzliches Risiko besteht (siehe Verordnung vom 19. Juni 1972 über den Schutz der Gewässer gegen ihre Verunreinigung durch auslaufende Flüssigkeiten).

Wasserläufe, deren Wasserführung während wenigstens 350 Tagen im Jahr höher ist als 300 Sekundenliter, darf nicht mehr als 3 Centigrad abgekühlt werden, und ihre Temperatur darf nicht unter 1 Centigrad sinken.

Diese Grenzwert-Temperaturen verstehen sich nach der Vermischung und können auf theoretische Art berechnet werden. Für die anderen Wasserläufe darf ihre Nutzung keine Abkühlung von mehr als 1 Centigrad nach der Vermischung zur Folge haben.

Das Amt für Umweltschutz kann die Installation von Niveau- und Wassermessgeräten sowohl unterhalb als auch an der Wasserrückgabestelle verlangen.

Art. 4

Jede Installation zur Wärmegewinnung aus dem Grundwasser oder Seen bedarf einer Bewilligung. **Bewilligung**

Das Bewilligungsgesuch ist an die zuständige Gemeinde, auf der sich die Grundparzelle, der das Wasser entnommen wird, befindet, oder an den Staatsrat, wenn die Grundwasserentnahme die Rechtsverhältnisse mehrerer Gemeinden berührt, zu richten.

Zusammen mit dem Gesuch müssen alle für die Behandlung nützlichen Angaben eingereicht werden, namentlich:

- a) Situationsplan mit den Parzellen oder den gesamten zur Fassung bestimmten Parzellen, die Fassungs- und Wasserrückgabestelle, die Fliessrichtung des Grundwassers;
- b) Art der Wasserrückgabe (Schluckbrunnen, Filtrierbecken);
- c) Stärke des Grundwassers und entzogene Wassermenge;
- d) Temperatur des entzogenen und zurückgegebenen Wassers;
- e) Plan der Installation (Leitung, Austauschvorrichtung, Pumpen);
- f) Wärmeträgerflüssigkeiten.

Art. 5

Eine Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Installationen nicht genügend Gewähr zum Schutz der Gewässer bieten, wenn die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden, oder unter Entschädigungsfolgen, wenn das öffentliche Interesse eine Fortsetzung der Wassernutzung nicht gestattet. **Entzug**

Art. 6

Für alle Projekte für die Nutzung der Wasserläufe zur Wärmegewinnung muss ein Konzessionsgesuch gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte eingereicht werden. **Konzession**

Zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 15 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte muss das dem Konzessionsgesuch beiliegende Projekt die Berechnung der Grenzwert-Temperaturen gemäss Artikel 3 des vorliegenden Beschlusses enthalten.

Art. 7

Bestehende industrielle oder für den Hausgebrauch oder die Landwirtschaft bestimmte Installationen müssen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses den geltenden Anforderungen angepasst werden. **Bestehende Installationen**

Art. 8

**Über-
tretungen**

Übertretungen der vorliegenden Bestimmungen werden durch das zuständige Departement mit Bussen von 100 bis 50 000 Franken geahndet.

Die Beschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 9

**Inkraft-
treten**

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. August 1982 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juli 1982.

Der Staatsratspräsident: **G. Genoud**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 14. Juli 1982

betreffend den Energiehaushalt der öffentlichen Gebäude

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 27. Januar 1981 betreffend die vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor, namentlich Artikel 5;

Auf Antrag der ständigen Delegation des Staatsrates für Energiefragen,

beschliesst :

Art. 1

Die vorliegenden Massnahmen richten sich an alle Inhaber öffentlicher Gebäude, welche dem Staate, den Gemeinden und den Burgerschaften gehören, oder durch diese Körperschaften gemietet werden und für öffentliche Zwecke bestimmt sind. Geltungsbereich

Art. 2

Während der Winterzeit wird die Temperatur in den Räumlichkeiten begrenzt. Heizung der Räume

Die Büros werden während den Benutzungszeiten bis zu einer maximalen Temperatur von 20° C geheizt. Diese Temperatur wird in der verbleibenden Zeit auf 15° C herabgesetzt.

Die übrigen Räumlichkeiten werden zu einer Temperatur geheizt, welche ihrer Zweckbestimmung entspricht.

Die unbesetzten Räume werden grundsätzlich nicht geheizt. Alle Zugangstüren sind im Rahmen des Möglichen mit einer automatischen Verriegelungsvorrichtung und einem Windfang zu versehen.

Die Räume sind im richtigen Zeitpunkt zu lüften. Von einer festdauernden oder verlängerten Lüftung ist abzusehen.

Die Fensterläden und Storen sind während der Nacht zu schliessen. Die Handhabung der Ventilationsanlagen darf nur durch hiezu befugte Personen erfolgen. Die Bestimmungen vom 8. Juli 1981 betreffend die Ventilations-, Klimatisations- und Kühlanlagen bleiben vorbehalten.

Art. 3

Die Treppenhäuser und Eingänge werden nicht geheizt. Treppen und Eingänge

Art. 4

Die sanitärischen Warmwasser-Anlagen werden zu einer maximalen Temperatur von 55° C geregelt und sind regelmässig zu entkalken. Warmwasserversorgung

Art. 5

Die Benutzer haben über die Regulierung, den regelmässigen Unterhalt und die periodische Revision der Heizanlagen zu sorgen, insbesondere über die Ölbrenner, die Regulierungseinrichtungen sowie über die Rauchkanäle. Unterhalt der Anlagen

Die Heizkörper sind frei und sauber zu machen.

Art. 6

**Künstliche
Beleuchtung**

Die künstliche Beleuchtung ist den Bedürfnissen anzupassen.

Art. 7

Maschinen

Die Büromaschinen sind, nur soweit ihre Benützung notwendig ist, einzuschalten.

Die Benützung der Aufzüge ist zu beschränken.

Art. 8

Reglement

Für die durch diesen Beschluss betroffenen Gebäude wird ein Haus- oder Stockwerkreglement durch die zuständige öffentliche Körperschaft erlassen, welches die Ausführungsmodalitäten dieses Beschlusses bestimmt. Diese Reglemente sind anzuschlagen und den Gebäude-Benützern auszuhändigen.

Art. 9

Aufsicht

Die öffentlichen Körperschaften organisieren die Aufsicht über die Durchführung der vorliegenden Massnahmen.

Art. 10

**Inkraft-
tretung**

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. August 1982 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juli 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 14. Juli 1982

**betreffend die Heizungs- und Warmwasseranlagen
durch Öl- und Gasverbrennung**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 27. Januar 1981 betreffend die vorgeschriebenen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor und seine Artikel 1, 2, 6 und 13;

Auf Antrag der ständigen Delegation des Staatsrates für Energiefragen,

beschliesst :

Art. 1

Die Heizungs- und Warmwasseranlagen durch Öl- und Gasverbrennung müssen so konzipiert, montiert, benutzt und unterhalten werden, dass der Energiekonsum und die Immissionen auf das Minimum beschränkt werden.

**Neue Einrichtungen,
Montage,
Benutzung,
Unterhalt**

Sie müssen insbesondere Heizregulierungsvorrichtungen aufweisen, welche in bezug auf die Stunde und in bezug auf atmosphärische Verhältnisse funktionieren. Die Heizkörper sind mit automatischen Temperaturregulierungsvorrichtungen zu versehen, wie Thermostats oder ähnlichen Apparaten.

Die Heizung von Freiräumen wie Terrassen, Treppenhäuser und ähnliche Räumlichkeiten mit solchen Anlagen wird nicht bewilligt.

Art. 2

Werden in bestehenden Gebäuden oder Einrichtungen wichtige Änderungen oder Erneuerungen vorgenommen, so müssen die Heiz- und Warmwasseranlagen gemäss den Bestimmungen des Artikels 1, was die Energie betrifft, verbessert werden.

**Bestehende
Einrichtungen**

Alle Eigentümer von bestehenden Einrichtungen haben diese innert vier Jahren den Anforderungen des Artikels 1 anzupassen.

**Anpassungs-
frist**

Art. 3

Handwerkliche Wärmeanlagen durch Öl- oder Gasverbrennung wie Back- und Pizzeriaöfen und Fleischräucherungsanlagen sowie industrielle und spezielle Installationen, wie Kehrlichtverbrennungsanlagen, Anlagen für die Beseitigung industrieller Abfälle, Raffinerien usw. sind den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses unterworfen.

**Besondere
Einrichtungen**

Art. 4

Auf begründetes Gesuch hin kann von den in Artikel 2 vorgesehenen Anforderungen im Einzelfall abgewichen werden, insofern diese unverhältnismässige Investitionen erfordern würden oder aus Billigkeitsgründen unzumutbar sind.

Ausnahmen

Isolierte Apparate wie kleine Ölheizungen, kleine Gas-Warmwasserbehälter unterliegen nicht den vorliegenden Bestimmungen.

Art. 5

**Spezial-
kontrollen**

Die durch Gasbrenner entstehenden Verluste aller Anlagen müssen periodisch durch die Kaminfegermeister kontrolliert werden. Die Kontrolle erfolgt gemäss den beiliegenden Weisungen, welche integrierende Bestandteile dieses Beschlusses sind.

Art. 6

**Spezial-
ausbildung**

Die Kaminfegermeister sind verpflichtet die in Artikel 8, Absatz 2 vorgesehene Spezialausbildung zu besuchen. Diese Verpflichtung obliegt ebenfalls dem durch den Kaminfegermeister angestellten Personal.

Art. 7

**Verpflich-
tungen der
Gemeinden**

Die Gemeinden haben zur Aufgabe :

- a) die gute Ausführung der durch die Kaminfegermeister ausgeführten Kontrollarbeiten zu überwachen ;
- b) die Berichte der Kaminfegermeister über die Funktionsmängel der Installationen, welche sie bei ihren Kontrollen wahrnehmen, entgegenzunehmen ;
- c) über Schwierigkeiten oder Streitigkeiten zwischen den Eigentümern und Kaminfegermeister inbezug auf den Vollzug dieser Kontrollen zu befinden.

**Vollzugs-
massnahmen**

Der Kaminfegermeister, welcher feststellt, dass die durch Gasbrenner entstandenen Verluste einer Anlage der in Artikel 5 vorgesehenen Bestimmungen nicht entspricht, hat den Eigentümer darüber unverzüglich zu benachrichtigen. Er räumt ihm eine Frist ein zur Instandstellung der Installation. Nach Ablauf dieser Frist, wird der Übertreter bei der Gemeindebehörde und dem Justiz- und Polizeidepartement angezeigt.

Art. 8

**Zuständige
Behörde**

Dem Justiz- und Polizeidepartement obliegt die Anwendung dieses Beschlusses.

Zusammen mit dem Energieamt bildet es die Kaminfegermeister aus, damit diese das richtige Funktionieren dieser Anlagen kontrollieren können. Es gibt den Gemeinden die nötigen Instruktionen und Informationen für den Vollzug des vorliegenden Beschlusses.

Art. 9

Inkraftsetzung

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. August 1982 in Kraft und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juli 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 14. Juli 1982

betreffend die Errichtung und die Abänderung von Heizanlagen
für Schwimmbäder

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 27. Januar 1981 betreffend die vorgelassenen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor;

Auf Antrag der ständigen Delegation des Staatsrates für Energiefragen,

beschliesst :

Art. 1

Die Errichtung von Heizungsanlagen und die Luftbehandlung von Schwimmbädern bedürfen einer Bewilligung im Sinne von Artikel 15 des Dekretes. Alle Gesuche sind dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren gemäss der Verordnung vom 13. Januar 1967 über die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Baukommission (VKBK) unterstellt.

**Grundsatz
und Bewilligung**

In all jenen Fällen, wo ausschliesslich die Frage des Energiesparens zu prüfen ist, wird die kantonale Baukommission (KBK) als Übermittlungsorgan funktionieren und die Zustellung der Verfügungen vornehmen.

Art. 2

Schwimmbäder im Freien werden nur bewilligt, wenn ihre Heizung sich vornehmlich durch erneuerbare Energie erfolgt oder durch unbenutzte Wärmeabfälle und wenn sie gegen Wärmeverluste genügend geschützt sind (Schwimmbadbedeckung).

**Schwimmbäder
im Freien**

Art. 3

Gedeckte Schwimmbäder werden nur insofern bewilligt als ihre Heizung und Luftbehandlung vornehmlich durch erneuerbare Energie erfolgt und die Wärmeabfälle benutzt werden.

**Gedeckte
Schwimmbäder**

Art. 4

Die bestehenden Einrichtungen sind den Anforderungen der Artikel 2 und 3 innert einer Frist von vier Jahren anzupassen.

Anpassungsfrist

Art. 5

Die zuständigen Behörden (Delegierter für Energiefragen und KBK) sind beauftragt Stichkontrollen vorzunehmen. Nötigenfalls können sie Sachverständige herbeiziehen.

**Kontrolle
und Aufsicht**

Falls der Eigentümer der Einrichtungen die in diesem Beschluss vorgeschriebenen Arbeiten nicht ausführt, können die oben erwähnten Organe deren Benutzung verbieten.

Art. 6

Das Beschwerdeverfahren gegen die Verfügungen der kantonalen Baukommission oder der Delegation für Energiefragen ist dasselbe wie im Baupolizeiwesen (Art. 21 VKBK).

Beschwerdeverfahren

**Über-
tretungen**

Art. 7

Die Übertretungen dieses Beschlusses werden mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 50 000.- geahndet, welche durch die kantonale Baukommission ausgesprochen werden. Die Beschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

**Inkraft-
tretung**

Art. 8

Dieser Beschluss tritt am 1. August 1982 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juli 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 18. August 1982

betreffend den eidgenössischen Bettag 1982

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag September eidgenössischer Bettag ist und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Fest den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen ;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst :

Art. 1

Untersagt sind demgemäss am eidgenössischen Bettag, das ist am dritten Sonntag September, die öffentlichen Belustigungen wie Tanz, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere analoge Anlässe.

Art. 2

Die Wirtschaften, Restaurants, Hotels, Kinos und Theater können offen bleiben. Erlaubt sind ebenfalls die Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. August 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Staatsratsbeschluss

vom 18. August 1982

**der Artikel 30 des Reglementes vom 3. Oktober 1979
der Diplomhandelsschulen des Kantons Wallis abändert.**

Art. 30 (neu)

Erforderliche Noten

Das Handelsdiplom wird einem Kandidaten ausgehändigt, wenn er in den in Artikel 29 aufgeführten Fächern mindestens 20 Punkte in der ersten Fächergruppe und 44 Punkte im Total der elf vorgeschriebenen Fächer erhält.

Es wird jedoch einem Kandidaten verweigert, der folgende Noten erhalten hat:

- eine Note 1 (0 bis 1,4);
- oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4);
- oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4);
- oder mehr als drei Noten 3.

Diese Änderung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 15. September 1982

zur Vollziehung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen betreffend die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörden im Stundungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren der Banken und Sparkassen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

In Ausführung der Bestimmungen der Artikel 29, Absatz 4, 36, Absatz 4 und 37, Absatz 8 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934;

Eingesehen die Aufhebung des Vollziehungsbeschlusses vom 20. März 1935 in gleicher Sache durch den Staatsratsbeschluss vom 7. Juli 1982;

Eingesehen die Änderung des Artikels 36 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 durch jenes vom 11. März 1971;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Die Amtsbefugnisse des Stundungsgerichtes, des Konkursgerichtes und der Nachlassbehörde im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, werden gemäss den Artikeln 29, 36 und 37 des erwähnten Gesetzes, dem Kantonsgerichte als einzig kantonale Behörde übertragen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. September 1982.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 21. September 1982

betreffend den Beginn der Weinlese 1982

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau ;

Eingesehen das Gutachten der Berufsorganisationen der Walliser Weinwirtschaft ;

Eingesehen die Berichte des Weinbauamtes und des Kantonslaboratoriums ;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

Der Beginn der Weinlese 1982 ist auf folgende Daten festgesetzt :

am Mittwoch, den 27. September :

für die Weinlesen der Zone I und der Zone II der Ebene und des unteren Teils des Oberwalliser Rebberges ;

am Samstag, den 2. Oktober :

für die Weinlesen der Zone II der Hanglagen, der Zone III der Ebene, des linksufrigen Teils der Unterwallis und des oberen Teils des Oberwallis ;

am Samstag, den 9. Oktober :

für die Weinlesen der Zone III der Hanglagen.

Um der besonderen Entwicklung gewisser Weinlesen Rechnung zu tragen, sind die Pressen bereits ab Donnerstag, den 23. September 1982 geöffnet.

Die Bestimmungen des Artikels 19 des Rebbaugesetzes vom 26. März 1980 bleiben vorbehalten.

Das kantonale Weinbauamt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ist mit der Kontrolle der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. September 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 21. September 1982

**betreffend die Kontrolle der Weinernte,
welche aus dem Kanton ausgeführt wird**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut);

Eingesehen die Artikel 9, 10 und 17 des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1979 über Massnahmen zugunsten des Rebbaues;

Eingesehen die Artikel 20 und 32 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 1. Juli 1981 betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte;

Nach Anhörung der Berufsorganisationen der Walliser Weinwirtschaft;

Auf Antrag des Volkswirtschafts-, des Gesundheits- und des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Die Weinbauern, die die Absicht haben, ihre Ernte ausserhalb des Kantons Wallis zu liefern, sind gemäss der geltenden Bundes- und Kantonsgesetzgebung verpflichtet, sich vorher beim Kantonslaboratorium zu melden.

Art. 2

Das Kantonslaboratorium richtet in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei die erforderlichen Kontrollposten ein.

Art. 3

Den Kontrollposten müssen folgende Angaben gemacht werden :

- die genaue Adresse des Weinbauers und des Käufers: Name, Vorname, Name der Eltern und Wohnort;
- die Bezeichnung der Rebsorte und des Produktionsgebietes: Gemeinde, Region, Zone (französischsprachiges Wallis);
- das Gewicht des kontrollierten Traubengutes.

Art. 4

Die Feststellung der Qualität (Öchsle-Grad) vollzieht sich am Ort der Annahme der Weinernte im Einvernehmen mit dem Kantonslaboratorium.

Art. 5

Im übrigen finden die Bestimmungen des Beschlusses vom 1. Juli 1981 betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte und des Beschlusses vom 7. Juli 1982 über die Qualität und die Ursprungsbezeichnung der Walliserweine Anwendung.

Art. 6

Jede Übertretung des vorliegenden Beschlusses wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Rebbau bestraft.

Die Strafbestimmungen der Bundesgesetzgebung bleiben anwendbar.

Art. 7

Das Kantonslaboratorium und die Kantonspolizei werden mit der Anwendung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. September 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 6. Oktober 1982

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 25. Oktober 1982** zu einer ausserordentlichen Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 6. Oktober 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

Richtlinien der Regierungspolitik und Finanzplan 1983-1986.

Damen und Herren Grossräte werden eingeladen, den Sitzungen in dunkler Kleidung beizuwohnen, gemäss Artikel 32 des Reglementes des Grossen Rates.

Beschluss

vom 6. Oktober 1982

betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1982

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 337, Alinea 6 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung (LMV) vom 26. Mai 1936 (Stand 19. August 1981) und des Vollziehungs-Dekretes vom 13. Mai 1966, unter anderem die Artikel 41, 45 und folgende;

Nach Anhören der Berufsorganisation der Walliser Weinwirtschaft und des Kantonslaboratoriums;

Auf Antrag des Gesundheits- sowie des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der deklarationsfreie Verschnitt des Fendant vom Jahrgang 1982 ist, im Sinne des Artikels 337, Alinea 6 der LMV, bis zu einem Maximum von 15% gestattet.

Der einzige bewilligte Wein für den Verschnitt des Fendant ist der Johannisberg.

Art. 2

Der deklarationsfreie Verschnitt des Goron vom Jahrgang 1982 ist, im Sinne des Artikels 337, Alina 6 der LMV, bis zu einem Maximum von 15% gestattet.

Fremde Rotweine, welche für den Verschnitt bzw. für die Kellerbehandlung (Ouillage) von Walliser Rotwein vorgesehen sind, müssen zuerst dem Kantonslaboratorium zur Begutachtung unterbreitet werden.

Art. 3

Jede Übertretung des vorliegenden Beschlusses wird gemäss Artikel 45 und folgende des Dekretes vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bestraft.

Art. 4

Das Kantonslaboratorium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Oktober 1982 um mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 6. Oktober 1982

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 8. November 1982** zur ordentlichen Herbst-Session eingeladen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 6. Oktober 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, dem 8. November 1982 :

1. Entwurf zum Voranschlag 1983 (1), Bericht der Finanzkommission und Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
2. Dringliche Motion an den Vorsitz betreffend die Motionen, Postulate und Interpellationen, durch Herrn Grossrat Jacques Allet und Konsorten (702);
3. Motion von Herrn Grossrat Pierre-André Hitter betreffend die Schaffung eines Grundbuchamtes im Bezirk von Siders (1.70);
4. Postulat von Herrn Grossrat Adolf Anthamatten betreffend Herbeizug von Pensions-Bezügern zur Erledigung von Staatsaufgaben (1.71).

Damen und Herren Grossräte werden eingeladen, den Sitzungen in dunkler Kleidung beizuwohnen, gemäss Artikel 32 des Reglementes des Grossen Rates.

Beschluss

vom 13. Oktober 1982

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 1982 bezüglich die Volksinitiative vom 8. Juni 1979 «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» und den Gegenentwurf der Bundesversammlung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 18. August 1982, welcher die eidgenössische Volksabstimmung über

– die Volksinitiative vom 8. Juni 1979 «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» und

– den Gegenentwurf der Bundesversammlung

auf Sonntag, den 28. November 1982 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und das Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 28. November 1982 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

– der Volksinitiative vom 8. Juni 1979 «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» und

– des Gegenentwurfes der Bundesversammlung auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlungen

Art. 2

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortage des Wahl- und Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht,

II. Stimmregister

dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Es muss zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 4

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können gemäss dem Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe, vorgesehen im Artikel 24 des kantonalen Wahlgesetzes, brieflich stimmen (Art. 9 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Art. 5

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl vorbeistanden lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes).

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

Art. 6

Die Bürger, die verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel ab Mittwoch, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht, dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. März 1972 vorgesehenen Form übergeben (Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Art. 7

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 8

Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege berechtigt:

- a) die Kranken und Gebrechlichen;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten;

III. Ausübung des Stimmrechtes

1. In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

a) Politischer Wohnsitz

b) Militärische Stimmabgabe

c) Stimmabgabe Invalider

d) Vorzeitige Stimmabgabe

e) Stimmen durch Vollmacht

f) Briefliche Stimmabgabe

- c) Stimmberechtigte, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- d) die im Dienst stehenden Wehrpflichtigen und Dienstleistende im Zivilschutz.

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 9

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

Art. 10

Für die eidgenössischen Abstimmungen müssen die Gemeinden ein Stimmbüro ab Freitag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, öffnen.

Diese vorzeitige Öffnung vom Freitag und Samstag muss mindestens eine Stunde dauern.

Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.

Art. 11

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

2. Auslandschweizer

- im Militärdienst in der Schweiz

IV. Öffnung der Stimmbüros

V. Stimmmaterial

- Stimmzettel Nach der Abstimmung sind die Stimmzettel durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

- Versand der Texte Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

Art. 12

VI. Stimmabgabe

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe des gedruckten Zettels.

Stimmzettel, auf denen eine der beiden Fragen mit Ja oder Nein beantwortet wird, und Stimmzettel, auf denen beide Fragen verneint werden, sind gültig.

Stimmzettel, auf denen beide Fragen bejaht werden, sind ungültig (siehe Artikel 76 Bundesgesetz über die politischen Rechte).

Art. 13

VII. Übermittlung der Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Municipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

Art. 14

VIII. Beschwerden

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

**IX. Ver-
schiedenes**

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 13. Oktober 1982 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 14., 21. und 28. November 1982 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: G. Genoud
Der Staatskanzler: G. Moulin

Beschluss

vom 3. November 1982

**betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat
für die Legislaturperiode 1981-1985**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Hinschied von Claude Exhenry, Ersatzmann des Bezirkes Monthey;

Eingesehen die Artikel 69 und 73 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;

Erwägend, dass alle Ersatzmänner-Kandidaten der Liste Nr. 2 der Radikaldemokratischen Volkspartei des Bezirkes Monthey für die Grossratswahlen vom 1. März 1981 gewählt worden sind;

Erwägend, dass die Unterzeichner der Liste Herrn Pierre-Ignace Exhenry, Sohn des Ernest, in Champéry, an Stelle von Herrn Claude Exhenry zum Ersatzmann bezeichnet haben;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

entscheidet :

Einziger Artikel

Herrn Pierre-Ignace Exhenry, Sohn des Ernest, in Champéry, wird an Stelle des verstorbenen Claude Exhenry für die Legislaturperiode 1981-1985 als in den Grossen Rat gewählter Ersatzmann proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. November 1982, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : Guy Genoud

Der Staatskanzler : Gaston Moulin

Beschluss

vom 17. November 1982

betreffend die minimalen Anforderungen für die Qualität der Weinernten, die Anrecht auf Ursprungsbezeichnungen geben

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen der Artikel 10 des Bundesratsbeschlusses über Massnahmen zugunsten des Rebbaues vom 22. Juni 1979;

Eingesehen der Artikel 337 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 (Stand am 20. Oktober 1982);

Eingesehen den Artikel 2 des Beschlusses vom 7. Juli 1982 über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine;

Eingesehen die Vormeinungen der Berufsorganisation der Walliser Weinwirtschaft;

In der Absicht, die Qualität der einheimischen Weine zu schützen;

Auf Antrag des Volkswirtschafts- und des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Mindest-Öchsle-Grad der Walliser Weissweine wird wie folgt festgesetzt:

Fendant	60° Öchsle	(Deklassierung bei 59°)
Johannisberg	66° Öchsle	(Deklassierung bei 65°)

Die aus dieser Deklassierung entstammenden Weine müssen unter der Bezeichnung « Weisswein » (LMV Art. 337, Abs. 1 d) in den Handel gebracht werden.

Art. 2

Der Mindest-Öchsle-Grad der Walliser Rotweine wird wie folgt festgesetzt:

Dôle	80° Öchsle	Goron ab 79°
Goron	60° Öchsle	(Deklassierung bei 59°)

Die aus dieser Deklassierung entstammenden Weine müssen unter der Bezeichnung « Rotwein » (LMV Art. 337, Abs. 1 d) in den Handel gebracht werden.

Art. 3

Die Ursprungs-, Herkunfts-, Sorten- und Jahrgangsbezeichnung sowie Phantasienamen oder Qualitätsangaben, gleich welcher Art, sind gemäss den in den Artikeln 1 und 2 festgesetzten Modalitäten für die deklassierten Weine unzulässig. Andererseits können die deklassierten Weine weder für den Verschnitt noch zum Nachfüllen verwendet werden.

Art. 4

Das Kantonslaboratorium ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses werden gemäss den Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Rebbau sowie der Artikel 45 und 50 des Dekretes vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes und seiner Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen geahndet.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. November 1982, um nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 24. November 1982

als Abänderung des Ausführungsreglementes vom 5. Juli 1960
der bundesrätlichen Passverordnung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass es sich rechtfertigt, die in Sachen Reisepässe zu erhebenden Gebühren, der Erhöhung des Lebenskostenindex anzupassen;
Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Das Ausführungsreglement vom 5. Juli 1960 der bundesrätlichen Passverordnung ist wie folgt abgeändert:

Artikel 31. - Die kantonale Passkontrolle ist ermächtigt, folgende Gebühren zu erheben:

1. **Ausstellung eines Passes.** Plus Kosten für Passformular
Grundgebühr Fr. 10.-
Gültigkeit pro Jahr Fr. 6.-
2. **Verlängerung des Passes**
Grundgebühr Fr. 5.-
Gültigkeit pro Jahr Fr. 6.-
3. Für Kinder, welche das 15. Lebensjahr nicht erfüllt haben, wird eine Ermässigung von 50% der Gültigkeitsgebühr gewährt
4. **Eintragung des Kindes**
im Pass des Vaters oder der Mutter Fr. 5.-
5. **Übertragung der Gültigkeitsdauer**
Plus Kosten für Passformular Fr. 10.-
6. **Nichtigerklärung eines aufgrund falscher Angaben ausgestellten Passes**
Verlust oder Entwendung Fr. 10.-
7. **Kollektivpass**
Pro Teilnehmer Fr. 3.-
8. **Schweizer Identitätsausweis** Fr. 12.-
9. **Einzelpassierschein** Fr. 3.-
10. **Reiseausweis für Staatenlose**
Plus die eidgenössischen Gebühren Fr. 5.-

Art. 2

Vorliegender Beschluss tritt am **1. Januar 1983** in Kraft.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 24. November 1982.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 1. Dezember 1982

Änderung des Beschlusses vom 1. Juli 1981, welcher die für die Arbeitsverträge der Chefärzte und leitenden Ärzte der Walliser Spitäler anzuwendenden Normen festlegt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das von der Vereinigung der Walliser Spitäler am 28. April 1982 eingereichte Gesuch;

Eingesehen die Notwendigkeit über ein einziges Indexierungssystem für die fixbesoldeten und die pro Akt entschädigten Ärzte zu verfügen;

Eingesehen die Vernehmlassung des Walliser Ärzteverbandes und der Vereinigung der Walliser Spitäler;

Erwägend, dass der zwischen dem Walliser Ärzteverband und dem Kantonalverband der Walliser Krankenkassen festgelegte medizinische Punktwert regelmässig angepasst wird;

In Erwägung, dass der durch die Schweizerische Spitalärzte-Kommission festgelegte Stundenansatz/Jahr am 1. Juli 1981 20 100 Franken, Index 194,5 betrug;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 1. Juli 1981, welcher die für die Arbeitsverträge der Chefärzte und leitenden Ärzte der Walliser Spitäler anzuwendenden Normen festlegt, wird wie folgt ergänzt:

Artikel 7, litt. a, Absatz 3 neu. - Der berücksichtigte Grundstundenansatz/Jahr ist der am 1. Juli 1981 gültige. Dieser Ansatz wird regelmässig laut der Entwicklung der mit den Krankenkassen abgemachten medizinischen Spitaltarifen indexiert.

Art. 2

Die vorliegende Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Dezember 1982.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 1. Dezember 1982

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Ardon

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 279 und folgende des Einführungsgesetzes zum ZGB;

Eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 für die Einführung des Grundbuches im Wallis;

Erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;

Erwägend, dass die Auflagefristen der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Einzigter Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Ardon wird ab 1. Januar 1983 in Kraft erklärt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

Gegeben im Staatsrat in Sitten, den 1. Dezember 1982 um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 22. Dezember 1982

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 31. Januar 1983** zur verlängerten November-Session 1982, erster Teil, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 22. Dezember 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 31. Januar 1983 :

1. Staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht in Sachen Grossratswahlen im Bezirk östlich Raron ; ;
2. Dekret betreffend die Korrektion der Strasse Gampel-Niedergampel, auf dem Gebiet der Gemeinde Gampel (2. Lesung) ;
3. Dekretsentwurf betreffend die Korrektion der Strasse Stalden-Törbel, auf dem Gebiet der Gemeinden Stalden-Törbel ;
4. Dekretsentwurf betreffend die Korrektion der Strasse Evolène-Lannaz auf dem Gebiet der Gemeinde Evolène ;
5. Dekretsentwurf betreffend die Korrektion der Strasse Veyras-Miège, auf dem Gebiet der Gemeinden Veyras und Miège ;
6. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Vionnaz für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Reinigungsanlage ;
7. Bericht der Kommission betreffend den Gesetzesentwurf über das öffentliche Unterrichtswesen.

Damen und Herren Grossräte werden eingeladen, den Sitzungen in dunkler Kleidung beizuwohnen, gemäss Artikel 32 des Reglementes des Grossen Rates.

Beschluss

vom 22. Dezember 1982

betreffend den Schutz der Landschaft von Borgne

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die Landschaft des Tales der Borgne durch Kiesausbeutungsgesuche und zugehörige Bauinstallationen bedroht wird;

Erwägend, dass dieses Tal ein wichtiges Naturdenkmal und einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet;

Willens zu verhindern, dass Natur und Landschaftsbild in nicht wieder-gutzumachender Art und Weise zerstört werden;

Eingesehen den Artikel 13 der Verordnung des Staatsrates vom 7. Februar 1980 zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (VRPG);

Eingesehen den Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGZGB);

Eingesehen die Verordnung vom 13. Januar 1967 über die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Baukommission;

Auf Antrag des Baudepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Mit Ausnahme der Gebietsteile «Ossona», «Gréferic» und «Sevanne», wird die Gegend des Tales der Borgne, deren Grenzen auf der Landeskarte im Massstab 1:25 000, Blatt Nr. 1306, eingezeichnet und dem Original des vorliegenden Beschlusses beigeheftet sind, als Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Art. 2

Im Schutzgebiet sind nur land-, forstwirtschaftliche und standortgebundene Bauvorhaben sowie die Erneuerung, die teilweise Änderung und der Wiederaufbau gemäss den Bestimmungen der VRPG vom 7. Februar 1980, revidiert am 1. Oktober 1982, gestattet, wenn sie dem Schutzzweck nicht widersprechen.

Art. 3

Die Kantonspolizei, in Zusammenarbeit mit den interessierten Gemeinden und Dienststellen des Staates bringt jede Übertretung der kantonalen Baukommission, welche mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt wird, zur Anzeige.

Art. 4

Jede Übertretung dieses Beschlusses wird durch die kantonale Baukommission mit einer Busse von Fr. 10.- bis zu Fr. 50 000.- bestraft.

Art. 5

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 1982.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 22. Dezember 1982

welcher die Artikel 1, 9 und 12 des Normalarbeitsvertrages für die Käser des Kantons Wallis abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechts ;
Eingesehen die Stellungnahme der interessierten Berufsverbände ;
Eingesehen, dass keine Einwände gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages erfolgten ;
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes ;

beschliesst :

Art. 1

Die Artikel 1, 9 und 12 des Normalarbeitsvertrages für die Käser des Kantons Wallis werden wie folgt abgeändert :

Art. 1 – Geltungsbereich. Dieser Normalarbeitsvertrag wird gestützt auf Artikel 359 des Obligationenrechts aufgestellt ; er findet Anwendung auf die Dienstverhältnisse der in Dorfsennereien beschäftigten Käser, die während mindestens vier Monaten pro Jahr Käse herstellen und die in einer Saison täglich durchschnittlich 500 Liter Milch verarbeiten.

Er gilt unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse, soweit Arbeitgeber und Arbeitnehmer nichts anderes verabreden. Abweichungen zuungunsten des Arbeitnehmers bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Der Normalarbeitsvertrag ist für die Alpkäser nicht anwendbar.

Der Normalarbeitsvertrag ist gültig für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 9 – Löhne.

Es werden folgende Löhne bezahlt :

- a) Fr. 79.40 bis Fr. 92.20 pro Tag bei einer täglichen durchschnittlichen Milchverarbeitung von 500 bis 800 Litern ;
- b) Fr. 92.20 bis Fr. 102.10 pro Tag bei einer täglichen durchschnittlichen Milchverarbeitung von 800 bis 1500 Litern. Der Hilfskäser wird durch die Sennereigesellschaft eingestellt und bezahlt. Die Anstellung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit dem Käser. Sein Lohn beträgt Fr. 79.40 bis Fr. 92.20 pro Tag ;
- c) Für gelegentliche Aushilfen erhalten diplomierte Käser mit mindestens drei Jahren Praxis, sowie Käser, die mindestens fünf Jahre den Beruf ausüben, einen Lohn, der das Gehalt des verantwortlichen Hauptkäasers um 10% übersteigt. Der Lohn der Hilfskäser beträgt Fr. 11.50 pro Stunde ;
- d) Bei einer Verarbeitung von durchschnittlich mehr als 1500 Litern pro Tag werden Löhne zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart. Sie betragen mindestens Fr. 103.30 bei einer täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden ;
- e) Der Lohn muss monatlich innert fünf Tagen nach Monatsablauf ausbezahlt werden. Eine detaillierte Abrechnung ist der Lohnzahlung beizulegen. Diese Lohnansätze entsprechen 124,7 Punkten des Lebenskostenindex.

Mit dem Lohn des Monats Dezember wird eine Treueprämie ausbezahlt, die auf den jährlichen Reallohn berechnet wird. Dieselbe beträgt 5% nach fünf Dienstjahren beim gleichen Arbeitgeber und 8% nach zehn Dienstjahren beim gleichen Arbeitgeber.

Art. 12 - Familienzulagen

Die Familienzulagen werden bezahlt:

- a) Aufgrund des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 und des kantonalen Gesetzes vom 6. Februar 1958, wenn es sich um Käsereien handelt, die durch die kantonale Ausgleichskasse als landwirtschaftliche Betriebe anerkannt wurden;
- b) In allen andern Fällen aufgrund des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen vom 20. Mai 1949;
- c) Die Familienzulagen sind monatlich auszubezahlen.

Art. 2

Diese Abänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Art. 3

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Ausführungsreglement

vom 15. April 1981

zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 7 und 12 des Gesetzes über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Amt für Eintreibung und Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen

Das Amt für Eintreibung und Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen (nachfolgend mit Amt bezeichnet) steht den Personen zur Verfügung, welche die Unterhaltsbeiträge nicht regelmässig erhalten können, auf die sie Anrecht haben.

Art. 2

Befugnisse und Aufgaben

Das Amt hat die folgenden Befugnisse :

- a) Es berät die Gesuchsteller über ihre Rechte und über die Mittel, um diese geltend zu machen ;
- b) Auf Wunsch hin verfasst es Briefe, Aufforderungen, Betreibungsbegehren, Begehren an die Schuldner, Gesuche um Anwendung der New Yorker Konvention oder notwendige Strafklagen ;
- c) Durch Bevollmächtigung und als Mandatar kann es alle nützlichen, gerichtliche oder andere Vorkehrungen treffen ;
- d) Wenn die Umstände es rechtfertigen und die im Gesetz und im vorliegenden Reglement vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, gewährt es Vorschüsse.

Art. 3

Gesuche um Vorschüsse

¹ Will eine Person einen Vorschuss erhalten, unterbreitet sie dem Amt ein Gesuch, indem sie namentlich den Entscheid des Richters oder die Vereinbarung vorlegt, die den Unterhaltsbeitrag bestimmt.

² Die Vorschussgesuche, die sich auf die Artikel 276 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stützen, sind vom gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Art. 4

Einkommens- und Vermögensgrenze

Vorschüsse können im Zeitpunkt der Gesuchstellung nur gewährt werden, wenn :

- a) das jährliche steuerpflichtige Einkommen des Gesuchstellers, wenn er allein ist, 20 000 Franken nicht übersteigt ; dieser Betrag wird je unterstützungspflichtiges Kind um 4000 Franken erhöht ;
- b) oder das jährliche steuerpflichtige Einkommen des Gesuchstellers zusammen mit dem Einkommen jeder Person, mit der er gemeinsamen Haushalt führt, 25 000 Franken nicht übersteigt, wobei dieser Betrag je unterstützungspflichtiges Kind um 4000 Franken erhöht wird ;
- c) und wenn, grundsätzlich, das steuerpflichtige Vermögen des Gesuchstellers 40 000 Franken nicht übersteigt.

Art. 5 Auskunftspflicht

¹ Der Gesuchsteller ist verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen abzugeben, vor allem eine Kopie seiner letzten Steuererklärung und seines letzten Bordereaus der direkten Steuer.

² Er muss ebenfalls alle Angaben machen, die dazu geeignet sind, das Vorgehen gegen den Schuldner zu erleichtern.

³ Die Vorschüsse können verweigert oder annulliert werden, wenn der Gesuchsteller wichtige Tatbestände verschweigt, notwendige Unterlagen verheimlicht oder die Arbeit des Amtes verhindert oder seine Einkommensmöglichkeiten auf ungerechtfertigte Weise herabsetzt. Das Amt kann jederzeit von den in Artikel 3 des Gesetzes vorgesehenen Sozialämtern einen Bericht verlangen.

Art. 6 Beginn und Ende der Vorschüsse

¹ Vorschüsse können nur auf Unterhaltsbeiträge zugesprochen werden, die vom Monat an geschuldet werden, während welchem die Intervention verlangt wurde. **Die Gewährung der Vorschüsse ist grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt.**

² Wenn der Schuldner des Unterhaltsbeitrags auf die Dauer zahlungsunfähig ist und die Eintreibung der Schuld ausgeschlossen ist, wird kein Vorschuss mehr gewährt.

Art. 7 Betrag der Vorschüsse

Der Betrag der Vorschüsse entspricht in der Regel der Summe, welche durch den Gerichtsentscheid festgesetzt wurde. Er darf aber 300 Franken je berechtigten Erwachsenen und 350 FRanken je Kind monatlich nicht übersteigen.

Art. 8 Rückerstattung

Der Gläubiger ist gehalten, unberechtigt eingezogene Vorschüsse zurückzuerstatten.

Art. 9 Verwendung der rückvergüteten Beträge

Die nachträglich durch das Amt eingezogenen Unterhaltsbeiträge werden in erster Linie zur Deckung der gewährten Vorschüsse verwendet.

Art. 10 Vorgehen des Amtes

¹ Das Amt benachrichtigt sofort den Schuldner des Unterhaltsbeitrages, dass es einen Vorschuss zugesprochen hat, und dass es in die Rechte des Gläubigers tritt.

² Es trifft alle nützlichen Massnahmen, die dazu dienen, von den Schuldnern die Zahlung des Unterhaltsbeitrages, sowie die Rückerstattung der Vorschüsse, der Zinsen und der Unkosten zu erwirken.

³ Wenn die Verhältnisse des Interessierten es erfordern und sein Einverständnis oder jenes seines gesetzlichen Vertreters vorliegt, kann das Amt bei Organisationen oder hilfsbereiten Personen alle Vorkehren treffen und die im Artikel 3 des Gesetzes vorgesehenen sozialen Einrichtungen beanspruchen.

Art. 11 Entscheid

¹ Das Amt entscheidet gemäss den Verfahrensbestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. Die Entscheide über Vorschüsse sind grundsätzlich ein

Jahr gültig. Alle neu eintretenden Tatbestände, welche die Lage des Schuldners oder des Berechtigten beeinflussen, berechtigen jedoch das Amt zu einem neuen Entscheid.

²Jede Veränderung der Situation (Heirat, Volljährigkeit, Tod, neuer Arbeitgeber usw.), sowohl des Gläubigers als auch des Schuldners, ist dem Amt durch die Personen, die daraus irgendeinen Nutzen ziehen könnten, unverzüglich zu melden.

³Das Amt übermittelt ein Doppel seines Entscheides an die interessierten Personen und Organe, insbesondere an die Gemeinde.

Art. 12

Indexierung

Die in den Artikeln 4 und 7 dieses Reglementes festgelegten Beträge werden regelmässig dem Landesindex der schweizerischen Konsumentenpreise angepasst.

Art. 13

Gegenseitigkeit

Das Amt interveniert auch, im Sinne von Artikel 2 auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines andern Kantons, der Gegenrecht gewährt, gegen einen im Kanton wohnhaften Schuldner.

Art. 14

Unterstützungsbeitrag

¹Wenn keine Vorschüsse mehr bezahlt werden, der Berechtigte eines Unterhaltsbeitrages sich aber immer noch in einer schwierigen finanziellen Lage befindet, bezahlt das Amt weiterhin einen finanziellen Beitrag aus, der grundsätzlich dem Betrag der zugesprochenen Vorschüsse entspricht.

²Zu diesem Zwecke wird das Dossier dem Fürsorgeamt und der Armenpflege überwiesen, um gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Armenpflege behandelt zu werden. Die Leistungen werden dem Berechtigten jedoch vom Amt für Eintreibung und Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen gewährt.

³Diese Leistungen sind aufgrund des Gesetzes über die Armenpflege zurückzuerstatten.

Art. 15

Inkrafttreten

Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ausführung dieses Reglementes beauftragt, das mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates am 15. April 1981.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Genehmigt in der Sitzung des Grossen Rates zu Sitten, den 13. Mai 1981.

Der Präsident des Grossen Rates : **Mce Vuilloud**

Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Reglement

vom 2. Dezember 1981

betreffend die Gewährung von Investitionsbeiträgen aufgrund des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter ;

Eingesehen die Artikel 11 und 12 des Allgemeinen Vollzugsdekretes vom 11. November 1981 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter ;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung bei der Errichtung, dem Ausbau, der Erneuerung, der Anpassung, dem Umbau, der Einrichtung und dem Erwerb von spezialisierten Institutionen, nachfolgend Institutionen genannt :

- die Massnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung durchführen ;
- die sich um die Beherbergung, die Aufnahme und die Beschäftigung Behinderter kümmern ;
- die allen Personen offen stehen, welche die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Behinderung erfüllen ;
- die von fachlich ausgewiesenen Personen geleitet werden ;
- die nicht über genügend eigene Mittel verfügen, um die Ausgaben zu decken.

Art. 2

Bedingungen zur Beitragsberechtigung

¹ Um Investitionsbeiträge zu erhalten, müssen die in Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter festgelegten Bedingungen erfüllt sein.

² Die allgemeinen Bedingungen und Auflagen für die Gewährung von Investitionsbeiträgen sind im Anhang 1 festgelegt.

Art. 3

Grundsätzliches Vorgehen

Das Vorgehen im Hinblick auf eine Beitragsberechtigung beinhaltet mehrere, aufeinanderfolgende Phasen, wobei der Abschluss einer Phase den Beginn der nächsten erlaubt. Wenn notwendig, können zwischen den beteiligten Parteien Abweichungen vereinbart werden.

Art. 4

Adressierung der Korrespondenz

im Zusammenhang mit Beitragsgesuchen

Die Korrespondenz im Zusammenhang mit Beitragsgesuchen ist zu richten an das Departement der Sozialdienste, kantonales Amt für Behinderte und betagte Personen, Staat Wallis, 1951 Sitten.

Die Korrespondenz und die Unterlagen betreffend die Beitragsgesuche und die Abklärungen sind dem obgenannten Amt im Doppel zuzustellen.

II. Einrichtungen

Art. 5

Vorgehen bei der Anschaffung von Einrichtungen

¹Einrichtungen, für die Beiträge gewährt werden, sind im Anhang 2 umschrieben.

²Die Anschaffung von Einrichtungen, die mit dem Bau, der Erweiterung, dem Umbau, der Erneuerung und dem Erwerb einer Institution im Zusammenhang stehen, wird gemeinsam mit dem betreffenden Vorhaben behandelt.

³Für Einrichtungen, die im Budget vorgesehen sind und die während eines Jahres angeschafft werden, kann grundsätzlich nach Ablauf des Rechnungsjahres ein Gesuch um Gewährung eines Beitrages eingereicht werden. Diesem Gesuch sind die Originalrechnungen und die Zahlungsbelege beizulegen sowie eine Zusammenstellung der Rechnungen enthaltend einerseits Gegenstand, Datum und Betrag der Rechnung, andererseits Begründung der Anschaffung.

⁴Für kostspielige Einrichtungen ist vor der Anschaffung ein Gesuch mit Begründung unter Beilage der Offerten zu unterbreiten.

Die im Reglement vom 26. Oktober 1977 betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen vorgesehenen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

III. Neu- und Umbauten

A. Projektanmeldung

Art. 6

Anmeldung

Das Projekt muss schriftlich gemäss folgendem generellen Schema angemeldet werden.

Art. 7

Trägerschaft

Es sind alle nützlichen Angaben über Natur und Organisation der Trägerschaft (Stiftung, Verein, öffentlich rechtliche Körperschaft usw.) mitzuteilen.

Zu diesem Zweck werden Statuten, Stiftungsurkunde, Reglemente, Gründungsvertrag usw. sowie das Verzeichnis der verantwortlichen Organe mit Angabe der Adressen und Telefonnummern beigelegt.

Art. 8

Zweckbestimmung

Es sind folgende Angaben zu machen :

1. eine genaue Umschreibung des Personenkreises, für den das Bauvorhaben bestimmt ist, insbesondere Art der Behinderung, altersmässige Begrenzung und Aufnahmebedingungen ;

2. die Angabe der insgesamt vorgesehenen Anzahl Plätze und, falls das Projekt für verschiedene Kategorien von Personen bestimmt ist, die Anzahl Plätze pro Kategorie;
3. eine Umschreibung der in der geplanten Institution vorgesehenen Tätigkeiten (Art der Massnahmen).

Art. 9

Bedürfnis und Standort

¹ Es ist nachzuweisen, dass das Projekt einem Bedürfnis entspricht. Insbesondere ist der vorgesehene Standort anzugeben und zu begründen sowie das Einzugsgebiet geographisch und demographisch zu umschreiben. Es ist anzugeben, inwieweit das Projekt die Bedürfnisse abdecken soll.

² Die Standortbegründung umfasst einen Ortsplan oder einen Auszug einer Landeskarte im Massstab 1:25000 mit eingezeichnetem Standort des vorgesehenen Bauobjekts und Angaben über die Verbindungen, das Ausmass des zur Verfügung stehenden Grundstückes, die Geländebeschaffenheit und die Besonnung.

Art. 10

Allgemeine Konzeption

Es sind die verschiedenen Funktionen der Institution und deren Organisation genau zu umschreiben. Ferner ist auf einem Organigramm die Gesamtorganisation der Institution darzustellen.

Es ist unter anderem folgendes zu präzisieren:

- für eine berufliche Eingliederungsstätte, die vorgesehenen Ausbildungsmöglichkeiten;
- für eine geschützte Werkstatt, die Arten der vorgesehenen Arbeiten.

Art. 11

Raumprogramm

Das Raumprogramm enthält die Aufzählung der Räume mit Angaben der Fläche und der Anzahl Personen, denen sie zur Verfügung stehen müssen. Die Räume sind nach folgenden Funktionen zu gruppieren:

- Wohnen;
- berufliche Wiedereingliederung:
- Arbeit
 - a) geschützte Werkstätten;
 - b) Beschäftigungstätten;
- Therapie;
- Freizeit;
- Versorgung samt Nebenräumen;
- Verwaltung;
- externe Dienste;
- Personalunterkünfte;
- Anlagen im Freien.

Art. 12

Kostenschätzung und Finanzierungsmöglichkeiten

Verlangt werden eine grobe Kostenschätzung aufgrund des Raumprogramms sowie Angaben über die mögliche Finanzierung des Projektes.

B. Vorprojekt

Art. 13

Vorbedingung

Der Übergang zum Vorprojekt verlangt die Bereinigung der in Kapitel III A erwähnten Punkte unter Zustimmung aller Beteiligten: kantonale und eidgenössische Behörden, Gesuchsteller.

Art. 14

Darstellung

¹Zum Vorprojekt gehören grundsätzlich folgende Unterlagen:

- ein offizieller Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit eingezeichnetem Bauobjekt und den Grundstücksgrenzen;
- Grundrisse, Schnitte und Fassaden skizziert im Massstab 1:200 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Zweckbestimmung und Flächen der Räume;
 - Möblierung;
 - Terrainverlauf;
- kubische Berechnung nach SIA;
- Kostenschätzung;
- Stellungnahme der zuständigen eidgenössischen Behörde.

²Im Falle eines Ausbaus, eines Umbaus oder einer Erneuerung müssen auf den Plänen die zu belassenden Gebäudeteile in schwarz, die abzurechenden in gelb und die zu erstellenden in rot eingezeichnet werden.

³Im Falle eines Liegenschaftserwerbs sind für die Schätzung zusätzlich folgende Angaben und Unterlagen zu unterbreiten:

- Baujahr;
- Wert des Grundstückes ohne Gebäude;
- Brandversicherungs- und Steuerwert;
- Wert des Gebäudes ohne Grundstück aufgrund der Belege;
- Ertragswert;
- ortsüblicher Quadratmeterpreis;
- Grundbuchauszug.

Bei Gebäuden, die nicht ausschliesslich beitragsberechtigten Zwecken dienen, sind die einzubeziehenden Räume auf den Plänen farbig zu kennzeichnen.

C. Definitives Projekt und Beitragsgesuch

Art. 15

Vorbedingung

Der Übergang zum definitiven Projekt setzt die Zustimmung aller Beteiligten zum Vorprojekt sowie dessen Annahme durch den Staatsrat voraus.

Art. 16

Inhalt des Beitragsgesuches

¹Das Gesuch enthält eine Zusammenfassung der nach Kapitel III A. und B. vorgenommenen Abklärungen und formuliert klar die gewünschten Beitragsleistungen.

²Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) definitives Projekt;
- b) Schätzung der Auswirkung auf die Betriebskosten;
- c) andere Unterlagen.

Art. 17 Definitives Projekt

Das definitive Projekt umfasst :

1. Erläuterungsbericht mit Baubeschrieb ;
2. Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit eingezeichnetem Bauprojekt und Grundstücksgrenzen ;
3. Grundrisse, Schnitte und Fassaden im Massstab 1:100, denen folgende Angaben entnommen werden können :
 - Hauptabmessungen ;
 - Zweckbestimmung und Fläche der Räume ;
 - Möblierung ;
 - Terrainverlauf ;
 - bei Umbauten, farbige Bezeichnung der Gebäudeteile : zu belassende = schwarz, abzubrechende = gelb, zu erstellende = rot ;
 - bei Mehrzweckbauten, farbige Bezeichnung jener Räume, die für einen Beitrag in Betracht kommen ;
4. Kostenzusammenstellung, aufgestellt nach Baukostenplan CRB (Hauptpositionen dreistellig) mit Angabe des Preisstandes. Die Kostenvoranschläge sind nach Objekten zu trennen ;
5. Kubische Berechnung, erstellt nach SIA, mit überprüfbarem Schema ;
6. Angabe der Kubikmeter-Preise nach C R B.-Gruppe 2 und 2 + 3 ;
7. Schätzung der Mehrkosten oder der totalen Kosten für Zivilschutzanlagen und dergleichen, für welche im Rahmen des Gesetzes über die Massnahmen zugunsten Behinderter keine Beiträge gewährt werden ;
8. Bericht und Formular über die energetischen Charakteristiken des Baus (die Formulare sind beim kantonalen Hochbauamt zu beziehen).

Art. 18 Auswirkungen auf die Betriebskosten

Die finanziellen Auswirkungen sind genau zu berechnen :

1. Betriebsaufwand : Personalkosten, Verpflegung, Pflege, Kapitalzinsen, Abschreibungen auf Gebäude, Mobilien und Maschinen, Rückstellungen usw.
2. Erträge : Leistungen der IV, Beteiligung der Behinderten oder der Versorger, eigene Erträge, Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV), eigene Mittel, vom Kanton zu erwartende Beiträge usw.

Art. 19 Andere Unterlagen

Die anderen Unterlagen umfassen :

- Kopie des Kaufvertrages bei Liegenschaftserwerb ;
- Kopie des Baurechtsvertrages beim Bauen im Baurecht ;
- Finanzierungsplan mit den entsprechenden Zusicherungen ;
- Art der Deckung eines allfälligen Defizits ;
- Organigramm und Personaletat sowie Angaben über die bereits unternommenen Schritte zur Anstellung des Personals ;
- Kopie der Baubewilligung ;
- Baubeginn und voraussichtliche Bauzeit ;
- abschliessende Stellungnahme der eidgenössischen Behörde ;
- Aufstellung über die jährlich erforderlichen Mittel zur Deckung der Kosten während der Bauzeit ;

- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates bei geschützten Werkstätten mit industriellem Charakter.

**Art. 20
Entscheid**

¹ Der Beitrag wird nur gewährt, wenn das definitive Projekt den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht, und wenn sich die Ausgaben in vernünftigem Rahmen bewegen.

² Der Grosse Rat gewährt auf Vorschlag des Staatsrates auf dem Dekreteswege den Beitrag. Der Staatsrat bleibt zuständig innerhalb des Rahmens, wie er in Artikel 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle festgelegt ist.

**Art. 21
Ausschreibung und Vergebung der Arbeiten**

Die Ausschreibung und die Vergebung der Arbeiten muss gemäss den Bestimmungen des Reglementes vom 26. Oktober 1977 betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen erfolgen.

**Art. 22
Bauberechnung**

Die Bauberechnung mit den Unterlagen gemäss Anhang 3 muss dem Amt in Prinzip spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten eingereicht werden.

**Art. 23
Ausbezahlen der Beiträge**

Die Beiträge werden unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Staates ausbezahlt.

IV. Schlussbestimmungen

**Art. 24
Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es hebt alle gegenteiligen Bestimmungen auf.

Das Departement der Sozialdienste ist mit seiner Anwendung beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 2. Dezember 1981.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Anhang 1

Allgemeine Bedingungen und Auflagen für die Gewährung von Baubeiträgen des Kantons

1. Die in der Zeit zwischen dem der Kostenberechnung zugrundegelegten Preisstand und dem Baubeginn eingetretene Teuerung wird gemäss Baukostenindex (Zürich) berücksichtigt. Die nach Baubeginn entstehenden teuerungsbedingten Mehrkosten werden nur berücksichtigt, wenn sie in der Bauabrechnung gesondert ausgewiesen sind.
2. An die Kosten für zusätzliche, im genehmigten Projekt nicht vorgesehene grössere Arbeiten und Einrichtungen kann ein Beitrag nur ausgerichtet werden, wenn diese vor der Ausführung bzw. Anschaffung vom Staat als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.
2. Akontozahlungen können vom Staat auf Gesuch hin entsprechend dem jeweiligen durch den bauleitenden Architekten zu bestätigenden Wert der ausgeführten Arbeiten und der angeschafften Einrichtungen gewährt werden.
4. Die Beiträge dürfen nicht abgetreten werden. Zahlungen werden jeweils an die dem Departement anzugebende Stelle (kontoführende Bank) ausgerichtet.
5. Die dem Departement im Prinzip spätestens ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten zur Ermittlung des endgültigen Beitrages einzureichende Bauabrechnung ist gemäss den Weisungen betreffend die Erstellung der Bauabrechnung (vgl. Anhang 3 zum Reglement vom 2. Dezember 1981 betreffend die Gewährung von Investitionsbeiträgen aufgrund des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter) zu erstellen.
6. Die Institution hat dem dem Beitrag zugrunde gelegten Zweck zu dienen.
7. Vor einer Änderung der Zweckbestimmung oder einer Übertragung der Güter auf einen anderen Rechtsträger ist das Departement zu benachrichtigen. Je nach Änderung der Verhältnisse wird die vollständige (Art. 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter) oder teilweise Rückerstattung der Beiträge verfügt.
8. Die Bau- und Einrichtungsbeiträge sind in der Rechnungsablage der Institution gesondert auszuweisen.
9. Für die subventionierten Anlage- und Einrichtungskosten sind separate Konti zu errichten. Vom zu bilanzierenden Immobilien- und Mobilienwert ist der Beitrag der IV und des Staates abzuziehen. Der Wert des Baulandes ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.
10. Dem Staat ist jederzeit Einsicht in den Betrieb und die Buchhaltung der Institution zu gewähren.
11. Alljährlich sind dem Staat der Jahresbericht und die Jahresrechnung (Betriebs- und Vermögensrechnung) zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Anhang 2

Anschaffung von Einrichtungen

1. **Im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Ausbau, Vergrößerung, Erneuerung, Anpassung, Umbau und Erwerb**
Beitragsberechtigt ist die erstmalige Ausstattung gemäss CRB Baukostenplan, Hauptgruppe 9, mit Ausnahme von Verbrauchs- und Reservematerial sowie künstlerischem Schmuck.
 2. **Bei Erneuerung und Ergänzung von Einrichtungen in bestehenden Institutionen**
beitragsberechtigt sind :
 - **Möbel**
für Unterricht, Beschäftigung, Arbeit, Therapie, Unterkunft, Freizeit, Infrastruktur ;
 - **Beleuchtungskörper ;**
 - **Geräte, Apparate**
für Unterricht, Beschäftigung, Arbeit, Therapie, Turnen und Sport, Unterkunft, Freizeit, Transport von Behinderten oder Betagten und Waren, Infrastrukturnicht beitragsberechtigt sind :
 - **Textilien ;**
 - **Kleininventar ;**
 - **Künstlerischer Schmuck.**
-

Anhang 3

Weisungen betreffend die Erstellung von Bauabrechnungen

Zum Bearbeiten von Bauabrechnungen werden folgende Unterlagen und Daten benötigt :

- a) Kostenzusammenstellung, aufgestellt nach Baukostenplan CRB im Doppel. Die Abrechnungen sind nach Objekten zu trennen.
- b) Zahlungsbelege, bzw. Bestätigung der Bank für den Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen.
- c) Bereinigte, der Ausführung entsprechende Pläne, d. h. Grundrisse, Schnitte und Fassaden mit Hauptabmessungen, Zweckbestimmung und Fläche der Räume, Möblierung und Terrainverlauf.
Bei Umbauten sind in den Plänen die alten Gebäudeteile schwarz, die abgebrochenen gelb und die neu ausgeführten rot zu bezeichnen.
Bei Mehrzweckbauten sind jene Räume, die für einen Beitrag in Betracht kommen, in den Grundrissplänen farbig zu bezeichnen.
- d) Bereinigte, kubische Berechnung erstellt nach SIA mit überprüfbarem Schema.
- e) Abrechnung der Luftschutzmehrkosten oder der vollen Kosten von Zivilschutzanlagen oder anderen vom Staat nicht subventionierbaren Einrichtungen.
- f) Datum des Baugebinns und der Bauvollendung.

- g) Detaillierter Nachweis allfälliger Mehrkosten :**
- Teuerung vom Preisstand des Kostenvoranschlages bis zum Baubeginn, berechnet nach dem Zürcher Baukostenindex ;
 - Teuerung vom Baubeginn bis zur Fertigstellung, berechnet aufgrund der effektiven Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder nach den von den Berufsverbänden berechneten Teuerungsprozenten ;
 - Zusätzlich ausgeführte, im Kostenvoranschlag nicht enthaltene Arbeiten.
- h) Aufstellung der im Kostenvoranschlag enthaltenen, bei der Realisierung jedoch nicht ausgeführten Arbeiten.**
- i) Sämtliche Originalrechnungen zur Bauabrechnung, nummeriert und geordnet in der Reihenfolge der Kostenzusammenstellung mit Angabe der Baukostenplan-Nummern.**

Reglement

vom 19. Mai 1982

betreffend die Lehrlinge in der Zentralverwaltung und den kantonalen Anstalten

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung und der Verordnung vom 7. November 1979 über die Berufsbildung;

Eingesehen das kantonale Vollziehungsgesetz vom 10. Mai 1967 über die Berufsbildung;

Eingesehen das Ausführungsreglement vom 2. April 1969, welches unter anderem die Leistungen festlegt, auf welche der Lehrling bei der Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle, sowie bei der Krankenkasse und den Reiseentschädigungen ein Anrecht hat.

Eingesehen den gemeinsamen Bericht des Amtes für Berufsbildung, der kantonalen Finanzverwaltung und des Personalamtes;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Diesem Reglement unterliegen die Lehrlinge aller Sparten der kantonalen Verwaltung, mit Ausnahme der Bibliothekarslehrlinge und Krankenpflegerschüler, die speziellen Staatsratsentscheiden unterworfen sind.

Geltungsbereich

Das Recht einen Lehrling anzustellen steht dem Staatsrat oder andern von ihm ermächtigten Organen zu. Bei der Anstellung eines Lehrlings durch die Dienststellen oder Anstalten ist jedem Vorschlag ein Arztzeugnis, ausgestellt durch einen im Kanton ansässigen Arzt, sowie eine Vormeinung des Amtes für Berufsbildung beizulegen.

Ernennung

Art. 2

Der Amtsantritt ist durch die betroffenen Dienstchefs und Anstaltsleiter unverzüglich dem Personalamt, mit Kopie an die Finanzverwaltung, zu melden. Diese Meldung soll das Datum von Beginn und Ende der Lehre enthalten.

Amtsantritt

Art. 3

Die Lehrlinge sind, wie die Angestellten, zu einer Anwesenheitskontrolle gehalten. Alle berechtigten Absenzen (Aussendienst, Ferien, Krankheit, Unfälle und Militärdienst usw.) werden dem Personalamt übermittelt. Die Fälle von Krankheit, Unfall und Militärdienst sollen unverzüglich der Finanzverwaltung gemeldet werden. Die Dienstchefs und Anstaltsleiter sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften.

Kontrolle

Art. 4

Die Gehälter der Lehrlinge in der Zentralverwaltung und den kantonalen Anstalten werden auf Grund folgender Lohnskala ausgerichtet:

Gehalt

- | | |
|-------------|---------------------|
| 1. Lehrjahr | Fr. 400.- monatlich |
| 2. Lehrjahr | Fr. 550.- |
| 3. Lehrjahr | Fr. 700.- |
| 4. Lehrjahr | Fr. 850.- |

Obgenannte Löhne entsprechen einem Lebenskostenindex von 118.2 Punkten.

Art. 5

Militärdienst

Während des obligatorischen Militärdienstes erhält der Lehrling keinen Lohn. Dagegen bezieht er die von der kantonalen Ausgleichskasse ausgerichtete Lohnausfallentschädigung.

Art. 6

Unfälle

Die Finanzverwaltung versichert die Lehrlinge gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle gemäss den Bestimmungen von Artikel 10 des Ausführungsreglementes vom 2. April 1969 zum kantonalen Gesetze über die Berufsbildung vom 10. Mai 1967 oder entsprechend den Vorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt für diejenigen Lehrlinge, die dieser Anstalt unterworfen sind.

Die Prämien der Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung werden vom Staate übernommen.

Im Falle eines Unfalls wird dem Lehrling keinen Lohn mehr entrichtet. Dagegen verbleibt ihm die von der Versicherung ausbezahlte Arbeitslosenunterstützung.

Art. 7

Krankenkasse

Gemäss den Bestimmungen von Artikel 11, Buchstaben *a* und *b* des Ausführungsreglementes vom 2. April 1969 müssen die Lehrlinge gegen die Gefahr von Erkrankungen versichert werden, und zwar für die Arzt- und Apothekerkosten und für die Hospitalisierung.

Die Prämien für die Krankenkasse gehen zu Lasten des Lehrlings.

Die Kontrolle der Krankenversicherungsverträge wird von den Dienstchefs und Anstaltsleitern durchgeführt, die verantwortlich für die Anstellung des Lehrlings sind.

Im Krankheitsfalle erhält der Lehrling eine Entschädigung, die vier Fünftel des in Artikel 4 dieses Reglementes vorgesehenen Gehaltes entspricht.

Art. 8

Reiseentschädigungen

Der Beschluss des Staatsrates vom 27. August 1980 betreffend die Reiseentschädigungen der Angestellten des Kantons Wallis ist in gleicher Art und Weise auf den Aussendienst der Lehrlinge anwendbar. Für die tägliche Reise von seinem Wohnort zum Arbeitsort kommt der Lehrling in den Genuss derselben Leistungen wie die Angestellten und Beamten.

Art. 9

Ferien

Der Lehrling hat Anspruch auf vier Wochen Ferien im Jahr.

Art. 10

Verschiedenes

Durch das vorliegende Reglement nicht vorgesehene Anwendungsfälle werden durch Staatsratsentscheid, auf Grund einer Vormeinung des Personalamtes, des Amtes für Berufsbildung und der Finanzverwaltung geregelt.

Das Gehalt eines Lehrlings, der zur Zeit im Amt ist, erfährt durch das Inkrafttreten dieses Reglementes keine Kürzung.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Das Finanzdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, in der Sitzung vom 19. Mai 1982.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Reglement

vom 7. Juli 1982

betreffend die Vergebung von Planungs- und Bauleitungsaufträgen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Beschluss vom 7. Juli 1982 über die Einführung eines Berufsregisters für Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros;

Eingesehen das Reglement vom 26. Oktober 1977 betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsordnung);

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

¹Dieses Reglement gilt für die durch den Staat erteilten oder subventionierten Planungs- und Bauleitungsaufträge.

Geltungs-
bereich

²Vorbehalten bleiben Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 2

Die Artikel 27, 29 bis 34, 36 und 37 des Reglementes vom 26. Oktober 1977 betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsordnung) sind anwendbar.

Allgemeines
Vergabungs-
reglement

Art. 3

¹Planungs- und Bauleitungsaufträge, deren voraussehbarer Honorarbetrag Fr. 10 000.- übersteigt, sind frühzeitig vor Auftragserteilung im Amtsblatt unter genauer Angabe des Ortes, der Art und des Umfanges des Projektes, der Art und des Umfanges der Leistung durch die zuständige Dienststelle oder durch die Bauherrschaft bekanntzugeben.

Veröffent-
lichung

²Artikel 4 des allgemeinen Vergabungsreglementes vom 26. Oktober 1977 ist analog anwendbar.

Art. 4

Grundlage für die Durchführung der Wettbewerbe bilden die Bestimmungen der Norm Nr. 152 und der Norm Nr. 153 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA.

Öffentlicher
oder einge-
ladener
Wettbewerb

Art. 5

Gemäss den Bestimmungen der Empfehlung Nr. 102-4 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA können Studienaufträge an mehrere Büros erteilt werden.

Studien-
auftrag

Art. 6

¹Planungs- und Bauleitungsaufträge, die vom Staat erteilt oder subventioniert werden, können nur durch Büros ausgeführt werden, welche im kantonalen Berufsregister eingetragen sind.

Berufs-
register

²Besonders spezialisierte Aufträge können ausnahmsweise auch an nicht im Kanton ansässige Büros erteilt werden.

Art. 7

**Auftrags-
vergebung**

¹Sämtliche Aufträge, die unter den Geltungsbereich dieses Reglementes fallen, sind durch den Staatsrat zu vergeben oder zu genehmigen.

²Aufträge, deren Honorar voraussichtlich Fr. 50 000.- nicht übersteigt, können die einzelnen Departemente oder die Bauherrschaft direkt vergeben.

Art. 8

**Inkraft-
treten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 1982 in Kraft und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 9

**Hängige
Verfahren**

Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes noch hängig sind, werden nach den neuen Bestimmungen durchgeführt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 25. August 1982
betreffend die Hilfswildhüter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 und 23. März 1962 über Jagd und Vogelschutz :

Eingesehen den Artikel 13 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964 ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes und des kantonalen Walliser Jägerverbandes,

beschliesst :

Art. 1

Der Hilfswildhüter hat den Auftrag, den vollamtlichen Wildhüter bei der Wildhut, dem Wildschutz und der Hege und Pflege des Wildes zu unterstützen, Jagdvergehen und -delikte zur Anzeige zu bringen und festgestellte Wildschäden zu melden. Er übt seine Funktion als Dienstleistung an das Jagdwesen unentgeltlich aus, mit Ausnahme der Fälle, die durch eine besondere Vereinbarung geregelt sind.

Art. 2

Die Ernennung erfolgt durch den Staatsrat. Die kantonale Jagdabteilung stellt aufgrund des Gesuches eines Dianavorstandes beim Staatsrat Antrag. Die Ernennung gilt für die Dauer der Verwaltungsperiode des kantonalen Jägerverbandes.

Die Ausweiskarte wird alljährlich erneuert. Sie wird das erste Mal nach Absolvierung eines Einführungskurses abgegeben.

Art. 3

Der Hilfswildhüter muss einen guten Leumund besitzen und nicht vorbestraft sein. In der Regel können nur Jagdberechtigte vorgeschlagen werden.

Art. 4

Der Hilfswildhüter ist verpflichtet, regelmässig die Kurse zu besuchen, die von der kantonalen Jagdabteilung oder vom kantonalen Jägerverband organisiert werden.

Art. 5

Der Hilfswildhüter steht dem vollamtlichen Wildhüter auf dessen Ersuchen hin oder auf Aufforderung des Dianapräsidenten insbesondere für folgende Aufgaben zur Verfügung :

- Wildhut ;
- Wildzählung, Versetzen und Fütterung des Wildes ;
- Mitarbeit bei der Jungjägerausbildung.

Die Einzelheiten der Aufgaben für Hilfswildhüter werden in einem von der kantonalen Jagdabteilung erstellten Pflichtenheft festgehalten.

Art. 6

Berichte Der Hilfswildhüter erstellt mindestens monatlich zu Händen des vollamtlichen Wildhüters Bericht über die gemachten Feststellungen. Ein allgemeiner Tätigkeitsbericht ist für die Generalversammlung der Diana zu erstellen.

Art. 7

Rechte Der Hilfswildhüter hat das Recht, ständig eine Jagdwaffe zu tragen und folgendes Wild zur Strecke zu bringen :

- die durch die Jagdgesetzgebung zum Abschuss freigegebenen Schädlinge ;
- verletztes, krankes oder dahinsiehendes Wild, wobei der vollamtliche Wildhüter jedesmal zu benachrichtigen ist.

Der Hilfswildhüter hat für die erforderlichen Hegeabschüsse in den Bannbezirken seiner Region den Vorrang, insofern diese Abschüsse nicht von den vollamtlichen Wildhütern vorgenommen werden können.

Art. 8

Dienstauflösung Das Dienstverhältnis kann jederzeit aufgelöst werden :

- durch Demission des Hilfswildhüters ;
- bei Entzug der Ausweiskarte durch die Verwaltungsbehörde insbesondere infolge eines schweren Vergehens ;
- bei Vernachlässigung der übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen.

Art. 9

Aufhebung Das Reglement und die Anweisungen für die Gehilfen der Jagd- und Fischereiaufsicht vom 24. April 1937 wird hiermit aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dessen Ausführung beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. August 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 25. August 1982

der Handelsmittelschule des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 46, 47 und 48 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978;

Eingesehen die Artikel 7, 61 und 70 bis 73 des kantonalen Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

I. Ziel und Organisation

Art. 1

Die Handelsmittelschule bildet eine Abteilung der Mittelschulen.

Sie hat zum Ziel, ihren Schülern eine gute Allgemeinbildung und gründliche Berufskennntnisse zu vermitteln.

Der Unterricht, der auf das Handelsdiplom vorbereitet, entspricht dem vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) herausgegebenen Rahmenlehrplan für schweizerische Handelsmittelschulen.

Ziel der
Handels-
mittelschule

Art. 2

Die Handelsmittelschule umfasst drei Jahreskurse, die auf das neunte Schuljahr folgen.

Am Ende des ersten Schuljahres können die Schülerinnen und Schüler (nachfolgend Schüler genannt) je nach Interesse das Hauptgewicht auf die Mathematik (Rechnungswesen) oder die Sekretariatspraxis legen.

Organisation

Art. 3

Am Ende des dritten Jahres legen die Schüler, die regelmässig den Unterricht einer offiziellen Handelsmittelschule besucht haben, die Prüfungen zur Erlangung des Handelsdiploms ab.

Das Diplom einer Handelsmittelschule, deren Abschlussprüfungen vom zuständigen Bundesamt (BIGA) im Sinne von Artikel 47, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978 anerkannt sind, berechtigt den Inhaber, sich als gelerntem Berufsangehörigen zu bezeichnen. Dieser wird zu den Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen sowie zu den einschlägigen höheren Fachschulen zugelassen.

Aushän-
digung
des Diploms

II. Aufnahme, Beförderung und Übertritt

Art. 4

Die Aufnahmebedingungen werden vom Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt) festgelegt.

Hat ein Schüler in einer andern gleichwertigen kantonalen Schule die Klasse bestanden, wird er ohne Prüfung aufgenommen.

Aufnahme

Sonderfälle für die Aufnahme Art. 5
Schüler aus privaten oder ausserkantonalen Schulen werden aufgrund der Ergebnisse einer allgemeinen Prüfung aufgenommen, die unter der Kontrolle des Inspektors in der aufnehmenden Schule durchgeführt wird.

Beförderung Art. 6
Ein Schüler hat die Klasse bestanden, wenn er im Gesamtdurchschnitt die Note 4 hat.
Trotzdem nicht bestanden aber hat ein Schüler, der in irgendeinem Fach die Note 1 (0 bis 1,4) oder in zwei Fächern die Note 2 (1,5 bis 2,4) oder in einem Fach die Note 2 und in zwei Fächern die Note 3 (2,5 bis 3,4) oder in mehr als drei Fächern die Note 3 hat.
Ein Schüler kann die gleiche Klasse nur einmal wiederholen.

Übertritt Art. 7
Der Übertritt in eine Maturitätsabteilung ist möglich. Die Bedingungen werden vom Departement festgelegt.

III. Diplomprüfungen

Handelsmittelschulen Art. 8
Der Staat Wallis anerkennt das Handelsdiplom folgender Schulen:
a) Handelsmittelschule des Kollegiums Spiritus Sanctus in Brig;
b) Handelsmittelschule des Instituts Sankt Ursula in Brig;
c) Handelsmittelschule Siders;
d) Handelsmittelschule des Kollegiums Les Creusets in Sitten;
e) Handelsmittelschule der Stadt Sitten;
f) Handelsmittelschule Martinach;
g) Handelsmittelschule Sankt Josef in Monthey.
Dieses Verzeichnis kann durch den Staatsrat abgeändert werden.

Zulassungsbedingung Art. 9
Zur Diplomprüfung werden nur jene Schüler zugelassen, die drei Schuljahre in einer vom Bund anerkannten oder einer gleichwertigen Handelsmittelschule absolviert und alle Kurse des letzten Schuljahres besucht haben.

Anmeldefrist Art. 10
Die Kandidaten müssen spätestens am 15. April bei der Leitung ihrer Schule hinterlegen:
a) ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung;
b) eine Bestätigung, dass sie die Einschreibgebühr bezahlt haben.

Gesuch um Zulassung zur Prüfung Art. 11
Die Gesuche um die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Angaben enthalten:
a) Name, Vorname(n), Wohn- und Bürgerort, Geburtsdatum und Datum des Eintritts in die Schule;
b) Name und Vorname(n) der Eltern;
c) Text der Artikel 23 und 24 dieses Reglementes und die Bestätigung, dass der Gesuchsteller davon Kenntnis genommen hat;
d) Unterschrift des Schülers und der Eltern.

Art. 12

Die Prüfungen finden unter dem Vorsitz eines Vertreters der kantonalen Mittelschulkommission und unter Mitarbeit von Experten statt, die von den einzelnen Schulleitungen vorgeschlagen werden und vom Departement zu genehmigen sind.

Prüfungen

Art. 13

Die Prüfungen erfolgen in einer vom Departement festgelegten Form. Es gibt schriftliche und/oder mündliche Examen. Diese sind so zu gestalten, dass sie die Beurteilung der Kenntnisse des Kandidaten und seiner Überlegungs- und Urteilsfähigkeit gestatten.

Prüfungsaufgaben

Art. 14

Die Sprache, in der an der Schule offiziell unterrichtet wird, gilt als Muttersprache. Französisch bzw. Deutsch ist vorgeschriebene zweite Landessprache.

Muttersprache

Art. 15

Die Durchführung und die Beaufsichtigung der Prüfungen obliegen der Direktion der entsprechenden Schule unter der Kontrolle des Departementes.

Durchführung der Prüfungen

Art. 16

Für die schriftlichen Prüfungen muss die Schulleitung dem Departement mindestens einen Monat vorher zwei Prüfungsvorschläge zur Wahl unterbreiten. Die Arbeiten der Kandidaten werden von der Aufsicht unterzeichnet und vom Lehrer korrigiert und bewertet. Die endgültige Note wird vom Experten gegeben. Wenn dieser findet, dass eine Note zu ändern ist, muss mit dem Lehrer Verbindung aufgenommen werden.

Schriftliche Prüfungen

Das Departement kann eine oder mehrere gemeinsame Prüfungen festlegen.

Art. 17

Das Verzeichnis der mündlichen Fragen für jedes Fach muss vom Departement genehmigt werden.

Mündliche Prüfungen

Bei der mündlichen Prüfung stellt der Lehrer die Fragen in Gegenwart des Experten. Dieser interveniert, wenn er es als notwendig erachtet. Die Note wird sogleich vom Experten auf Vorschlag des Lehrers erteilt.

Art. 18

Die schriftlichen Prüfungen umfassen :

1. einen Aufsatz, ein Diktat und eine Aufgabe in Handelskorrespondenz in Deutsch ;
2. eine Aufgabe in Französisch, die u.a. Handelskorrespondenz umfasst ;
3. eine Aufgabe in Englisch oder Italienisch ;
4. eine Prüfung in betrieblichem Rechnungswesen ;
5. eine Aufgabe in Mathematik (1. Wahl) oder in Stenodaktylographie (2. Wahl).

Schriftliche Prüfungsfächer

Art. 19

Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich über folgende Fächer :

1. Deutsch ;
2. Französisch ;
3. Englisch oder Italienisch ;
4. Volkswirtschaftslehre.

Mündliche Prüfungsfächer

Art. 20

Daten der Prüfungen

Die Diplomprüfungen finden in der Regel am Ende des Schuljahres statt. Die Daten sind dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Departement auf Antrag der Schuldirektion ausserordentliche Prüfungen durchführen.

Art. 21

Verzicht während der Prüfungen

Zieht sich ein Kandidat im Verlaufe der Prüfungen zurück, hat er nicht bestanden. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt, über die das Departement entscheidet.

Arztzeugnisse werden nur dann geprüft und für den Entscheid in Betracht gezogen, wenn sie spätestens im Verlaufe der Prüfungen abgegeben werden.

Art. 22

Dauer

Dem Kandidaten stehen zur Verfügung:

1. Für die schriftlichen Prüfungen:

- a) vier Stunden für jede einzelne der zwei folgenden Prüfungen: Deutsch und betriebliches Rechnungswesen;
- b) drei Stunden für jedes der übrigen Fächer;

2. Für die mündlichen Prüfungen:

Für jedes Fach zehn bis fünfzehn Minuten, während denen sich der folgende Kandidat vorbereitet.

Art. 23

Hilfsmittel

Die Kandidaten sind berechtigt, in den Prüfungen den Taschenrechner zu benutzen. Das Departement kann die Verwendung anderer Hilfsmittel bewilligen.

Art. 24

Betrug

Bei Verwendung eines andern Hilfsmittels oder bei Betrug schreitet die Aufsichtsperson oder der Experte ein.

Solange die Sanktion nicht verhängt ist, setzt der Kandidat die Prüfung fort.

In allen Fällen von Betrug verfasst die Aufsichtsperson oder der Experte einen schriftlichen Bericht an die Schuldirektion. Diese leitet den Bericht, mit ihrem Strafantrag versehen, sofort an den Präsidenten der kantonalen Mittelschulkommission weiter. Die Mittelschulkommission legt die Strafe fest, die bis zum Ausschluss von den Prüfungen oder bis zum Verlust des Anrechts auf das Diplom gehen kann.

Während der schriftlichen Prüfungen dürfen die Kandidaten den Saal nicht verlassen.

Die Bestimmungen der Artikel 23 und 24 werden den Kandidaten ausdrücklich mitgeteilt.

Art. 25

Anwesenheit von Drittpersonen

Es sind nur folgende Personen berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen: der Lehrer, der Experte, der Direktor der Schule, die Vertreter des Departementes und des BIGA.

Art. 26

Noten

Der Wert jeder Prüfung ist in folgenden Noten auszudrücken:

- a) 6; 5,5; 5; 4,5 und 4 für genügende Leistungen;
- b) 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 für ungenügende Leistungen.

Die Note 0 kann gegeben werden, wenn jede Antwort verweigert wird oder bei Betrug.

Art. 27

Die Notendurchschnitte werden auf den Hundertstel berechnet und nach dem üblichen System auf Zehntel auf- oder abgerundet (z. B.: 5,29 = 5,3; 4,25 = 4,3; 3,54 = 3,5).

Notendurchschnitte

Art. 28

Die Schlussnote für jedes Fach ergibt sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsergebnisse und der Note des letzten Schuljahres. In den Fächern, in denen mündlich und schriftlich geprüft wird, zählt die Jahresnote zur Hälfte und die schriftliche und mündliche Prüfung zu je einem Viertel.

Berechnung der Durchschnittsnote

Das Departement kann eine andere Berechnungsart einführen.

Art. 29

Es werden in folgenden Fächern Noten gegeben :
Deutsch; Französisch; Englisch oder Italienisch; betriebliches Rechnungswesen; Betriebswirtschaftslehre und Recht; Mathematik (1. Wahl) oder Bürotechnik (2. Wahl); Stenodaktylographie; Geschichte und Staatskunde; Geographie; Chemie; Volkswirtschaftslehre; Informatik.

Fächer

Art. 30

Der Kandidat erhält das Handelsdiplom, wenn er im Total der zwölf in Artikel 29 aufgeführten Fächer mindestens 48 Punkte erlangt hat. Nicht bestanden aber hat ein Kandidat mit:

Erforderliche Noten

- a) einer Note 1 (0 bis 1,4);
- b) oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4);
- c) oder einer Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4);
- d) oder mehr als drei Noten 3.

Art. 31

Hat ein Kandidat die Prüfungen nicht bestanden, kann er sich ein weiteres und letztes Mal zu einer ordentlichen Prüfung melden. Er muss aber erneut alle Kurse des letzten Schuljahres besucht haben.

Misserfolg

Art. 32

Bei der Wiederanmeldung zahlt ein Kandidat die volle Einschreibgebühr.

Gebühr für die Wiederanmeldung

Art. 33

Das durch das Departement ausgehändigte Handelsdiplom trägt folgende Angaben:

Angaben auf dem Diplom

1. die Überschrift « Kanton Wallis » und den Titel « Handelsdiplom »;
2. den Namen der Schule, in der die Prüfung abgelegt wurde;
3. die Angabe betreffend die Anerkennung der Schlussprüfungen im Sinne von Artikel 47, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978;
4. Name, Vorname(n), Bürgerort und Geburtsdatum des Inhabers sowie die Angabe, dass er regelmässig alle Kurse einer offiziellen Handelsmittelschule besucht hat;
5. das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Departementsvorstehers und des Schuldirektors.

Art. 34

Diplom-
zeugnis

Das Zeugnis, das dem Diplom beigegeben wird, trägt den Namen des Schülers und die Unterschrift des Schuldirektors. Es enthält die erreichten Notendurchschnitte.

IV. Beschwerdeverfahren

Art. 35

Allgemeines

Es kommt das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) zur Anwendung.

Art. 36

Beschwerden

Gegen den Entscheid der kantonalen Mittelschulkommission kann innert dreissig Tagen nach dessen Bekanntgabe beim Departement und gegen den Entscheid des Departementes beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Wenn es sich um eine Vor- oder Zwischenverfügung handelt (Artikel 41, Absatz 2, und Artikel 42 VVRG), beträgt die Frist zehn Tage.

Gegenstand einer Beschwerde können insbesondere bilden Entschiede über:

- a) die Zulassung zur Prüfung;
- b) die Strafmassnahmen im Falle eines Betrugs;
- c) die Prüfungsergebnisse.

V. Schlussbestimmungen

Art. 37

Allgemeines
Reglement

Für alle Fragen betreffend Disziplin und Verhalten unterstehen die Schüler den Bestimmungen des allgemeinen Reglementes über die Mittelschulen.

Art. 38

Inkraft-
treten
und An-
wendung

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für die Schüler, die seit dem 1. September 1981 eine offizielle Handelsmittelschule von drei Jahren besuchen.

Besondere Fälle, die sich durch den Übergang von der vierjährigen zur dreijährigen Ausbildung ergeben könnten, werden vom Departement im Sinne dieses Reglementes geregelt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 25. August 1982.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dieses Reglement wird laut Artikel 47, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 genehmigt.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Bern, den 5. Oktober 1982. Der Direktor: **J. P. Bonny**

Reglement

vom 8. September 1982

zur Abänderung des Ausführungsreglementes vom 8. November 1949 zum
Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAR)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer
vom 20. Mai 1949, abgeändert durch das Gesetz vom 29. Juni 1977 ;
Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

beschliesst :

I.

Das Ausführungsreglement vom 8. November 1949, abgeändert am
9. November 1977, wird wie folgt geändert :

Artikel 5
aufgehoben

Artikel 6
aufgehoben

Artikel 7

Absatz 1 : unverändert.

Absatz 2 : Anspruch auf Familienzulage für berufliche Ausbildung
(ZBA) haben :

- a) Lehrlinge, die im Besitz eines vom kantonalen Amt für Berufsbildung ge-
nehmigten Lehrvertrages sind oder deren Vertrag nach Rücksprache mit
diesem Amt als genehmigt gilt ;
- b) unverändert.

Absatz 3 : unverändert.

Absatz 4 : Die Zulage ist nicht geschuldet für die Monate, während
denen der Lehrling oder der Student einen Bar- und Naturallohn von mehr
als Fr. 1000.- erzielt. Dieser Wert entspricht dem Stand des Landesindexes
am 1. Januar 1983. Die Kassen können diesen Minimalbetrag erhöhen.

Art. 16

Absatz 1 : Der Anspruch auf Rückerstattung zu viel bezahlter Beiträge
erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Beitragspflichtige von seinen
zu hohen Leistungen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach
Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge bezahlt wurden.

Absatz 2 : Der Anspruch auf die Rückforderungen unrechtmässig bezo-
gener Zulagen verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Kasse
davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jah-
ren seit der einzelnen Zahlung.

Absatz 3 : unverändert.

Absatz 4 : unverändert.

II.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 8. September 1982, um dem Grossen Rate zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

So genehmigt durch den Grossen Rat in Sitten, den 12. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Arlettaz**

Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Reglement

vom 8. September 1982

zur Abänderung der Vollzugsverordnung vom 29. April 1958 zum kantonalen Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSV)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958, abgeändert durch das Gesetz vom 29. Juni 1977;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 29. April 1958, abgeändert am 9. November 1977, wird wie folgt geändert:

Artikel 4bis

Absatz 1: aufgehoben.

Absatz 2: Anspruch auf Familienzulage für berufliche Ausbildung (ZBA) haben:

- a) Lehrlinge, die im Besitz eines vom kantonalen Amt für Berufsbildung genehmigten Lehrvertrages sind oder deren Vertrag nach Rücksprache mit diesem Amt als genehmigt gilt;
- b) unverändert.

Absatz 3: unverändert.

Art. 14

Absatz 1: unverändert.

Absatz 2: unverändert.

Absatz 3: Der Anspruch auf die Rückforderung unrechtmässig bezogener Zulagen verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Kasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Zahlung.

Art. 15

Der Anspruch auf Rückerstattung zu viel bezahlter Beiträge erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Beitragspflichtige von seinen zu hohen Leistungen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge bezahlt wurden.

II.

Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

So beschlossen am 8. September 1982 in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, um dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

So genehmigt durch den Grossen Rat in Sitten, den 12. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Arlettaz**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Reglement

vom 10. November 1982

betreffend die Ausübung der Physiotherapie

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53 bis 57 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Nach Anhören des Gesundheitsrates;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst :

1. Kapitel

Allgemeines

Art. 1

Das vorliegende Reglement gilt für die Ausübung der Physiotherapie. Allein jene Personen sind ermächtigt den Titel « Physiotherapeut » zu tragen und die Physiotherapie auszuüben, die im Besitze einer ordentlichen Bewilligung des Gesundheitsdepartementes sind.

In der Regel handelt der Physiotherapeut auf ärztliche Verordnung hin. Wenn er in Notfällen dazu aufgefordert wird, kann er vorübergehend und ausnahmsweise auch selbständig handeln.

Fallen nicht unter das vorliegende Reglement : Handlungen, welche hygienische oder sportliche Zwecke verfolgen, an gesund erachteten, nicht kranken und unverletzten Personen.

Die Benützung von Apparaten, die für die Physiotherapiedisziplinen registriert sind, ist ausschliesslich den Physiotherapeuten vorbehalten.

Art. 2

Die Physiotherapie umfasst alle Disziplinen der physischen Therapie, namentlich :

- aktive und passive Kinesitherapie in allen Bereichen der Medizin ;
- passive Techniken im Bereich der physischen Medizin ;
- verschiedene Massage- und Reflexo-Therapie-Techniken ;
- Extensionsbehandlungen ;
- Elektrotherapie und verschiedene Behandlungen mit Hilfe von Apparaten ;
- Hydro- und Thermotheapie ;
- und alle anderen Methoden der physischen Therapie.

Das Gesundheitsdepartement hält in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband und dem Walliser Ärzteverband die Liste der anerkannten Behandlungen fortwährend à jour.

II. Kapitel

Bewilligungen

Art. 3

Das Gesundheitsdepartement erteilt die Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung an diejenige Person, welche :

- a) eine mindestens dreijährige Berufsausbildung mit Abschlussdiplom einer vom Staatsrat anerkannten Schweizer Schule oder eine gleichwertige durch den Berufsverband anerkannte Ausbildung im Ausland nachweist :

Geltungsbereich

Definition

Bewilligung für die unselbständige Berufsausübung

b) einen Strafregisterauszug und ein von einem zuständigen Arzt ausgestelltes Arztzeugnis neueren Datums vorweist.

Mit dieser Bewilligung darf der Titular als Angestellter unter der Verantwortung eines Arztes in einem Spital, das über eine Physiotherapie-Abteilung verfügt, oder bei einem selbständigen Physiotherapeuten, der hiezu die Bewilligung besitzt, die Physiotherapie ausüben.

Art. 4

Das Gesundheitsdepartement erteilt die Bewilligung für die selbständige Berufsausübung derjenigen Person, welche :

Bewilligung für die selbständige Berufsausübung

- a) die Voraussetzungen für eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung gemäss einem vom Staatsrat anerkannten Schweizerdiplom erfüllt ;
- b) nach dem Erhalt des Diploms ein dreijähriges Praktikum in einer spezialisierten Spital-Physiotherapie-Abteilung absolvierte, welche von einem ärztlichen Physiater, einem Orthopäden oder einem für die selbständige Berufsausübung gesetzlich zuständigen Physiotherapeuten geleitet wird. Das Praktikum kann auch bei einem Physiotherapeuten absolviert werden, der über die Bewilligung für die selbständige Berufsausübung verfügt ;
- c) den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in der Höhe von einer Million Franken bescheinigt.

Mit der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung darf der Titular die Physiotherapie entweder in der Praxis oder in der Wohnung des Kranken ausüben.

Es darf keine Praxis eröffnet werden ohne vorgängige Abnahme der Einrichtungen und Räume durch eine vom Gesundheitsdepartement bestimmte Delegation, welcher wenigstens ein Vertreter des Physiotherapeutenverbandes angehört.

Art. 5

Das Gesundheitsdepartement kann auf Vormeinung des Berufsverbandes hin die Bewilligung verweigern oder entziehen, wenn der Gesuchsteller :

Verweigerung oder Entzug von Bewilligungen

- einer beruflichen oder persönlichen Unwürdigkeit überführt ist ;
- ausserhalb des Kantons mit einem Berufsverbot wegen Vernachlässigung seiner Berufspflichten belegt worden ist ;
- eine Krankheit hat, die mit der Ausübung seines Berufes unvereinbar ist.

III. Kapitel Berufsausübung

Art. 6

Eine periodische Kontrolle der Räume, Einrichtungen oder Apparate kann jederzeit vom kantonalen Gesundheitsamt oder, auf Verlangen, von den Vertreten des Berufsverbandes der Physiotherapeuten durchgeführt werden.

Periodische Kontrollen

Art. 7

Der Physiotherapeut, welche über die Betriebs- und Berufsausübungsbewilligung verfügt, muss während wenigstens 10 Jahren das Dossier eines jeden seiner Patienten aufbewahren.

Berufsarchiv

Diese Dossier muss alle vom Arzt erhaltenen Belege über den Gesundheitszustand der behandelten Person enthalten (Rezepte, Arztberichte, Röntgenbilder usw.). Der für Untersuchungen und Kontrollen zuständige Kantonsarzt kann in diese Akten Einsicht nehmen. Das vom Vertrauensarzt einer Versicherung angeforderte Rezeptoriginal muss innert kürzester Frist zurück ins Dossier gelegt werden.

Art. 8

Reklame

Jede Form von direkter oder indirekter Reklame ist dem Physiotherapeuten untersagt. Ebenfalls untersagt ist jede öffentliche Reklame bezüglich spezieller Apparate oder besonderer Behandlungsmethoden. Die Berufsbezeichnung darf nur Begriff «Physiotherapeut» enthalten und kann,

- a) in Anzeigen über: Praxiseinrichtung und -Verlegung, Verband, Wohnsitzänderung, Abwesenheit oder Rückkehr;
- b) auf der Eingangstafel zur Praxis oder Privatwohnung figurieren. Auf dieser Tafel sind nützliche Auskünfte für die Öffentlichkeit anzubringen, wie Adresse, Sprechstunden und Telefonnummer.

Art. 9

Tafeln

Die beim Eingang zur Praxis des Physiotherapeuten angebrachte Tafel oder Tafeln müssen den vorerwähnten Vorschriften entsprechen.

Art. 10

Verantwortlichkeit

Der Physiotherapeut muss seine Praxis unter seinem Namen und seiner vollen Verantwortung persönlich führen.

Art. 11

Strafbestimmungen

Die Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen verfolgt und bestraft.

Art. 12

Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben für:

- a) Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung . . . Fr. 50.-
- b) Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung . . . Fr. 100.-
- c) Betriebsbewilligung (Kontrollen der Räume, Einrichtungen und Apparate) . . . Fr. 100.-

Art. 13

Übergangsbestimmungen

Jede Person, die den Physiotherapeutenberuf ausübt, muss eine vom Departement erteilte Bewilligung besitzen. Die früher erteilten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit.

Art. 14

Schlussbestimmungen

Das Reglement vom 12. März 1969 betreffend die selbständige Ausübung des Physiotherapeutenberufes wird aufgehoben. Das Gesundheitsdepartement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglementes, welches mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. November 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 10. November 1982

betreffend die Ausübung des Arzt- und Zahnarztberufes

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 18, 19, 33 und 38 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz);

Eingesehen den Artikel 73 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;

Eingesehen die Vormeinungen des Gesundheitsrates, des Walliser Ärzteverbandes und der Walliser Zahnärztesgesellschaft;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartements,

beschliesst :

I. Kapitel :

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Ausübung der medizinischen Berufe des Arztes und des Zahnarztes.

Geltungsbereich

II. Kapitel :

Ordentliche Bewilligung

Art. 2

Die Bewilligung zur Ausübung eines medizinischen Berufes im Sinne des vorliegenden Reglementes wird vom Vorsteher des Gesundheitsdepartementes (nachstehend Departement genannt) nur den Trägern des eidgenössischen Diploms dieser Berufsgattung und den mit dem Unterricht der diesbezüglichen medizinischen Fächern betrauten Schweizer Universitätsprofessoren erteilt.

Prinzip

Art. 3

Der Arzt muss seine Praxis, sowie seine Zweigpraxis persönlich führen. Es ist ihm nicht gestattet, Ärzte in seinen Dienst zu nehmen (Art. 33, Gesundheitsgesetz, GG).

Persönliche Praxisführung des Arztes

Art. 4

Die Assistenz und Vertretung eines Arztes im Sinne des Artikels 33 des Gesundheitsgesetzes unterstehen einer vorgängige Bewilligung des Gesundheitsamtes. Die Bewilligung wird unter folgenden Bedingungen erteilt :

Assistenz und Vertretung des Arztes

1. Bevor ein Arzt einen Assistenten oder Vertreter anstellt, muss er ein schriftlich begründetes Gesuch stellen. In dringenden Fällen kann dieses Gesuch telefonisch gestellt werden, muss aber sofort schriftlich bestätigt werden.
2. Unter « ähnlichen Umständen » (im Sinne von Art. 33 GG) wird der Militärdienst, Fortbildungsstudien und Ausbildungspraktika hinsichtlich der beruflichen Weiterbildung sowie Unfälle verstanden.
3. Die Assistenz und die Vertretung können nur von diplomierten Ärzten sowie Studenten übernommen werden, die in einer eidgenössischen medizinischen Fakultät eingeschrieben sind, die Ab-

schlussprüfung des ersten Teils mit Erfolg bestanden und das Wahlstudienjahr gemäss den einschlägigen eidgenössischen Vorschriften absolviert haben.

- Die Bewilligung ist auf die Dauer von sechs Monaten beschränkt. Sie kann ausnahmsweise um höchstens sechs Monate verlängert werden, auch wenn der Assistent oder Vertreter das eidgenössische Diplom besitzt.
- In der einen und selben Praxis und für die betreffende Periode wird nur ein einziger Assistent oder Vertreter zugelassen.

Art. 5

Der Zahnarzt muss seine Praxis selber führen (Art. 38 GG).

Art. 6

Die Assistenz des Zahnarztes unterliegt gemäss Artikel 38 GG der vorgängigen Bewilligung des Departementes. Die Art der Räume und Einrichtungen müssen im schriftlichen Gesuch genau angegeben sein. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 15 und folgende des vorliegenden Reglementes.

Persönliche
Praxis-
führung des
Zahnarztes
Assistenz
des
Zahnarztes

III. Kapitel

Sonderbewilligungen für Ärzte und Zahnärzte

Abschnitt 1: Selbständige Berufsausübung

Art. 7

Prinzip

Der Departementvorsteher kann nach Anhören des Gesundheitsrates und des betreffenden Berufsverbandes, Bewilligungen zur selbständigen Berufsausübung an Personen erteilen, welche die Bedingungen des vorgängigen Artikels 2 nicht erfüllen, sofern:

- Gründe des Gesundheitsschutzes – wie entfernte oder unversorgte Regionen, ungenügend entwickelte Disziplinen – eine solche Abweichung von der Regel verlangen;
- der Gesuchsteller, mit ausreichenden Titeln nachweist, dass er eine vollständige medizinische Ausbildung erhalten hat;
- die mit der Person der gesuchstellenden Arztes oder Zahnarztes verbundenen Eigenschaften mit der Berufsausübung vereinbar sind.

Art. 8

Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen finden namentlich auf folgende Personen Anwendung:

- Ärzte und Zahnärzte, die nicht im Besitze eines eidgenössischen Diploms, sondern eines ausländischen Diploms sind, Schweizerbürger sind oder ein Flüchtlingsstatut haben;
- Ausländische Ärzte und Zahnärzte, Nichtinhaber des eidgenössischen Diploms, welche das Diplom einer Schweizer Universität besitzen;
- Ausländische Ärzte und Zahnärzte, Nichtinhaber des eidgenössischen Diploms, welche das Diplom einer ausländischen Universität besitzen.

Vorbehalten bleiben Bewilligungen an Ärzte ohne eidgenössischen Diplom aus angrenzenden Regionen, welche in Anwendung internationaler Abkommen erteilt werden.

Art. 9

Ärzte
Bedingungen

- Die im Artikel 8, Absatz 1, Ziffer 1 und 2 erwähnten Ärzte können eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erhalten, sofern sie mindestens fünf Jahre als Assistent in einer öffentlichen

anerkannten Krankenanstalt praktiziert haben, wovon mindestens drei Jahre in der Schweiz.

Die als Assistent im Ausland verbrachten Jahre werden zur Hälfte der effektiven Zeit angerechnet.

In diesen fünf Jahren kann höchstens eine sechs Monate dauernde Vertretung bei einer in der Schweiz bewilligten Arztpraxis genehmigt werden. In der Regel wird die Praktikumsdauer in Forschungsinstituten oder Laboratorien nicht berücksichtigt.

2. Die im Artikel 8, Absatz 1, Ziffer 3 erwähnten Ärzte können eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erhalten, wenn sie wenigstens fünf Jahre in einer anerkannten Schweizer Krankenanstalt praktiziert haben.

In diesen fünf Jahren kann höchstens eine sechsmonatige Vertretung bei einer in der Schweiz bewilligten Arztpraxis genehmigt werden. In der Regel wird die Praktikumszeit in Forschungsinstituten oder Laboratorien nicht berücksichtigt.

Art. 10

1. Die im Artikel 8, Absatz 1, Ziffer 1 und 2 erwähnte Zahnärzte können eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erhalten, sofern sie sich nach der Diplomierung während wenigstens zwei Jahren in der Schweiz entweder in einer Zahnarztpraxis oder in einem Universitätsinstitut ihren Beruf ausgeübt haben.

Zahnärzte
Bedingungen

2. Die im Artikel 8, Absatz 1, Ziffer 3 erwähnten Zahnärzte können eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erhalten, wenn sie ihren Beruf nach der Diplomierung während wenigstens drei Jahren in der Schweiz entweder in einer Zahnarztpraxis oder in einem Universitätsinstitut ausgeübt haben.

Art. 11

Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird für höchstens fünf Jahre erteilt.

Sie kann erneuert werden, sofern es Gesundheitsbedürfnisse rechtfertigen.

Dauer der
Bewilligung

Jeder Inhaber einer Ausnahmegewilligung zur selbständigen Berufsausübung, der seine Tätigkeit im Wallis weiterhin ausüben möchte, muss beim Verfall der Bewilligung das eidgenössische Diplom besitzen.

Abschnitt 2: Unselbständige Berufsausübung

Abschnitt 2 a: Assistenzärzte

Art. 12

Nichtinhaber des eidgenössischen Diploms können unter der Verantwortung eines Inhabers dieses Diploms mit Bewilligung des Departementvorstehers in einer Krankenanstalt als Assistent oder Oberarzt praktizieren, insofern keine eidgenössisch diplomierten Kandidaten vorhanden sind.

Prinzip

Art. 13

Diese Bestimmungen finden auf die im vorstehenden Artikel 8 erwähnten Personen Anwendung.

Anwendungsbereich

Art. 14

Die Bewilligung zur Berufsausübung als Assistent oder Oberarzt ist auf dem Kantonsgebiet für die ausländischen Ärzte, Nichtinhaber des eidgenössischen Diploms, auf zwei Jahre begrenzt und kann nicht erneuert werden.

Dauer der
Bewilligung

Diese Bewilligung kann für Schweizer Ärzte oder Ärzte mit Flüchtlingsstatus, Nichtinhaber des eidgenössischen Diploms, jährlich erneuert werden. Sie ist auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt.

Abschnitt 2 b : Zahnarztassistenten

Art. 15

Prinzip

Im Rahmen des vorgängigen Artikels 6 kann das Departement die Anstellung eines Zahnarztassistenten in einer Zahnarztpraxis bewilligen.

Art. 16

Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen sind für die eidgenössischen diplomierten Zahnärzte, sowie die nicht eidgenössisch diplomierten Zahnärzte unter der ausdrücklichen Bedingung anwendbar, dass letztere Schweizer Bürger sind oder den Flüchtlingsstatus haben oder im Besitze des Diploms einer Schweizer Universität sind.

Art. 17

Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung ist für ein Jahr gültig und kann solange erneuert werden, bis der Assistent das eidgenössische Diplom – Bedingung für die selbständige Berufsausübung – erhalten hat.

II. Kapitel :

Schlussbestimmungen

Art. 18

Übergangsbestimmungen

Auf die Personen, welche beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes im Genuss einer Ausnahmebewilligung stehen, findet folgende Übergangsordnung Anwendung :

1. Die zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen nicht eidgenössisch diplomierten Ärzte und Zahnärzte erhalten eine für drei Jahre gültige und für die gleiche Dauer erneuerbare Bewilligung. Nach neunjähriger Tätigkeit im Kanton kann die Bewilligung für fünf Jahre verlängert werden. Das Alter für die Berufsausübung ist auf 65 Jahre begrenzt.
2. Die zur Berufsausübung zugelassenen Assistenten oder Oberärzte ohne eidgenössisches Diplom erhalten eine Jahresbewilligung, welche erneuerbar ist.
3. Die nicht eidgenössisch diplomierten Zahnärzte, welche für die Berufsausübung als Assistenten für zwei aufeinanderfolgende Jahre zugelassen wurden, erhalten eine Jahresbewilligung, die erneuerbar ist. Nach achtjähriger Tätigkeit im Kanton kann die Bewilligungsdauer für fünf Jahre verlängert werden.
4. Die Schweizer Zahnarztassistenten, Nichtinhaber des eidgenössischen Diploms, können auf Gesuch hin nach acht aufeinanderfolgenden Jahren zufriedenstellender Berufsausübung im Kanton in den Genuss einer Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung gelangen, wenn Gesundheitsschutzgründe dies in einer gegebenen Region rechtfertigen. Diese Bewilligungen können für eine Dauer von fünf Jahren erneuert werden. Das Alter für die Berufsausübung ist auf 65 Jahre begrenzt.

Art. 19

Inkrafttretung

Das Departement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglementes, welches mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. November 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Ausführungsreglement

vom 17. November 1982

über das Walliser Zentrum für touristische Ausbildung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 10. November 1982 über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung;
Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Das Walliser Zentrum für touristische Ausbildung (WZTA) **Aufgabe** bezweckt die Aus- und Weiterbildung der auf dem Gebiet des Tourismus angestellten oder anstellungssuchenden Personen und die Fortbildung der Berufsleute des Tourismus.

Das WZTA will Kader ausbilden.

Sein Unterricht unterscheidet sich von einer berufsspezifischen Ausbildung, die den Berufsverbänden vorbehalten bleibt.

Art. 2

Das WZTA ist eine öffentliche und zweisprachige Schule, die **Organisation** dem Erziehungsdepartement zugeordnet ist.

Es erteilt:

- a) einen einjährigen vollzeitlichen Unterricht. Ein Praktikum von mindestens sechs Monaten ergänzt diesen Unterricht;
- b) einen Unterricht im Baukastensystem, in vier Zeitabschnitten von je sechs Wochen während der Zwischensaison, auf zwei Jahre verteilt.

Diese beiden Ausbildungsarten geben Anrecht auf das gleiche Diplom.

Das WZTA führt zudem in Zusammenarbeit mit den betreffenden Verbänden berufliche Fortbildungskurse und Praktika durch. Diese Kurse und Praktika können dezentralisiert in den verschiedenen Regionen des Kantons geführt werden.

Das WZTA steht auch Hörern offen.

Art. 3

Der Schulrat und sein Präsident werden vom Staatsrat ernannt. **Schulrat**

Er setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen, nämlich:

- a) fünf Vertretern des Staates;
- b) zwei Delegierten der Gemeinde, die Sitz der Schule ist;
- c) acht Vertretern, die von den Wirtschafts- und Berufskreisen des Tourismus vorgeschlagen werden.

Der Schulrat organisiert sich selber. Er kann vor allem einen Ausschuss ernennen.

Art. 4

Der Schulrat hat ausser den im Dekret festgelegten Zuständigkeiten die folgenden Befugnisse: **Zuständigkeiten und Aufgaben des Schulrates**

- a) Er überwacht die der Schule gesteckten Ziele;
- b) Er sichert den Kontakt zwischen den Wirtschafts- und Berufsverbänden und der Schule. Er ist um gegenseitige Informationen und Beratungen besorgt;

- c) Er äussert sich über die Organisation der Kurse und der Praktika ;
- d) Er entscheidet über die Gleichwertigkeit der Ausbildung, über die Aufnahme und allfällige Kursdispensen ;
- e) Er umschreibt das Niveau der Anforderungen und der Sprachkenntnisse der Kandidaten ;
- f) Er bezeichnet die Prüfungsexperten ;
- g) Er gibt die Vormeinung ab zur Aushändigung der Diplome.

Art. 5

Schul-
leitung

Der Direktor trägt die Verantwortung für den Unterricht und die Verwaltung des WZTA. Im Rahmen seiner Aufgaben schlägt er vor allem dem Staatsrat die Ausschreibung der Posten für die Wahl und die Wiederwahl des Lehrpersonals vor und gibt seine Vormeinung ab für die Ernennungen. Der Schulrat muss dabei angehört werden.

Das Pflichtenheft des Direktors wird durch den Staatsrat erstellt.

Art. 6

Aufnahme

Zugang zum Ausbildungsprogramm des WZTA haben Kandidaten mit einem der folgenden Ausweise :

- a) Diplom einer Handelsmittelschule ;
- b) Maturazeugnis ;
- c) eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem Fach, das dem Tourismus im weitesten Sinne verwandt ist.

Das WZTA steht auch Kandidaten offen, deren Ausbildung einem der erwähnten Titel als gleichwertig angesehen wird. Darunter fällt auch eine genügende praktische Ausbildung.

Für die Kurse im Baukastensystem wird eine praktische Ausbildung verlangt.

Art. 7

Dispensen

Grundsätzlich verpflichtet sich ein Kandidat für das ganze Lehrprogramm des WZTA.

Bei genügenden Kenntnissen kann er aber von bestimmten Kursen dispensiert werden.

Art. 8

Anmel-
dungen

Die Anmeldungen sind grundsätzlich bis zum 1. Mai für die im Herbst beginnende vollzeitliche Ausbildung und mindestens vier Monate vor dem Beginn der Kurse im Baukastensystem an die Schuldirektion zu richten.

Art. 9

Taxen

Der Besuch der Kurse des WZTA ist kostenlos für die im Kanton wohnhaften Schüler.

Die nicht im Wallis wohnhaften Schüler zahlen ein jährliches Schulgeld von Fr. 3000.-. Schüler, die im Wallis heimatberechtigt sind, aber ausserhalb des Kantons wohnen, zahlen Fr. 1500.-.

Für die Kurse im Baukastensystem betragen die jährlichen Schulgelder Fr. 2000.- bzw. Fr. 1000.-.

Für die Diplomprüfungen wird bei allen Schülern eine Einschreibegebühr von Fr. 100.- erhoben.

Der Staatsrat ist für die Anpassung dieser Beträge an die Lebenskosten zuständig.

Für die Fortbildungskurse kann ein Schulgeld verlangt werden. Dieses wird im Einverständnis mit dem entsprechenden Berufsverband festgesetzt.

Art. 10

Das Reglement umschreibt die Lehrpläne für die Kurse und die Praktika sowie die Programme des WZTA. **Lehrprogramme**

Art. 11

Die Arbeiten der Schüler werden bewertet. **Bewertung**
Bei der vollzeitlichen Ausbildung erhält der Schüler am Ende jedes Semesters ein Zeugnis.
Bei der Ausbildung im Baukastensystem wird am Ende jedes Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis ausgehändigt.
Für die Praktika wird ein Zeugnis abgegeben.

Art. 12

Am Ende jedes Schuljahres bzw. jedes Ausbildungsabschnittes müssen die Schüler Prüfungen ablegen. **Prüfungen**

Art. 13

Jeder Schüler mit einem genügenden Durchschnitt und den erfolgreich absolvierten Praktika erhält das Diplom des WZTA. **Bestätigungen und Diplome**

Art. 14

Für Fälle, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, gelten sinngemäss die Ausführungsbestimmungen über die Mittelschulen. **Andere Ausführungsbestimmungen**

Art. 15

Gegen die Entscheide der Schulleitung oder des Schulrates kann beim Erziehungsdepartement Beschwerde erhoben werden. **Beschwerden**

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 17. November 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 17. November 1982

betreffend die Archive der Staatsverwaltung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Beschluss vom 19. Juni 1968 betreffend die Organisation des Staatsarchivs und der Kantonsbibliothek ;

Eingesehen die Artikel 34, 38 und 45 bis 47 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ;

Eingesehen die Artikel 1 und 6 des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung ;

Eingesehen die Artikel 12 und 14 des Reglementes vom 20. Juni 1979 betreffend das Kontrollverfahren bei durch den Staat in Auftrag gegebenen Lieferungen und Arbeiten ;

In Anbetracht der Notwendigkeit einer zweckmässigen Aufbewahrung des Schriftgutes der staatlichen Behörden, Dienstabteilungen, Einrichtungen und Anstalten ;

In Anwendung der Bestimmungen der 1975 revidierten Artikel 962 und 963 des Obligationenrechts ;

Nach Anhören des Finanzdepartementes ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

I. Geltungsbereich

Art. 1

Die gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Behörden, sowie die Departemente, die Staatskanzlei, die Dienstabteilungen oder Ämter der Verwaltung und die vom Staate abhängigen Einrichtungen und Anstalten sind verpflichtet, das aus ihrer Tätigkeit entspringende Schriftgut geordnet aufzubewahren.

Art. 2

Das vorliegende Reglement ist insbesondere anwendbar für :

- a) den Staatsrat, die Staatskanzlei, die Direktionen, die Dienstabteilungen oder Ämter der verschiedenen Departemente ;
- b) die Verwaltungskommissionen, die Expertenkommissionen und andere kantonale Kommissionen ;
- c) die Einrichtungen, Anstalten usw. die vom Staate verwaltet oder beaufsichtigt werden ;
- d) die Dienstabteilungen, die mit der Verwaltung selbständiger Fonds betraut sind.

Art. 3

¹Die Archive des Grossen Rates und seiner Kommissionen werden gemäss Artikel 13 des Reglementes des Grossen Rates des Kantons Wallis vom 26. März 1974 organisiert und aufbewahrt. Die Ablieferung der Dokumente an das Staatsarchiv erfolgt gemäss dem in diesem Reglement vorgesehenen Verfahren.

²Der Staatsrat ordnet durch ein Reglement Organisation und Einrichtung der Gerichtsarchive (Art. 21bis des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsorganisation, Abänderung vom 23. Juni 1971).

Art. 4

Unter Schriftgut versteht man namentlich:

- a) Urkunden (Verträge, Übereinkünfte, notarielle Urkunden, Schriftstücke, durch die ein Sachverhalt Rechtskraft erlangt usw.);
- b) Akten (Schriftwerke wie Korrespondenz, Berichte, Protokolle, Gutachten, Notizen usw.);
- c) Buchhaltungsakten und Rechnungsbelege;
- d) elektronische Datenträger (Magnetplatten, Magnetbänder, Lochkarten, Ausdrucke);
- e) Bildträger (Karten, Pläne, Filme, Fotos, Plakate usw.);
- f) Tonträger (Schallplatten, Tonbänder usw.);
- g) Drucksachen (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter, Aufrufe usw.) sowie auf mechanischem Weg reproduzierte Dokumente;
- h) Register, Zettelkataloge und andere Arbeitsbehelfe, die zwecks Vereinfachung des Arbeitsablaufes oder zur Ordnung der Bestände erstellt werden.

II. Archive der Verwaltungsstellen

Art. 5

Die Mitglieder der in Artikel 2 genannten Behörden, Kommissionen und Einrichtungen sowie die Beamten und Angestellten derselben sind gehalten das Schriftgut, das sie im Rahmen ihrer Funktion besitzen, aufzubewahren.

Art. 6

¹Die aktenführenden Stellen erarbeiten allgemeine Grundsätze für die Konstituierung und Ordnung ihres Archivgutes. Sie erstellen namentlich in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv einen allgemeinen Ordnungsplan.

²Im Interesse einer zweckmässigen und gut geordneten Aufbewahrung der Dokumente können die Vertreter des Staatsarchivs die Archivräumlichkeiten und Archivbestände der Amtsstellen besichtigen und die verantwortlichen Beamten beraten.

III. Abgabe des Schriftgutes

Art. 7

¹Schriftgut, das für die Erledigung der laufenden Geschäfte nicht mehr benötigt wird, ist dem Staatsarchiv abzuliefern; dieses gibt dem verantwortlichen Beamten die nötigen Weisungen zur Vorbereitung der Ablieferung.

²Für jede Ablieferung ist ein ausführliches Inventar im Doppel erforderlich. Nach erfolgter Kontrolle dient ein Exemplar der abgebenden Dienststelle als entlastender Beleg.

³Die Originale von Verträgen und Urkunden sind sofort nach ihrer Ausfertigung bzw. Ratifikation dem Staatsarchiv abzuliefern. Dieses bestätigt den Empfang auf dem Durchschlag des Begleitbriefes.

IV. Aufbewahrung des Schriftgutes

Art. 8

¹Ohne Zustimmung des Staatsarchivs und entgegen dessen Weisungen dürfen keine Akten vernichtet werden.

²Absatz 1 bezieht sich auch auf die Vernichtung von Originalakten nach deren Mikroverfilmung.

³Die Bestimmungen des Obligationenrechts, namentlich die Artikel 962 und 963 betreffend die Aufbewahrung von Originalakten, bleiben vorbehalten.

Art. 9

¹ Erfordert die Erstellung und Aufarbeitung von Dossiers die Vernichtung verfallener Schriftstücke, ist der für die Aktenverwaltung verantwortliche Beamte verpflichtet, sich mit dem Staatsarchiv in Verbindung zu setzen.

² Dienststellen, welche bereits ein solches Vorgehen anwenden, unterbreiten dem Staatsarchiv eine zusammenfassende Liste der vernichteten Akten.

Art. 10

¹ Bei der Ablieferung bestimmen die Dienststellen die für ihr Schriftgut erforderlichen Aufbewahrungsfristen, welche das Staatsarchiv aus gesetzlichen oder administrativen Gründen garantieren müssen.

² Das Finanzdepartement bestimmt die Aufbewahrungsfristen für die Buchhaltungsakten und Rechnungsbelege. Es erlässt die erforderlichen Weisungen für die Aufbewahrung und Vernichtung von Archivbeständen.

Art. 11

Unter Vorbehalt der gesetzlichen und richterlichen Vorschriften und der in Artikel 10 dieses Reglementes vorgesehenen Bestimmungen kann das Staatsarchiv die Vernichtung administrativ und historisch wertloser Akten anordnen. Im Zweifelsfalle berät sich das Staatsarchiv mit dem oder den zuständigen Departementen.

V. Aufgaben des Staatsarchivs

Art. 12

¹ Das Staatsarchiv ist für die Aufbewahrung, die Verwaltung und die Auswertung des ihm abgelieferten Schriftgutes verantwortlich.

² Das Staatsarchiv stellt nach Massgabe des Möglichen Forschungen an, um auf Anfragen aus der öffentlichen Verwaltung zu antworten.

VI. Aushändigung des Schriftgutes

Art. 13

¹ Grundsätzlich und sofern dies nicht öffentlichen oder privaten Interessen schadet, sind die dem Staatsarchiv abgelieferten Akten nach einer Sperrfrist von 35 Jahren der Öffentlichkeit zugänglich.

² Jede Dienststelle kann bei der Ablieferung von Archivgut diese Sperrfrist verlängern.

³ Vor Ablauf der festgesetzten Sperrfrist bleibt das Schriftgut zur Verfügung der abliefernden Dienststelle; die Aushändigung dieser Akten an Dritte erfolgt nur mit deren Bewilligung.

⁴ Die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, welche die Aushändigung der Akten beschränken, bleiben vorbehalten.

⁵ Vorbehalten bleibt ebenfalls die Bundesverordnung vom 1. Juni 1953 betreffend das Zivilstandswesen.

Art. 14

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den 17. November 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Verordnung

vom 27. Januar 1982

über Massnahmen zugunsten der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung der Behinderten

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 22 und 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter; Eingesehen die Weisungen des Bundesrates vom 15. Oktober 1975 über die baulichen Vorkehrungen für Gehbehinderte;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste, des Baudepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes und des Finanzdepartementes,

verordnet :

Art. 1

Diese Verordnung findet Anwendung auf die der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten, sowie auf solche, die vom Kanton erstellt, umgebaut oder subventioniert werden. Geltungsbereich

Unter die der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten fallen: kirchliche Bauten, Verwaltungsgebäude, Schulen, Spitäler, Heime, Geschäfte, Herbergen, Theater, Kino, Banken, Sporteinrichtungen, Verkehrseinrichtungen, sowie andere vergleichbare Bauten, Installationen und Einrichtungen.

Erweiterungsbauten von erheblicher Bedeutung und grössere Umbauten gelten als Neubauten.

Art. 2

Bei der Projektierung und Ausführung der Bauten und Anlagen ist den Bedürfnissen der körperlich Behinderten Rechnung zu tragen, sofern daraus nicht unverhältnismässige Kosten oder andere erhebliche Nachteile erwachsen. Grundsätzliches

Art. 3

In den der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten sind, nicht durch die Zweckbestimmung des Bauwerkes erforderliche Konstruktions- und Gestaltungselemente, die für die Behinderten ein Hindernis bedeuten, wegzulassen. Der Öffentlichkeit zugängliche Bauten

Massgeblich für die baulichen Vorkehrungen ist die Norm SNV 521 500/1974 «Bauliche Massnahmen für die Gehbehinderten» der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) Zürich.

Art. 4

Vom Staat subventionierte Bauten mit 25 und mehr Wohnungen müssen eine oder mehrere Einheiten davon (4%) nach der sogenannten angepassten Bauweise gemäss den Normen SNV 521 500 einrichten. Vom Staat subventionierte Wohnungen

Die Weisungen des Bundesrates über bauliche Vorkehrungen für Gehbehinderte bleiben vorbehalten.

Art. 5

**Bau-
bewilligung**

Bei der Erteilung von Baubewilligungen sind die vorliegenden Bestimmungen anwendbar. Dazu legt die kantonale Baukommission dem Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse die Gesuche für Bauten, die dieses Amt betreffen, und dem Hochbauamt die Gesuche für die übrigen Bauten zur Prüfung und Stellungnahme vor.

Art. 6

**Zusammen-
arbeit**

Das Amt für Behinderte und die andern betroffenen Dienstabteilungen des Staates arbeiten, wenn nötig, an der Prüfung der an das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse und an das Hochbauamt gerichteten Gesuche mit.

Art. 7

**Über-
wachung**

Das Amt für Behinderte, die übrigen betroffenen Dienstabteilungen des Staates und die Gemeinden sind beauftragt, für die betreffenden Bauten die Anwendung und Ausführung der vorgenannten Bestimmungen gemäss angenommenem Plan zu überwachen.

Wenn notwendig, ergreifen sie entsprechende Massnahmen, um die Beseitigung der bautechnischen Hindernisse zu verlangen.

Art. 8

**Inkraft-
treten**

Die vorliegende Verordnung tritt am **1. März 1982** in Kraft. Sie hebt jene vom 22. Oktober 1980 auf.

So verordnet im Staatsrat zu Sitten, den 27. Januar 1982, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Verordnung

vom 18. Juni 1982

**betreffend die Organisation und die Aufgabe der Kommission für
Naturschutz, Landschaftsschutz und Heimatschutz**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

Eingesehen den Artikel 186, Absatz 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912;

Eingesehen den Artikel 26 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Departementes für Umwelt,

beschliesst:

Art. 1

Die kantonale Kommission für Natur- und Heimatschutz ist eine beratende Kommission des Staatsrates. Sie ist administrativ dem Umweltschutzdepartement unterstellt, welches das Sekretariat der Kommission besorgt.

**Bestellung
und
Funktion**

Die Kommission wird vom Vorsteher des Umweltschutzdepartementes präsiert. Der Staatsrat ernennt die Mitglieder der Kommission.

Die Kommission ist unterteilt in eine Subkommission für Natur- und Landschaftsschutz und eine Subkommission für Heimatschutz.

Art. 2

Die Subkommission für Natur- und Landschaftsschutz wird in der Regel vom Kantonsforstinspektor präsiert. Es gehören ihr folgende Mitglieder an:

**Subkommission
für
Natur- und
Landschafts-
schutz**

- zwei Vertreter des Schweizerischen Alpenclubs, welche vom Staatsrat auf Vorschlag der Sektion Monte-Rosa des SAC ernannt werden;
- zwei Vertreter des Walliser Naturschutzbundes, welche auf dessen Vorschlag vom Staatsrat ernannt werden;
- ein Vertreter der Murithienne, welcher vom Staatsrat auf deren Vorschlag ernannt wird;
- der Kantonsforstinspektor;
- der Dienstchef für Tourismus und Wirtschaftsförderung;
- der Verantwortliche für Jagd und Fischerei;
- der Kantonsarchitekt;
- der Chef des kantonalen Planungsamtes;
- ein Vertreter des kantonalen Meliorationsamtes.

Die Ämter für Strassen- und Brückenbau, Nationalstrassenbau, Wasserwirtschaft und kantonale Ackerbaustelle, werden von der Subkommission angehört bevor sich diese zu den sie betreffenden Fällen äussert.

Die Kommissionsmitglieder können sich durch die bezeichneten Suppleanten vertreten lassen.

Das Sekretariat der Subkommission wird vom Kantonsforstamt besorgt.

Art. 3

Subkommission für Heimatschutz

Die Subkommission für Heimatschutz wird in der Regel vom Kantonsarchitekt präsiert. Es gehören ihr folgende Mitglieder an :

- zwei Vertreter des Walliser Heimatschutzes, welche auf dessen Vorschlag vom Staatsrat ernannt werden ;
- der Kantonsarchitekt ;
- der Kantonsarcheologe ;
- drei bis fünf weitere Mitglieder, welche vom Staatsrat aus den drei Regionen ernannt werden.
- der Chef des kantonalen Planungsamtes.

Die Kommissionsmitglieder können sich durch die bezeichneten Ersatzleute vertreten lassen.

Das Sekretariat der Subkommission wird vom Hochbauamt besorgt.

Art. 4

Einberufung

Die Kommission tritt zur Vollversammlung zusammen auf Einladung des Präsidenten. Die Subkommissionen versammeln sich auf Einladung ihrer Präsidenten.

Die Kommission und die Subkommissionen organisieren sich unter der Leitung ihrer Präsidenten.

Die Subkommissionen koordinieren ihre Tätigkeit und informieren sich gegenseitig. Sie beantragen dem Präsidenten die Einberufung der Vollversammlung, wenn ihnen dies notwendig erscheint.

Art. 5

Aufgaben der Gesamtkommission

Die Gesamtkommission behandelt die Belange des Natur- und Heimatschutzes im Rahmen der Raumplanung, die Vorschläge für Schutzmassnahmen und die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien des Natur- und Heimatschutzes.

Sie koordiniert die Arbeit der Subkommissionen namentlich wenn sich deren Arbeiten in einem bestimmten Gebiet überlappen oder konkurrenzieren.

In dringenden Fällen oder in Belangen von untergeordneter Bedeutung kann die Koordination direkt durch die Präsidenten der Subkommissionen erfolgen.

Art. 6

Aufgaben der Subkommissionen

Die Subkommissionen bearbeiten zuhanden der zuständigen kantonalen Stellen und auf deren Verlangen alle Fragen ihres Teilbereichs, die für den Natur- und Heimatschutz wesentlich sind. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben :

- Bezeichnung der schützenswerten Objekte ;
- Ausarbeitung von Schutzmassnahmen ;
- Beurteilung von Projekten ;
- Aufzeigen der drohenden Beeinträchtigungen und von Situationen, aus denen sich solche ergeben ;
- Beantragung von staatlichen Beiträgen und Kontrolle ihrer Verwendung.

Die Stellungnahmen der Subkommissionen sind verwaltungsin-
terner Natur.

Die Subkommissionen koordinieren ihre Tätigkeit mit anderen öffentlichen Stellen. Sie können mit privaten Organisationen und Einzelpersonen zusammenarbeiten.

Sie können Gemeinden und Private bei der Ausübung ihrer Aufgaben beraten.

Art. 7

Die Kommission und die Subkommissionen unterbreiten dem Staatsrat ihre Vorschläge für die weitere Entwicklung des Natur- und Heimatschutzes.

Anträge
und
Finanzierung

Die Subkommissionen veranschlagen die nötigen finanziellen Mittel, welche für die Realisierung ihrer Ziele nötig sind.

Die der Subkommission für Natur- und Landschaftsschutz zuge- teilten Mittel enthält das Budget des Kantonsforstamtes, diejenigen der Subkommission für Heimatschutz das Budget des Hochbau- amtes.

Art. 8

Die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, die Kommission über ihre Subkommissionen in allen Belangen zu konsultieren, die für die Wahrung der Natur- und Heimatschutzinteressen von Bedeutung sind.

Obligato-
rische Begut-
achtung

Die Kommission teilt den kantonalen Amtsstellen mit, welche Angelegenheiten für den Natur- und Heimatschutz wichtig sind.

Die Kompetenzen der kantonalen Baukommission bleiben vor- behalten.

Art. 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Inkraft-
treten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Juni 1982.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Verordnung

vom 15. September 1982

**über den Normalarbeitsvertrag für das Personal
der Ingenieur- und Architekturbüros des Kantons Wallis**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Gestützt auf Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts ;

Nach Anhören der interessierten Berufsorganisationen ;

In Anbetracht, dass die nach Veröffentlichung des Entwurfes des Normalarbeitsvertrages im kantonalen Amtsblatt eingereichten Bemerkungen geprüft wurden ;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes ;

verordnet :

Art. 1

Es wird ein Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur- und Architekturbüros mit Sitz im Kanton Wallis erlassen.

Art. 2

Dieser Vertrag tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 3

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. September 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur- und Architekturbüros des Kantons Wallis

I. Geltungsbereich

Art. 1

Dieser Normalarbeitsvertrag ist auf das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Er regelt die Arbeitsbedingungen zwischen den Inhabern eines Ingenieur- oder Architekturbüros im Sinne von Artikel 2 und 3 des Staatsratsbeschlusses betreffend das Berufsregister einerseits und den von ihnen beschäftigten Ingenieuren, Architekten, Zeichnern und Hilfsangestellten anderseits.

Art. 2

Die Bestimmungen dieses Normalarbeitsvertrages gelten unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse, soweit nichts anderes verabredet wird.

Vor Inkrafttreten dieses Vertrages bestehende und für den Arbeitnehmer günstigere schriftliche, mündliche und stillschweigende Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

II. Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Art. 3

Pflichten der Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen.

Er fördert die persönliche und berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter, insbesondere durch die Teilnahme an Kursen und Seminarien, die im Rahmen des Berufes organisiert werden.

Art. 4

Pflichten der Arbeitnehmer

a) Der Arbeitnehmer hat die allgemeinen Anordnungen des Arbeitgebers und die ihm erteilten besondern Weisungen nach Treu und Glauben zu befolgen.

Der Arbeitnehmer hat das Material, das ihm zur Verfügung gestellt wird, sorgfältig zu behandeln. Er ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder grobfahrlässig dem Arbeitgeber zufügt.

b) Der Arbeitnehmer ist in allen Angelegenheiten, die das Büro betreffen, zu grösster Verschwiegenheit verpflichtet. Er verpflichtet sich, die von ihm ausgearbeiteten oder zu seiner Kenntnis gelangten Dokumente, Zeichnungen und Abzüge, ohne Bewilligung des Arbeitgebers, weder zugunsten Dritter zu verwenden, noch ändern zu zeigen oder zu überlassen. Alle in Ausübung seiner Funktion ausgeführten Arbeiten werden Eigentum des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, in Anwendung von Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Patente vom 21. Juni 1907, ohne Bewilligung des Arbeitgebers, für sich Abzüge zu machen. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass in den Berichten über die Erfindung sein Name erwähnt wird.

Ist die Erfindung von tatsächlichem wirtschaftlichem Wert, kann der Arbeitnehmer ein angemessenes Entgelt verlangen. Bei der Festsetzung dieser Vergütung wird die eventuelle Hilfe anderer Mitarbeiter, die Inanspruchnahme der Betriebseinrichtungen und die durch die Erfahrung des Arbeitgebers erhaltene Unterstützung berücksichtigt. Diese Vergütung kann auch verlangt werden, wenn der Arbeitgeber die Erfindung für sich behält, ohne sie auf eigene Rechnung zu verwerten.

Die Erfindungen ausserhalb dem Tätigkeitsgebiet des Arbeitgebers sowie Erfindungen, auf die der Arbeitgeber ausdrücklich verzichtet, gehören ohne Vorbehalt dem Arbeitnehmer. Dieser hat das Recht den Arbeitgeber aufzufordern, ihm innert angemessener Frist mitzuteilen, ob er die Erfindung erwerben will oder sie dem Arbeitnehmer freigibt.

Wenn der Arbeitnehmer eine Verbesserung erzielt und damit eine Leistung erbringt, die diejenige beachtlich übersteigt, die man von ihm erwarten kann, in Anbetracht seiner Stellung und der ihm anvertrauten Pflichten, kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.

- c) Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, für sich oder andere, Arbeiten im Rahmen seines Berufes auszuführen. Wenn er diese Vorschrift missachtet, können die in Artikel 7 vorgesehenen Massnahmen in Anwendung gebracht werden.

III. Beginn und Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Art. 5

Anstellung

Der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt als Probezeit. Nach Ablauf der Probezeit gilt das Arbeitsverhältnis, wenn nichts anderes vereinbart wurde, als für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 6

Auflösung

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit sieben Tagen Kündigungsfrist auf das Ende der Arbeitswoche gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis, wenn es weniger als ein Jahr gedauert hat, auf das Ende des auf die Kündigung folgenden Monats gekündigt werden. Hat das Arbeitsverhältnis mehr als ein Jahr gedauert, so kann es im zweiten bis und mit fünftem Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten und nachher mit einer solchen von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 336e und 336f des Obligationenrechts inbezug auf die Kündigung zur Unzeit.

Art. 7

Fristlose Auflösung

Aus wichtigen Gründen kann der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis, gemäss Artikel 337 des Obligationenrechts, jederzeit fristlos auflösen.

Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.

Liegt der wichtige Grund zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im vertragswidrigen Verhalten einer Vertragspartei, so hat diese Schadenersatz im Sinne der Artikel 337b, 337c, 337d des Obligationenrechts, zu leisten.

Art. 8
Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 43 Stunden im Jahresmittel. In der Regel wird am Samstag nicht gearbeitet. Um den besondern Verhältnissen zur Ausführung von Arbeiten in Berggebieten oder auf abgelegenen Baustellen Rechnung zu tragen, kann die wöchentliche Arbeitszeit abgeändert werden. Auf alle Fälle darf die wöchentliche Arbeitszeit 45 Stunden nicht übersteigen. Die Versetzungszeit vom Büro auf den Arbeitsplatz gilt als Arbeitszeit.

Art. 9
Lohnzuschlag

Überzeitarbeit, welche die in Artikel 8 festgesetzte vertragliche Arbeitszeit überschreitet, kann, im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer, innert eines Zeitraums von drei Monaten ausgeglichen werden. Ohne Ausgleich innert dieser Frist ist die Überzeitarbeit mit einem Lohnzuschlag von wenigstens 25 % zu bezahlen.

Wenn aus höheren Gründen die zuständige Behörde eine Nacht- oder Sonntagsarbeitsbewilligung erteilt, beträgt der Lohnzuschlag für die Nachtarbeit mindestens 50 % und für die Sonntagsarbeit 75 %.

Art. 10
Wöchentliche Ruhezeit

Jeder Arbeitnehmer hat Anrecht auf zwei wöchentliche Ruhetage.

Art. 11
Bezahlte freie Tage

Nachstehende bezahlte freie Tage werden den Arbeitnehmern gewährt:

Heirat des Arbeitnehmers	drei Tage
Todesfälle:	
Vater oder Mutter	zwei Tage
Vater oder Mutter im gleichen Haushalt wie der Arbeitnehmer	drei Tage
Gatte oder Gattin	drei Tage
Kind	drei Tage
Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwager, Schwägerin, Onkel, Tante, Verwandte im 1. und 2. Grad	ein bis zwei Tage je nach Bedürfnis
Geburt in der eigenen Familie	ein Tag
Waffeninspektion und Rekrutierung	ein Tag
Persönliche und berufliche Weiterbildung	zwei Tage
Wohnungswechsel	ein Tag

Die Freizeit wird bei Eintreten des Ereignisses gewährt, sie kann nicht aufgeschoben werden.

Art. 12
Löhne

Die Minimallöhne der regelmässigen und qualifizierten Arbeitnehmer werden wie folgt festgesetzt:

	Stundenlohn	Monatslohn
Hilfsangestellte	13,—	
Hilfsangestellte ab 5. Dienstjahr	15,—	
Zeichner im 1. Jahr		2200,—
Zeichner ab 5. Jahr		2650,—
Zeichner ab 10. Jahr		3000,—
Architekten und Ingenieure E.T.S.		2850,—
Diplomierte Architekten und Ingenieure		3100,—

Ausserhalb dieser Tarife können die Arbeitnehmer bezahlt werden, die nicht oder nicht mehr die notwendigen Voraussetzungen für eine normale Arbeitsleistung besitzen. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an die Konsultativkommission.

Der Stundenlohn entspricht dem Monatslohn geteilt durch 185.

Die Lohnzahlung erfolgt Ende jedes Kalendermonats. Die gesetzlichen und vertraglichen Abzüge sind monatlich vorzunehmen. Es wird ansonst angenommen, dass der Arbeitgeber sie selber übernimmt.

Der Arbeitnehmer erhält eine Abrechnung mit Angabe des Betrages und der Bestimmung der Abzüge sowie der eventuellen Lohnzuschläge.

Art. 13
Feiertage

Der im Stundenlohn beschäftigte Arbeitnehmer hat jedes Jahr Anrecht auf die Bezahlung folgender acht Feiertage, wenn sie auf einen Arbeitstag fallen:

Neujahr, Sankt Joseph, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis und Weihnachten.

Für vorgenannte Feiertage erfolgt für die Arbeitnehmer im Monatslohn keine Lohnverminderung.

Art. 14
Bezahlte Ferien

Jeder Arbeitnehmer hat Anrecht auf drei Wochen Ferien.

Ab 40. Altersjahr oder 20. Dienstjahr wird der Ferienanspruch auf vier Wochen erhöht.

Ab 50. Altersjahr oder 25. Dienstjahr beträgt der Ferienanspruch fünf Wochen.

Für Jugendliche bis zum erfüllten 19. Altersjahr und Lehrlinge bis zum erfüllten 20. Altersjahr sind vier Ferienwochen obligatorisch.

Bei unvollständigem Dienstjahr werden die Ferien im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes oder Büros vereinbar ist.

Ist der Arbeitnehmer während eines Dienstjahres insgesamt um mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der Arbeitgeber die Ferien für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel kürzen.

Beträgt die Verhinderung insgesamt nicht mehr als einen Monat im Dienstjahr, und ist sie durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers

liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne Verschulden des Arbeitnehmers verursacht, so dürfen die Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden.

Die Ferien sind in der Regel zusammenhängend und im Verlaufe des betreffenden Dienstjahres, spätestens aber im folgenden Dienstjahr, zu gewähren; bei jugendlichen Arbeitnehmern müssen wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängen.

Die Ferien sind zur Ruhe und Erholung des Arbeitnehmers bestimmt und sie dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden.

Art. 15

Deplacementsentschädigungen

Entstehen dem Arbeitnehmer durch Versetzung auf auswärtige Arbeitsplätze Kosten für Transport, Unterkunft und Mahlzeiten, sind ihm folgende Minimalentschädigungen auszurichten:

- | | |
|--|--|
| a) Transportkosten | Eisenbahnbillet
2. Klasse oder Postauto |
| b) Mittagessen | Fr. 13.— |
| c) Abendessen | Fr. 13.— |
| d) für auswärtiges Übernachten und Frühstück | effektive Kosten |

Stellt der Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug für seine Arbeit zur Verfügung, so ist ihm eine Entschädigung gemäss Artikel 327b des Obligationenrechtes zu entrichten, die mit dem Arbeitgeber im voraus vereinbart wird.

Art. 16

Familienzulagen

Die diesem Vertrag unterstellten Büros haben einer vom Staatsrat anerkannten Familienzulagen-Kasse beizutreten. Die Zulagen werden gemäss gesetzlichen Vorschriften entrichtet.

Art. 17

Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung – Krankheit

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse zu versichern. Diese hat ab dem 4. Tag ein Krankentaggeld von 80% des Lohnes während 720 von 900 aufeinanderfolgenden Tagen zu bezahlen.

Die ersten drei Krankheitstage gehen zulasten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber bezahlt die Hälfte der Prämien. Er wird dadurch von der Lohnzahlungspflicht gemäss Artikel 324a des Obligationenrechtes befreit. Der Prämienanteil des Arbeitnehmers wird jeden Monat vom Lohn in Abzug gebracht.

Für alle Abwesenheiten wegen Krankheit über drei Tagen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Bei Schwangerschaft und Niederkunft der Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber dieselben Verpflichtungen.

Art. 18

Unfallversicherung

Die Arbeitnehmer sind für die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und in den der SUVA nicht unterstellten Betrieben, bei einer privaten Unfallversicherung zu den gleichen Bedingungen zu versichern.

Für die ersten drei Tage Arbeitsabwesenheit infolge Unfalls bezahlt der Arbeitgeber 80% des Lohnes.

Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung können dem Arbeitnehmer belastet werden.

Art. 19

Tod des Arbeitnehmers

Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis.

Der Arbeitgeber hat jedoch den Lohn, vom Todestag an gerechnet, weiterhin zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat und zwar aufgrund folgender Skala:

Vor Ende des 2. Dienstjahres	ein Monat
Ab 3. bis und mit 9. Dienstjahr	zwei Monate
Ab 10. Dienstjahr	vier Monate

Art. 20

Militär- und Zivildienst

Bei Abwesenheit infolge obligatorischen Dienstes wird der volle Lohn auf folgender Grundlage ausbezahlt:

Während des ersten Dienstjahres, sofern das Arbeitsverhältnis drei Monate dauerte, hat der Arbeitnehmer Anrecht auf die Zahlung des vollen Lohnes während des obligatorischen Dienstes, wenn er nicht dreissig Tage übersteigt. Während der vollen Lohnzahlung erhält der Arbeitgeber die Leistungen der Ausgleichskasse.

Ab 31. Tag obligatorischen Dienstes erhält der Arbeitnehmer, sofern das Arbeitsverhältnis sechs Monate dauerte, 50 % des Lohnes.

Die Leistungen der Ausgleichskasse gehen an den Arbeitgeber, insofern sie nicht 50 % des Lohnes übersteigen.

Art. 21

Konsultativkommission

Durch das Volkswirtschaftsdepartement wird eine Konsultativkommission gebildet, die aus je drei bis fünf Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besteht.

Diese Kommission überwacht, in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement, die Anwendung und Verbesserung dieses Normalarbeitsvertrages.

Einzelstreitfälle aus der Anwendung dieses Vertrages, deren Streitwert Fr. 5000.— nicht übersteigt, werden dem kantonalen Schiedsgericht unterbreitet.

Art. 22

Vorbehaltene Bestimmungen

Für alle nicht in diesem Vertrag geregelten arbeitsrechtlichen Fragen ist das Schweizerische Obligationenrecht (OR) anwendbar, namentlich die Bestimmungen über die Abgangsentschädigung (Art. 339b OR).

Vorbehalten bleiben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Von den Bestimmungen in Artikel 361 des Obligationenrechtes, kann zu Ungunsten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers und von denjenigen in Artikel 362 des Obligationenrechtes kann zu Ungunsten des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden.

Verordnung

vom 1. Oktober 1982

betreffend die Änderung der Verordnung vom 7. Februar 1980 zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 36, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

Eingesehen die Bundesverordnung über die Raumplanung vom 26. August 1981;

Auf Antrag des Baudepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 7. Februar 1980 zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 wird wie folgt geändert:

Artikel 5, Absatz 1. – Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Zonenplänen sind dem Staatsrat zur Vorprüfung vorzulegen, bevor sie öffentlich aufgelegt werden.

Artikel 16

¹Ausnahmen von den in Artikel 15 genannten Nutzungsvorschriften können bewilligt werden für Bauten und Anlagen, deren Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und wenn ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

²Bauten und Anlagen können erneuert, teilweise verändert oder wieder aufgebaut werden, wenn sie ihre Zweckbestimmung, ihr Volumen und ihre äussere Gestalt im wesentlichen beibehalten und dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

³Die vollständige oder teilweise Änderung der Zweckbestimmung von Bauten und Anlagen ist gestattet, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) wenn sie für den Schutz von erhaltenswerten Bauten erwünscht ist;
- b) wenn sie eine sinnvolle Weiterverwendung dieser Bauten und Anlagen ermöglicht;
- c) wenn sie keine neuen Belastungen für die Erschliessung und das Landschaftsbild mit sich bringt.

Eine geringfügige Vergrösserung der Volumen ist diesfalls nur gestattet, wenn diese für die neue Zweckbestimmung unumgänglich ist, der bisherige Zustand im wesentlichen bestehen und die Identität des Gebäudes gewahrt bleibt.

⁴Mehrmalige Änderungen des gleichen Bauvorhabens müssen den Vorschriften dieses Artikels entsprechen und sind mit Rücksicht auf den ursprünglichen Zustand des Bauvorhabens zu beurteilen.

Artikel 17

¹Das kantonale Planungsamt ist zuständiges Aufsichtsorgan im Sinne der kantonalen Bauverordnung. Vor Erteilung einer Baubewilligung im Sinne von Artikel 13, 15 und 16 der vorliegenden Verordnung ist seine Vormeinung einzuholen.

²Nötigenfalls beantragt es der kantonale Baukommission (KBK) die Einholung der Vormeinung weiterer interessierten Amtsstellen.

³Zuständig für die Erteilung von Baubewilligungen nach Massgabe der Artikel 13, 15 und 16 dieser Verordnung ist die KBK.

⁴Für Baubewilligungen nach Artikel 15 und 16 dieser Verordnung kann die KBK die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung verlangen. Diese ist im Grundbuch zugunsten des Staates anzumerken und gewährleistet die bewilligte Zweckbestimmung der Baute und enthält ein Veräusserungsverbot zu Spekulationszwecken ¹.

Art. 2

Diese Verordnung tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Oktober 1982.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

¹Dieser Absatz 4 der Verordnung wurde am 18. November 1982 durch den Bundesrat gemäss Artikel 962, Absatz 2, ZGB, genehmigt.

Vollziehungsverordnung

vom 6. Oktober 1982

zum Bundesgesetz über den Schutz des persönlichen Geheimnisse vom
23. März 1979

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 23. März 1979, das namentlich das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) ergänzt;

Eingesehen die Artikel 179 *octies* und 400 *bis* StGB;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* und 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Der Präsident des Kantonsgerichts ist im Sinne von Artikel 179 *octies* StGB die zuständige kantonale Behörde für die Genehmigung der angeordneten Überwachungsmaßnahmen in Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung (Art. 51 und 99 StPO).

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Oktober 1982, um mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Bestimmungen

zur Berechnung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 62 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Artikel 12, 17, 20 und 24 des Dekretes vom 2. Februar 1963, abgeändert am 26. Juni 1965, über die Gewährung von Stipendien, Ausbildungsdarlehen und Beiträgen auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Bestimmung der Beiträge

Gemäss den Bestimmungen von Artikel 7 des Dekretes vom 2. Februar 1963 werden Stipendien und Ausbildungsdarlehen gewährt:

- a) an Universitäts-Studenten (Doktoranden inbegriffen), an Studierende der technischen Hochschulen und gleichartigen Bildungsanstalten;
- b) an Technikums-Studenten;
- c) an Seminaristen;
- d) an Lehramtskandidaten;
- e) an Absolventen von Berufsschulen und -kursen;
- f) an Schüler öffentlicher und privater Mittelschulen;
- g) an Lehrlinge;
- h) für die berufliche Weiterbildung.

2. Wohnsitz (Art. 9 des Dekretes vom 2.2.1963, abgeändert am 26.6.1965)

Die Studienbeiträge werden ausgerichtet an:

- a) gebürtige Walliser, die im Wallis wohnsässig sind;
- b) Bürger anderer Kantone, sofern sie selbst oder ihre Eltern ihren Wohnsitz im Wallis haben;
- c) Walliser, die in anderen Kantonen wohnsässig sind, dort aber keine finanzielle Hilfe erhalten ohne eine entsprechende Leistung seitens ihres Heimatkantons.

Ausnahmsweise können Studienbeiträge auch an im Ausland niedergelassene Walliser und an Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren im Wallis niedergelassen sind, gewährt werden, falls sich ein solches Entgegenkommen aus persönlichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen recht fertigt.

In besonderen Fällen kann die Kommission von den oben aufgeführten Bestimmungen abweichen.

II. Berechnung der Beiträge

Die Höchstansätze, die als Stipendien und Ausbildungsdarlehen gewährt werden, sind folgende:

- Hochschul- und Technikumsstudenten	Fr. 8800.-
- Seminaristen, die in Ordensgemeinschaft leben	Fr. 4500.-
- Lehramtskandidaten	Fr. 4100.-
- Interne Mittelschüler	Fr. 4100.-
- Lehrlinge, die ihre Lehre am Wohnort absolvieren	Fr. 2100.-

- Lehrlinge, die mittags und abends nach Hause gehen	Fr. 2700.-
- Lehrlinge, die nur abends nach Hause gehen	Fr. 3700.-
- Lehrlinge, die Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie beziehen	Fr. 5800.-
- Lehrlinge, welche ihre Lehre ausserhalb des Kantons absolvieren	Fr. 7700.-
- Maturanden des zweiten Bildungsweges, Absolventen von Schulen für Sozialarbeit, von Fach- und von Spezialschulen	Fr. 4000.- bis Fr. 8800.- (je nach Studienkosten)
- Berufliche Weiterbildung	Fr. 6800.-

Von diesen Beträgen werden abgezogen :

a) Die eigenen finanziellen Mittel des Gesuchstellers, nämlich :

- Einkommen, Renten, Pensionen, Nebenverdienste, Spenden, finanzielle Unterstützungen, usw. während des Jahres, für welches er eine finanzielle Hilfe verlangt, nach Abzug von 30%, jedoch mindestens einen Freibetrag von Fr. 2000.-;
- 10% des Reinvermögens nach Abzug von Fr. 10 000.-.

b) Ein Beitrag der Eltern, der gemäss beiliegender Tabelle berechnet wird.

Das massgebende Einkommen setzt sich wie folgt zusammen :

- Steuerbares Nettoeinkommen ;
- 5% des Nettovermögens, nach Abzug von Fr. 40 000.- für die Eltern und von Fr. 10 000.- je Kind.

Hat eine Familie mehrere Kinder, wird der Beitrag der Eltern nach folgenden Verhältnissen berechnet :

- Kleinkinder, Primarschüler : 1
- Orientierungsschüler, Mittelschüler, Lehrlinge : 2
- Studenten an Hochschulen, Techniken oder anderen Schulen mit vergleichbaren Studienkosten : 4

Die ungedeckten Ausgaben bilden den Studien- oder Berufsbildungsbeitrag. Dieser wird gewährt als :

- Stipendium an die Lehrlinge und Studenten der Mittelschulen ;
- Stipendium und Ausbildungsdarlehen ($\frac{2}{3}$ - $\frac{1}{3}$) an die anderen Studenten.

Je nach Eignung und Leistung des Gesuchstellers kann die Kommission die Beiträge herabsetzen, aufheben oder deren Aufteilung ändern.

Die Kommission kann die Beiträge erhöhen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, wie beispielsweise mit hohen Kosten verbundene Krankheit oder Invalidität in der Familie.

III. Besondere Bestimmungen

1. Verheiratete Studenten

Der Höchstbetrag, der einem verheirateten Studenten gewährt werden kann, beträgt Fr. 17 000.-. Für jedes Kind erfolgt ein Zuschlag von Fr. 2000.-.

Von der Summe dieser Beträge werden die eigenen finanziellen Mittel des Gesuchstellers, der Beitrag der Eltern gemäss vorgenannten Bestimmungen sowie das Einkommen des Ehepartners nach Abzug von Fr. 5000.- abgezogen.

Wenn beide Ehegatten studieren, werden ihre Gesuche einzeln geprüft. Die Summe der beiden Beiträge wird jedoch den obgenannten Höchstbetrag nicht übersteigen.

Wenn ein Ehepaar keine Kinder hat und der Ehepartner des Gesuchstellers nicht arbeitet, wird die finanzielle Hilfe in gleicher Weise wie bei einem unverheirateten Studenten berechnet.

2. Wiederaufnahme eines Studiums

Für die Gesuchsteller, welche eine erste Berufsausbildung abgeschlossen, das Alter von 25 Jahren erreicht und während mindestens drei Jahren eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, wird die finanzielle Lage der Eltern nicht mehr in Betracht gezogen, ausser wenn eine der beiden nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Steuerbares Einkommen Fr. 55 000.- und mehr;
- Nettovermögen geteilt durch die Anzahl Kinder der Familie Fr. 10 000 und mehr.

In diesen Fällen kann nur ein Ausbildungsdarlehen gewährt werden.

3. Weiterbildungs- und Umschulungskurse

a) Ausbildung unter Aufgabe der Berufstätigkeit

Personen, welche unter Aufgabe ihrer Berufstätigkeit Weiterbildungs- oder Umschulungskurse besuchen, können Stipendien und Ausbildungsdarlehen gemäss den Bestimmungen unter Ziffer II und III erhalten.

b) Nebenberufliche Ausbildung

b.1. Grundsatz

Personen, die nebenberufliche Weiterbildungs- oder Umschulungskurse besuchen (Abendkurse, Kurse für Meisterprüfungen usw.), können eine finanzielle Hilfe des Staates in der Form von Ausbildungsdarlehen beanspruchen.

b.2. Bedingungen

Die Kurse müssen auf einen Abschluss mit einem vom Erziehungsdepartement anerkannten Zeugnis oder Diplom ausgerichtet sein.

b.3. Beiträge

Die Ausbildungshilfe richtet sich nach den Auslagen des Gesuchstellers:

- Einschreibgebühren
- Bücher und Studienmaterial
- Mahlzeiten
- Reisespesen

- allfällige andere Unkosten, die in Zusammenhang mit dem Kursbesuch stehen, mit Ausnahme des Lohnausfalls, des Taschengelds und ähnlichen Auslagen.

b.4. Einschränkungen

Es wird keine Hilfe gewährt, wenn die Kursauslagen Fr. 1000.- nicht übersteigen (in diesem Fall wird angenommen, dass der Gesuchsteller die Auslagen selber aufbringen kann).

Ebenfalls wird keine Hilfe gewährt, wenn das jährliche Steuereinkommen des Gesuchstellers Fr. 50 000.- übersteigt.

Wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen, kann die Kommission von den obenerwähnten Bestimmungen abweichen. In diesen Fällen werden die gewährten Ausbildungsdarlehen nach Abschluss des Umschulungs- oder Weiterbildungskurses zu 5% verzinst.

4. Kürzung des Ausbildungsbeitrages

Bei längerer Abwesenheit wird der Betrag im Verhältnis zur tatsächlichen Ausbildungsdauer gekürzt, wobei das Studienjahr 10 Monate zählt.

5. Ausbildungsdarlehen

Grundsätzlich werden die Ausbildungsdarlehen aufgrund der gleichen Kriterien wie die Stipendien zugeteilt.

Die Kommission kann jedoch Ausbildungsdarlehen gewähren, wenn der Beweis erbracht wird, dass ein Gesuchsteller von seinen Eltern keine oder eine ungenügende finanzielle Hilfe bekommt, obwohl die Eltern in der Lage wären, die Ausbildungskosten zu bezahlen, und die Berufslehre oder das Studium des Gesuchstellers ohne diesen Beitrag gefährdet ist. Die Kommission kann auch Ausbildungsdarlehen gewähren, wenn andere besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

In diesen Fällen sind die Ausbildungsdarlehen mit 5% zu verzinsen.

6. Rückzahlung

Die Ausbildungsdarlehen werden ohne Garantieleistung und Zins gewährt und sind ab dem zweiten Jahr nach Abschluss des Studiums zurückzuzahlen. (Art. 21 des Dekretes vom 2.2.1963). Ab diesem Datum wird ein Zins von 2,5% herechnet. Im allgemeinen sind die Darlehen an Hochschulabsolventen, Techniker und Lehrer in Monatsraten von Fr. 100.- und jene an die übrigen Bezüger in Monatsraten von Fr. 50.- zurückzubezahlen.

So angenommen in der Staatsratssitzung vom 26. Mai 1982, um zu Beginn des Schuljahres 1982-1983 in Kraft zu treten.

Berechnungstabelle

Massgeb. Einkommen	Beitrag	Massgeb. Einkommen	Beitrag
17 000.-	534.-	46 000.-	14 862.-
500.-	674.-	500.-	15 262.-
18 000.-	814.-	47 000.-	15 664.-
500.-	956.-	500.-	16 064.-
19 000.-	1 101.-	48 000.-	16 464.-
500.-	1 281.-	500.-	16 864.-
20 000.-	1 461.-	49 000.-	17 266.-
500.-	1 641.-	500.-	17 666.-
21 000.-	1 822.-	50 000.-	18 066.-
500.-	2 013.-	500.-	18 466.-
22 000.-	2 208.-	51 000.-	18 868.-
500.-	2 403.-	500.-	19 268.-
23 000.-	2 598.-	52 000.-	19 668.-
500.-	2 793.-	500.-	20 068.-
24 000.-	2 988.-	53 000.-	20 470.-
500.-	3 183.-	500.-	20 870.-
25 000.-	3 378.-	54 000.-	21 270.-
500.-	3 573.-	500.-	21 670.-
26 000.-	3 768.-	55 000.-	22 073.-
500.-	3 965.-	500.-	22 473.-
27 000.-	4 165.-	56 000.-	22 873.-
500.-	4 365.-	500.-	23 273.-
28 000.-	4 565.-	57 000.-	23 676.-
500.-	4 769.-	500.-	24 076.-

Massgeb. Einkommen	Beitrag	Massgeb. Einkommen	Beitrag
29 000.-	4 974.-	58 000.-	24 476.-
500.-	5 184.-	500.-	24 876.-
30 000.-	5 394.-	59 000.-	25 279.-
500.-	5 604.-	500.-	25 679.-
31 000.-	5 818.-	60 000.-	26 079.-
500.-	6 033.-	500.-	26 479.-
32 000.-	6 248.-	61 000.-	26 882.-
500.-	6 463.-	500.-	27 282.-
33 000.-	6 679.-	62 000.-	27 682.-
500.-	6 894.-	500.-	28 082.-
34 000.-	7 110.-	63 000.-	28 485.-
500.-	7 330.-	500.-	28 885.-
35 000.-	7 550.-	64 000.-	29 285.-
500.-	7 765.-	500.-	29 685.-
36 000.-	7 984.-	65 000.-	30 088.-
500.-	8 204.-	500.-	30 488.-
37 000.-	8 424.-	66 000.-	30 888.-
500.-	8 709.-	500.-	31 288.-
38 000.-	8 994.-	67 000.-	31 691.-
500.-	9 284.-	500.-	32 091.-
39 000.-	9 574.-	68 000.-	32 491.-
500.-	9 939.-	500.-	32 891.-
40 000.-	10 306.-	69 000.-	33 294.-
500.-	10 676.-	500.-	33 694.-
41 000.-	11 046.-	70 000.-	34 094.-
500.-	11 416.-	500.-	34 494.-
42 000.-	11 788.-	71 000.-	34 897.-
500.-	12 163.-	500.-	35 297.-
43 000.-	12 538.-	72 000.-	35 697.-
500.-	12 918.-	500.-	36 097.-
44 000.-	13 298.-	73 000.-	und mehr 50%
500.-	13 678.-		
45 000.-	14 062.-		
500.-	14 462.-		

Für jede Einkommensdifferenz von Fr. 100.- wird der Beitrag der Eltern durch Interpolation berechnet.

Weisungen

vom 14. Juli 1982

betreffend die Vergebung von Planungs- und Bauleitungsaufträgen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

beschliesst :

1. Sämtliche Anträge der Departemente für die durch den Staatsrat zu erteilenden oder zu genehmigenden Planungs- und Bauleitungsaufträge sind vor der Vergebungssitzung bei den Herren Mitgliedern des Staatsrates in Zirkulation zu setzen.
2. Neben dem Vergebungstag ist die Kopie der Bekanntmachung im Amtsblatt oder im Fall eines Wettbewerbes der Bericht des Preisgerichtes beizulegen. Es sind die voraussichtliche Honorarsumme, der Beginn und die voraussichtliche Beendigung des Auftrages anzugeben.
3. Die Vergebungssitzungen des Staatsrates finden in der Regel nur alle zwei Monate statt. Ausnahme bilden dringende Aufträge.
4. Sobald das Berufsregister eingerichtet ist, sind die darin eingetragenen Büros in einer schriftlichen Umfrage des Volkswirtschaftsdepartementes über ihr Leistungsangebot und ihre personellen Kapazitäten zu befragen.
5. Anschliessend wird das Volkswirtschaftsdepartement in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Datenverarbeitung die relative Bedeutung jedes einzelnen Büros in Funktion der personellen Kapazitäten (Architekten, Ingenieure, Zeichner) und die erteilten Aufträge (analog den Aufträgen im Bauhauptgewerbe) laufend erfassen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juli 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Revision

vom 11. November 1981

des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 104 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen die Ergebnisse der Abstimmungen des Grossen Rates in der ordentlichen Mai- und Novembersession 1980, wonach die Abänderung des Artikels 88 der Kantonsverfassung, welche die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters und jenes für die Wählbarkeit in politische Ämter auf 18 Jahre vorsieht, als zweckmässig erklärt wird ;

Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet :

Art. 1

Der Artikel 88 der Kantonsverfassung wird wie folgt abgeändert :

1. Die Bürger und Bürgerinnen üben ihre politischen Rechte mit der Erfüllung des 18. Lebensjahres aus ;
2. Jeder stimmfähige Bürger und jede stimmfähige Bürgerin ist in öffentliche Ämter wählbar.

Art. 2

Die vorliegende Verfassungsänderung wird der Volksabstimmung unterbreitet. Der Staatsrat setzt das Datum ihres Inkrafttretens fest.

So angenommen in zweiter Lesung des Textes in der Sitzung des Grossen Rates zu Sitten, den 11. November 1981.

Der Präsident des Grossen Rates : Mce Vuilloud
Die Schriftführer : A. Burrin, P. Amherd

Gebührentarif für Notare

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Mai 1942 über das Notariat;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Notar hat gemäss Aufstellung dieses Gebührentarifs für seine Amtshandlungen Anspruch auf verhältnismässige oder feste Gebühren. Ist eine feste Gebühr mit einem Mindest- und einem Höchstansatz tarifiert, dann ist sie nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit zu berechnen.

Zudem hat der Notar Anspruch auf ein Honorar für die der Beurkundung vorausgehenden und nachfolgenden Vorkehren und Formalitäten, wenn sie langwierig oder komplex sind. Die Höhe dieses Honorars berechnet sich nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit. Das Honorar ist geschuldet, auch wenn die Beurkundung nicht zustande kommt.

Art. 2

Für Urkunden, die der Form der öffentlichen Beurkundung bedürfen, namentlich:

Kaufverträge, Kaufversprechen, Tauschverträge, Stockwerkeigentumsbegründungsverträge, Zuschläge an öffentlichen Versteigerungen, Erbverträge, Erbschaftsvorausbezugsverträge, Teilungsverträge, Schenkungsverträge, Gemeinderschaftsurkunden, Verträge zwischen Ehegatten, Inventare über das eingebrachte Gut; Begründung - durch gesonderten Akt - von Dienstbarkeiten, von Grundlasten, von Nutznießungsrechten, von Kaufs- und Rückkaufsrechten; Gründungs-, Fusions-, Auflösungsverträge von Gesellschaften; Stiftungsurkunden, Grundpfandverschreibungen, Schuldbriefe; bezieht der Notar folgende verhältnismässige Gebühr:

		bis Fr.	5 000.-	Fr. 50.-
und dazu von Fr.	5 000.-	bis Fr.	200 000.-	5 ‰
Fr.	200 000.-	bis Fr.	500 000.-	4 ‰
Fr.	500 000.-	bis Fr.	1 000 000.-	3 ‰
Fr.	1 000 000.-	bis Fr.	10 000 000.-	2 ‰
		über	10 000 000.-	1 ‰

Art. 3

Für Urkunden, die der Form der öffentlichen Beurkundung nicht bedürfen, denen aber die Parteien diese Form geben wollen, werden die Gebühren analog dem vorgenannten Tarif nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit berechnet.

Art. 4

Der Notar, der den Entwurf einer Urkunde abgefasst und die erforderlichen Vorarbeiten gemacht hat, hat Anspruch auf das in Artikel 1, Absatz 2 tarifierte Honorar und auf einen Viertel der Gebühren, wenn aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, die öffentliche Beurkundung nicht zustande kam. Er hat Anspruch auf die Hälfte der Gebühren, wenn die Urkunde öffentlich beurkundet, aber nicht eingetragen, oder wenn die Urkunde von einem anderen Notar beurkundet wurde.

Art. 5

Als Grundlage für die Berechnung der verhältnismässigen Gebühr gemäss Artikel 2 nimmt der Notar den Preis, den von den Parteien angegebenen Wert, oder wenn diese Grundlagen fehlen, den Katasterwert für Liegenschaften.

Ergibt sich kein bestimmter oder bestimmbarer Wert, bezieht er eine Beurkundungsgebühr von Fr. 50.- bis Fr. 1000.-.

Art. 6

Die verhältnismässige Gebühr der nachstehenden Urkunden berechnet sich nach folgenden Grundlagen:

a) Begründung von StWE:

- der Katasterwert der Liegenschaft, falls das Gebäude schon geschätzt wurde;
- liegt keine Schätzung vor, gilt der Katasterwert des Grundstücks plus die Baukosten des Gebäudes;

b) Grundpfandergänzungen:

der Katasterwert des neuen Pfandes, aber höchstens der Betrag der ursprünglichen Grundpfandeinschreibung;

c) Tauschverträge:

der Katasterwert der getauschten Güter;

d) Erbverträge:

- die verhältnismässige Gebühr gemäss Artikel 2, wenn sie einen Wertbetrag enthalten;
- die feste Gebühr gemäss Artikel 14, wenn sie keinen Wertbetrag enthalten.

Art. 7

Für Bestätigungen der Offenkundigkeit, Bescheinigungen, Feststellungen, Beurkundungsanzeigen oder andere ähnliche Anzeigen bezieht der Notar eine feste Gebühr von Fr. 30.- bis Fr. 250.-.

Art. 8

Für Urkunden, und Protokolle von Gesellschaften nach erfolgter Gründung bezieht der Notar eine feste Gebühr von Fr. 70.- bis Fr. 700.-.

Bei Erhöhung des Grundkapitals bezieht er auf dem Erhöhungsbetrag die in Artikel 2 tarifizierte verhältnismässige Gebühr.

Bei Herabsetzung des Grundkapitals bezieht er auf dem Herabsetzungsbetrag die Hälfte der in Artikel 2 tarifierten verhältnismässigen Gebühr.

Art. 9

Liegt ein Kaufversprechen vor, so werden die Gebühren des den Kauf beurkundeten Notars um die Hälfte herabgesetzt, wenn derselbe Notar auch das Kaufversprechen beurkundet hatte.

Für Urkunden zur Bezeichnung eines Vertragspartners wird eine feste Gebühr von Fr. 50.- bis Fr. 250.- berechnet.

Art. 10

Der Notar, der eine Grundpfandbestellung beurkundet hatte, bezieht die Hälfte der in Artikel 2 tarifierten verhältnismässigen Gebühr, wenn er die Grundpfandverschreibung oder den Krediteröffnungsvertrag infolge Kontozusammenlegung oder aus anderen Gründen abzuändern hat.

Die verhältnismässige Gebühr ist nicht herabzusetzen, wenn der Notar, der die Abänderung beurkundet, nicht derselbe Notar ist, der bereits die Grundpfandbestellung beurkundet hatte.

Art. 11

Wenn in einem Kaufvertrag ein gesetzliches Grundpfandrecht in Form einer Obligation oder Hypothekarforderung errichtet wird, bezieht der Notar die in Artikel 2 tarifierte verhältnismässige Gebühr für den Kaufvertrag, und dazu für die Obligation oder die Hypothekarforderung, die im gleichen Akt beurkundet wurden, eine Gebühr von Fr. 1.- pro Tausend.

Art. 12

Für einen Bürgschaftsvertrag im Betrage bis Fr. 10 000.- bezieht der Notar eine Gebühr von Fr. 50.-. Für Bürgschaften über Fr. 10 000.- bezieht er zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.- pro Tausend.

Die Beurkundungsgebühr darf aber Fr. 500.- nicht übersteigen.

Art. 13

Die Grundgebühr wird auf Fr. 25.- herabgesetzt, wenn die nachträgliche Erhöhung des Bürgschaftsbetrages vom gleichen Notar beurkundet wird.

Wenn mehrere Personen die gleiche Schuld sicherstellen, und wenn der gleiche Notar ihre Bürgschaftserklärungen nicht in einer einzigen öffentlichen Urkunde beurkunden kann, dann darf für die zweite, oder für jede weitere Urkunde, nur die Hälfte der in Artikel 12 tarifierten Gebühren erhoben werden.

Dasselbe gilt für die Umwandlung einer einfachen Bürgschaft in eine Solidarbürgschaft, oder für den Austausch von Bürgen, wenn diese Beurkundung wiederum vom gleichen Notar vorgenommen wird.

Hat die Urkunde eine Spezialvollmacht zur Bürgschaftseingehung oder zum Bürgschaftsversprechen zum Gegenstand, gelten die gleichen Bestimmungen.

Wenn die Bürgschaft in der eigentlichen Forderungs- oder Krediturkunde beurkundet wird, oder wenn der dafür beauftragte Notar die Errichtung des Bürgschaftsvertrages in einer öffentlichen Forderungs- oder Krediturkunde hätte vornehmen können, dann darf keine besondere Gebühr erhoben werden.

Art. 14

Für die öffentliche Beurkundung einer letztwilligen Verfügung bezieht der Notar eine Gebühr von Fr. 50.- bis Fr. 2000.-.

Für die Aufbewahrung einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung bezieht der Notar eine Gebühr von Fr. 50.- bis Fr. 250.-.

Für den vollständigen oder teilweisen Widerruf einer letztwilligen Verfügung bezieht der Notar eine Gebühr von Fr. 50.- bis Fr. 500.-.

Art. 15

Für Quittungen, die in gesonderten Urkunden ausgestellt werden, wird die in Artikel 2 tarifierte verhältnismässige Gebühr auf den Viertel herabgesetzt.

Für Generalquittungen und für Quittungen, die keinen Betrag bezeichnen, beträgt die Gebühr Fr. 25.- bis Fr. 250.-.

Art. 16

Für die Auflösung von Verträgen wird dem Notar der Drittel der für die Vertragsschliessung tarifierten Gebühr geschuldet.

Art. 17

Für die Aufnahme von Wechselprotesten bezieht der Notar eine feste Gebühr von Fr. 25.- und dazu eine verhältnismässige Gebühr von 30 Rappen pro Fr. 100.-.

Art. 18

Für jedes Handänderungsgesuch bezieht der Notar eine feste Gebühr von Fr. 10.- plus Porto.

Art. 19

Für öffentlich beurkundete Vollmachten bezieht der Notar eine feste Gebühr von Fr. 25.- bis Fr. 250.-.

Art. 20

Für Abschriften bezieht der Notar Fr. 2.- pro Seite und für Versandkosten Fr. 5.- pro Partei.

Art. 21

Zudem bezieht der Notar folgende Gebühren :

- a) für die Erbgangsbeurkundungen eine feste Gebühr von Fr. 25.- bis Fr. 250.-;
- b) für kollationierte Abschriften oder für die Bescheinigung der Übereinstimmung mit Urkunden oder Schriften, die er nicht abgefasst hatte, Fr. 2.- pro Seite, und für die Unterschrift und den Versand Fr. 25.-;
- c) für die Anmeldung beim Grundbuchamt Fr. 5.- plus Porto für jede Eintragungs-, Vormerkungs- oder Anmerkungsanmeldung;
- d) für die Anmeldung beim Güterrechtsregister, für die Bewilligungs-, Zustimmungs- und Genehmigungsgesuche an Waisenämter, Vormundschaftsbehörden, Gemeinden, an den Staatsrat oder seine Abteilungen, Fr. 10.- bis Fr. 50.-, Abschriften und Porti nicht inbegriffen;
- e) für die Unterschriftsbeglaubigung Fr. 20.-. Wenn mehrere Unterschriften simultan beglaubigt werden, ist die Gebühr für die erste Beglaubigung Fr. 20.- und für jede weitere Beglaubigung Fr. 5.-.

Art. 22

Als Reiseentschädigung, bedingt durch seine Amtsverrichtung, hat der Notar Anspruch auf eine Gebühr von Fr. 1.50 pro Kilometer.

Die Entschädigung wird nur für einfache Fahrt gewährt.

Der Anspruch auf Reiseentschädigung besteht nur, wenn sich der Notar aus der Ortschaft, wo er sein Büro hat, begeben muss.

Für die Beurkundung am Abend oder nachts ausserhalb seiner Amtsstube hat der Notar Anspruch auf eine zusätzliche Gebühr von Fr. 10.- bis Fr. 50.-.

Art. 23

Der Notar muss auf der Urschrift den Betrag der in Rechnung gestellten Gebühren anmerken.

Art. 24

Streitigkeiten betreffend die Anwendung dieses Tarifs werden vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes entschieden. Der Rekurs an den Staatsrat innert dreissig Tagen bleibt vorbehalten.

Art. 25

Der Gebührentarif für Notare vom 6. April 1961 und der Staatsratsbeschluss vom 13. Dezember 1966, sowie alle widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 26

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

So angenommen in der Staatsratssitzung vom 1. Dezember 1982.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Kreisschreiben

vom 25. November 1981

über die Betriebsbeiträge an spezialisierte Institutionen für die Wiedereingliederung, die Beherbergung, die Aufnahme und die Beschäftigung Behinderter

Inhaltsverzeichnis

1. *Voraussetzungen für die Beitragsgewährung*
 - 1.1. Grundsatz
 - 1.2. Gesetzliche Voraussetzungen
 - 1.3. Betriebliche Voraussetzungen
 - a) Präsenzkontrolle
 - b) Anforderungen an die leitenden Personen
 - c) Betriebsdefizit
 - d) Buchführung
 - e) Rechnungsprüfung
 - f) Aktenaufbewahrung
2. *Anrechenbarer Aufwand*
 - 2.1 Grundsatz
 - 2.2 Personalkosten
 - a) Löhne
 - b) Sozialleistungen
 - c) Entschädigung von Auslagen
 - 2.3 Verpflegung
 - 2.4 Kleider und Schuhe, Wäsche, Stoffe
 - 2.5 Gesundheitspflege
 - 2.6 Vorschussleistungen an Pensionäre
 - 2.7 Zu entrichtende Kapitalzinse
 - 2.8 Immobilien
 - a) Abschreibung
 - b) Unterhalt und Reparaturen
 - c) Umgebungsarbeiten
 - 2.9 Mobilien und Maschinen
 - a) Abschreibung
 - b) Unterhalt und Reparaturen
 - 2.10 Motorfahrzeuge
 - 2.11 Nebenbetriebe
 - 2.12 Betriebsfremde Aufwendungen
 - 2.13 Rückstellungen
3. *Anrechenbarer Ertrag*
 - 3.1 Grundsatz
 - 3.2 Leistungen der IV für den Einzelfall
 - 3.3 Beteiligung der Behinderten an den Kosten für Verpflegung oder Plazierung
 - 3.4 Betriebseigener Ertrag
 - 3.5 Beiträge des BSV
4. *Beitragsfestsetzung*
5. *Beitragsgesuch*
 - 5.1 Vorlegung des Budgets
 - 5.2 Gesuchsformular
 - 5.3 Einreichungsfrist

6. Inkrafttreten

1. Voraussetzungen für die Beitragsgewährung

1.1. Grundsatz

Betriebsbeiträge werden anerkannten spezialisierten Institutionen (nachfolgend Institutionen genannt) gewährt,

- die Massnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung durchführen;
- die sich um die Beherbergung, die Aufnahme und die Beschäftigung Behinderter kümmern;
- die allen Personen offenstehen, welche die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Behinderung erfüllen;
- die von fachlich ausgewiesenen Personen geleitet werden;
- die die Kosten für die durchgeführten Massnahmen nicht durch den anrechenbaren Ertrag zu decken vermögen.

1.2 Gesetzliche Voraussetzungen

Um Beiträge zu erhalten, müssen die Institutionen die Voraussetzungen erfüllen, wie sie in Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter, nachfolgend Gesetz genannt, festgehalten sind.

1.3 Betriebliche Voraussetzungen

a) Präsenzkontrolle

1. Die Institutionen haben laufend eine Präsenzkontrolle für die im Wallis wohnhaften und die nicht im Wallis wohnhaften Behinderten zu führen.
2. Wird ein Eingliederungskurs ausserhalb der Institution durchgeführt, so müssen die entsprechenden Tage ebenfalls in der Präsenzkontrolle aufgeführt werden.
3. Die Arbeiter und Angestellten, die keine IV-Rente erhalten, werden in der Präsenzkontrolle unter einer besonderen Rubrik aufgeführt; dasselbe gilt für das Betreuungs- und Hauspersonal.

b) Anforderungen an die leitenden Personen

Der Direktor einer Institution und das Betreuungspersonal müssen über die notwendige Ausbildung und die erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Zudem muss die Direktion und das leitende Personal über die Kenntnisse verfügen, die eine wirtschaftliche und rationale Betriebsführung erlauben.

c) Betriebsdefizit

Nur ein wirkliches Betriebsdefizit gemäss den Bestimmungen von Artikel 18 des Gesetzes gibt Anrecht auf einen Beitrag.

d) Buchführung

Die Buchhaltung ist den Bedürfnissen der Institution entsprechend zu gestalten und laufend zu führen. Die Buchhaltung wird nach einem vom Departement in Zusammenarbeit mit dem Finanzinspektorat festgelegten System geführt.

e) Rechnungsprüfung

Die jährliche Rechnungsprüfung ist Sachverständigen zu übertragen.

f) Aktenaufbewahrung

Ausser der Buchhaltung und den zu dieser gehörenden Belegen, sind alle für die Prüfung des Gesuches, die Beitragsfestsetzung

und die Aufsicht über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle notwendigen Unterlagen sorgfältig und systematisch geordnet aufzubewahren.

2. Anrechenbarer Aufwand

2.1 Grundsatz

Anrechenbar sind nur die tatsächlichen Kosten für die Anwendung von Eingliederungsmassnahmen und diejenigen im Zusammenhang mit der Beherbergung, der Aufnahme und der Beschäftigung der Behinderten, sofern der Betrieb zweckmässig und wirtschaftlich geführt wird und die Organisation den Bedürfnissen der Institution angepasst ist.

2.2 Personalkosten

a) Löhne

1. Der zwischen dem Staat Wallis und der Institution abgeschlossene Vertrag setzt den Lohn für jeden Posten des Haus- und des Betreuungspersonals fest. Wenn die Löhne die festgelegten Ansätze übersteigen, so können sie für die Beitragsberechnung entsprechend gekürzt werden.
2. Die an die Behinderten, an die Angestellten und an die Arbeiter ohne IV-Rente ausbezahlten Löhne sind anrechenbar. Diese Entlohnung muss jedoch den tatsächlichen Dienstleistungen entsprechen.

b) Sozialleistungen

Anrechenbar sind die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge (AHV/IV/EO-Beiträge an Familienausgleichskasse, Beiträge für Unfall- und Krankenversicherung sowie an Sparversicherungen, Pensionskassen oder andere Fürsorgeeinrichtungen) bis zum Höchstbetrag von 20% der gemäss Abschnitt 2.2.a anrechenbaren und gemäss AHVG massgebenden Lohnsumme.

Ebenfalls anrechenbar ist der vom Arbeitgeber zu zahlende Anteil beim Einkauf in Pensionskassen oder andere Fürsorgeeinrichtungen. Für Mitarbeiter, die das 40. Altersjahr erfüllt haben, beträgt der anrechenbare Anteil des Arbeitgebers höchstens die ersten 10 000 Franken und 50% des Betrages, der diese Summe übersteigt.

c) Entschädigung von Auslagen

Aufwendungen für die Teilnahme an Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ausland sind nur anrechenbar, wenn hierfür vom kantonalen Amt für Behinderte und betagte Personen, nachfolgend Amt genannt, eine vorgängige Erlaubnis erteilt wurde.

2.3 Verpflegung

1. Lebensmittel und Getränke, die von Nebenbetrieben bezogen werden, sind höchstens zu marktüblichen Preisen anrechenbar.
2. Werden geschenkte Lebensmittel oder Getränke der Betriebsrechnung mit Gutschrift auf « Gaben » belastet, so werden die entsprechenden Beträge für die Beitragsberechnung ausgeschieden.

2.4 Kleider und Schuhe, Wäsche, Stoffe

1. Anrechenbar sind die Kosten für den Kauf von heimeigener Wäsche und Arbeitskleidern.
2. Nicht anrechenbar sind dagegen die Kosten für die Bekleidung der Behinderten.

2.5 Gesundheitspflege

1. Anrechenbar sind die Kosten für ärztliche Reihenuntersuchungen und für die ärztliche Überwachung (Hausarzt und Hausapotheke). Kosten der ärztlichen und zahnärztlichen Einzelbehandlungen sind nicht anrechenbar.
2. Nicht anrechenbar sind ferner die Kosten für Toilettenartikel, Coiffeur und Körperpflege.

2.6 Vorschussleistungen an Pensionäre

Vorschussleistungen irgendwelcher Art sind nicht anrechenbar.

2.7 Zu entrichtende Kapitalzinse

1. Anrechenbar sind nur Kapitalzinse, die Dritten zu entrichten sind.
2. Nicht anrechenbar ist die Verzinsung des im Betrieb investierten Eigenkapitals.

2.8 Immobilien

a) Abschreibung

1. Als Abschreibungskosten sind höchstens 3% des Nettoanschaffungswertes anrechenbar. Die Abschreibungsgrundlage wird durch den Zuwachs von Neuanlagen erhöht und durch Abgänge vermindert.
2. Zu Lasten der Betriebsrechnung direkt abgeschriebene wertvermehrnde Aufwendungen werden den verbuchten Abschreibungskosten zugerechnet.
3. Abschreibungskosten gemäss Buchstabe a 1 und 2 sind erstmals für jenes Rechnungsjahr anrechenbar, in dem ein Neu- oder Umbau in Betrieb genommen wurde. Für Bauten, die vor 1979 errichtet wurden, wird der Nettobuchwert per 1. Januar 1979 als Nettoanschaffungswert betrachtet.
4. Abschreibungen auf unbebauten Grundstücken sind nicht anrechenbar.
5. Würden an die Errichtung, den Ausbau oder die Erneuerung von Gebäuden oder Lokalen von der IV und dem Kanton Beiträge ausgerichtet, so werden die gemäss Buchstabe a 1 und 2 anrechenbaren Abschreibungskosten entsprechend gekürzt.

b) Unterhalt und Reparaturen

1. Die Aufwendungen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sind vollumfänglich anrechenbar.
2. Ausserordentliche Unterhalts- und Reparaturkosten können auf fünf Jahre verteilt zu Lasten der Betriebsrechnung geschrieben werden.

c) Umgebungsarbeiten

Aufwendungen für Umgebungsarbeiten (Strassenunterhalt, Kanalisation usw.) sind vollumfänglich anrechenbar. Werden sie aktiviert, so sind sie innerhalb von fünf Jahren zu Lasten der Betriebsrechnung abzuschreiben.

2.9 Mobilien und Maschinen

a) Abschreibung

1. Als Abschreibungskosten sind höchstens 10 Prozent des Zeitwertes gemäss Mobiliarversicherung anrechenbar.
2. Zu Lasten der Betriebsrechnung direkt abgeschriebene Neuananschaffungen werden den verbuchten Abschreibungskosten zugerechnet.

b) Unterhalt und Reparaturen

Die Kosten für Unterhalt und Reparaturen sind vollumfänglich anrechenbar.

2.10 Motorfahrzeuge

1. Abschreibungen auf Motorfahrzeugen (Automobile, Traktoren usw.) sind höchstens bis zu 20 Prozent des Nettoanschaffungswertes anrechenbar.
2. Werden betriebseigene Fahrzeuge von der Direktion oder dem Personal zu privaten Fahrten verwendet, so ist der Betriebsrechnung eine angemessene Kostenbeteiligung gutzuschreiben.

2.11 Nebenbetriebe

Die anrechenbaren Aufwendungen für Nebenbetriebe (Landwirtschaft, Garten, Obst- und Weinbau usw.) gemäss den vorstehenden Ausführungen werden in die Beitragsberechnung einbezogen, wenn diese Betriebe hauptsächlich der Versorgung der Institution oder der Beschäftigung der Behinderten dienen.

2.12 Betriebsfremde Aufwendungen

Anrechenbar sind Debitorenverluste, Geschenke an die Behinderten, Kosten für Spendenwerbung, Beiträge an Verbände und andere Organisationen, Spenden, Kursverluste auf Wertschriften, Bussen und dergleichen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Finanzinspektorat.

2.13 Rückstellungen

Zu Lasten der Betriebsrechnung vorgenommene Rückstellungen, die für das Betriebskapital und für die Betriebsreserven notwendig sind, werden angerechnet gemäss den Bestimmungen, wie sie von Fall zu Fall in den Verträgen zwischen dem Staat und den Vereinigungen festgehalten sind.

3. Anrechenbarer Ertrag

3.1 Grundsatz

Anrechenbar sind

- sämtliche Leistungen, für die der IV im Einzelfall Rechnung gestellt werden kann;
- die von den Behinderten oder den Versorgern vorausgesetzte Kostenbeteiligung für die Plazierung;
- der betriebseigene Ertrag;
- die Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV).

3.2. Leistungen der IV für den Einzelfall

Anrechenbar sind sämtliche Leistungen, für die der IV im Einzelfall Rechnung gestellt werden kann (Kostenvergütung für die Durchführung beruflicher Eingliederungsmassnahmen, Transportkosten usw.).

3.3 Beteiligung der Behinderten an den Kosten für Verpflegung oder Plazierung

Anrechenbar ist die Beteiligung der Behinderten oder der Versorger an den Kosten für Verpflegung oder Plazierung. Es handelt sich um die tatsächliche Beteiligung, die aber mindestens den vom Staatsrat festgelegten Ansätzen entspricht.

3.4 Betriebseigener Ertrag

1. Als betriebseigene Erträge werden angerechnet: Personalerstattungen (Naturalbezüge, Lohnausfallentschädigungen wegen Krankheit, Unfall oder Militärdienst usw.), Erträge aus Eigenproduktion, Wertschriftenertrag, Kapitalzinse, Miet- und Pachtzinse, sowie alle übrigen Erträge der Institution und der Nebenbetriebe, sofern deren Aufwendungen ebenfalls in den anrechenbaren Aufwand einbezogen wurden.
2. Nicht anrechenbar sind die eigenen Einnahmen, wie sie in Artikel 17, Ziffer 3, des Gesetzes vorgesehen sind.

3.5 Beiträge des BSV

Anrechenbar sind alle Betriebsbeiträge für das betreffende Rechnungsjahr.

4. Beitragsfestsetzung

1. Die Höhe des Beitrags wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, Artikel 18, und des Allgemeinen Vollzugsdekretes, Artikel 13, festgelegt.
2. Wenn eine Institution mehrere, geographisch getrennte Einrichtungen verwaltet, so wird der Beitrag für die Institution als ganzes berechnet.

5. Beitragsgesuch

5.1 Vorlegung des Budgets

Das Budget muss dem Departement bis spätestens zum 31. Mai des dem betreffenden Rechnungsjahres vorangehenden Jahres vorgelegt werden und muss genehmigt sein.

5.2 Gesuchsformular

Das Begehren um Gewährung eines Betriebsbeitrages ist dem Amt mittels des Formulars «Gesuch um Gewährung eines Betriebsbeitrages an spezialisierte Institutionen» einzureichen. Die betreffenden Formulare können beim Amt bezogen werden.

5.3 Einreichungsfrist

Das Beitragsgesuch ist dem Amt bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen. Es muss begleitet sein von der Jahresrechnung, der Bilanz, dem Jahresbericht und dem Revisorbericht über die Jahresrechnung.

Bei Nichteinhalten der Frist ohne triftigen Grund entfällt der Beitragsanspruch für das betreffende Jahr.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 1982 in Kraft. Es ist anwendbar auf Betriebsbeiträge, die aufgrund einer am 31. Dezember 1981 oder später abgeschlossenen Jahresrechnung festgelegt werden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. November 1981, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

**der im LXXVI. Band der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze,
Dekrete und Beschlüsse**

A

Arbeitsverträge. – Beschluss, vom 6. Januar 1982, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlichen Betriebe abändert	97
Beschluss, vom 28. April 1982, betreffend neuer Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachtransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis	126
Beschluss, vom 19. Mai 1982, welcher die Artikel 6 und 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert	131
Beschluss, vom 1. Dezember 1982, Änderung des Beschlusses vom 1. Juli 1981, welcher die für die Arbeitsverträge der Chefärzte und leitenden Ärzte der Walliser Spitäler anzuwendenden Normen festlegt	187
Beschluss, vom 22. Dezember 1982, welcher die Artikel 1, 9 und 12 des Normalarbeitsvertrages für die Käser des Kantons Wallis abändert	191

Verordnung, vom 15. September 1982, über den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur- und Architekturbüros des Kantons Wallis	238
Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur- und Architekturbüros des Kantons Wallis	239
Abstimmungen. – Beschluss, vom 21. April 1982, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 6. Juni 1982 bezüglich die Revision vom 11. November 1981 des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters)	115
Beschluss, vom 21. April 1982, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 1982 bezüglich: – die Änderung vom 9. Oktober 1981 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Gewaltverbrechen) und – das Ausländergesetz vom 19. Juni 1981	118
Beschluss, vom 13. Oktober 1982, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 1982 bezüglich die Volksinitiative vom 8. Juni 1979 « zur Verhinderung missbräuchlicher Preise » und den Gegenentwurf der Bundesversammlung	179
Abwasserreinigung. – Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Mase für den Bau von Abwasserreinigungskanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	30
Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Sitten für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage von Châteauneuf	62
Archive. – Reglement, vom 17. November 1982, betreffend die Archive der Staatsverwaltung	230
Arzt- und Zahnarztberuf. – Reglement, vom 10. November 1982, betreffend die Ausübung des Arzt- und Zahnarztberufes	223
Ausländische Arbeitskräfte. – Beschluss, vom 21. April 1982, betreffend Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte	123

B

Bau und Korrektion der Strassen und Bäche. – Dekret, vom 5. Februar 1982, sich beziehend auf die Abänderung des Dekretes vom 17. Juli 1976 betreffend die Korrektion der Strasse Naters-Blatten, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters	14
--	----

Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend den Bau der Schutzgalerie von «Contour Noir» auf der Strasse Epinassey - Mex, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Maurice	39
Dekret, vom 2. Juli 1982, sich beziehend auf die Abänderung des Dekretes vom 13. Mai 1977 betreffend die Korrektion der Strasse Siders-Muraz auf dem Gebiet der Gemeinden Siders und Veyras.	49
Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Korrektionsarbeiten der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Brig. und auf den interkantonalen und internationalen Strassen	59
Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Korrektion des Croix-du-Nant-Baches auf Gebiet der Gemeinde Troistorrents .	60
Behinderte. – Dekret, vom 12. Mai 1982, betreffend die Massnahmen der beruflichen Eingliederung Behinderter	17
Reglement, vom 2. Dezember 1981, betreffend die Gewährung von Investitionsbeiträgen aufgrund des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter	196
Verordnung, vom 27. Januar 1982, über Massnahmen zugunsten der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung der Behinderten	233
Kreisschreiben, vom 25. November 1981, über die Betriebsbeiträge an spezialisierte Institutionen für die Wiedereingliederung, die Beherbergung, die Aufnahme und die Beschäftigung Behinderter	258
Berufsregister. – Beschluss, vom 7. Juli 1982, über die Einführung eines kantonalen Berufsregisters für Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros	157
Besoldung der Beamten. – Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis	67
Besoldung des Lehrpersonals. – Dekret, vom 12. November 1982, über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen	77
Bettag. – Beschluss, vom 18. August 1982, betreffend den eidgenössischen Bettag 1982	171
Bienenseuchen. – Beschluss, vom 5. Februar 1982, womit Artikel 2 des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Festsetzung der Entschädigung im Kampfe gegen Bienenseuchen und der Beiträge der Bienenzüchter an den kantonalen Tierseuchenfonds abgeändert wird	102

Bürgerschaftsgenossenschaft des Walliser Gewerbes. – Dekret, vom 12. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Beitrages von Fr. 150 000.– an die Bürgerschaftsgenossenschaft des Walliser Gewerbes	16
---	----

E

Energiehaushalt. – Beschluss, vom 14. Juli 1982, betreffend den Energiehaushalt der öffentlichen Gebäude	165
---	-----

F

Familienzulagen. – Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Anpassung der Beträge der Familienzulagen an die selbständig-erwerbenden Landwirte	65
Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Anpassung der Beträge der Familienzulagen an die Arbeitnehmer	66
Reglement, vom 8. September 1982, zur Abänderung des Ausführungsreglementes vom 8. November 1949 zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAR)	217
Reglement, vom 8. September 1982, zur Abänderung der Vollzugsverordnung vom 29. April 1958 zum kantonalen Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSV)	219
Fischerei. – Nachtrag zum Beschluss vom 29. Januar 1981 betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1981-1985	99
Fremdenpolizeiliche Gebühren. – Beschluss, vom 21. April 1982, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren	125

G

Gebührentarif. – Gebührentarif für Notare	254
Geheimsphäre. – Vollziehungsverordnung, vom 6. Oktober 1982, zum Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre vom 23. März 1979	246

Grosser Rat. – Beschluss, vom 31. März 1982, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	113
Beschluss, vom 26. Mai 1982, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	133
Beschluss, vom 6. Oktober 1982, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	176
Beschluss, vom 6. Oktober 1982, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	178
Beschluss, vom 22. Dezember 1982, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	189
Grundbuch. – Beschluss, vom 1. Dezember 1982, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Ardon	188
Güterzusammenlegungen. – Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Bagnes	23
Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Hérémece	63

H

Handelsdiplomschulen. – Beschluss, vom 18. August 1982, der Artikel 30 des Reglementes vom 3. Oktober 1979 der Diplomhandelschulen des Kantons Wallis abändert	172
Handelsmittelschule. – Reglement, vom 25. August 1982, der Handelsmittelschule des Kantons Wallis	211
Heime und Spitäler. – Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die zusätzliche finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten für die Vergrösserung und den Umbau des Bezirksspitals von Monthey	29
Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Anschaffung eines Computertomographen für das Regionalspital von Sitten-Hérens-Conthey	31
Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes Sankt Theodul in Fiesch	58

Dekret, vom 12. November 1982, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Umbaukosten des Spitals von Gravelone in Sitten	64
Heizung für Schwimmbäder. – Beschluss, vom 14. Juli 1982, betreffend die Errichtung und die Abänderung von Heizanlagen für Schwimmbäder	169
Heizungs- und Warmwasseranlagen. – Beschluss, vom 14. Juli 1982, betreffend die Heizungs- und Warmwasseranlagen durch Öl- und Gasverbrennung	167
Hilfswildhüter. – Reglement, vom 25. August 1982, betreffend die Hilfswildhüter	209

I

Investitionsfonds. – Dekret vom 14. Mai 1982, betreffend die Erhöhung des kantonalen Investitionsfonds	33
---	----

J

Jagd. – Nachtrag 1982 zum 5-Jahres-Beschluss, vom 1. Juli 1981, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985	138
--	-----

K

Kalte Progression. – Dekret, vom 2. Juli 1982, über steuerliche Massnahmen zur Milderung der kalten Progression	34
Kauf von landwirtschaftlichem Boden. – Dekret, vom 5. Februar 1982, betreffend den Kauf von landwirtschaftlichem Boden auf dem Gebiete der Gemeinde Visp für das Landgut der Landwirtschaftlichen Schule Visp und den Verkauf einer Parzelle an die Zweigstelle Visp der Milchzentrale A.G.	10
Kehrichtverbrennungsanlage. – Dekret, vom 5. Februar 1982, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Zermatt für den Ausbau der Kehrichtverbrennungsanlage Zermatt mit Heizzentrale	12
Krankenversicherung. – Dekret, vom 11. November 1982, betreffend die Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 14. Mai 1971 über die Krankenversicherung	54

Kur- und Beherbergungstaxen. – Dekret, vom 12. Mai 1982, betreffend die Indexierung der Kur- und Beherbergungstaxen sowie der jährlichen Subvention des Kantons an den Walliser Verkehrsverband	15
--	----

L

Lehrlinge der Zentralverwaltung. – Reglement, vom 19. Mai 1982, betreffend die Lehrlinge in der Zentralverwaltung und den kantonalen Anstalten	205
Loterie romande. – Beschluss, vom 23. Juni 1982, welcher das Reglement vom 20. August 1982 ändert, das die Tätigkeit der mit Entscheidung des Staatsrates vom 24. Januar 1979 ernannten Kommission regelt, die beauftragt ist, den von der Loterie romande zugunsten der Stiftungen und anderer Institutionen für betagte Leute zur Verfügung gestellten Betrag zu verteilen	137

M

Militärpflichtersatz. – Gesetz, vom 12. Mai 1982, über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 betreffend den Militärflichtersatz, abgeändert am 22. Juni 1979 (Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1961)	5
---	---

N

Naturschutz. – Verordnung, vom 18. Juni 1982, betreffend die Organisation und die Aufgabe der Kommission für Naturschutz, Landschaftsschutz und Heimatschutz	235
---	-----

P

Pachtzinse. – Beschluss, vom 24. Februar 1982, über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse	103
Passverordnung. – Beschluss, vom 24. November 1982, als Abänderung des Ausführungsreglementes vom 5. Juli 1960 der bundesrätlichen Passverordnung	186

Physiotherapie. – Reglement, vom 10. November 1982, betreffend die Ausübung der Physiotherapie	220
Planungs- und Bauleitungsaufträge. – Reglement, vom 7. Juli 1982, betreffend die Vergebung von Planungs- und Bauleitungsaufträgen	207
Weisungen, vom 14. Juli 1982, betreffend die Vergebung von Planungs- und Bauleitungsaufträgen	252

R

Raumplanung. – Verordnung, vom 1. Oktober 1982, betreffend die Änderung der Verordnung vom 7. Februar 1980 zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung	245
---	-----

S

Schifffahrt. – Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 und das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend die Schifffahrt auf dem Genfersee vom 7. Dezember 1976	45
Schulhausbauten (Richtlinien). – Beschluss, vom 3. März 1982, welcher die Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975 abändert	105
Beschluss, vom 3. März 1982, welcher das Kapitel 4 der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975 abändert	107
Beschluss, vom 18. Juni 1982, zur Abänderung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975	134
Schulhäuser. – Dekret, vom 12. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau eines Schulhauses und einer Turnhalle in Montana-Village	20
Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau eines Schulhauses und einer Turnhalle in Lens	25
Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Schulanlage in Evolène	40

Dekret, vom 2. Juli 1982, über die Gewährung eines Zusatzkredites für den Neubau der Handelsschule in Martinach	41
Schutz der Landschaft. – Beschluss, vom 22. Dezember 1982, betreffend den Schutz der Landschaft von Borgne	190
Simplon-Postkutsche. – Dekret, vom 5. Februar 1982, betreffend die Schenkung der im Valeria Museum ausgestellten Simplon-Postkutsche Nr. 1430 durch den Staat Wallis an die schweizerische Eidgenossenschaft, PTT, in Bern, zur Restaurierung und dauernden Ausstellung in Sitten	13
Sömmerung. – Beschluss, vom 7. April 1982, betreffend die Abänderung des Beschlusses vom 16. April 1980 über die Sömmerung	114
Stimm- und Wahlrechtsalter. – Revision, vom 11. November 1981, des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters)	253
Stipendien. – Bestimmungen zur Berechnung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen	247
Stundungs- und Konkursgericht. – Beschluss vom 15. September 1982, zur Vollziehung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen betreffend die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörden im Stundungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren der Banken und Sparkassen	172
Systematische Gesetzessammlung. – Beschluss, vom 7. Juli 1982, zur Bereinigung der systematischen Gesetzessammlung des Kantons Wallis aus dem Jahre 1954 (SGS/VS) betreffend die gesetzlichen Erlasse der vollziehenden kantonalen Behörde	144

T

Thermische Energie. – Beschluss, vom 14. Juli 1982, betreffend die Nutzung des Grundwassers der Seen oder Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie	162
Touristische Ausbildung. – Dekret, vom 10. November 1982, über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung	51
Ausführungsreglement, vom 17. November 1982, über das Walliser Zentrum für touristische Ausbildung	227
Turnhallen. – Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau eines Turnlokals in Saint-Gingolph	21

Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Turnhalle und von zwei Klassenzimmern in Obergesteln	22
Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Turnhalle, an Schulräume und an eine Abwärtswohnung in Riddes	24
Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Turnhalle in Törbel	26
Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Kleinturnhalle in Täsch	27
Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau einer Kleinturnhalle in Termen	28

U

Unterhaltsbeiträge. – Gesetz, vom 13. November 1980, über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen	1
Ausführungsreglement, vom 15. April 1981, zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen	193
Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine. – Beschluss, vom 7. Juli 1982, betreffend die Qualität und die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine «Fendant», «Johannisberg», «Dôle» und «Goron» und anderweitiger Weine herkommend von den Gewächsen Chasselas/Gutedel, Rhin/Riesling, Pinot noir/blauer Burgunder und Gamay (Beschluss über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine)	154
Beschluss, vom 17. November 1982, betreffend die minimalen Anforderungen für die Qualität der Weinernten, die Anrecht auf Ursprungsbezeichnungen geben	185

V

Verschnitt der Weine. – Beschluss, vom 6. Oktober 1982, betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1982	177
Verwaltungsgebäude. – Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend den Bau eines Verwaltungsgebäudes in Monthey	50

W

Wahlen. – Beschluss, vom 21. April 1982, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1981-1985	127
Beschluss, vom 3. November 1982, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1981-1985	184
Wasserversorgung. – Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Wasserversorgung der Gemeinde Blatten	42
Wässerwasser. – Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites zu Gunsten der Wiederherstellung der Wässerwasserleitung von Tsandraz, Gemeinde Conthey	43
Weinernte. – Beschluss, vom 19. Mai 1982, betreffend die Bezahlung der Weinernte 1981	128
Beschluss, vom 21. September 1982, betreffend die Kontrolle der Weinernte, welche aus dem Kanton ausgeführt wird	174
Weinlese. – Beschluss, vom 21. September 1982, betreffend den Beginn der Weinlese 1982	173
Werkhöfe. – Dekret, vom 14. Mai 1982, betreffend die Bewilligung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines Werkhofes für die Nationalstrasse N9 im Orte genannt Indivis, Gemeinde Martigny	32
Dekret, vom 2. Juli 1982, betreffend die Bewilligung eines Zusatzkredites zum Bau eines Werkhofes für die kantonalen Strassen im Orte genannt « Nouveaux Ronquoz », Gemeinde Sitten	44

Z

Zulassung zum Strassenverkehr. – Beschluss, vom 16. Dezember 1981, betreffend die Festsetzung der vom Justiz- und Polizeidepartement zu erhebenden Gebühren wegen der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr	88
--	----



